



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

WIDENER LIBRARY



HX 17KN F

Gen 171.16



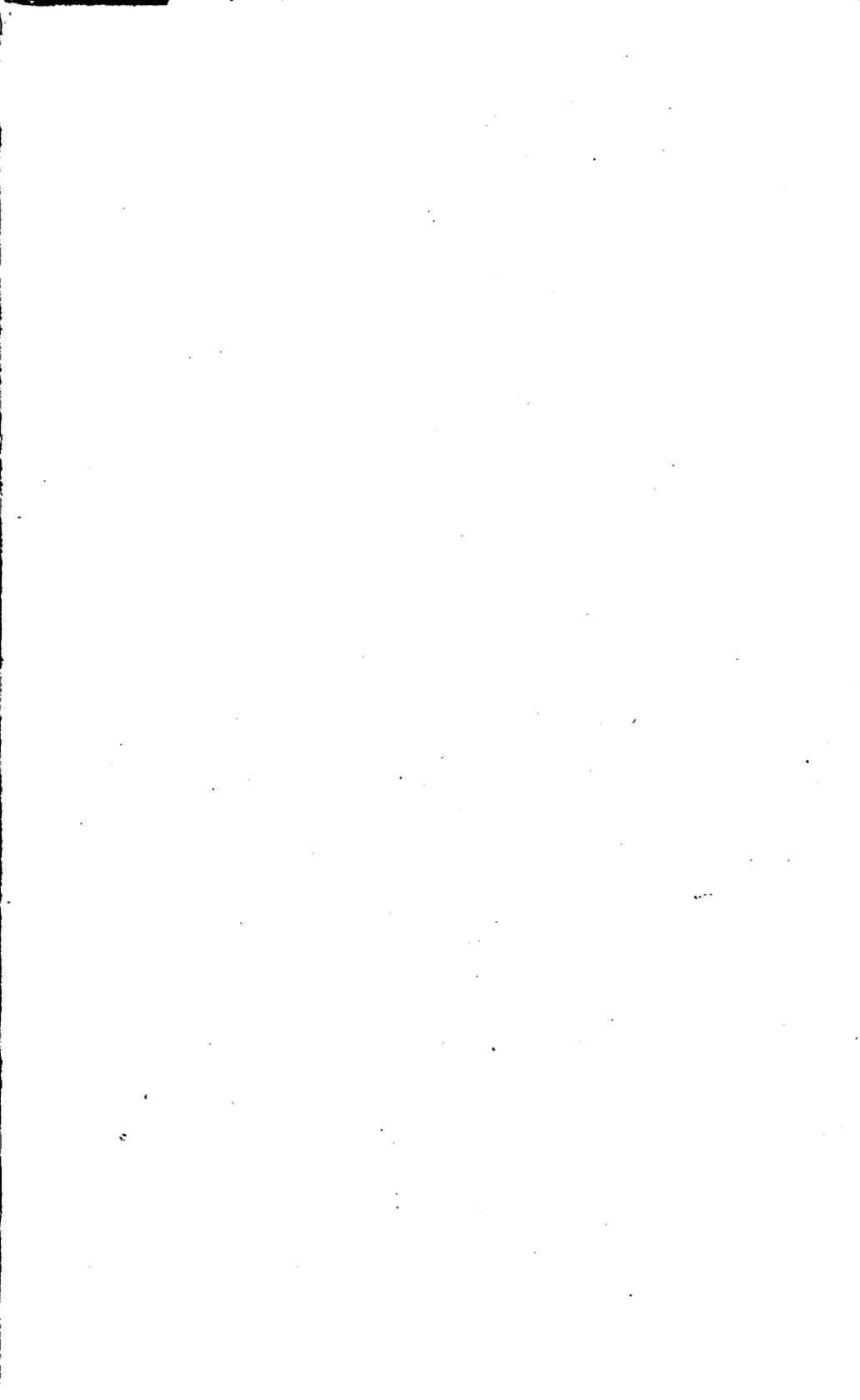
Harvard College Library.

FROM THE BEQUEST OF

FRANCIS B. HAYES

(Class of 1839).

22 Dec., 1892





Femgericht und Inquisition

von

Dr. Friedrich Thudichum,

ordentl. Professor des deutschen und öffentlichen Rechts an der Universität Tübingen.



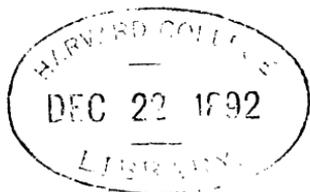
C
X

J. Bicker'sche Buchhandlung in Gießen.

1889.

~~VI. 7318~~

Gen 171. 16

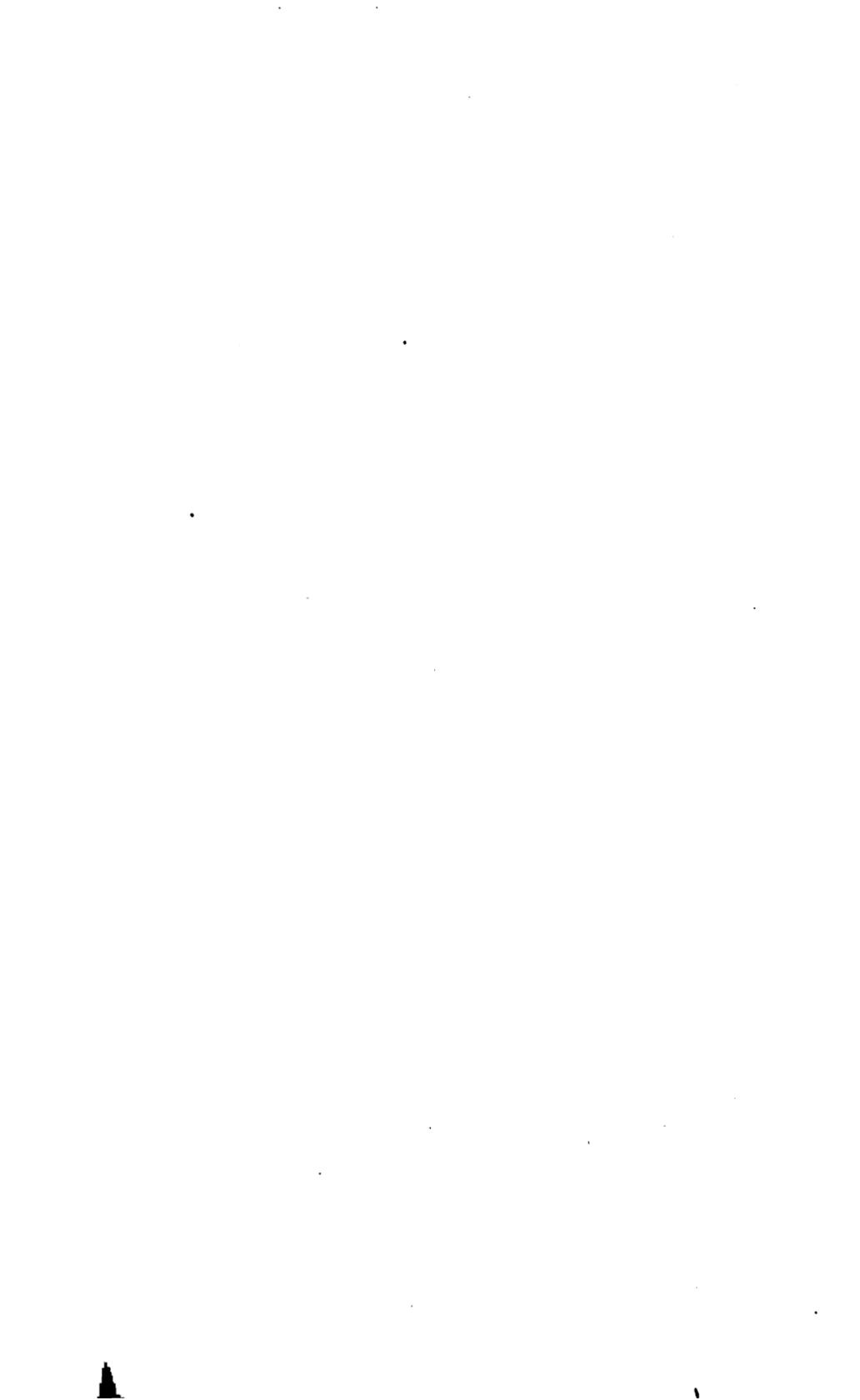


Hayes fund.

Rudolf von Ihering

in verehrungsvoller Freundschaft

gewidmet.



Inhalts-Übersicht.

	Seite
Anfang der Ausübung einer Gerichtsbarkeit durch die westfälischen Freigerichte auch außerhalb Westfalens. Rechtswidrigkeit dieser Neuerung. Schrecken, den sie verbreitete	1—2
Auffassungen der Gelehrten des 19. Jahrh.	2—3
Nothwendigkeit besserer Erforschung einzelner Gerichte in Westfalen	3—4
Neuere Literatur über die Femgerichte	5

I. Die Freigerichte.

Freigerichte sind im übrigen Deutschland reichsunmittelbare Gerichte; — das Gleiche ist für Westfalen anzunehmen	6—7
Die Meinung, daß in Westfalen sich ein freier Bauernstand besser erhalten habe als in andern deutschen Gegenden, beruht auf Irrthum; nirgends gab es von jeher mehr Unfreie als dort	7—8
Bedeutung der Nachricht des Tacitus in Germania Kap. 36	8—9

II. Dingen unter Königsbann.

In weltlichen Gerichten	9
In Gerichten der Kirchen	10—12
Falsche Erklärungen	12

III. Die heimlichen Gerichte.

Erste Erwähnung im J. 1251	12
Zuständigkeit der heimlichen und der offenen Gerichte	13
insbesondere nach dem Weisthum des Kapitels zu Arnberg im J. 1490. Hiernach waren die heimlichen Gerichte Faim- oder Femgerichte, d. h. Strafgerichte, und zwar weltliche Kezgergerichte	14—16

	Seite
Geheimgehaltener Eid der Freisassen	16
Nur die Genossen der Feme, Bemenoten, sind Wissende; — heimliche Erkennungszeichen	16—17
Nichtwissende, welche dem heimlichen Ding beiwohnten, traf Lobesstrafe Anklage, Ankläger und Urtheil blieben geheim, und das Urtheil wurde ohne Verkündigung vollstreckt	17
Furchtbare Strafe einer Verletzung der Heimlichkeit	17—18
Der Angeklagte wurde nicht gehört und gar nicht geladen	18
Irrige Ansichten Eichhorns und Wächters	18
Irrige Ansichten Eichhorns und Wächters	19—20
Die Westfälischen Freisassen nahmen die Befugniß in Anspruch, daß drei von ihnen einen Menschen ungehört hängen dürften	20—21
Die bedeutendsten Westfälischen Städte lassen sich Privilegien gegen die heimlichen Gerichte ertheilen	21—23
Seit Anfang des 14. Jahrh. verbieten außerhalb Westfalen gelegene Städte den Bemenoten den Aufenthalt und die Aufnahme in's Bürgerrecht oder schließen sie vom Rath aus	23—24
Den Auftrag, Ketzer und Hexen zu hängen, haben die Bemenoten vom Papst oder doch mit seiner Genehmigung erhalten	24
wahrscheinlich von Erzbischof Engelbert von Köln 1216—1225; — dafür spricht, daß der Ausdruck „Bimenotten“ bereits 1227 und 1229, aber nicht früher, vorkommt	25—26
Berechnung hinsichtlich der Benutzung der Freigerichte als Ketzengerichte; — Ähnlichkeit mit den familiares del santo oficio in Spanien	26—27
Sage, daß die heimlichen Gerichte von Karl d. Gr. eingesetzt und vom Papst bestätigt worden seien	27—28
Angaben des Aeneas Sylvius	28

IV. Ausdehnung der Obergewalt der Kölner Erzbischöfe über die Frei- und Stillgerichte 1353, 1359 und 1372.

Große Ketzerverfolgung seit 1365.

Privilegien vom 18. Dez. 1353	29—30
Privileg vom 3. April 1359	30—31
Privilegien vom 6. Juli 1372	31—32
Pläne der Erzbischöfe auf die Reichsstadt Dortmund	32
Begünstigung der geistlichen Fürsten durch K. Karl IV.	33
Bündniß mit Papst Urban V. gegen die Ketzer 1365	33

	Seite
Päpstliche Keyhermeister in Deutschland seit 1365	34
Befehle Kaiser Karls IV. zur Verfolgung der Begarden und Beguinen vom 9., 10. und 17. Juni 1369	34—36

V. Landfriedensrecht Kaiser Karls IV. für die Länder des Erzbischofs von Köln und der Westfälischen Bischöfe mit ausgedehnten Vollmachten für die Ferngerichte (s. g. Westfälischer Landfrieden) vom 25. November 1371.

Seit 18. November 1370 Friedrich v. Saarwerden Erzbischof von Köln	37
Handschriften des Landfriedensrechts vom 25. November 1371	37
Inhalt	37—39
Verallgemeinerung des Keyherprozesses und des Hänge-Comments	39—40
Eidliche Verstrickung der westfälischen geistlichen Fürsten zur Ausführung des Landfriedensrechts und Beeidigung der Untertanen auf dasselbe unter Verschweigung seines eigentlichen Inhalts unterm 25. Juli 1372	40—41
Auch Dortmund beschwört es	41
Landfrieden vom 3. Mai 1374	42
Versuch der Überrumpelung der Stadt Köln durch den Erzbischof am 1. Juli 1375	42
Ächtung der Stadt durch Karl IV.	43
Der Erzbischof läßt die Kölner durch seine Stillgerichte verfeimen	43
Anrufung des Papstes durch den Kölner Rath	44
Sturz der Geschlechter-Herrschaft in Köln durch die Zünfte	44

VI. Neuerungen unter König Wenzel 1378—1400.

1) Erweiterung der Rechte der Erzbischöfe von Köln über alle Freigerichte.

Ermächtigung der Erzbischöfe, allen Freigraven in Westfalen u. Engern den Blutbann im Namen des Königs zu leihen und sie zu beeidigen, Privileg vom 15. Juli 1382	45—46
---	-------

2) Ausdehnung des geheimen Westfälischen Landfriedensrechts von 1371 über einen großen Theil von Deutschland. Faimbund der geistlichen und weltlichen Fürsten gegen die Reichsräthe.

Aufzählung der Mitglieder des Faimbundes und der von K. Wenzel mit dem Westfäl. Landfriedensrecht begnadigten Fürsten	46
---	----

VIII

	Seite
Privileg Wenzels vom 7. Dezember 1384, daß die auf Grund dieses Landfriedensrechts gesprochenen Urtheile als im Namen des Kaisers gesprochen gelten sollten	46—47
Übersicht aller Urkunden darüber	47—49
Beforgnisse der Reichsstädte laut Zettels der Stadt Ulm vom 23. Nov. 1386	49—51
Der Faimbund namentlich gegen die bischöflichen Städte gerichtet	51
überhaupt ein Mittel zur Niederbrückung der Untertanen	52
Wenzels Schritte gegen die Städte-Bündnisse und Verbote von Bürger- aufnahmen	52—53
3) Einschränkung und gänzliche Aufhebung des Faimbunds durch König Wenzel 1386 und 1387. Wiederaufleben desselben seit 1393. Konstanzer Städtebund von 1385 und Schlacht bei Sempach 9. Juli 1386	53
Freundliche Annäherung der Fürsten an die Städte	53
Wenzel gestattet allen auf Grund des Westfäl. Landfriedensrechts Ber- urtheilten die Berufung an Kaiser und Reich	54
verbietet die Vorladung seiner eignen Untertanen vor Richter des Westfälischen Landfriedensrechts	54
hebt dasselbe ganz auf und schließt einen Bund mit den Reichsstädten	55
Wortbrüchiges Verhalten Wenzels seit 1389	55—56

VII. Die Femgerichte unter König Ruprecht (1400—1410) und Sigismund (1410—1437).

Berhör von vier erzbischöflich-kölnischen Freigrafen am Hoflager Ruprechts zu Heidelberg im Jahr 1408	56
Sigismund legt den heimlichen Gerichten eine unbeschränkte Zuständig- keit bei, sogar über Kurfürsten	57
Privilegien gegen die Femgerichte	57
Die Erzbischöfe von Köln nennen sich jetzt „oberste Statthalter und Vertreter der Westfäl. Gerichte“ oder „oberste Stuhlherren“ und nehmen Appellationen von ihren Sprüchen an	58
Einführung von Versammlungen aller Westfälischen Freigrafen, s. g. Kapitelstage, auf Grund eines Privilegs K. Sigismunds vom 7. März 1422	58—59

	Seite
Angebl. auf Befehl K. Sigismunds erlassene „Reformation der heimlichen Gerichte“ vom 27. April 1437	59
Buchmacherei über die Femgerichte	59—60
Angebl. Aufnahme K. Sigismunds unter die Wissenden	60
Das Ansehn der Erzbischöfe von Köln über die Freigerichte sinkt in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts	61
ebenso das Ansehn der Freigerichte selbst	61
Bemenoten oder Freischeffen außerhalb Westfalens	61—62

VIII. Die Mißbräuche der Femgerichte im 15. Jahrh. an Beispielen erläutert.

Verfemung des Herzogs Heinrich v. Bayern 1429	63—65
Anderer politische Prozesse	65
Labungsbrief von drei Freigrafen des Bischofs von Paderborn an Kaiser Friedrich III. um 1470	65—66
Lobesurtheil gegen alle 14jährigen Mannspersonen des Gerichts Benschhausen im Jahre 1479	66—67
Mord von Bürgern der Reichsstadt Überlingen am Bodensee durch Beamte des Klosters Salem	67—68
Prozesse gegen den Deutschen Orden in Preußen und seine Unterthanen seit 1419	68
Privileg K. Sigismunds für den Orden von 1420	68
Prozesse seit 1438	69
Appellationen an den Kaiser und an den Papst	70—71
Schändliche Behandlung von Unterthanen des deutschen Ordens durch den Bischof von Verden	72—73
Merkwürdiger Bericht des Klerikers Stephan Matthias von Heidenburg, Geheimschreibers des Hochmeisters in Preußen über seine Reise an das heiml. Gericht zu Soreide, Martini 1450	74—76

IX. Urtheile von Zeitgenossen über die Femgerichte im 15. Jahrhundert.

Johanns v. Diepurg, von Frankfurt stammend, tractatus contra Feymeros	76
Freigrafen und Scheffen werden der Bestechlichkeit und Versoffenheit beschuldigt	77

	Seite
Informatio . . . ex speculo Saxonum aus der Zeit nach 1470	77—80
Zimmersche Chronik	80

X. Privilegien gegen die Femgerichte; Reichs- und Landesgesetze gegen dieselben im 15. Jahrhundert.

Beschwerden gegen die Femgerichte auf dem Reichstag zu Nürnberg 16. Oktober 1438	81
Friedrichs III. f. g. Reformation der heimlichen Gerichte v. 15. Aug. 1442	81
Päpstliche Privilegien gegen die Femgerichte	81—82
Bund von 15 Niederdeutschen Städten gegen die Freigerichte vom 8. April 1429	82—83
Bund Märkischer Städte von 1436	83
Gesetz der Stadt Ansburg 1440	83
Köln 1444	83
Landesordnung Herzogs Wilhelm v. Sachsen 1446	83
Beschluß der Hansestädte 1447	83—84
Gesetz der Reichsstadt Eßlingen 1457	84
Allgemeiner Bund der Fürsten und Reichsstädte am Oberrhein 1461	84
Merkwürdige Anträge der Landstände im Ordensland Preußen 1441	85
Gesetz von 1448	86
Privilegien des Papstes für den Orden 1447 und 1448	86
Abfällige Aeußerung des Papstes Nikolaus V. über die heimlichen Gerichte	87
Vorstellungen R. Friedrichs III. beim Erzbischof von Köln um 1490	88
„Reformation“ der heimlichen Gerichte von 1495	88
Berufung des Herzogs Ulrich v. Württemberg auf das Recht der heimlichen Gerichte 1515	88
Ende der heimlichen Gerichte	89

Beilage I.

Freie Gerichte in Westfalen vor und nach dem Jahr 1180.	
Das Erzstift Köln besaß vor dem Jahr 1177, und auch noch vor dem Jahr 1191 keine solchen	90
Übersicht aller Urkunden, in welchen Freigerichte, Freigrafen u. s. w. genannt werden bis zum Jahre 1221	90—94

Keine dieser Urkunden spricht gegen die Ansicht, daß freie Gerichte reichsunmittelbar waren	Seite 94
---	-------------

Beilage II.

Königliche Verleihungen des Blutbanns an Kirchen-Höfde	95
---	----

Beilage III.

Die Heimlichkeit der Ferngerichte. <i>Judicia vetita</i> . . .	97
---	----

Beilage IV.

Das Schicksal des Herzogthums Engern und Westfalen seit 1180 nach den glaubwürdigen Nachrichten.

Angaben der Chronisten	99
Angaben der Urkunden	100
Herzog Bernhard von Anhalt kann das Herzogthum über Westfalen und Engern nicht behaupten	100—101
Befreiung der Westfälischen Stammlande von der herzoglichen Gewalt im Jahre 1235	101
Möglichkeit der Einziehung der herzoglichen Gewalt in Engern und Westfalen durch Kaiser Friedrich I. oder seine Nachfolger	101
Die Erzbischöfe von Köln üben dieselbe als kaiserliche Statthalter aus Engelbert I. nennt sich während seiner Statthaltertschaft im Jahre 1223 „dux Westvalie et Angarie“	102
Erst seit Karl IV. führen die Erzbischöfe diesen Titel ständig	103
Befestigung der erzbischöflichen Macht über Westfalen und Engern durch die Constitution K. Friedrichs II. über die Rechte der geistlichen Fürsten vom 26. April 1220	103
Erklärung des Ausdrucks „ <i>contae liberae</i> “ im Reichsgesetz Friedrichs II. von 1232	103—104

Beilage V.

**Die gefälschte Urkunde Kaiser Friedrichs I. vom 13. April
1180 über Verleihung eines Theils des Herzogthums
Westfalen und Engern an die Erzbischöfe von Köln.**

	Seite
Verdächtige Urkunden vom 3. Februar 1200 und 12. Jan. 1204 .	105
Die Handschriften und Drucke der Urkunde vom 13. April 1180 .	106—107
Schon v. Daniels hielt sie für gefälscht	106
Gründe ihrer Unechtheit	107—110

Unter der Regierung des Kaisers Wenzel (1378—1400) und namentlich Sigismunds (1410—1437) tauchten in allen Theilen Deutschlands bis an die Ober und Weichsel hin pergamentne Ladungsbriefe auf, ausgestellt von Freigrafen westfälischer Freigerichte, worin die Geladenen aufgefordert wurden, persönlich sich vor dem Freigericht zu stellen und zu verantworten, widrigenfalls des Reiches Acht und Feme über sie verhängt werden sollte. Es widersprachen diese Ladungen den Privilegien, welche die Reichsstädte, die Fürsten und Grafen schon seit Anfang des 13. Jahrhunderts nach und nach alle von den Kaisern erlangt hatten und welche den Kurfürsten in der Goldenen Bulle von 1356 Kap. 11 § 1 reichsgrundgesetzlich bestätigt worden waren, wonach ihre Vasallen und Unterthanen in Straf- und Civilsachen von Niemanden vor fremde Gerichte, selbst nicht vor des Königs Gericht, geladen werden sollten, solange nicht der Fall des verweigerten Rechts vorliege. Aber auch die Androhung von Strafe der Acht für ungehorsames Ausbleiben selbst in bloßen Klagen um Schuld und Schaden erschien auffallend und unverständlich, da nach bisherigem Recht nur Nichtbefolgung der Ladungen vor das königliche Hofgericht Acht nach sich zog. Allein welche Gefahren es barg, diese Ladungsbriefe aus Westfalen gering zu achten, zeigte sich zum allgemeinen Schrecken bald, indem nicht selten der Geladene einige Zeit nachher eines Morgens ermordet, gewöhnlich an einem Baum aufgehängt gefunden wurde. Man merkte, daß diese winzigen westfälischen Richter, deren Amtsbezirk sich nur über ein paar Dörfer erstreckte, die aber den vornehmen Namen Freigrafen führten und sich für kaiserliche Richter

ausgaben, überall in Deutschland ihre Werkzeuge haben mußten, um ihre Urtheile zu vollstrecken. Auf diese unsichtbaren Helfer der Feme blickte das Volk mit rathloser Furcht, um so mehr als es häufig genug die schimpfliche Todesstrafe heimlich an Männern vollstreckt sah, denen eine Ladung oder ein Urtheil niemals zugestellt worden war. Es herrschte darob ein allgemeines Zagen, wie wir es zu unsern Tagen in Rußland gegenüber den heimlichen Gerichten der Nihilisten miterleben konnten.

Den Ständen des Reichs, soweit sie nicht mit diesen westfälischen Freigrafen unter Einer Decke staden, ist es niemals eingefallen, diese neue Gerichtsbarkeit der westfälischen Gerichte anzuerkennen; nach und nach ließen sich alle ohne Ausnahme von den Kaisern Exemtionsprivilegien dagegen ertheilen und in verschiedenen Reichsabschieden haben sie den Kaiser verpflichtet, den Übergriffen jener Gerichte Einhalt zu thun, auch durch strenge Landesgesetze einen Schutzwall gegen sie aufgerichtet; aber erst durch die Errichtung des ständigen Reichskammergerichts im Jahr 1495, den Beginn besserer Ordnung im Reich und die kirchliche Reformation ist dem unerhörten Mißbrauch jener Femgerichte ein Ende bereitet worden.

Im 19. Jahrhundert sind, entgegen der früher fast allgemeinen Auffassung, einige geborne Westfalen mit der Ansicht hervorgetreten, daß die westfälischen Freigerichte in der That von jeher kaiserliche Gerichte gewesen seien, „eine große und ehrwürdige Erscheinung in der deutschen Geschichte“, welcher die vorzügliche Aufrechterhaltung des Landfriedens und die Bestrafung der Missethäter ohne Unterschied von Rang und Stand zu danken gewesen sei; die Freigrafen und Femscheffen sind ihnen „würdige, für das Recht entflammte Männer“, nicht käufliche Gesellen, wie Zeitgenossen berichten. — Es war besonders Paul Wigand, ein Dilettant und Konfusionarius, welcher sich im Jahre 1825 zu solcher Begeisterung hingerissen fühlte; aber er hatte die Genugthuung, daß einer der namhaftesten neueren Juristen, Karl Georg Wächter, im Jahre 1845 sich sein Urtheil rückhaltlos aneignete und zwar gerade für die Zeit von 1300 bis 1450, die „Blüthezeit“ jener Gerichte, und daß Karl

Friedrich Eichhorn und D. G. Homeyer, wenn auch nüchterner und besser unterscheidend doch noch in vielen Punkten einer günstigen Auffassung uneinigten. Ich habe mich derselben nie anschließen können. Meine eigenen Untersuchungen über die altdeutschen Gerichte in Franken und Schwaben, über das Gericht am kaiserlichen Hof und das Hofgericht zu Rotweil, welches unzweifelhaft ein kaiserliches Gericht über ganz Schwaben war, ließen mir die von den westfälischen Gerichten angesprochene Zuständigkeit immer unerklärlich erscheinen; und wenn ich sah, daß im übrigen Deutschland alle weltlichen Gerichte, hohe und niedere, bis zu Ende des 15. Jahrhunderts vollkommen öffentlich waren, „unter freiem Himmel“ oder „an freier kaiserlicher Straße“ gehalten wurden, mußten mir „heimliche“ Gerichte und gar solche, die gleich mit Todesstrafe um sich fahren, sehr wenig urgermanisch vorkommen. Den eigentlichen Zusammenhang des westfälischen Gerichtswesens zu ergründen, wollte mir trotz wiederholter ernsthafter Mühe nicht gelingen, und mit einem „non liquet“ legte ich die Arbeit immer wieder bei Seite. Hätte ich meinen Wohnsitz in Westfalen, so würde ich längst daran gegangen sein, ein einzelnes oder einige Freigerichte, für welche eine besonders reiche Zahl von Urkunden, Gerichtsbüchern, Akten vorliegen, in derselben Weise zu untersuchen, wie ich einst für die Gerichte der Wetterau, des Lahns und Maingaues gethan, und welche mir über die fränkische Gerichtsverfassung eine Sicherheit verschafften, die sich nur durch Gegenbeweis erschüttern läßt. Eine solche Lokalforschung erfordert freilich viel Geduld, Zeit und Geld, und ein Maß allgemeiner rechtsgeschichtlicher und diplomatischer Kenntnisse, welche man nicht von jedem bloßen Liebhaber von deutscher Geschichte verlangen kann; aber nur auf diesem Wege können die bis jetzt dunklen Punkte in's Klare kommen: wie groß der geographische Umfang eines Freigerichts war, wie groß die Zahl der Bevölkerung und ihrer Klassen, der Ritter, Freien, Lassen und Eigentknechte, wessen Güter die Unfreien bauten und unter welchen Bedingungen, welche Rechte jedem Bewohner an der gemeinen Markt zukamen (wobei sich in Westfalen wahrscheinlich beachtenswerthe Eigenthümlichkeiten herausstellen dürften); seit

wann f. g. Freistuhls Güter erwähnt werden¹⁾), wieviele derselben in einem Gericht lagen, von welcher Größe dieselben waren, wie sie vererbt; wieviele Schefven zur richtigen Besetzung der Schefvenbank gehörten, wie die Schefven bestellt oder gewählt wurden, und auf welche Zeitdauer; wie oft das Volk zur Gerichtsversammlung erschien, und wer dingspflichtig war; endlich wer unter dem Gericht stand, und in welchen Sachen.

Schwieriger vielleicht aber ebenfalls unentbehrlich ist eine zweite Untersuchung, nämlich über die räumliche Verbreitung der Freigerichte: ob sie sich nur in Westfalen oder Engern und dort überall vorfinden, oder wo statt dessen Hogerichte bestanden, ob sich der Bezirk eines Freigerichts etwa an manchen Orten über den von Hogerichten erstreckte, so daß es hier die Eigenschaft eines privilegierten Gerichtes hätte. (Beim Freigericht in der Grafschaft Dortmund war dieß z. B. nicht der Fall.) Ohne Karten kann keine Darstellung solcher Verhältnisse zu irgend einer Sicherheit gelangen. Dabei ist aber zu beachten, daß gar manche Freistühle Erzeugnisse späterer Zeit sind²⁾); es muß also zugleich die Zeit festgestellt werden, seit welcher der Name Freigericht, Freigraf, Freischefven in einem Bezirke vorkommt.

Über eine Reihe wichtiger Fragen ist dagegen schon jetzt eine Antwort möglich, Dank den zahlreichen Fortschritten im Gebiete

¹⁾ Sind sie vielleicht eine neu eingeführte Sache, so wie die im J. 1589 im Bisthum Würzburg eingeführten „Erbstüpfen“ durch landesherrliche Verfügung geschaffen sind?

²⁾ Bei Jo. Pistorius (Nidanus) German. script. ed. Struvo 3, 840 (1726) steht eine Deutsche Urkunde K. Ludwigs d. Baiern vom J. 1332, worin er dem Bischof von Minden und seinen Nachkommen „ein freies Herzogthum in dem Stift zu Minden“ mit dem Recht, freie Gerichte unter Königsbann nach Bemerrecht, wie es im Lande Westfalen Recht ist bei weltlichem Gericht, bestizen zu lassen, und sechs Freistühle in dem Herzogthum zu haben u. s. w. Diese Urkunde zeigt mehrfach plattdeutsche Schreibart, kann nur mangelhafte Abschrift sein, ist aber noch wahrscheinlich untergeschoben. Im J. 1348 erlaubt Karl IV. dem Landgrafen von Hessen, unter der Linde vor seinem Schloß zu Grebstein in Niederhessen, dergleichen zu Zirenberg „freie Stühle“ zu errichten. (Kopp, R. Ph., Heiml. Gerichte 1794, S. 369, 370.) Am 20. Jan. 1849 beagl. dem

der Rechtsgeschichte und dem Bekanntwerden entscheidender Urkunden. Ganz besonders fallen in dieser Hinsicht in's Gewicht: das Urkundenbuch zu Joh. S. Seibert, Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen, nebst der Darstellung des Femgerichtswesens in I, 3, c. S. 367—382, 653—660, 689—692 (1864); sodann die Reichstags-Akten seit 1376, Bd. 1, herausgegeben durch Jul. Weizsäcker (1868). Eine neue kritische Untersuchung der Handschriften der verschiedenen Femordnungen und s. g. Reformationen der Femgerichte hat Dr. H. Duncker in der Zeitschrift f. Rechtsgeschichte, Bd. 18 (Neue Folge Bd. 5), S. 116—197, 1884 veröffentlicht, und zuerst die Werthlosigkeit vieler derselben aufgedeckt; endlich bietet das umfangreiche Werk von Th. Lindner, „die Beme“, 1888, wenn es sich auch im Geleise der bis jetzt herrschenden Anschauungen bewegt, mancherlei schätzbare Aufklärungen im Einzelnen und bringt am Schluß einige wenige aber sehr wichtige Urkunden zuerst zu unserer Kenntniß.

Abt Theoborich zu Corvei. (Pünig, R. A. 18, 106 — Falko Cod. Corb. 524, Schaton Ann. Paderb. 2, 318, Böhmer-Huber Reg. [1877] 69, Nr. 842.) Die Ächtheit auch dieser Urkunden bedarf neuer Prüfung. Im J. 1354 gestattete Karl IV. dem Bischof von Minden die Errichtung zweier Freistühle (Pistorius Ser. rer. Germ. 3, 839 und Würdtwein Nov. Subs. dipl. 11, Nr. 134), nimmt dies aber schon am 5. Jan. 1355 zurück. (Joannis Spicil. p. 49, Nr. 17. H. Grauert, Die Herzogsgewalt in Westfalen, 1877, S. 125.)

I.

Die Freigerichte.

Den Namen „freies Gericht“, „freie Grafschaft“ führen seit dem 13. Jahrhundert in Franken und Schwaben diejenigen Gerichte, welche unmittelbar unter dem Kaiser standen, so wie „freie Städte“ kaiserliche, reichsunmittelbare Städte waren, die keinen Fürsten oder Grafen zum Herrn hatten. Die „freien Landrichter“, die in Schwaben so häufig vorkommen, waren kaiserliche Landrichter, und die „freien Leute“ oder „Königsleute“, wie z. B. die Freien auf Leutkircher Haide, reichsfreie Bauern. Die meisten derselben haben diesen Namen vermuthlich erst erhalten mit dem Erlöschen des Hohenstauffischen Hauses und seiner herzoglichen Rechte in Schwaben und Franken. Der Name „Freigericht“, „freie Leute“ blieb denselben auch nachdem sie längst an Fürsten und Grafen verpfändet oder verliehen waren, durch alle folgenden Jahrhunderte und lebt im Volksmund noch heute fort¹⁾.

Eine ähnliche Bewandniß kann es auch mit den Freigerichten in Westfalen und Engern haben, ja, bis zum Beweis des Gegentheils ist dieß ohne Weiteres anzunehmen. Es lassen sich dafür aber auch zahlreiche Gründe geltend machen. Zunächst der beachtenswerthe Umstand, daß der Name „Freigericht“, „Freigraf“, „Freischeffe“ vor dem 12. Jahrhundert überhaupt nicht vorkommt, im ganzen 12. Jahrhundert aber in so wenigen sicheren Urkunden, daß eine sehr große Zahl von Freigerichten kaum wahrscheinlich bleibt. Ich habe die Mühe nicht gescheut, sie im Anhang mit erreichbarer Vollständigkeit zu durchmustern. Im 13. Jahrhundert scheint die Zahl der Freigerichte gewachsen, aber irgend welche sichere Anschauung läßt sich bis jetzt darüber nicht gewinnen, da die davon handelnden Arbeiten ohne wissenschaftlichen Plan unternommen sind, nicht das Jahr feststellen, in welchem der Name Freigericht zum Erstenmal für ein Gericht urkundlich gebraucht

¹⁾ Vgl. Thudicum, Gesch. des freien Gerichts Raichen 1857, und Rechtsgesch. d. Wetterau 1, 146, 149 und 330, 2, 2, S. 13 (freie Gerichte zu Wolfersborn, zu Altenhaslau und vor dem Berg bei Alzenau).

wird, ja vielfach in's Blaue hinein von Freigerichten und Freigrafen reden bei Urkunden, die diese Benennungen gar nicht enthalten.

Ursachen, aus welchen sich die Zahl der unmittelbar unter Kaiser und Reich stehenden Gerichte in Westfalen und Engern vermehrt haben können, lassen sich ja verschiedene denken. Entweder hat Kaiser Friedrich I. nach der Achtung Heinrichs des Löwen 1180 Gerichte desselben an's Reich gezogen, oder es ist das später von den Erzbischöfen von Köln kraft ihrer Stellung als Reichsstatthalter unter Heinrich VI. und Friedrich II. geschehen, zugleich mit der Geltendmachung einer herzoglichen Gewalt in Westfalen und Engern, oder von Friedrich II. ist eingegriffen worden. Der Untergang der Hohenstaufen könnte dann das Signal für alle Großen gewesen sein, sich die reichsunmittelbaren Gerichte anzueignen oder sich dieselben von den Kaisern als Lehen reichen zu lassen, was eine Aenderung des hergebrachten Namens „Freigericht“ nicht bedingte. Ein annähernd sicheres Urtheil läßt sich vorläufig darüber noch nicht gewinnen, da die westfälische Geschichte des ganzen Jahrhunderts von 1180 an noch sehr im Argen liegt, wahrscheinlich mehrere grundlegende Privilegien gefälscht, Chroniken partiell gefärbt sind, und für die verschiedenen Zeitabschnitte Karten fehlen.

Die gebornen Westfalen haben immer nach anderen Erklärungen gesucht; das viel häufigere Vorkommen von Freigerichten in Westfalen und Engern galt ihnen als Beweis, daß sich hier der altgermanische stolze freie Bauernstand in ursprünglicherer Gestalt erhalten habe, als im übrigen Deutschland. Gegen diese Vorstellung muß sehr nachdrücklich Einspruch erhoben werden, weil sie einer Ermittlung der Wahrheit hinderlich im Wege steht. Wer ein klein wenig mit den Rechtsverhältnissen in Friesland, Hessen, Franken, Bayern, Schwaben sammt Elsaß und Schweiz bekannt ist, weiß, daß dort die Mehrheit des Volks jederzeit frei geblieben ist und Richter und Urtheilssprecher als „freie“ nicht besonders bezeichnet zu werden brauchten, weil sich dies von selbst verstand. Westfalen und Engern dagegen sticht zu allen Zeiten in der Geschichte als die Heimath einer fast allgemeinen und harten Unfreiheit hervor. Die lex

Saxonum aus dem 8. Jahrh. kennt eigentlich nur Edle, Laffen und Eigentknechte, und die Laffen haben in Staat und Gemeinde mehr zu bedeuten als die Kiten bei den Franken, offenbar weil sie das durch Eroberung zinsbar gemachte Volk darstellen. Nithard († 843) weiß von einer „unendlichen Zahl von Laffen“ in Sachsen zu berichten, und König Heinrich IV., ein Franke, konnte den Sachsen höhniſch vorhalten, „daß alle Sachsen von knechtischem Stande seien“. Dazu stimmt der im späteren Mittelalter und noch im 18. Jahrhundert bezeugte Zustand in Münster, Osnabrück, Minden, Ravensberg u. a. Ländern ¹⁾, der durch statistische Ermittlungen noch besser als bisher anschaulich gemacht werden sollte, namentlich auch in Beziehung auf die bemerkenswerthe Thatsache, daß die Ritterschaft hier im Besiß zahlreicher Leibeignen war, während in den übrigen deutschen Landen wesentlich nur Kirchen und Landesherren noch Leibeigne hatten.

Daß diese, schon vor Karl d. Großen vorhandenen, alle Jahrhunderte durchdauernden, eigenthümlich unerfreulichen Ständeverhältnisse der Unterjochung einer deutschen Völkerschaft durch eine andere ihren Ursprung verdanken, ist gar nicht zu bezweifeln. Ich meinstheils halte fest an der Glaubwürdigkeit der Nachricht in Tacitus Germ. c. 36, daß die Cherusken und ihre Nachbarn die Fosen um die Jahre 85—98 n. Chr. von den Hefsen (Chatten) unterworfen worden sind ²⁾. Es kann ja freilich vom 2. bis 8. Jahrhundert noch gar manches weitere Aehnliche vorgefallen sein, aber die Thatsache, daß in historischer Zeit ein hessischer Gau der „sächsische Hessengau“ heißt, sollte man nicht als Beweis für die

¹⁾ Einige Nachweise habe ich zusammengestellt in meinem „Rückblick auf b. Gesch. d. Leibeigenschaft“ in d. „Preuß. Jahrb.“ 22, 543 u. 698, 1868. Vgl. auch v. Treitschke, Deutsche Gesch. 2, 264—266, 1882.

²⁾ Vgl. Thubichum, Altdeutscher Staat mit beigelegter Übersetzung u. Erklärung der Germania, 1862 S. 68—74. Die Stelle selbst lautet (S. 157): „An der Seite der Chauken und Chatten haben die Cherusken lange Zeit unangefochten einen allzutiefen und schlaffen Frieden genährt, was freilich mehr annehmlich als sicher war, weil Du Dich inmitten von Leidenschaftlichen und Mächtigen nicht ungestraft der Ruhe hingeben kannst: wird der Arm gebraucht, so sind Mäßigung und Keckheit Namen des Stärkeren. So werden auch

Annahme anführen, daß das Unglück der Cherusken lediglich in der Abreißung eines Stückes ihres Landes bestanden habe. Allerdings fügte wahrscheinlich das Volk der Hessen seinem Gebiet einen sächsischen Gau ein, den es wohl regiert haben wird, wie es die Schweizer mit ihren Untertanen-Ländern machten; in Engern und Westfalen aber können sich hessische Heerhaufen auf eigne Faust, ohne einen Zusammenhang mit ihrem Vaterland festzuhalten, einengenistet und sich zu einem herrschenden Adel aufgeschwungen haben, wie es die Salischen Franken dann in Nordfrankreich, die Normannen in der Normandie und später in England machten.

Mit dem Fortblühen altgermanischer Freiheit haben also die Namen „Freigerichte“, „Freigrafen“ u. s. w. Nichts zu thun.

II.

Dingen unter Königsbann.

Verschiedene Schriftsteller, darunter auch Eichhorn, legen Gewicht darauf, daß die Freigrafen in Westfalen „unter Königsbann gebingt“ d. h. nach heutiger Ausdrucksweise „im Namen des Königs Gericht gehalten“ hätten, ein Ausdruck, der auch im Sachsenspiegel viel vorkommt, im größten Theil von Deutschland aber ganz unüblich war. Hierüber ist nun Folgendes zu sagen. So lange das Amt der Gaugrafen nicht erblich war, sondern die Grafen vom König, seit dem 10. Jahrhundert vom Herzog auf Widerruf ernannt wurden, hielten sie allesammt die hohen Gerichte vermöge königlichen Befehls (Banns) ab, ebenso ihre Stellvertreter oder Amtleute (missi, Gewaltboten, Schultheißen, Landrichter), und

die, welche sonst die guten und billigen Cherusken hießen, jetzt Laffen und Einfältige (inortos ac stulti) genannt; den Chatten, welche siegen, schlug das Glück zur Weisheit aus. In den Sturz der Cherusken wurden auch die Fosen, ein angränzendes Volk, mitgezogen: im Unglück sind sie nun gleichstehende Genossen, während sie in Glückstagen die geringeren gewesen waren.“ — (Man beachte, daß nach den Worten des Tacitus die Cherusken überhaupt ihren Volksnamen ganz eingebüßt haben!)

zwar die letzteren ohne eine besondere Ermächtigung vom König selbst empfangen zu müssen. Herzogs-Bann scheint die Gewalt der Grafen nie genannt worden zu sein. Das Erblischwerden des Grafenamts änderte daran Nichts, da jedem durch Erbfolge berufenen Grafen sein Recht durch Erneuerung seines Lehns vom König oder Herzog wieder persönlich übertragen wurde¹⁾, zu seinem Grafenrecht aber nach wie vor die Ernennung seiner Amtleute gehörte. Auch für Westfalen ist, wie fürs übrige Reich anzunehmen, daß die erblichen Grafen oder „Stühlherrn“, wie sie hier hießen, die Ausübung des Königsbanns oder Blutbanns, d. h. der hohen Gerichtsbarkeit, ihren Amtleuten, hier Hോഗrafen und Freigrafen genannt, übertragen konnten, ohne dieselben noch an's königliche Hoflager zum Empfang des Königsbanns schicken zu müssen. Der Beweis des Gegentheils wäre wenigstens erst noch zu führen; die von Kopp S. 370 mitgetheilte Urkunde, wonach Kaiser Karl IV im J. 1356 dem vom Landgrafen von Hessen ernannten Freigrafen für die freien Stühle zu Grebenstein und zu Zirenberg das Recht diese freien Stühle zu besitzen verleiht, beweist Nichts, weil das erst kurz vorher, im J. 1348, neu errichtete Freistühle waren und unter Karl IV überhaupt eine neue Entwicklung anhebt.

Ganz anders verhielt es sich in den Gerichten, welche durch Schenkung der Könige an die Bischöfe und Klöster gekommen waren. Während die Prälaten hier sehr wohl die niederen Gerichte durch ihre Amtleute abhalten lassen konnten, war es ihnen durch kirchliche Geseze von alter Zeit her verboten, einen Auftrag zur Abhaltung von Gerichten über Blut zu ertheilen; sie sollten weder selbst in solchen Gerichten vorsitzen noch sich irgendwie auch nur mittelbar betheiligen. Die Abhaltung dieser Gerichte fiel also den Hauptadvokaten (*majores ecclesiae advocati*) oder *Vicedomini* zu, welche ursprünglich von der betreffenden Kirche gewählt wurden,

¹⁾ Eine besondere Hervorhebung des Königsbannes als Bestandtheil der Lehnen der Fürsten oder Grafen, kommt kaum vor, da sich diese Zugehörigkeit von selbst verstand. Es ist eine Besonderheit, daß K. Maximilian I als er die Grafschaft Württemberg im J. 1495 zum Herzogthum erhob, dem Herzog mit einer eigenen „Blutfahne“ den Blutbann verlieh.

den Blutbann aber vom König selbst holen mußten, eben weil ihn der Prälat nicht zu ertheilen vermochte. Diese Hauptvögte reisten wie die Grafen herum um die hohen Gerichte abzuhalten, oder sie sendeten ihre Amtleute, die Untervögte. Nach dem Erblichwerden der Vogtei, die ja Lehen der betreffenden Kirche war, dauerte diese Pflicht der Erbvögte, vom König den Blutbann zu holen noch hier und da fort; anderwärts kam sie in Vergessenheit.

Seit Ende des 12. Jahrhunderts, namentlich aber im 13. unter wesentlicher Beihülfe Kaiser Friedrichs II., schüttelten die Bischöfe und Äbte großentheils ihre Hauptvögte ab, und ernannten nun selbst in ihren einzelnen Gerichten die Untervögte, Wigthume, Freigrafen; den Blutbann aber mußten diese kleinen Beamten noch so vom König holen, wie es früher der Hauptvogt mußte. Erst nachdem Papst Bonifaz VIII im J. 1298 das kirchliche Verbot eingeschränkt und bestimmt hatte, daß ein Kleriker der den Blutbann leihe, nicht irregulär werden solle, konnte sich das ändern. Wann es sich nun aber für Westfalen geändert habe, bedarf noch besserer Klarstellung. Nach einem Verzeichniß über die Gerechtfame des kurkölnischen Marschallamts in Westfalen aus der Zeit um's Jahr 1300 hätte der Erzbischof von Köln in seiner Eigenschaft als Herzog von Westfalen damals schon den Gografen in Westfalen, seinen eigenen nicht bloß sondern allen, mit dem Schwert, also dem Zeichen der hohen Gerichtsbarkeit, ihre richterliche Vollmacht gegeben¹⁾, (was mehr bloß Behauptung als Thatsache war); hingegen die Freigrafen des Erzbischofs von Köln, des Bischofs von Paderborn, des Klosters Corvey u. s. w. wurden noch bis 1382 vom König mit dem Blutbann beliehen²⁾, nun aber vom König Wenzel dem Erzbischof von Köln als Herzog in Westfalen das Recht beigelegt, an des Königs Statt die Verleihung vorzunehmen. (Vgl. unten Abschnitt VI.)

¹⁾ Seibert, Urk.B. 1, 644. Vgl. Lindner 350.

²⁾ z. B. Urk. v. 1358 wegen der Belehnung des vom Kloster Corvey und der Stadt Marsberg gemeinschaftlich gesezten Freigrafen „durch das Reich“, bei Wigand, Femgerichte S. 549 Urk. Nr. 25.

Die Freigrafen derjenigen Freigerichte, welche im 12., 13., 14. Jahrh. von den Kaisern unmittelbar an's Reich gezogen worden waren, erhielten den Bann natürlich ebenfalls vom Kaiser selbst oder seinem Landvogt oder Statthalter, dingten also ebenfalls unter Königsbann, ähnlich wie in Schwaben die freien kaiserlichen Landrichter in ihren Gerichtsbriefen zu erwähnen pflegten, daß sie an Statt des Kaisers N. N. zu Gericht geseßen hätten.

Wer dem „Dingen unter Königsbann“ eine andere Deutung unterlegen will, hat die Aufgabe, solche erst zu beweisen. Auf jeden Fall aber erscheint es als eine an's Römische streifender Irrthum, aus diesem „Dingen unter Königsbann“ folgern zu wollen, ein solcher westfälischer kleiner Amtmann, Freigraf genannt, über ganze 6, 9 oder 12 Dörfer gesetzt, wäre etwas mehr gewesen als ein Amtmann, Schultheiß, Richter in Franken, Schwaben und Bayern, wäre ein kaiserlicher Richter gewesen, mit Zuständigkeit über das ganze deutsche Reich.

III.

Die heimlichen Gerichte.

Seit dem Jahre 1251 treten mit Beziehung auf die Freigerichte in Westfalen neue, für eine ältere Zeit bis jetzt nicht nachgewiesene Benennungen auf: occultum, secretum, clandestinum, vetitum iudicium, heimliches Gericht, Stillgericht, heimliche Acht, heimliche verschlossene Acht, ferner Behme, Femgericht¹⁾. Es füh-

¹⁾ Urk. v. 1251 für die Stadt Brilon. Seibert Urk.B. 1, 336, Nr. 269. (vgl. unten S. 21) Urk. v. 1269 bei Mübel, R., Dortmund Urk.B. Nr. 126 „locus legitimus secreti iudicii“. Vgl. Lindner S. 478. Urk. v. 1358 bei Wigand, Femger. Urk. 25. In der Urk. v. 22. Jan. 1367, wodurch Erzbischof Engelbert III von Köln seinem Coadjutor, Erzbischof Cuno von Trier, die Ausübung seiner Gewalt über die heiml. Gerichte überträgt (bei Seibert, Urk.B. 2, Nr. 785 S. 504 nach einem Trierer Copialbuch) kommen folgende Stellen vor: „in Ducatu nostro Westfalie et Angarie predicto, maxime in quibusdam iuribus specialibus, videlicet privata et occulta jurisdictione, que vulgariter frygraschaft seu stille gerichte nuncupatur“. Ferner: „jurisdictionem

ren darin dieselben Freiherren oder Bögte den Vorsitz, welche auch das öffentliche Freigericht (offene, offenbare Freigericht, manifestum iudicium) abhalten, und Freischeffen sind darin Urtheilssprecher, so daß das Stillgericht eine neue zweite Form ist, in welcher die Freigerichte thätig werden¹⁾.

Eine Auskunft darüber, welche Sachen vor das offene, welche vor das heimliche Gericht gehörten, geben die Quellen des 13. u. 14. Jahrhunderts überhaupt nicht, weil die heimlichen Gerichte eben streng geheim blieben und kein glücklicher Zufall bis jetzt urkundliche Aufschlüsse an's Licht gebracht hat. Die s. g. Femordnungen und Femrechtsbücher aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts dürfen nicht als gute Beweise behandelt werden, weil sie aus einer Zeit stammen, in welcher die heimlichen Gerichte sich eine unbeschränkte Gerichtsbarkeit anmaßten und thaten was sie wollten, und weil diese Ordnungen zum Theil bloße Privatarbeiten oder von den Erzbischöfen von Köln in ihrem Interesse veranlaßte Weisthümer sind²⁾. Dieselben schillern bezüglich der Bezeichnung der Kompetenz der heimlichen Gerichte in allen Regenbogenfarben. Einige weisen merkwürdigerweise vor dieselben „alle Übertretungen der zehn Gebote“, eine Kompetenzumschreibung, welche man bei den Strafgerichten im übrigen Deutschland umsonst suchen wird, und entschieden einen kirchlichen Beigeschmack hat, und außer Mord, Diebstahl und Ehebruch auch Meineid, Götzendienst, Gotteslästerung und Sabbath-Schändung begreift; andere Femordnungen heben neben vielen andern Verbrechen Veraubung der Kirchen, Gewalt gegen Kleriker hervor. Die Verweisung der meisten schweren Verbrechen vor die heimliche Acht, wie sie in diesen Ordnungen her-

secretam seu occultam predictam“. Weisthum des Kapitelstags am Oberseimgericht zu Arnberg v. 1490 bei Wigand, Femger. S. 265 : „in der heimlichen verschlotenen Achte.“

¹⁾ Daß Name und Sache nicht älter seien, darüber besteht längst allgemeines Einverständnis; schon Datt, v. Sendenberg, Ropp hoben dies hervor, später Wigand 354, Eichhorn, St. u. R.G. 1844. 3, 216; Seibert, 1, 3^e, S. 118. 114.

²⁾ Das übersieht Lindner S. 472—477.

vortritt, erscheint eben als Neuerung, welche für die offenen Gerichte fast gar keine nennenswerthe Zuständigkeit übrig läßt.

Glücklicherweise hat die neuere Zeit aus dem Dunkel der Archive eine Urkunde aus dem J. 1490 hervorgespielt, welche alle Zweifel beseitigt¹⁾. In diesem Jahr entbot der Erzbischof von Köln als Statthalter der heimlichen Gerichte, alle Stuhlherren, Freigrafen, Freischnellen und Freifronen zu einem s. g. Kapitel zum Oberseimgericht zu Arnberg in den Baumgarten um etliche Mißbräuche, die sich bei der heimlichen Behme eingeschlichen hätten, abzuthun und alles wieder nach Vorschrift und Einsetzung Karls des Großen und den Reformationen des heimlichen Gerichts einzurichten und anzustellen. Es fanden sich 21 genannte Stuhlherren, 23 Freigrafen, etliche Hundert Freischnellen und 65 Freifronen ein, während 38 Stuhlherren und 62 Freigrafen ausblieben. Der Abgesandte des Erzbischofs, Herr Philipp von Hörde, nachdem er die Freischnellen und Freifronen hatte abtreten lassen²⁾, forderte zunächst ein Weisthum darüber, welche Sachen vor die heimliche und offene Aht gehörten, da es oft vorgekommen sei, daß die Freistühle Sachen vor die heimliche und offene Aht brächten, die nicht dahin gehörten, sondern den Grafen und anderen Richtern zukämen. Hierauf wiesen die Stuhlherren und Freigrafen :

„Vor die heimliche Aht gehören : 1. Die Heimlichkeit, die Carolus Magnus offenbart. 2. So Jemand Kegerien ausheckt und vorbringt. 3. So Jemand vom Glauben abfällt und ein Heide wird. 4. So Einer einen falschen Eid schwört. 5. So Jemand heret und zaubert, oder mit dem Bösen (Teufel) ein Bündniß aufrichtet. 6. So Jemand die Heimlichkeit offenbaret.“

„Vor die offene Aht oder das offene Ding gehört : 1. Muthwillen an Kirchen und Kirchhöfen. 2. Diebstahl. 3. Notzucht. 4. wer Kindbetterinnen beraubt. 5. offene Verräther. 6. Straßen-

¹⁾ Abgedruckt bei P. Wigand, das Seimgericht Westfalens 1825 S. 262 bis 267; auch Niefert, Müllersches Urk.B. 2, 102, beide nach Abschriften. Vgl. auch Lindner S. 485.

²⁾ Das Protokoll über die Verhandlungen wurde denselben später vorgelesen und wahrscheinlich auch den einzelnen Freistühlen Abschriften zugesertigt.

raub. 7. Eigenmächtigkeit (Eigenmächtlinge). 8. heimliche und offene Todtschläger. 9. die andern Land abpflügen (Landtasspflögers). 10. Judaei, sacrilegia committentes.“

Hiernach waren die heimlichen Gerichte Strafgerichte, wie denn auch der Name Bema, Bime, Faim zuverlässig Strafe, Züchtigung, Achtung bedeutet¹⁾, und zwar waren sie weltliche Regergesichte; Hexerei und Zauberei, welche nach der kirchlichen Lehre teuflische Werke aller Art namentlich ungeheuerliche unsinnige Unzuchtsverbrechen mitbegriff, war seit dem 13. Jahrh. nur die Zwillingeschwester der Häresie und wird in allen deutschen Gesetzen seit dem 13. Jahrh. neben Häresie genannt.

Bezeichnend ist noch folgende Stelle des Weisthums v. 1490: Es sei die Frage entstanden, ob geistliche Leute und Mönche und Klosterfrauen vor die heimliche Acht zu bringen wohlgethan sei, worauf die Antwort erfolgte: „Daran wäre nicht wohlgethan angenommen in Sachen die vor das heimliche Ding gehören oder wenn der geistliche Mann ein Schaffe ist.“ Dies erklärte der erzbischöfliche Kommissär, ebenso wie die früheren Punkte für recht gewiesen, erkannte also an, daß auch Geistliche wegen Hexerei vor die heimlichen Gerichte gezogen werden könnten.

Auf die Frage, ob noch Jemand etwas vorzubringen habe, erhob sich unter Anderen Herr Gotthardt von Kettler und äußerte: Als er vor Kurzem zu Hoffstatt das heimliche Ding gehegt habe, sei ein rechter Freischaffe aus Raumburg gekommen und habe mitgetheilt daß in seiner Nachbarschaft zwei Leute wären, die die falschen Lehren des von den heiligen Patres verbrannten Johannes (Hus!) ausbreiteten und etliche einfältige Leute dazu verkehrt hätten, der eine heiße Hans Coensbroel und der andere wäre ein Schuster, Wendix Diekmann, und darauf gefragt, ob man die vor die heimliche Acht bringen solle? Er, G. v. Kettler, habe die Entscheidung auf dieses Kapitel verschoben und frage nun, ob man das wohl thun möge? Darauf erging Beschluß: das Kapitel sei nicht unter-

¹⁾ Ich kann in dieser Hinsicht einfach auf E. Th. Gaupp, Von Femgerichten 1857, namentlich S. 16 verweisen.

richtet, ob der verbrannte Johannes Unglauben angestiftet, man wolle Herrn Philipp von Hörde bitten bei unserm gnädigen Herrn (dem Erzbischof) darüber Kundschaft zu holen. Philipp von Hörde erklärte sich bereit anzufragen und darnach Bescheid zu sagen. — Bis zum Jahre 1490 also übten die heimlichen Gerichte Kegerjagd in weit abgelegene Landstriche.

Ihre Einrichtung und ihr Verfahren blieb Jahrhunderte in Dunkel gehüllt. Jeder, der zum Scheffen eines westfälischen Freigerichts und Stillgerichts aufgenommen wurde, mußte knieend vor dem Freigrafen — im übrigen Deutschland hat kein Scheffe bei seiner Beeidigung gekniet — einen besonderen Eid leisten, dessen Inhalt bis auf diesen Tag unbekannt ist, den man aber errathen kann aus einer noch im Jahr 1595 gebrauchten Formel, wonach der Freischeffe schwört, er sei auf Westfälischem Boden „von frommen Eltern geboren, mit keinem Laster behaftet“¹⁾, und aus der von Kaiser Maximilian I. unterm 10. Sept. 1495 erlassenen Reformation der Femgerichte, § 2, wonach darauf gesehen werden soll, daß die heimlichen Gerichte nicht durch „hännische“ (excommunicirte) oder „meineibige“ gehalten werden²⁾. Ohne Zweifel enthielt also der Eid die Versicherung, daß man frei von kezerischem Unglauben, auch nicht Sohn kezerischer Eltern sei (da nach den Kirchengesetzen Kinder von Kezern von allen öffentlichen Ämtern ausgeschlossen sind)³⁾; ferner das Versprechen, zur Ausrottung der Keger nach Kräften mitzuwirken, und das Geheimniß des heimlichen Gerichts zu bewahren. Nur die Bemenoten, die Genossen der Feme, welche nach abgeleistetem Eid zu Helfern der Feme aufgenommen waren, erfuhren die Vorgänge im heimlichen Gericht; sie waren

1) Wigand, Denkwürdigkeiten d. R. R. G. 141.

2) Neue Sammlung d. Reichsabsch. 2, 18.

3) Nach den Gewohnheiten des Freistuhls zu Dortmund Art. 17 beginnt die Aufnahme eines neuen Freischöffens damit, daß der Freigraf „den Glauben von ihm nimmt“, was man nur nicht so schief und verschwommen auslegen darf wie Eichhorn 8, 193. Anm. c. thut. — Auch nach dem f. g. Westfälischen Landfriedensrecht K. Karls IV v. 25. Nov. 1371 müssen die Freischeffen schwören: „daß sie mit Recht Scheffen werden mögen“ (vgl. unten V).

„Wissende“, Eingeweihte. Sie hatten in ähnlicher Weise wie die Freimaurer heimliche Erkennungszeichen ¹⁾: die Worte „Strick, Stein, Gras, Grein“ und das „Nothwort“ „Reinir vor Feweri“, Ausdrücke, deren Sinn jedem neuen Freischnffen erklärt wurde, aber nicht überliefert ist; ferner den heimlichen Schnffengruß, darin bestehend, daß der ankommende Schnffe seine rechte Hand auf seine linke Schulter legte und sagte:

Ich grüß Euch lieben Mann

Was fanget Ihr hier an.

Danach legte er seine rechte Hand auf des andern Schnffens seine linke Schulter und der andere that desgleichen und sagte:

Alles Glück kehre ein

Wo die Freischnfften sein.

Die Heimlichkeit erstreckte sich über das ganze Verfahren, von Anfang bis zu Ende. Bei Beginn des heimlichen Gerichts fragte der Freigraf, ob nur Wissende anwesend seien, und wenn ein Nichtwissender sich dabei für einen Wissenden ausgegeben hatte und dies herauskam, so wurde er auf der Stelle am nächsten Baum aufgehängt. Nur Femschnfften also konnten im heimlichen Gericht Anklage erheben, rügen, und es mußten sowohl die Namen der Ankläger, als der Inhalt der Anklage streng geheim gehalten werden. Sogar das Urtheil wurde Niemanden, auch dem Verurtheilten nicht eröffnet, sondern ohne Weiteres, ohne jede Berufung, jeden Aufschub, und zwar wiederum heimlich, also durch Wissende oder ihre bezahlten Werkzeuge vollstreckt, und lautete immer einfach auf Tod mit dem Strick, der Weide ²⁾. Wenn die geistlichen Gerichte

¹⁾ Seit dem Jahr 1825 weiß man dies in ganz unanfechtbarer Weise aus dem Weisthum des Arnberger Oberfreischnffts v. 1490.

²⁾ Die im Auftrag des Königs Ruprecht am 30. Mai 1408 durch den Königl. Hoffschreiber Joh. Chirschain verhörten vier Westfälischen Freigrafen (vgl. unten VII) sagten dies so deutlich wie möglich aus; nur wenn der König einen Schnffen auf seinen Schnffeneid fragte, ob er Einen verschnffet hätte, soll der Schnffe antworten müssen; schriftliche Faimurtheile würden nicht gegeben. Auf die Frage, wie man denn zuverlässig erfahren möge, ob Einer verschnffet sei, antworteten sie: man solle es beweisen „mit dem Greben (Freigrafen) und dem Frisronen (Fronboten, Gerichtsboten)“, eine lächerliche Antwort, da ja Niemand

einen Rezer oder eine Heze in Behandlung hatten, wurde doch immer ein Urtheil verkündigt und die Vollziehung bestand in Verbrennung; allein das Verbrennen geht nicht ohne Öffentlichkeit ab, und wenn man einem Mann, den man zum Strick verurtheilt ohne ihn hinter vier Mauern in seiner Gewalt zu haben, sein Todesurtheil verkündigen wollte, ehe man ihn hängt, würde er entweder fliehen oder sich auf Widerstand rüsten, sich rächen, oder bei andern Obrigkeiten Schutz nachsuchen. Die Heimlichkeit auch des Urtheils und der Vollstreckung gehörte zu den wesentlichsten Bedingungen der schreckbaren Bedeutung der Femgerichte. Diese Heimlichkeit wurde durch die furchtbarsten Strafen gesichert; einem Scheffen, welcher den Inhalt des Scheffeneids, die eingebrachte Rüge, das Urtheil oder die beim Hängen Mitwirkenden verrieth, sollte der Freigraf die Hände binden, ihn auf den Bauch werfen, ihm die Zunge zum Nacken herausziehen, und ihn dann an einem dreifachen Strick aufhängen, sieben Fuß höher als andere Übeltäter¹⁾.

Ein Beweisverfahren fand vor den heimlichen Gerichten nicht statt, sondern die von zwei Femscheffen auf ihren Eid genommene Anklage reichte zum Urtheil hin; der Angeklagte wurde nicht gehört, ihm nicht das gewöhnliche Recht gewährt sich mit seinem Eid, beziehungsweise mit dem von Eideshelfern von der Anklage zu reinigen; er durfte im heimlichen Gericht gar nicht erscheinen, noch weniger Eideshelfer, und er wurde folgeweise auch gar nicht geladen. Das sagten die im J. 1408 zu Heidelberg im Auftrag des Kaisers Ruprecht verhörten Freigrafen ebenfalls ganz unverhohlen²⁾, und

wußte, vor welchem Freisuhl die Versammlung Statt gefunden hatte und außerdem der Graf und Freibote, wenn man sie gewußt hätte, nicht aus Westfalen herbeigeht werden konnten. Einleuchtender ist die Angabe, daß drei Femscheffen, welche um das Urtheil wissen, es auch vollstrecken können, und daß jeder Femscheffe, dem sie auf ihren Eid davon Mittheilung machen, helfen muß. (Vgl. den Abdruck bei Lindner S. 212—220.)

¹⁾ Grimm, J., D. Rechtsalterthümer 684. 831.

²⁾ Auf Frage 28 antworteten sie nach einer von Homeyer benutzten Handschrift: „Is de man over nin vrisheppen, so mach de vrigreve over en

ist auch ganz natürlich. Jeder auf einen bestimmten Ort, auf bestimmte Zeit vor das heimliche Gericht Vorgeladene mußte sich sagen, daß ihm, wenn er sich stellte, zwei gegen eins der Strang blühte; er würde also entweder nicht erschienen sein, oder mit der nöthigen Zahl von Freunden, um mit den Femscheffen fertig zu werden. Nur Wissende hatten das Privileg, daß in der heimlichen Acht nicht gegen sie vorgegangen werden durfte, ohne Vorladung durch Wissende und, wenn sie erschienen ohne Anhörung ihrer Verantwortung; das war folgerichtig und eine gegenüber Femgenossen gewiß angebrachte Rücksicht.

Etichorn 3, 195 u. 203 ff. (1884) und Wächter 165—167 (1845) geben eine andere Darstellung. Nichtwissende hätten von dem heimlichen Gericht regelmäßig gar nicht abgeurtheilt werden können. Eine Ladung zwar hätte das Gericht beschließen mögen, aber nur zum Erscheinen im offenbaren Gericht, wo der Beklagte sich dann mit den gewöhnlichen Mitteln hätten vertheidigen können. Nur wenn er auf die Ladung ungehorsam ausgeblieben oder von seiner Obrigkeit nicht abgefordert worden sei, wäre die Sache an's heimliche Gericht erwachsen, und von diesem dann allerdings ohne weitere Beweisaufnahme Urtheil ergangen. Diese Ansicht der genannten Schriftsteller stützt sich auf Femordnungen und Urkunden von unsicherem Werth und aus später Zeit, als die westfälischen Gerichte schon längst angefangen hatten, auch Klagen gegen Personen und Städte in ganz Deutschland und zwar in Straf- und Civilsachen anzunehmen, und heimliche und offene Gerichte bald in willkürlicher Weise vermengt wurden. Die Vorschrift der Reformation der Femgerichte von 1437, daß auch über Unwissende nicht ohne Vorladung geurtheilt werden dürfe, ist, wie Wigand 408 richtig bemerkte, eine Neuerung und durch die Rücksicht auf

richten sunder vorbodinge, wente man en mach siner in de hemliken achte nicht vorboden oder kamen laten“, d. h. ist der Mann aber kein Freischecke, so darf der Freigrave über ihn richten ohne Vorladung, weil man ihn in die heimliche Acht nicht vorladen oder kommen lassen darf. (Someyer, über die Informatio ex speculo Saxonico, in d. Abhandl. der Berliner Akad. 1856, S. 649. In dem Abdruck bei Lindner fehlt die Stelle.)

die neue umfassende Gerichtsbarkeit der Femgerichte eingegebene. Befolgt ist sie von den Femgerichten natürlich nur insoweit worden, als es ihnen gerade paßte.

Wenn Wächter S. 8 den Femgerichten nachrühmt, daß sie nie gefoltert, Gefangene nie in Haft hätten schwachen lassen, so kann das nur Lächeln erregen; Untersuchungshaft und Marter waren in Westfalen so früh üblich als anderwärts¹⁾, aber man foltert nur wen man hat und sofern man überhaupt ein Geständniß haben will und braucht, nicht aber wenn man ungehört verurtheilen kann.

Die Westfälischen Femscheffen nahmen noch ein weiteres Privilegium für sich in Anspruch, welches im übrigen Deutschland unbekannt war, das Anmaßung gewesen sein kann, aber auch eine wirkliche Ermächtigung Seitens ihrer Oberherrn.

Ein Schriftsteller des 14. Jahrhunderts, der Augustinermönch und in Paris zum Magister promovirte Johann Klenck, aus einer Ritterfamilie der Grafschaft Hoya an der Weser stammend, berichtet in seiner um 1365 verfaßten Schrift (Decadicon), worin er zehn Sätze des Sachsenspiegels angreift, aber zugleich vieles Lehrreiche über die Rechtszustände seiner Zeit mittheilt, Folgendes: „Manchen Orts, wo sie diesen Spiegel befolgen, wie in Westfalen, ist festgesetzt, daß wenn drei Scheffen, welche gewöhnlich Vemenoten heißen, übereinstimmen, sie einen Menschen ohne vorheriges Gehör aufhängen dürfen“²⁾. Es ist also nicht einmal ein unter Voritz des Freigrafen von der ganzen Scheffenbank gefälltes Urtheil noth-

¹⁾ Der Verfasser der *Informatio ex spec. Saxon.* (Sommer S. 669) berichtet im 15. Jahrh.: „Noch haben die Städte bei sich eine sehr schlechte Sitte oder Recht oder wie sie es heißen wollen. Wenn sie Einem nicht gut sind, und ergreifen und fangen ihn, so peinigen sie Manchen dazu, daß er um der großen Pein und Plage willen sagt und bekennet, was er nie den Gedanken oder Willen hatte zu thun; das sollte nicht sein.“

²⁾ *Aliubi ubi sequuntur hoc speculum, sicut in Westfalia, statutum est, quod, quando tres scabini, qui vulgariter Vemenoten dicuntur, concordant, unum hominem non auditum suspendunt.* (Sommer, in den *Abhandl. d. Berliner Akad.* 1855. S. 390).

wendig, sondern ohne alles Gehör können drei Scheffen schon ein Todesurtheil fällen und vollstrecken. (Mit Unrecht schiebt Klenkof diese Übung dem Sachsenspiegel in die Schuhe, der sie nicht kennt.) Mehr oder weniger deutlich gaben auch die im J. 1408 zu Heidelberg vor König Ruprecht vernommenen Freigrafen den Mißbrauch zu, suchten die Sache aber so darzustellen, als wenn es sich bei einem solchen Aufhängen ohne Gehör um auf handhafter That ergriffene Übelthäter gehandelt hätte¹⁾. Allein nach deutschem Recht durfte ein auf der That Ergriffener nur getödtet werden, wenn er sich widersetzte und es mußte seine Tödtung sofort dem Richter angezeigt werden; in allen andern Fällen war der Thäter vor Gericht zu bringen und dort zu überführen. Auch nach der beschönigend einschränkenden Darstellung der in Heidelberg vernommenen Freigrafen bleibt das westfälische Verfahren ein rohes, den gräulichsten Mißbräuchen ausgesetztes; zur Entschulbigung eines Mords genügte die Behauptung, daß man den Getödteten auf frischer That getödtet habe.

Daß das Verfahren der heimlichen Gerichte von den Städtebürgern Westfalens selbst und schon im 13. Jahrhundert als ein ihrer persönlichen Sicherheit gefährliches angesehen wurde, beweisen die Privilegien die gerade die hervorragenden Städte sich dagegen ertheilen ließen, und wohl mit schwerem Geld erkauften. Im J. 1251 erlangte die dem Erzbischof von Köln gehörige Stadt Brilon ein solches, merkwürdig auch besonders dadurch, daß darin der Name *occultum iudicium* zum Erstenmal vorkommt²⁾, und im J.

¹⁾ N. Samml. d. Reichsabschreib. 1, 109 § 29 u. 30. Vgl. auch § 22. Lindner S. 220.

²⁾ Seiberk, Urk.B. 1, 336, Nr. 269. (Vgl. auch 1, 3^o, 118 u. 114.) „quod illud occultum iudicium quod vulgariter Vehma seu vridinoh appellari consuevit, nullo unquam tempore contra nos aut e uobis aliquem infra ipsum debeat opidum exerceri. Saluo nobis et nostris successoribus alias nostro iudicio seu iurisdictione (sic), quam hactenus infra opidum ipsum et extra dinoscimur habuisse. Lindner S. 311 zweifelt an der Ächtheit der Urkunde, deren Original nicht mehr verglichen werden kann, weil Seiberk die von ihm entliehenen Urkunden der Stadt Brilon nicht zurückgegeben hat (!); Lindners Gründe sind indessen wenig erheblich.

1281 mußte sich die Stadt Soest ein gleiches Privileg zu verschaffen, welches ebenfalls merkwürdig ist durch die Gegenüberstellung von geheimem und offenem Gericht¹⁾. Die Reichsstadt Dortmund hatte bereits im J. 1220 von Kaiser Friedrich II die Freiheit erhalten, daß ihre Bürger vor kein fremdes Gericht geladen werden könnten sondern nur vor dem Stadtgericht in Gegenwart des Grafen oder Richters zu antworten brauchten. In dem Stadtrecht, welches der Rath in den Jahren 1254—1256 aufzeichnen ließ, wird noch besonders die Herausforderung eines Bürgers zum gerichtlichen Zweikampf vor einem fremden Gericht verboten (§ 22) und durch § 24 verordnet: „Ferner darf das Recht (Gericht) der Freien, welches auf deutsch Freiding heißt, nicht in unsere Mauern hereinkommen, über unsere Bürger von Rechtswegen nicht und über deren Boten und Knechte von Gnaden nicht“²⁾. Unterm 25. Aug. 1332 ließ sich die Stadt von Kaiser Ludwig dem Bayer ein Privileg dahin geben: daß die Stadt keinem Freigrafen zu gestatten brauche ein heimliches Gericht, welches gewöhnlich Freiding heißt, innerhalb der Mauern der Stadt irgendwie zu halten oder zu errichten oder einem solchen Gericht vorzusitzen³⁾. Hiermit war gegeben, daß das heimliche Gericht gegen die Bürger niemals gebraucht werden durfte;

¹⁾ Der Graf von Arnsberg war im 18. Jahrh. von dem Erzbischof von Köln mit der Vogtei über die Stadt Soest beliehen und hielt in der Eigenschaft als Vogt stille und offene Gerichte in der Stadt ab. Um's J. 1281 verkaufte der Graf die Vogtei an die Stadt; der Erzbischof erkannte das aber nicht an sondern ließ sich den Kaufbrief ausantworten. Er erwies aber den Soestern die Gnade, daß er das „secretum iudicium“ oder Stillebink außer der Stadt legte und bestimmte, daß kein Bürger an dasselbe geladen oder durch dasselbe beschwert werden solle. Das offene Gericht „manifestum iudicium“ ließ er wie bisher in der Stadt durch seine Richter in Soest abhalten (Seibert, Urf.B. 1, 482—484, Nr. 396. Seibert gibt ein unrichtiges Regest.)

²⁾ „Item illud jus liberorum, quod teutonice vrye dyng dicitur, non intrat muros nostros super cives nostros de jure et eorum nuncios et familiam de gracia. (Frensdorff, F., Dortmunder Statuten. S. 32. 1882.)

³⁾ „Etiam ut nullum liberorum comitum secretum iudicium quod vulgariter dicitur vreyding intra muros civitatis vestre permittatis ullatenus exercere vel erigere vel ipsi iudicio quomodolibet presidere.“ (Frensdorff 198).

benn vor ein Freiding außerhalb der Stadt konnten die Bürger schon seit dem J. 1220 nicht gezogen werden.

Die kölnische Stadt Rüben hatte im 15. Jahrh. ein Rechtsbuch, welches in § 7 die Freiheit der Bürger gegen Ladungen vor auswärtige Gogerichte ausspricht und in § 8 weiter besagt: „ein Gericht, welches Freiding heißt, soll man in der Stadt zu Rüben weder haben noch halten“¹⁾.

Wie man in der Nachbarschaft Westfalens schon zu Anfang des 14. Jahrhunderts von den Femgerichten dachte, lehren folgende Thatsachen. In der Bischofsstadt Bremen erließ um's Jahr 1308 oder früher der Rath mit Zustimmung der Witttheit und der Gemeinde ein Gesetz, daß kein Bemenote in der Stadt wohnen oder künftig zum Bürger aufgenommen werden solle, „damit unseres Herrn (des Bischofs) und der Stadt Recht nicht gekränkt werde“²⁾. Von diesen Bemenoten versah man sich also recht schlimme Dinge, sowohl in Hinblick auf die dunkle Eidesverstrickung, die sie umflammerte als auch offenbar auf Grund übler Erfahrungen mit heimlichen Mordthaten, die man auf sie zurückführte. — In der Stadt Wesel am Niederrhein entstand im J. 1311 zwischen den Scheffen und der Gemeinde ein Streit darüber, ob Mälzer (fer-

¹⁾ Seibert, Urk.B. 2, 72. Nr. 540. Seibert setzt die Aufzeichnung ins Jahr 1310, ohne allen Beweis; der S. 72 Anm. 62 dafür angeführte Grund ist mehr als kühn, die S. 78 Anm. 63 für die Entstehung vor 1354 beigebrachte Thatsache unsicher und außerdem nicht beweisend. — Vgl. auch Privilegien Engelberts I v. 1220 und Siegfrieds v. 2. Mai 1286, nur in unsicheren Abschriften und Übersetzungen überliefert, bei Seibert 3, 442 u. 461. Nr. 1081. 1099.

²⁾ „Dath uses heren recht unde des stades nicht krenket werde, so sind the ratman mit den wisensten und mit der menen stat tho rade worden, that nen bemenothe in user staty wonen scal ofte na dessen daghe use borgere wesen.“ Das Gesetz ist dem ältesten Stadtrecht von Bremen beige geschrieben und zwar nach den Schriftzügen noch vor dem Jahre 1308. In den späteren Stadtrechten von 1428 und 1433 ist es zwar weggelassen und es werden im J. 1453 auch einmal zwei bremische Bürger als Femscheffen des heil. Reichs erwähnt; allein im J. 1447 haben doch alle Hansesstädte ein ähnliches Verbot vereinbart (vgl. unten Abschnitt X). Donandt, Ferb., Versuch einer Gesch. d. Brem. Stadtrechts 1, 140. 1830.

mentarii), Bürger die keine Abgaben zahlten und endlich „kaiserliche Scheffen, welche gewöhnlich Bemschepen genannt werden“ (scabini imperiales sive vemenoten) fähig seien in den Rath (ad consulatum) gewählt zu werden. Der zum Schiedsrichter erkorene Herr der Stadt, Graf Dietrich von Cleve, entschied am 15. Mai: die Mälzer seien, da ihnen wegen ihres Fruchthandels Nichts vorgeworfen werden könne, für wählbar zu erachten, nicht aber diejenigen, welche die Lasten der Stadt nicht tragen hülften. Was aber die Vemenoten betreffe, so solle man in Dortmund, dem städtischen Oberhof von Wesel anfragen, wie man es dort halte; lasse man sie in Dortmund zum Rathe zu, so sollten sie auch in Wesel zugelassen werden, und umgekehrt¹⁾. Dortmund, welches in Westfalen selbst lag, hatte, soviel die bekannten Geschichtsquellen ergeben, kein derartiges Verbot²⁾.

Möglicherweise kommen mit der Zeit noch andere ähnliche Thatfachen an's Licht³⁾; auf jeden Fall beweisen die soeben angeführten schon zur Genüge, daß die Meinung Eichhorns, es habe die Einführung der heimlichen Gerichte im 13. Jahrhundert „nirgends ein merkliches Aufsehn gemacht“, auf Irrthum beruht⁴⁾.

Den Auftrag, Kezer und Hexen ums Leben zu bringen, haben die Freigrafen und Freischeffen Westfalens entweder unmittelbar vom Papst oder doch mit seiner Genehmigung erhalten; sie erfreuten sich allezeit der Gunst der Päpste und haben von denselben verschiedene, leider bis jetzt geheim gebliebene Privilegien erhalten, namentlich solche des Inhalts, daß Niemand sie hemmen (oder

¹⁾ Lacomblet, Urk.B. 3, S. 75, Nr. 104. Die betreffende Stelle theilt nach neuer Vergleichen mit dem Original im Staatsarchiv zu Düsseldorf genauer mit: Frensdorff, Dortmunder Statuten S. 260. 1882.

²⁾ Frensdorff, Dortm. St. Einleitung S. CXLIX. Anm. 3.

³⁾ Aus dem 14. Jahrh. sind noch folgende Thatfachen bekannt: Im J. 1394 beschloß die Stadt Deventer und im J. 1400 die Stadt Bütphen, beide in Gelbern an der Yffel gelegen, daß Vemenoten nicht im Stadtrath sitzen dürften. Kopp, heiml. Ger. 46. Tadama, R. W. en Huberts, W. J. A., Tijdroekkundig register van alle oorkonden in het stedelijk archief te Zutphen berustende. 1. 2. 1854—1862.

⁴⁾ Eichhorn, D. St. u. R. G. 3, 216. (1844.)

hängen? — suspendere), exkommunizieren oder außerhalb eines gewissen Gebiets vor Gericht ziehen dürfe ¹⁾. Am wahrscheinlichsten bleibt es, daß ein Erzbischof von Köln mit päpstlicher Genehmigung ihnen die Vollmacht erteilt hat, da die Femgerichte sich anscheinend ursprünglich nur in Westfalen und Engern finden, welche unter der Herzogsgewalt oder Statthaltertschaft der Kölner Erzbischöfe standen, nicht in der ganzen Kirchenprovinz Köln, ja nicht einmal in der ganzen Erzdiözese Köln. Nun wissen wir, daß der vom Papst später heilig gesprochene Erzbischof Engelbert, welcher den Stuhl zu Köln von 1216—1225 einnahm, ein eifriger Regerverfolger war, der schon im Mai 1212 als Dompropst, nachdem Erzbischof Dieterich am 27. März 1212 abgesetzt worden war, den Kreuzzug gegen die Abigenser hatte predigen lassen und zusammen mit den Grafen Adolf von Berg und Wilhelm von Jülich nebst vielen anderen Fürsten und Herren aus Westfalen, Friesland und dem Niederrhein nach Südfrankreich geritten war, um an den Gräueltaten der päpstlichen Armee Theil zu nehmen ²⁾. Da es auch in Westfalen, wie in ganz Deutschland von Regern wimmelte, so wird er es nicht an Eifer haben fehlen lassen, sie auch daheim auszurotten. Sein Lebensbeschreiber weiß von ihm zu berichten, daß er sich „den Verbrechern“ durch große Strenge fürchtbar gemacht habe ³⁾ und seine Ermordung durch Friedrich von Hsenburg am 7. Nov. 1225 kann sehr wohl ein Gegenstück zu der Ermordung des Kegermeisters Konrad von Marburg in Hessen im Jahre 1233 sein, sowie umgekehrt seine Heiligsprechung den Dank des Papstes beweist. Noch näher auf diesen Engelbert führt die Thatsache hin,

¹⁾ Papst Nikolaus V erwähnt denselben in seinem Privileg, welches er im J. 1452 15. Kal. Nov. dem Erzbischof von Mainz gegen die westfälischen Gerichte erteilt, und wovon Kopp 361—364 nach fehlerhafter Abschrift Mittheilung macht.

²⁾ Seiberk, 1, 3, c, S. 11. Fider, Jul., b. heil. Engelbert. 1858. S. 281.

³⁾ A. Gelenii, S. Engelbertus Archiep. Col. una cum brevi suae aetatis amalium — monumentorum — etc. editione. Colon. 1633. 4. pag. 81. Nach Eichhorn St. u. R. G. 1844, 3, 214 Anm. 1.

daß der Ausdruck „Femgenossen“ für die Gerichtsscheffen schon in den Jahren 1227 und 1229, aber auch nicht früher, vorkommt¹⁾.

Daß in der That Engelbert der Urheber der Femgerichte sei, berichtet schon ein alter Schriftsteller und nahmen bereits verschiedene Gelehrte im vorigen Jahrhundert an²⁾.

Im Anfang des 13. Jahrhunderts wollten es die Päpste auch in Deutschland mit Kezermeistern versuchen; das tolle Verfahren Konrads von Marburg, der sich sogar an den hohen Adel heranwagte, hatte aber in weiten und einflußreichen Kreisen Widerstand wachgerufen und so schien es gerathener, die Bestrafung der Kezer in die Hand von Laiengerichten zu legen. Auf die westfälischen Freigrafen und Freischeffen konnte sich die Kirche im Allgemeinen verlassen; dieselben hingen wesentlich vom Erzbischof und den übrigen westfälischen Bischöfen ab, waren größtentheils ihre Dienstmänner und hatten ihren päpstlichen Glauben bei dem Zug gegen die Albigenser bewährt. Durch den Grundsatz, daß ein Wissender nur vor seinen Genossen im heimlichen Gericht zu Recht stehe, waren sie gegen den Zugriff kezerriecherischer Mönche, ja auch gegen die bischöflichen Gerichte gesichert, und theiligten sich um so lieber an der Züchtigung der gemeinen Bürger und Bauern, auf die sie von Alters her mit Verachtung herabsahen, wenn sie auch natürlich einzelne Werkzeuge aus den niederen Klassen dingingen mußten. Das war eine ganz stattliche Heerschaar der Kirche, diese zahlreichen Freigrafen und Freischeffen, denen die Macht der Kirche und des Herzogs den Rücken deckte. Außerhalb Westfalen im übrigen Deutschland war dergleichen nicht zu haben. Übrigens gab es bekanntlich Inquisitionsgerichte mit staatlichen Richtern auch

¹⁾ Urf. v. 1227 bei Seiberg, Urf. B. 3, Nr. 1082 S. 444: scabini, qui dicuntur Vimonoth. In einer Urkunde v. 1229 bei Niesert, Urf. B. 2, 99 Note werden 8 Vimonoto und 2 libori genannt. Der Abdruck bei Niesert erscheint indessen nach Vergleichung mit dem im Provinzialarchiv (zu Münster?) befindlichen Original, fehlerhaft laut Seisberg, die Fehme. Münster 1858 S. 90 und Berichtigungen am Schluß des Werks.

²⁾ Haltaus, Ch. G., Glossarium germanicum medii aevi 1758 S. 428 unter dem Wort „Faem“ und ein dort angeführter ungenannter Schriftsteller, wahrscheinlich Sahn. Vgl. auch Ropp S. 7.

in Italien und Spanien, und es hat schon der scharfsinnige Schmeller in seinem Bayerischen Wörterbuch 4, 185, 1837 darauf hingewiesen, daß die Westfälischen Wissenden zu vergleichen sein möchten den „familiares del santo oficio“ in Spanien, welche durch alle Klassen verbreitet waren.

Inwieweit die Fengenossen thatsächlich mitgeholfen haben, die Ketzerei in Westfalen niederzuhalten, ist nicht leicht zu beurtheilen; der gutmüthig fürsichtige Katholik Seiberg meint, von Katharern und Begharden habe man im 13. und 14. Jahrh. dort wenig mehr gehört; diese Verirrten seien alle „widerlegt“ worden¹⁾, und gewiß war es in einem Lande, wo man neben den Scheiterhaufen der Inquisition noch die nächtlichen Mordgesellen der Feme zu fürchten hatte, die auch hochstehenden Personen schreckhaft sein mußten, schwerer als anderswo sich mit ketzerischen Ansichten hervorzuwagen; aber daß der evangelische Glaubensmuth -immer von Neuem seine Kraft bethätigte, ergeben die unten zu besprechenden furchtbaren Verfolgungen unter Karl IV.

Daß Reinhaltung des Glaubens Zweck der heimlichen Gerichte war, wird durch andere Nachrichten bestätigt. Das s. g. Dortmunder Weisthum²⁾, welches in der Zeit zwischen 1408 und 1429 entstanden sein soll, sagt, das heimliche Gericht sei den Westfalen gesetzt worden, weil in diesem Lande die Leute von Natur zu übelen und unbilligen Sachen geneigt seien, als zu Ketzerei, Raub und Diebstahl. Kaiser Karl der Große habe es einst eingeführt. Als derselbe nämlich nach Rom zu seinem „Bruder“, dem Papst Leo gezogen sei, habe es ihn tief bekümmert, daß die Westfalen schon zweimal vom Christenthum wieder abgefallen seien, und er habe Gott gebeten ihm zu verstehn zu geben, wie er die Westfalen im Glauben und rechten Leben festhalten solle; darauf habe Gott ihm durch einen Engel verkündet, er solle das Böse aus dem Guten reuten und so thun, wie die folgenden Artikel (nämlich das s. g. Dortmunder Weisthum) enthalten. Also habe König Karl das

¹⁾ Seiberg 3, c, 461, 497.

²⁾ Sahn, Collect. mon. 2, 598, 599. Mitgetheilt bei Eichhorn, b. St. u. R. G. 3, 206.

heimliche Gericht eingesetzt, und sein Bruder, der Papst, habe es bestätigt, damit man es mit gutem Gewissen führen möge (!) Hier wird also durch diesen Schriftsteller, ohne Zweifel einen Mönch, das heimliche Gericht mit allem, was drum und dran hängt, auf eine göttliche Offenbarung zurückgeführt, und jeder, der etwa über dem Hängen unverhörter Menschen Gewissensbisse empfinden hätte können, auf's Beste beruhigt, durch die Stimme des Papstes selbst, wenn die Autorität des Engels dazu nicht hinreichte.

Für die eben entwickelte Auffassung kann noch ein bedeutender Gewährsmann angeführt werden, welcher sich in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts lange in Deutschland aufgehalten hat und gerade über die heimlichen Gerichte mehr erfahren konnte als ein Anderer, nämlich Aeneas Sylvius, der spätere Papst Pius II. († 1455). Derselbe erzählt in seiner Schrift über den Zustand Europas unter Kaiser Friedrich III. Kap. 29: Karl der Große habe die heimlichen Gerichte eingesetzt, um die stets in's Heidenthum zurückfallenden Sachsen zu strafen; es habe auch seinen Eindruck auf dieselben nicht verfehlt, wenn sie häufig in den Wäldern hohe und geringe Leute mit dem Strick aufgefunden hätten, ohne daß vorher von einer Anklage gegen sie gehört worden sei, nachher aber verlautete, daß dieß die Strafe für den Bruch des Glaubens oder andere schwere Verbrechen sei¹⁾. Auch Aeneas Sylvius hielt also dafür, daß die heimlichen Gerichte ursprünglich als Glaubensgerichte eingesetzt worden seien, und nennt Karl den Großen als Urheber, weil dieß die damals herrschende Sage war, eine Sage, welche zwar auch in der von Kaiser Friedrich III. 1442 erlassenen Reformation der Femgerichte vorkommt, aber ebenso grundlos ist, als sie noch sonst in Deutschland, der Schweiz, Frankreich häufig wiederkehrt²⁾.

¹⁾ Bei Froher, Marq. Scriptorum rer. Germ. Ed. III curant. Struv. 1777 fol. 2, 126.

²⁾ Vgl. schon F. Grimm, Rechtsalterth. 830 und besonders Stobbe, D., Gesch. d. deutsh. Rechtsquellen 1, 355—360. Lindner S. 466—472.

IV.

Ausdehnung der Obergewalt der Kölnischen Erzbischöfe über die Frei- und Stillgerichte 1353, 1359 und 1372. Große Ketzerverfolgung seit 1365.

In eine eigenthümliche Stellung wurden die Frei- und heimlichen Gerichte seit der Mitte des 14. Jahrhunderts durch Abmachungen zwischen dem Pfaffenkaiser Karl IV. und dem Erzbischof von Köln gebracht. Am 18. Dez. 1353 stellte der Erzbischof Wilhelm dem in Mainz weilenden Kaiser vor: Obwohl die Herzogthümer Engern und Westfalen vermöge kaiserlicher Schenkung von Alters her der Kölner Kirche zugehörten und vermöge der herzoglichen Würde alle Freigravassaten oder Stillgerichte dem Erzbischof und der Kölner Kirche zugestanden hätten und zustünden, so daß Niemand, wes Standes oder Würde er auch sein möge, innerhalb selbigen Herzogthums eine dieser Freigravassaten oder Stillgerichte haben könne und dürfe, wenn er nicht vom jeweiligen Erzbischof von Köln belehnt sei (*infeodatus sit*), so behaupteten doch einige Leute mit Unterdrückung der Wahrheit, daß sie dergleichen Gravassaten oder Gerichte innerhalb des Herzogthums von Kaiser Karl IV. oder von dem verstorbenen Ludwig von Baiern, welcher sich ohne Recht thatsächlich des heiligen Reichs angemacht hatte, erlangt hätten und damit belehnt worden seien; er bitte daher den Kaiser inständig um Abhülfe dieser Beeinträchtigung der Kölner Kirche. Hierauf widerrief und vernichtete Karl IV. alle „neuen“ Verleihungen und Belehnungen mit solchen Gravassaten oder Gerichten, welche durch ihn selbst oder durch Ludwig von Baiern geschehen seien, sammt allen Folgen und Wirkungen, indem er ausdrücklich beifügte, daß „alte“ Verleihungen, Belehnungen oder Gerichtsbarkeiten bei ihren Kräften bleiben sollten¹⁾. Am nämlichen 18. Dez. 1353 verlieh er dem Erzbischof ferner das Recht, die von

¹⁾ Seibert, *Urk.B.* 2, 430 nach d. Orig.; auch bei Joannis, *Spicileg. tab. vet.* 1724 p. 51. Böhmer, *Reg. Karls IV.* S. 134.

den Frei- oder Stillgerichten Verurtheilten oder Geächteten zu begnadigen und in ihrer Ehre herzustellen ¹⁾.

Die Wichtigkeit dieser Verfügungen springt in die Augen; sie besteht zunächst darin, daß der Kaiser mittelbar anerkennt, es sei die herzogliche Gewalt in Engern und Westfalen von Alters her der kölnischen Kirche geschenkt, was bis daher in kaiserlichen Urkunden, soviel bekannt, noch nie geschehen war; ferner daß als Ausfluß der herzoglichen Gewalt eine gewisse Oberhoheit über die Frei- und Stillgerichte angenommen wird. Sodann sollte der Erzbischof eine Handhabe erhalten, verschiedenen Grafen, Herrn und Städten, Freigrafchaften, welche sie in neuerer Zeit, namentlich aber von Ludwig dem Baier erlangt hatten, wieder zu entreißen ²⁾. Dagegen verneint der Kaiser ausdrücklich, daß die Frei- und Stillgerichte allesammt von der kölnischen Kirche zu Lehen gingen und gehn müßten, beläßt es vielmehr bei anderweitigen alten Lehensherrlichkeiten, sei es des Reichs oder von Fürsten, namentlich Bischöfen und Äbten.

Unterm 3. April 1359 fügte Karl IV. während seiner Anwesenheit zu Aachen folgendes Privileg hinzu ³⁾: Er habe vernommen, daß im Herzogthum Engern und Westfalen manchen Freigrafchaften oder Stillgerichten, welche der kölnischen Kirche zugehören, durch ihn den Kaiser oder durch seine Vorfahren am Reich (!) aus Unkenntniß der Personen untaugliche oder weniger geeignete Freigrafen vorgesezt worden seien; zur Ehre des heil. Reichs, zum Heil des dortigen Landes und in Anbetracht der vielen guten Dienste des Erzbischofs Wilhelm und der kölnischen Kirche ertheile er derselben daher das Recht, in den genannten Grafschaften oder Gerichten geeignete Freigrafen einzusetzen, untaugliche aus ihren Ämtern zu entfernen und an ihrer Statt andere taugliche zu er-

¹⁾ Seiberz, Urk.B. 2, 429 nach d. Orig. Böhmer, S. 184.

²⁾ Um welche Verleihungen es sich hierbei handelte setzt Kopp 298 näher aneinander.

³⁾ Vollständig bei Wigand, Femgericht 246, nach einer Handschrift Rindlingers von ungewisser Glaubwürdigkeit. Hiernach im Auszug bei Seiberz Urk.B. 2, 459. Böhmer Reg. S. 239.

nennen, außerdem Frei- oder Stillgerichte, welche an weniger geeigneten Orten gehalten zu werden pflegten, im Namen des Kaisers an passendere Orte zu verlegen. — Dieses natürlich vom Erzbischof selbst entworfene und dem Kaiser unterbreitete Privileg gewährte vermöge seiner Zweibeutigkeit dem Erzbischof freien Spielraum, nicht bloß mit den der kölnischen Kirche unmittelbar zustehenden, sondern mit allen in Engern und Westfalen vorhandenen Freigrafschaften nach seinem Belieben zu schalten, namentlich aber die noch von Ludwig dem Baier mit dem Bann beliehenen Freigrafen aus ihren Ämtern zu werfen, sofern seine Machtmittel dazu ausreichten, was freilich keineswegs überall der Fall war.

Zwei weitere wichtige Einräumungen machte Karl IV. dem Erzbischof im Jahre 1372 Juli 6.¹⁾: Innerhalb der beiden kurkölnischen Herzogthümer Engern und Westfalen zwischen Weser und Rhein, sollte hinfort Niemand sich vermessen als Freigraf eines Freistuhls oder Stillgerichts eine Gerichtsbarkeit auszuüben, wenn er sich nicht zuvor bei dem Erzbischof gestellt habe, von ihm geprüft und tauglich befunden und mit glaubwürdigen Briefen des Erzbischofs darüber dem Kaiser zur Belehrung und Einsetzung empfohlen worden sei; der Erzbischof sollte ferner Macht haben, jeden Freigrafen, welcher sein Amt ungebührlich (indebite) verwalte, sofort zu entsetzen. Zweitens sollte kein Unterthan der Kölner Kirche vor andere Freistühle geladen werden dürfen als solche, welche dem Erzbischof und der Kölner Kirche zugehören.

Die erstere Verfügung machte das Recht der übrigen Stuhlherren, also der Bischöfe, des Abts von Corvey, der weltlichen Grafen und Herrn, der Reichsstadt Dortmund u. s. w., die Freigrafen zu ernennen, ganz vom Wohlgefallen des Erzbischofs abhängig, der jeden zurückweisen, jeden absetzen konnte, der ihm nicht gefiel; die zweite Verfügung aber entzog dem und jenem Stuhlherren seine bisherige Gerichtsbarkeit über kurkölnische Vasallen, Städte und Dörfer, hat aber auch noch eine besondere Tragweite

¹⁾ Nach dem Original bei Seiberk, Urk.B. 2, 600; auch Joannis, Spicileg. tab. vet. p. 59. Hiernach bei Kopp 301—303. Böhmer Reg.

gegenüber dem geheimen Westfälischen Landfrieden, mit dem Karl im Jahr vorher (1371) den Erzbischof und etliche Bischöfe von Westfalen und Engern begnadigte und von dem noch unten die Rede sein wird.

Ganz besonders war es dabei noch abgesehen auf die Reichsstadt Dortmund und die dabei gelegene Freigravasschaft, nach welchen der Erzbischof längst angelte. Ludwig der Baier hatte die Stadt auf's Entschiedenste gegen den Erzbischof privilegiert, Karl IV. aber sie im Jahre 1346 um die riesige Summe von 100,000 Mark dem Erzbischof verpfändet, der trotz aller kaiserlichen Befehle und trotz List und Gewalt der mächtigen und kühnen Bürgerschaft nicht Herr zu werden vermochte. Die Gravasschaft Dortmund hatte nämlich die Stadt seit 1286, 1312 und 1320 zur Hälfte durch Kauf von den reichsunmittelbaren Inhabern derselben an sich gebracht, setzte in Gemeinschaft mit den Grafen alljährlich einen Richter in der Stadt und einen Freigrafen in der Freigravasschaft, zu welcher eine Anzahl um die Stadt gelegener Dörfer gehörte¹⁾. Vergeblich hatte der Erzbischof fortwährend diesen Kauf, überhaupt die Rechte der gegenwärtigen Grafen von Dortmund, aus dem Geschlechte der Sted, angefochten; die Privilegien von 1353 und 1372 gaben ihm neue Handhaben, seine Ziele zu verfolgen; die Stadt Dortmund und die Sted waren beide vom Erzbischof niemals belehnt worden, also nicht im rechtmäßigen Besitz der Freigravasschaft; der von ihnen jährlich ernannte Freigraf konnte sein Amt auch gar nicht ausüben, wenn er vom Erzbischof nicht geprüft, zugelassen und dem Kaiser zur Bestätigung empfohlen war — was natürlich nie geschehen sein würde —; und so war der Freistuhl lahm gelegt. So war die Rechnung, hier und gewiß noch in manchen anderen Fällen. Widersetzten sich die Bürger, die ja dem Erzbischof vermöge jenes Pfandbriefs eigentlich unterworfen waren, so brachen sie den Landfrieden, und man konnte ihnen mit dem schneidigen Landfrieden von 1371 an den Stragen gehen. Es ist den Erz-

¹⁾ Vgl. hierüber Oengler, Cod. municip. Germ. 1, 884—882 (1863) und Ropp 804. (Urf. v. 1874.)

bischöfen ihr Plan freilich doch nicht geglückt, es hat vielmehr Dortmund seine Reichsfreiheit behauptet und im Jahre 1504 auch die andere Hälfte der Freigrafschaft an sich gebracht.

Ehe wir zu dem berühmten s. g. Westfälischen Landfrieden von 1371, der eine neue Entwicklung der Femgerichte einleitet, übergehen, sind eine Reihe wichtiger Vorgänge auf dem kirchlichen Gebiete näher in's Auge zu fassen.

Während der Regierung Kaiser Ludwigs des Baiern, 1314 bis 1347, war die Macht der französischen Päpste in Deutschland so sehr in Frage gestellt gewesen, daß sie ihrem Lieblingsgeschäft der Regerverfolgung keinen Nachdruck zu geben vermochten; auch die deutschen Bischöfe betrieben dieselbe nur lau, weil sie sich Angesichts der Stimmung in den aufblühenden Städten zu ohnmächtig fühlten. Dies wurde Alles anders unter dem Pfaffenkaiser Karl IV. (1346—1378), welcher mit den französischen Päpsten Hand in Hand ging, und auch alle Erzbischöfe und Bischöfe in Deutschland bald auf seine Seite brachte. Schon nach wenigen Jahren waren die Inquisitionen wieder an vielen Orten im Gang und die schneidigen Bestimmungen der Goldenen Bulle von 1356 über Verschwörungen (Kap. 15) und die abscheulichen Bestimmungen über Hochverrath (crimen laesae majestatis) gegen Kurfürsten (Kap. 24) enthielten eine schwere Drohung namentlich gegen die Beggarden und die rheinischen Bischofsstädte Köln und Mainz, welche den Beggarden Schutz und Zuflucht gewährten.

Papst Urban V., ein Südfranzose, seit September 1362 gewählt, erkannte sofort die günstige Gelegenheit zu einem neuen Vorstoß gegen die Keger, denen er mit mehr Heftigkeit als seine Vorgänger gram war, und es gelang ihm, den Kaiser bei dessen Anwesenheit in Avignon (23. Mai bis 9. Juni 1365) zu bestimmen, seine ganze Macht herzugeben, um die gefährlichen „Gesellschaften“, welche Frankreich, Italien und andere Länder verwüsteten, in den Staub zu treten. Die Bullen für Gallien vom 5. Sept. 1365, Italien 13. April 1366 und für Deutschland 1366 u. ff. ordneten die Austilgung der Keger an und zeigen deutlich, wen der Papst unter den gefährlichen „Gesellschaften“ verstand, nicht „Söldner-

banden“, wie in der Einleitung zu den Regesten Karls IV. von Böhmer-Huber S. XXVII erklärt wird. Auf dem Reichstag zu Frankfurt a. M. im Herbst 1366 ließ sich Karl die Hülfe des Reichs zu einem Zug nach Italien zusagen, wofür ihm der Papst auf die Dauer eines Jahres den Zehnten von allem Kircheneinkommen in Deutschland und Böhmen einräumte, und am 2. April 1368 brach er nach Italien auf, wo ihn jedoch ein so kräftiger Widerstand erwartete, daß er froh war, mit einem leidlichen Frieden wieder abziehen zu können.

Um so bereitwilliger stellte er sich dann dem Papst für Deutschland zu Diensten. Schon seit 1365 waren daselbst päpstliche Regervermeister (*Inquisitores haereticae pravitatis*) mit umfassenden Vollmachten erschienen, der Dominikaner Heinrich von Agro in der Kirchenprovinz Mainz, der Dominikaner Walthar Kerlinger zu Magdeburg, Erfurt und in den umliegenden Gegenden, und rauchten aller Orten die Scheiterhaufen. Ein anderer Regervermeister, der Dominikaner Ludwig von Caliga, brachte einen vom 15. April 1368 datirten päpstlichen Befehl an die Deutschen mit, den Inquisitoren allen möglichen Beistand gegen die Häretiker, die der Häresie Verdächtigen und ihre Begünstiger zu leisten, namentlich vorläufig die öffentlichen Gefängnisse der Inquisition zur Verfügung zu stellen, da diese in Deutschland, wie er höre, noch keine eigenen Gefängnisse besitze (!), auch den Inquisitoren überall sicheres Geleit zu gewähren. Es sei, sagt der Papst, dringend nöthig, die Pest der Häretiker, welche Begharden genannt werden, von welcher durch Anstiften des Teufels einige Theile Deutschlands angesteckt seien, gründlich auszutilgen. Jetzt, vor dem Abzug des Kaisers aus Italien, ließ sich Urban V. den kaiserlichen Beistand hierfür durch vier Urkunden, d. d. Lucca d. 9., 10. und 17. Juni 1369, verbrieften, welche das schmäblichste Beispiel kaiserlicher Erniedrigung unter das Papstthum darstellen, unter denen glücklicherweise aber auch nur der Name eines einzigen deutschen Fürsten, des Bischofs von Speier, zu lesen ist ¹⁾. Man erfährt daraus zunächst, daß es

¹⁾ Mosheim, J. L. a., *De Beghardis et Beguinabus* 1790. S. 343, 350, 356, 368. Böhmers Regesten kennen nur zwei derselben.

„zur Freude des Kaisers“ jenen päpstlichen Kegervermeistern bereits gelungen war, in den Kirchenprovinzen Magdeburg und Bremen, in Thüringen, Sachsen, Hessen und anderen Theilen Deutschlands die Sekte der Beguarden und Beguinen gänzlich zu zerstören; und daß das Hauptverdienst jenem Bruder Walthar Kerlinger zukam, der nicht bloß Professor der Theologie war, sondern auch die hervorragende Stellung eines kaiserlichen Hofkaplans einnahm und dem Kaiser als Tischgenosse und Busenfreund nahe gestanden hatte. Der Inhalt jener vier Verfügungen läßt sich in Kürze etwa dahin zusammenfassen :

Alle Häuser, in welchen Beguinen=Schwestern gewohnt oder sich versammelt haben, sollen verkauft und je $\frac{1}{3}$ des Erlöses dem Amt der Inquisition, den Spitalern und der Stadtgemeinde zur Unterhaltung der Mauern und Straßen übergeben werden; alle Häuser der Beguarden oder Beguinen=Brüder fallen dem Amt der Inquisition als Eigenthum zu, um daraus Geschäftsräume und Gefängnisse zur Verwahrung der der Ketzerei Verdächtigen zu machen, desgleichen auch Behälter, um diejenigen Ketzer, welche die Ketzerei abgeschworen haben und in den Schooß der Kirche zurückgekehrt sind, auf ewig oder auf Zeit einmauern zu können, wie es Rechtsens ist; denn wenn die sich unterwerfenden Ketzer strafflos ausgehen würden, müßte das ihren Seelen und den Seelen anderer Gläubigen schwere Gefahr gebären und ihnen Gelegenheit geben, den Giftamen noch ferner Anderen mitzutheilen. Binnen einem Monat sollen in jeder Stadt die Bürgermeister mit dem Schultheiß den Verkauf der Schwesterhäuser vornehmen und die Bruderhäuser der Inquisition überantworten, bei Vermeidung der (riesig großen) Strafe von 100 Mark reinen Goldes. Wer sich aber erdreisten würde, die Ausführung der kaiserlichen Verordnungen unmittelbar oder mittelbar, offen oder geheim zu hindern oder den Inquisitor oder seine Beamten zu belästigen, der soll durch die That, ohne daß ein gerichtliches Verfahren oder Urtheil deßhalb noch erforderlich wäre, sein ganzes Vermögen an den kaiserlichen Fiskus verloren haben und auch aller Privilegien, Freiheiten und Ehren beraubt sein.

Die Inquisitoren Walter Kerlinger und Ludwig von Caliga erhalten die Ermächtigung für ihren Inquisitionsbezirk im Namen des Kaisers öffentliche Notare zu ernennen, welche befugt sind Verträge, Testamente, Kobizille und sonstige letzte Willen mit voller Wirkung wie andere kaiserliche Notare aufzunehmen und aufzubewahren.

Alle in der Volkssprache geschriebenen Predigten, Abhandlungen und sonstigen Bücher sind überall von den Inquisitoren aufzuspüren und wegzunehmen, und Bischöfe und Cleriker, weltliche Herren und Städte müssen dazu behülflich sein.

Den Inquisitoren und ihren Beamten sollen alle Privilegien zukommen, welche denselben jemals von deutschen Kaisern, den Königen von Frankreich, Böhmen, Sizilien, Spanien u. s. w. ertheilt worden sind, und jede Nichtachtung derselben eine Strafe von 100 Mark nach sich ziehen, jede Belästigung derselben aber Konfiskation des Vermögens und Verlust aller Freiheiten.

Ganz Deutschland, hoch und niedrig, war hiernach der Schreckensherrschaft der päpstlichen Inquisitoren preisgegeben und jeder Bischof, jeder Fürst und jede Stadt, die sich ihnen nicht vollständig zu Dienst stellten, in Gefahr, Vermögen und Leben, die Städte ihre Freiheiten zu verlieren. Kaiser Karl IV. hatte sich den Ehrennamen wohl verdient, mit welchem ihn Papst Gregor XI. in einer Bulle vom 9. Juni 1371 auszeichnete: „Vorkämpfer des Glaubens und glorreicher und bereitwilliger Verfolger der Häretiker“ zu sein.

V.

Landfriedensrecht Kaiser Karls IV. für die Länder des Erzbischofs von Köln und der Westfälischen Bischöfe mit ausgedehnten Vollmachten für die Femgerichte (s. g. Westfälischer Landfrieden) vom 25. November 1371.

Am 13. November 1370 bestieg ein neuer Erzbischof den Stuhl von Köln, der jugendliche Friedrich von Saarwerden, Schwestersohn des bisherigen Administrators Cuno v. Falkenstein, Erzbischofs von Trier, welcher sofort auf einer Diözesansynode seines Alerus die kirchlichen Zügel straffer anzog und in Verbindung mit des Kaisers Schwager, Herzog Wenzel, Statthalter am Niederrhein, einen großen Krieg gegen den Herzog Wilhelm von Jülich und seine Verbündeten unternahm, der aber am 20. August 1371 unglücklich endete¹⁾. Um diese Zeit wendete sich Erzbischof Friedrich im Verein mit den Bischöfen Florens von Münster, Heinrich von Paderborn und Balthasar von Osnabrück, sowie mit dem Grafen Engelbert von der Mark an den Kaiser, klagend über die große Unsicherheit und unrechte Gewalt, die in Westfalen herrschten, und Vollmachten zu deren Dämpfung erbittend; und Karl IV. ertheilte hierauf am 25. November 1371 von Subissin in der Lausitz aus den genannten geistlichen Fürsten und dem Grafen von der Mark und allen ihren Nachkommen und dem Herzogthum und den Landen derselben²⁾ ein ewiges „Recht“ sehr merkwürdigen Inhalts³⁾. Zunächst wird in Übereinstimmung mit anderen älteren Landfriedensgesetzen be-

¹⁾ Ennen, *l. c.*, *Gesch. v. St. Köln* 2, 645—654.

²⁾ Diese wichtigen Worte läßt Seiberg in seinem Abdruck, um einige Zeilen Druck zu sparen, weg!!

³⁾ Es sind zwei Originalausfertigungen aus K. Karls Kanzlei erhalten, eine im Düsseldorf'schen Staatsarchiv, die andere im Archiv der Stadt Soest. Nach letzterer hat Seiberg, *Urk. B.* 2, 594 Nr. 824 die Urkunde mit mehreren und zwar entstellenden Auslassungen mitgetheilt. Eine dritte ebenfalls aus der k. Kanzlei stammende Fassung, aber ohne Unterfertigung und kaiserliches Siegel, aber gleichwerthig, befindet sich im Staatsarchiv zu Münster; es gehörte ehemals dem Stift Paderborn. Eine vom Domkapitular Meyer in Paderborn gefertigte Abschrift theilte P. Wigand, *Femgericht* 1825 S. 247—248

stimmt, daß alle Kirchen, Kirchhöfe, alle Geistlichen, Pilgrime, Kaufleute, Ackerleute Frieden genießen sollten und wer eine Fehde erheben wolle, sie drei Tage vorher ansagen müsse; dann bestimmt der Kaiser: wer dieses Recht breche, den solle man zur Stunde mit der That in des Reichs und des Landes, wo das geschieht, Mord und Vehmde thun, und er solle rechtlos und von wegen aller Rechte, beide des heimlichen und öffentlichen, überwunden sein, und möge man den frei angreifen in allen Städten und Straßen, und er nirgends Frieden genießen; und sollen seine Lehen oder Güter demjenigen Herrn heimfallen, von welchem sie herrühren. Jedermann solle, wenn er bei des Reichs oder des Königs Bann dazu aufgefordert werde, gegen die Friedbrecher Hülfe leisten, diejenigen aber, welche sie wissentlich hauseten, hofeten oder ihnen irgendwelche Förberung thäten, sollten in allen Rechten überwunden sein wie der Thäter (der handtetiige Mann). Hierauf heißt es wörtlich: „So gebieten wir auch allen Fürsten, geistlichen und weltlichen, Herren und allen freien Grafen, die in dem vorgenannten Lande Westfalen von uns als von dem Reiche Freigrasschaft haben, und allen freien Scheffen, Rittern, Knechten und Städten, daß man Jeden, der dieses Recht und unsere kaiserliche Sagung verlegt, in welchen Würden und Ehren der auch wäre, hängen

mit. — In den deutschen Reichstagsakten 1, 535 Nr. 296 wird der Landfrieden abgedruckt nach der Bestätigung in den Privilegien, welche R. Wenzel seit dem 15. Juli 1382 verschiedenen Fürsten erteilte (vgl. unten S. 45), eine Fassung, welche Lindner S. 443 als „nicht ganz genau“ bezeichnet, die aber für die Folgezeit doch die maßgebende blieb. — Unerklärlich bleibt übrigens, daß in dem Landfrieden vom 25. November 1371 der Kaiser sagen kann, es habe ihn mit andern Fürsten auch Bischof „Balthasar“ von Osnabrück um Ertheilung eines Landfriedensrechts gebeten, während in den Jahren 1369—1376 der dortige Bischof nicht Balthasar hieß, sondern Melchior, Herzog von Braunschweig-Grubenhagen. (Vgl. Pottast, *Bibl. hist. medii aevi. Supplement* 1868 S. 376. Ungenau Mooyer S. 79 und nach diesem Weizsäcker, *Reichstagsakten* 1, 349 Anm. 6. Vgl. auch S. 535 Anm. 1). Ich war anfänglich wegen dieses Fehlers und wegen des auffallenden Inhalts geneigt, die ganze Urkunde für eine Fälschung zu halten, die 1382 dem König Wenzel zur Bestätigung vorgelegt worden sei, es können aber auch Fälschungen, „Zusätze“, schon im Jahre 1371 gemacht worden sein, wie sogleich unten zu erörtern.

soll; und würde Jemand ihn rechtfertigen oder vertheidigen, der oder die sollen ebenso behandelt werden wie der Thäter. Wir gebieten auch allen freien Grafen im Lande Westfalen, daß sie keine Scheffen machen sollen, ohne ihnen auf ihre Eide zu befehlen, das Recht (d. h. das neu gesetzte Landfriedensrecht) treulich zu bewahren und sie zuvor schwören zu lassen, daß sie mit Recht Scheffen werden mögen und von Geburt Freie sind.“

„Würde es den vorgeschriebenen Herrn (dem Erzbischofe, den drei Bischöfen und dem Grafen von Mark) bebünken, daß von Herren und von Städten, welche bei ihnen oder in ihrer Nachbarschaft gesessen sind, Jemand gut und nützlich zu diesem Rechte wäre, die mögen sie zu sich nehmen und das Recht auch geloben und schwören lassen nach Inhalt dieses Briefes.“ „Diese vorgeschriebene Verleihung und Gnade soll währen bis auf unser und unser Nachfolger am Reich Widerrufern.“

Dieses Landfriedensrecht wird Jeder mit einer gewissen Uebersetzung lesen¹⁾. Beachtenswerth ist vor Allem, daß es eine „Begnadigung“ der genannten geistlichen Fürsten war, und von ihnen abhängen sollte, wen sie unter Abforderung eines Eids in den Bund und bezw. die Gnade aufnehmen wollten. Die Gnade besteht darin, daß jeder Verlezer des Landfriedens, nicht minder aber auch Jeder, der es wagen würde, einen solchen vor Gericht zu vertreten oder zu vertheidigen, gehängt werden soll. Es war also Verallgemeinerung des dem Kezerprozeß eigenthümlichen Verbots der Vertheidigung und sodann des Häng-Comments der heimlichen Gerichte auf jeden Bruch des Landfriedens, worunter sich ja alles Mögliche bringen ließ, und wozu vor allen Dingen klärlieh jede Gewalt gegen Geistliche, also auch jeder Widerstand gegen den vom Kaiser eben privilegirten Kezermeister gehörte! „Landfrieden“ war nur das Ausschüßschild für etwas ganz Anderes. Bevollmächtigt zum Hängen werden nur diejenigen westfälischen Freigrafen, welche ihr Amt vom Kaiser als Reichsoberhaupt haben,

¹⁾ Freilich Böhmer-Huber, Regesten (1877) S. 415 Nr. 5007 erwähnen gerade des wichtigsten Theils desselben mit keiner Sylbe (!).

also namentlich die Freigrafen der geistlichen Fürsten, welche den Blutbann vom Kaiser empfangen hatten. Ergreifen dürfen sie die Friebbrecher überall, auch in Gebieten von Nicht-Bundesgenossen, und Jedermann, wenn er bei des Königs oder des Reichs Bann dazu aufgefordert worden ist (1), muß Hülfe leisten. Den Freigrafen wird sodann aufgelegt, die Freischeffen bei ihren Eiden zu verpflichten, das Landfriedensrecht treulich zu bewahren und — man merke — sie schwören zu lassen, „daß sie mit Recht Scheffen werden mögen“, d. h. offenbar, daß sie im Glauben fest und frei von Ketzerei und auch nicht Kinder von Ketzern sind. (Vgl. oben S. 16.)

Ein halbes Jahr später schritten der Erzbischof Friedrich von Köln, die Bischöfe Florens von Münster, Heinrich von Paderborn, Melchior von Osnabrück und Graf Engelbert von der Mark zur Ausführung des Landfriedensrechts, laut einer höchwichtigen Urkunde vom 25. Juli 1372¹⁾. In ihrem Eingang bezeichnet diese als Inhalt jener dem Land Westfalen erteilten Gnade: daß alle Kirchen, Kirchhöfe, Hausleute, Kaufleute, Pilgrime, auch alle wilden Pferde Frieden haben sollten, und daß, wer eines Andern Feind sein wolle, es ihn vorher wissen lassen müsse. Von Hängen und allem dem, was das Besondere des Landfriedensrechts von 1371 ausmacht, kein Wort!!²⁾

Zunächst verpflichteten sich die genannten Fürsten mit Willen (Wulbort) ihrer Domkapitel, ihrer eblen Mannen, Dienstmannen und Untersassen und schwören feierlich, die dem Land Westfalen von Kaiser Karl IV. für ewig erteilte Gnade zu halten und zu wahren. Ferner bestimmen sie, daß in Zukunft alle ihre Nachkommen und deren Marschalke und Amtleute das Recht ebenfalls

¹⁾ Sie ist abgedruckt bei Haeblerlin, *Fz. Dom., Analecta medii aevi*, 319—329 Nr. 31 1764 nach dem Original auf Pergament, welches die Siegel der Bischöfe und von 26 Städten trug. Jetzt ist es verschwunden.

²⁾ Seiberz, *Urk. B.* 2, 603 Nr. 831 theilt einen unbrauchbaren Auszug aus der Urk. vom 25. Juli 1372 mit, welcher außerdem irreführend durch die beigefügte Bemerkung ist, die Urkunde wiederhole „den wesentlichen Inhalt“ des Landfriedens von 1371; als wenn das Hängen etwas so Unwesentliches wäre!

beschwören sollen, und daß die Städte, Dienstmannen und Untersassen einem Erzbischof, Bischof, bezw. Graf von der Mark und ihren Marschallen und Amtmännern nicht eher huldigen sollen, als bis diese jenen Schwur geleistet; ferner daß, wer künftig in den Städten bei Neubefegung des Raths in diesen gewählt werde, zuvor zu den Heiligen schwören müsse, das Recht und die Gnade, die der römische Kaiser dem Land Westfalen gegeben hat, zu halten „nach Inhalt der Briefe, die darüber gegeben sind“; (auch die Marschalle und Amtleute schwören mit diesem beachtenswerthen Zusatz, welcher andeutet, daß andere Briefe einen weitergehenden Inhalt haben als der hier fragliche Bundesbrief in seinem Eingang angibt.)

Bürgermeister, Rath und Gemeinde der Stadt Dortmund schwören wie die Fürsten; als Bundesgenossen sind sie nicht bezeichnet, weil der Erzbischof von Köln die Obergewalt über sie ansprach¹⁾.

Bemerkenswerth ist noch, daß der Bundesbrief den Namen des Bischofs von Osnabrück richtig als Melchior angibt.

Der eben besprochene Bundesbrief liefert den unwidersprechlichen Beweis, daß der eigentliche Wortlaut des Landfriedensrechts vom 25. November 1371 bloß den verbündeten Fürsten und ihren Freiherren und Freisassen bekannt geworden, den Dienstmannen, Städten und Unterthanen aber verheimlicht worden ist. Ob die Bestimmungen über das Verfemen und Hängen wirklich von Karl IV. herrührten oder „Zusätze“ des Erzbischofs und der Bischöfe sind, in Ausfertigungen, die sie sich von den Geheimschreibern der kaiserlichen Kanzlei hinter dem Rücken des Kaisers erkaufen oder welche sie selber hinzufälschten, wer kann das entscheiden? König Wenzel sprach später unterm 13. Dezember 1386 von „Zusätzen“; aber auf Angaben eines so unzuverlässigen Mannes ist auch nicht viel zu bauen.

¹⁾ Vor Pfingsten 1374 trat noch Graf Heinrich v. Waldeck bei (Haeberlin, Fz. Dom., *Analecta medii aevi* 1764 S. 330 Nr. 32); um den 28. April 1382 der Abt von Corvey. (Wigand, *Femger*. 249, Nr. 14.)

Einen ferneren Beleg dafür, daß von dem das Versetzen und Hängen betreffenden Inhalt des Landfriedensrechts von 1371 öffentlich Nichts bekannt gewesen sein kann, bildet die Thatsache, daß die Bischöfe von Münster und Paderborn und Graf Engelbert zu der Mark (welche zu den Genossen des Landfriedensrechts gehörten) am 3. Mai (Kreuzfindungstag) 1374 mit den Städten Soest, Münster, Osnabrück und Dortmund einen Landfrieden schlossen, der sich zwar auf den von Kaiser Karl gegebenen Landfrieden beruft, Verschiedenes daraus mittheilt, aber das Wort „hängen“ vermeidet und über das Verfahren für den Angeklagten schützendere Bestimmungen enthält¹⁾.

Das kaiserliche Privileg vom 25. November 1371 hatte, wie schon bemerkt, eine über die Grenzen Westfalens weit hinausgehende Bedeutung; es war eine kaiserliche Satzung nicht bloß für Westfalen, sondern für die sämtlichen Lande der vier geistlichen Fürsten und des Grafen v. d. Mark, also auch für das ganze Erzstift Köln, folglich für die Stadt Köln, die die Erzbischöfe stets als ihnen unterworfen betrachteten, und die Bürger von Köln sollten bald merken, daß die Satzung ganz vorzüglich gegen sie gemünzt war. Sie hatten sich bis daher dem Erzbischof nicht sehr zu Willen erwiesen, namentlich auch die unter den Handwerkern stark verbreiteten Begharden geschützt und Friedrich glaubte die Zeitumstände günstig, mit einem Handstreich die Stadt zu erobern und ihrer Selbständigkeit den Garaus zu machen. Am Abend des 1. Juli 1375 erschien

¹⁾ Bei Ludewig, Jo. P. de, Reliquiae manuscr. 10, 246—252 1733 (aus nicht näher bezeichneter Vorlage). „Der Angeklagte kann sich mit sechs Männern, die den Frieden geschworen haben, mit einem Eid über die Heiligen von der Anklage frei schwören; wenn er aber solche sechs nicht haben könnte, so mag der Kläger zwei zu sich nehmen, die den Frieden geschworen haben, und über den Heiligen schwören, daß der Schaden und die That vom Angeklagten geschehen sei; und damit sollen die Thäter (Handtebigen) überwunden sein in allen Rechten und mit ihnen verfahren werden, wie des Kaisers Brief ausweist, den er auf den Frieden gegeben hat“ (sie sollen also gehängt werden). — „Wäre es auch, daß wir angegriffen werden mit handhafter That (handheftiger That), gleich soll der Kläger, dem der Schaden geschehen ist, zwei zu sich nehmen, die den Landfrieden geschworen haben, und schwören über den Heiligen, daß der

ein heimlich geworbenes Söldnerheer des Erzbischofs vor der Stadt, gelangte mit Hilfe einiger mitverschworenen Bürger durch das Thor, wurde aber von den rasch gesammelten Zünften völlig geschlagen, einige Verschworenen enthauptet, andere, wie zwei Kanoniker gefangen gesetzt. Der Erzbischof verhängte den großen Kirchenbann und das Interdikt gegen die Stadt, Kaiser Karl IV. die Reichsacht, und verpflichtete sich, dieselbe ohne des Erzbischofs Willen nicht wieder aufzuheben, auch, sofern die Stadt nicht aus der Acht komme, sie aller ihrer Freiheiten zu berauben. Es begann nun der offene Krieg zwischen Stadt und Erzbischof und am 4. Dezember 1375 erklärte Karl IV. die Stadt in der That aller ihrer Rechte verlustig¹⁾. Der Erzbischof, der im Waffenkampf stets den Kürzeren zog, ließ nun seine westfälischen heimlichen Gerichte gegen die Kölner und ihre Freunde spielen und durfte auf diese Weise hoffen einige der einflussreichsten Führer der Bürgerschaft, vielleicht auch ihre Heerführer heimlich mit dem Strick aus der Welt zu schaffen, und mit der so erzeugten Bestürzung die Zünfte zu erschüttern. Die Stadt Köln erhielt davon Wind und richtete am 5. Februar 1376 an Scheffen und Rath der Stadt Osnabrück ein Anschreiben: Es sei ihnen neulich zu Ohren gekommen, doch nicht so zuverlässig, daß sie es glauben möchten, daß der Erzbischof von Köln unternommen habe und unternehme, den Rath und die Stadt Köln in die Feme zu bringen und zu diesem Behuf auswärts sei; da es sich nun in ihrem Streit mit dem Erzbischof nicht um Sachen handle, die vor die heimlichen Gerichte gehörten und die Bürger überhaupt nicht schuldig seien, vor diesen Recht zu nehmen, bäten

Thäter (Handtebige) ihm den Schaden gethan hätte, und da sollen und mögen die Thäter keine Unschuld vorschützen“ (seyne unschult vorthun). „Wen man von des Friedens wegen vorladen will, dem soll man die Sache, um welcher willen er vorgeladen wird, vorher verkündigen, und soll ihm drei Tage vor und drei Tage nach dem Gerichtstag freies Geleit gewähren, er werde überwunden oder nicht (!).“ Frei schwören kann sich der Angeklagte auch hiernach nur mit Eideshelfern, die den Landfrieden geschworen haben, eine höchst verfängliche, gefährliche Beschränkung; aber es wurde ihm doch wenigstens rechtliches Gehör und dazu freies Geleit verbürgt.

¹⁾ Ennen, L., Gesch. d. Stadt Köln 2, 712—726.

sie Scheffen und Rath von Dsnabrück, falls die Sachen vor sie kämen, sich treu und stark zu erweisen und Schaden von der Stadt Köln abzuwenden¹⁾).

Bald darauf wendete sich der Kölner Rath an den Papst und bat um dessen Vermittlung und im Auftrag Gregors XI. brachten Erzbischof Cuno von Trier und der Johannitermeister Conrad von Brunsberg am 16. Februar 1377 eine Ausöhnung zu Stande, in welcher dem Erzbischof aufgelegt wurde, die Kölner Bürger von allen Beschwerden des stillen Gerichts quitt, los und ledig zu machen²⁾. Es kann ganz gut sein, daß die Furcht vor den Ferngerichten die Kölner mitbewogen hat, den Papst anzurufen; allem Anschein nach aber ist dieser Schritt lediglich von den Geschlechtern ausgegangen, die namentlich im Schöffentkollegium allein herrschten, und wer weiß, ob die Unterwerfung unter den Papst und die daraus folgende Nachgiebigkeit gegen die Inquisition nicht mit Ursache geworden ist, daß die Zünfte im Jahre 1396 der Geschlechterherrschaft den Garaus gemacht haben.

VI.

Neuerungen unter König Wenzel 1378—1400.

Karl IV. hatte die Wahl seines Sohnes Wenzel zum römischen König (10. Juni 1376) durch zahlreiche Gnabenerweisungen an die Kurfürsten erkaufte und sobald Wenzel selbst die Regierung angetreten hatte, 29. November 1378, sah er sich genöthigt, auch mancherlei eigne Versprechungen an die Kurfürsten einzulösen; er that dieß mit ebenso leichtem Herzen, als er, je nachdem es sein Vortheil mit sich brachte, Treu und Glauben zu brechen verstand.

¹⁾ Vollständig zum Erstenmal mitgetheilt von Lindner S. 628 nach dem Original im Stadtarchiv zu Dsnabrück. Das Original gibt nur S. Agathentag, 5. Februar, als Ausstellungstag an, kein Jahr; letzteres ergibt sich aber aus der Abschrift im Kopienbuch der Stadt Köln 1, 73. Vgl. R. Keller, Regesten der Kopienbücher in Konstantin Höhlbaums Mittheil. aus d. Stadtarchiv v. Köln, Bd. 1, Heft 1, S. 88. 1882.

²⁾ Ennen, 2, 726—727.

1) Erweiterung der Rechte der Erzbischöfe von Köln über alle Freigerichte.

Zunächst erweiterte er die Gewalt der Erzbischöfe von Köln über die Freigerichte ganz außerordentlich, indem er ihnen durch Privilegium vom 15. Juli 1382 das Recht erteilte, alle Freigrafen in Westfalen und Engern, sofern sie ihnen überhaupt als tauglich erschienen, im Namen des Königs mit dem Blutbann zu beleihen und zu beeidigen, eine Verfügung, welche sehr bemerkenswerther Weise damit begründet wird, daß die heimlichen Gerichte (!) ein vom Reich der Kölner Kirche gereichtes Lehen bildeten.

Die gegen die herrschende Übung nicht deutsch, sondern lateinisch abgefaßte und an den Styl römischer Bullen erinnernde Urkunde¹⁾ lautet in deutscher Übersetzung :

„Wenzeslaus — — an Friedrich Erzbischof von Köln. — — Du hast vor unserer Majestät uns bittlich vorstellen lassen, sintemalen die heimlichen Gerichte oder gewöhnlich sogenannten Stillgerichte der freien Stühle im Gebiet der Herzogthümer Westfalen und Engern, welche zur hohen Kölner Kirche gehören und von uns und dem heiligen röm. Reich unter dem Namen von Regalien als edles und hohes Lehen abhängen, in ihren Gerichtsbarkeiten und Zuchtmaßregeln und deren Vollstreckung, wie Du versicherst, schweren Nachtheil leiden wegen Mangel an Freigrafen, welche diesen Gerichten vorzusitzen haben, von denen oftmals einige mit Tod abgehn, oder durch Krankheit oder andere Geschäfte abgehalten werden, und, wenn es gilt andere für sie einzusetzen, der Zugang und Zutritt zu unserer Majestät eigener Person, um die Belehnung und Einsetzung zu erhalten, schwer, gefährlich und ungewiß bleibt, da unsere Majestät zum Zweck der Ordnung und Regierung des heiligen römischen Reichs und Königthums und des Staats in wechselfoller Bahn da und dorthin geführt wird, wodurch dann die genannten Gerichte in ihren Gerichtsbarkeiten und Zuchtmaßregeln öfters unthätig und gehemmt bleiben zu Nachtheil und Beschwerde des heil. röm. Reichs und Königthums und Staats; weßhalb wir in königlicher Fürsorge solchen Mängeln mit den geeigneten Mitteln abzuhelpfen uns bewegen fühlen möchten.

¹⁾ Bei Seibert, Urk.B. 2, 648 Nr. 862 nach dem Original (in der Überschrift setzt Seibert aus Versehen, gegen den Inhalt der Urkunde selbst als Ausstellungstag den 15. August). Abdrücke auch bei Joannis Spicilleg. tab. veter. p. 62, Kopp 306 u. Eichhorn, St. u. R. 3, 191.

In dem Wunsche nun, dem Vorgesagten nach Möglichkeit in geeigneter Weise zu begegnen und darin Deine Person zu ehren, bewilligen wir Deiner Frömmigkeit aus königlicher Gewalt und aus besonderer Gnade, daß Du, insoweit, wann und so oft es nöthig sein wird, Ort oder Gelegenheit sich dazu bietet, einen oder einige Freigrafen den genannten freien Stühlen oder Gerichten vorzusetzen und einzusetzen, dieselben Grafen, nachdem Du sie zuvor, wie es Dir und Deiner Kirche durch andere kaiserliche Privilegien eingeräumt ist, geprüft und dazu geeignet befunden hast, aus königlicher Vollmacht annehmest und zuläßt, belehnst und einsetzest mit allem Recht, den Privilegien und Feierlichkeiten, mit denen das durch unsere königliche Majestät zu geschehen hätte, und von ihnen im Namen des heil. röm. Reichs und des Königreichs der Römer die Eide und schulbigen und üblichen Huldigungen empfangest.“

2) Ausdehnung des geheimen Westfälischen Landfriedensrechts von 1371 über einen großen Theil von Deutschland. Faimbund der geistlichen und weltlichen Fürsten gegen die Reichsstädte.

An demselben 15. Juli 1382, an welchem Wenzel das eben mitgetheilte Privilegium ausgestellt hatte, ertheilte er dem Erzbischof Friedrich von Köln noch eine weitere Ermächtigung, nämlich: in den geheimen Westfälischen Landfrieden, den Karl IV. im Jahre 1371 dem Erzbischof, den Bischöfen von Münster, Paderborn und Osnabrück, sowie dem Grafen von der Mark gegeben habe, alle Diejenigen aufzunehmen, die dem Erzbischof dazu gut und nützlich dünkten, ohne die übrigen Mitglieder befragen zu müssen¹⁾. Innerhalb der nächsten vier Jahre nahm denn auch der Kölner Erzbischof den Bischof von Hildesheim, den Erzbischof von Mainz und den Bischof von Würzburg in den Bund auf, während andere Fürsten, nämlich die Herzoge von Lüneburg, der Landgraf von Thüringen, der Bischof von Bamberg und der Burggraf von Nürnberg von Wenzel selbst mit dem Westfälischen Landfrieden begnadigt wurden. Noch viel deutlicher, als es Karl IV. in dem Landfrieden von 1371 ausgesprochen hatte, erklärte Wenzel in einem allgemeinen Privileg am 7. Dezember 1384, daß die auf

¹⁾ Abgedruckt in: Reichstagsakten 1, 349, Nr. 197; Seibertz, Urf.B. 2, 643—644 (mit unrichtiger Angabe des Monats in der Überschrift).

Grund des Westfälischen Landfriedens gesprochenen Urtheile als im Namen des Kaisers gesprochen gelten sollten, also jeder heimlich zum Strang Verurtheilte ohne jede Appellation im ganzen Reich gehängt werden dürfe und müsse. Alle Exemtionsprivilegien der Fürsten, Herrn und der Reichsstädte gegen fremde Gerichte waren damit über den Haufen geworfen (!).

Es erscheint nothwendig, diese ganz außerordentlich wichtigen Urkunden, welche zuerst von J. Weizsäcker in den Reichstagsakten auszugsweise bekannt gemacht oder gesammelt worden sind, hier der Reihenfolge nach zu durchmustern, zugleich unter dem Ausdruck des Wunsches, daß in den Archiven weitere Nachforschungen stattfinden möchten, ob nicht noch viel mehr Fürsten dem Faimbund beigetreten und weitere Aufschlüsse darüber zu erlangen sind.

Unterm 25. Juli 1382 verleiht K. Wenzel den Herzogen Wenzel und Albrecht zu Lüneburg auf deren Ansuchen für das Herzogthum Lüneburg einen Landfrieden, welcher mit dem Westfälischen Landfrieden vom 25. November 1371, ohne ihn jedoch zu nennen, wörtlich übereinstimmt¹⁾.

Unterm 6. Januar 1383 verkündet K. Wenzel von Prag aus seinem Willen dem Erzbischof von Köln, Friedrich, und allen Genossen des Friedens in Westfalen, daß wer nach Laut dieses Friedens in Westfalen geächtet und zum Tod verurtheilt wird (verczalt und verweisot), daß der auch in den Ländern der Herzoge zu Lüneburg geächtet und verurtheilt sein soll, und umgekehrt, worüber sich der Erzbischof und seine Genossen mit den Herzogen näher verständigen sollen²⁾.

Unterm 29. Sept. 1382 nimmt der Erzbischof den Bischof Gerhard von Hildesheim in den Landfrieden auf³⁾, unterm 5. Okt. 1382 den Erzbischof Adolf I. von Mainz, der ihn schwört

¹⁾ Reichstagsakten 1, 350 Nr. 198 nach Orig.

²⁾ Original im K. Archiv in Hannover. Regest in Reichstagsakten 1, 351 Anm. — Verzählen bedeutet: ächten (Schmeller, 4, 250), aber auch zum Tod verurtheilen; in der Wetterau heißt noch bis auf den heutigen Tag Einer, dem's an's Leben geht, ein „Verzähler“ oder „Verlesener“. Verweisen hat den gleichen Sinn. Vgl. z. B. Informatio ex spec. Sax. aus dem 15. Jahrh. bei Homeyer in den Abhandl. der Berlin. Akad. 1856 S. 649: „Ind were auch ein seltschen dink ind unredelil, soube man einen minschen verweisen ind boden ind to sinre antwerbe nicht komen laten, als die greven doch doit.“

³⁾ Reichstags-Akten 1, 350 Anm. 3, Regest nach gleichzeitiger Abschrift.

und verspricht, ihn durch seine Städte, Lande und Leute sowohl am Rhein als seiner Gebiete in Hessen, Westfalen, Thüringen und Sachsen schwören und halten zu lassen¹⁾. Am 1. April 1383 setzt dann der Mainzer Erzbischof unter Berufung auf einen ihm von K. Wenzel ertheilten Vollmachtsbrief den Ritter Bernhard von Talwig (Dalwigk) auf ein Jahr zu seinem Richter ein über den Westfälischen Landfrieden, in welchen er mit seinen Schloßern, Städten, Landen und Leuten gekommen ist²⁾ und beurkundet unterm 3. April 1383, daß seine lieben Getreuen, Hans Bernher und Otto von Falkenberg (zwischen Ziegenhain und Rassel), wohnhaft zu der Lensburg (Densberg nordwestl. von Ziegenhain) den Westfälischen Landfrieden mit ihm beschworen haben³⁾.

Unterm 29. Sept. 1384 erläßt K. Wenzel von Arle (Ostfriesland) aus eine Verordnung für Landgraf Balthasar von Thüringen und dessen Lande, worin er vorschreibt, daselbst den Westfälischen Landfrieden zu beobachten⁴⁾.

Unterm 23. Okt. 1384 erlaubt er von Luxemburg aus dem Bischof Gerhart zu Würzburg in seinem Lande einen Wiedermann als Landrichter zu kiesen, der alle Sachen nach Inhalt und Gewohnheit (!) des Westfälischen Landfriedens richten solle⁵⁾; der Beitritt des Bischofs erfolgte am 1. Febr. 1385⁶⁾.

Unterm 7. Dez. 1384 befiehlt K. Wenzel von Koblenz aus allen Fürsten, Grafen, Rittern, Städten des ganzen Reichs, unter Widerruf aller entgegengesetzten Privilegien, daß die auf Grund des Westfälischen Landfriedens, in den auch der Erzbischof Adolf von Mainz gekommen sei, gesprochenen Urtheile Kraft und Macht haben sollen, als von kaiserlicher Macht bestätigt und Jedermann sie zu befolgen habe⁷⁾; am nämlichen Tag weist er den Burggrafen

¹⁾ Reichstags-Akten 1, 350 Anm. 3, Regest nach dem Orig.

²⁾ 1, 350 Anm. 4. Der Vollmacht, einen Landrichter zu setzen, erwähnt auch die Urkunde König Wenzels vom 7. Dez. 1384. Reichstagsakten 1, 455.

³⁾ 1, 350 Anm. 4.

⁴⁾ Abgedr. bei Erhard Mittheilungen 42. Regest in Reichstagsakten 1, 455 Anm. 2. (Die Urkunde von 1384 für den Grafen Johann von Nassau bei Sendenberg, von der Kais. Gerichtsbarkeit § 73—76 S. 61—63 fehlt in den Reichstagsakten.)

⁵⁾ Reg. Boic. 10, 142 nach dem Orig. zu München; angeführt in Reichstagsakten 1, 534 Anm. 3.

⁶⁾ Nach Fries od. Ludewig S. 661. Reichstagsakten 1, 534 Anm. 3.

⁷⁾ Reichstagsakten 1, 455 Nr. 253. Die beseitigten entgegengesetzten Privilegien sind die privilegia de non evocando und die im Voraus ertheilte kaiserliche Bestätigung knüpft an an das Recht des königlichen Hofgerichts und

Friedrich von Nürnberg an, die Ladung etlicher in Diensten des Erzbischofs von Mainz stehender genannter Personen vor sein Gericht abzu thun und dem Westfälischen Landfrieden gehorsam zu sein, und am 8. Dez. 1384 schickte dann der Erzbischof Boten mit dem offenen Befehle des Königs zum Burggrafen, um seine Diener abzufordern¹⁾. Offenbar waren diese letzteren von dem Gericht des Burggrafen zur Rechenenschaft gezogen worden wegen Handlungen (Gewaltthaten), die sie auf Grund des Landfriedens vorgenommen hatten.

Unterm 13. Dez. 1386 gibt K. Wenzel von Prag aus dem Bischof Lamprecht von Bamberg und dem Burggrafen Friedrich V. von Nürnberg auf deren Ansuchen die Gnade, sich für ihre Lande und Leute des von K. Karl IV. aufgerichteten Westfälischen Landfriedens zu gebrauchen in derselben Weise, wie er, der König, diesen Landfrieden dem Erzbischof Adolf von Mainz und Bischof Gerhardt von Würzburg verliehen habe²⁾ — also mit dem Recht, einen Landrichter dafür einzusetzen (1).

Am nämlichen Tag aber erließ der König an die eben genannten und andere Fürsten eine Verordnung, welche eine wesentliche Einschränkung des Landfriedens enthielt, wie unten noch zu zeigen ist.

Alle diese königlichen Urkunden und Privilegien, welche den Westfälischen Landfrieden betreffen, sind in ihrem Wortlaut geheim gehalten worden, und es drang nur soviel davon in die Oeffentlichkeit, als die Anwendung mit sich brachte. Im Jahr 1386 wurden die Reichsstädte aufmerksam; Frankfurt a. M. schickte am 6. Okt. 1386 einen Kundschafter nach Westfalen, um näheren Aufschluß zu erhalten³⁾ und vor dem 23. Nov. 1386 ließen die Ulmer den rheinischen Städten in einem verschlossenen Zettel eine Nachricht darüber zugehn, welche sich im Frankfurter Stadtarchiv vorfindet⁴⁾. Sie besagt: „Es ist zu wissen, daß etliche Fürsten und Herren einen Landfrieden, genannt der Faim, aufgebracht

des königlichen Hofgerichts zu Rotweil, den Aktsbriefen niederer Gerichte durch Befähigung allgemeine Geltungskraft zu verschaffen, obwohl dazu freilich ein Erkenntniß der Urtheilspfecher gehörte.

¹⁾ Reichstagsakten 1, 455 Anm. 4.

²⁾ Reichstagsakten 1, 534 Nr. 296.

³⁾ Reichstagsakten 1, 533 Nr. 294.

⁴⁾ Urm an Speier, Reichstagsakten 1, 532 Nr. 293. Der Zettel 1, 531 Nr. 292.

haben; und den haben andere Fürsten und Herren auch geschworen; und derselbe Faim wird je länger je größer, so daß ihn gar viele Grafen, Herren, Ritter und Knechte und auch etliche Herren-Städte¹⁾ und Bauern geschworen haben. Und der Faim ist also: Wen man darauf läd, derselbe Geladene mag sich nicht verantworten, er habe dann zuvor den Faim geschworen; will dann Einer den Faim nicht schwören oder will sich nicht verantworten, er sei auf dem Lande oder in den Städten gefessen, so verfaimt man ihn. Item und wenn Einer verfaimt worden ist, so hat man Faimgrafen heimlich darüber gesetzt, daß Niemand weiß, wer die Faimgrafen sind, denn sie selber unter einander; und diese Faimgrafen und auch alle, die den Faim geschworen haben, sind bei ihren Eiden gebunden, daß sie alle die, die verfaimt sind, wo sie die antreffen, ohne alles Urtheil hängen sollen.“

„Item und also ist zu besorgen, daß die Fürsten und Herren, welche in diesem ihrem Bündniß sind, ihn alle schwören werden, und auch ihre Städte und Ritter und Knechte und Bauerschaft. Item und das thun die Fürsten und Herren darum, daß sie meinen, der Ihren damit gewaltig zu werden und sicher zu sein, (und etliche meinen, wer den Faim schwöre, der müsse dabei bleiben und ihn halten), daß dieselben nicht zu den Städten in ein Bündniß treten noch ihre Bürger werden mögen, darum, daß sie den Faim geschworen haben. Item es ist auch jetzt geschehen, daß man etliche Bürger aus des Reichs Städten, die in dem Bund sind²⁾, auf den Faim geladen hat; dieselben sollen und dürfen sich nicht verantworten vor dem Rath ihrer Stadt³⁾, und werden verfaimt wo man sie betritt. Wie es gehn wird, das weiß Niemand.“

„Item es ist auch kürzlich geschehen, daß ein offner Räuber einen ehrbaren Mann, den er beraubt hatte, auf den Faim lud; und derselbe ehrbare Mann, den er geladen hatte, durfte sich nicht

¹⁾ d. i. Städte, die einem Landesherrn unterworfen sind.

²⁾ Nämlich im Rheinischen Städtebund.

³⁾ Die Privilegien der Reichsstädte, daß Bürger nur vor dem Rath der Stadt Recht zu geben brauchen, werden mißachtet.

verantworten, bevor er den Eaim verschworen hatte. Und nachdem er nun den Eaim geschworen hatte, sprach der Räuber : er solle ihn sichern auf ein freundliches Recht¹⁾. Da antwortete dieser : er wolle dies nicht thun, sondern wo er könne ihn verderben mit dem Gericht, weil er ihn beraubt hätte. Darauf sprach dieser : er wäre des Raubs unschuldig, und schwur dafür; und nachdem er geschworen, da mußte der ehrbare Mann ihn sichern, obgleich er des Wissens war, daß er ihn und manchen Diebemann zuvor beraubt hatte. Und sollte das also weiter gehn, so würde ein jeder Räuber oder Bösewicht wohl sicher.“

„Item es ist zu besorgen, daß man den Eaim wider Niemand gemacht habe, dann wider die Städte, daß die Fürsten und Herren meinen sich damit zu stärken, und ihre Ritter und Knechte, Bürger und Bauern damit hintergehen und beeinflussen, daß sie nicht zu den Städten kommen mögen.“

Die Meinung J. Weizsäckers (Reichstagsakten 1, 519—523), daß die Reichsstädte über den Eaim schlecht unterrichtet gewesen seien und sich ungegründeten Besorgnissen hingeeben hätten, erscheint in keiner Weise haltbar und beruht auf den irrigen Auffassungen von Wigand, Eichhorn und Wächter. Schon im Jahre 1376 hatte die Reichsstadt Köln vollkommen klar erkannt, was es mit dem Landfrieden von 1371 auf sich habe (oben S. 43) und die Heimlichkeit des Fürstenbundes konnte doch natürlich nicht so bewahrt werden, daß sich nicht genug davon versprochen hätte, um seinen Endzweck zu wittern. Dieser ging ganz wesentlich gegen die Reichsstädte, in erster Reihe gegen diejenigen, die die Herrschaft der Bischöfe abgeschüttelt hatten oder sich noch im Kampf mit ihnen befanden : Köln, Dortmund, Boppard, Trier, Mainz, Worms, Speier, Straßburg, Basel, Konstanz, Augsburg, Regensburg, Würzburg u. s. w., wie denn ja auch der ganze Eaimbund von den geistlichen Fürsten und ihren Bundesgenossen ausgegangen ist. Mit den Waffen richteten sie Nichts mehr aus, der große Kirchenbann und das Interdikt waren verbrauchte Werkzeuge, namentlich

¹⁾ Versprechen oder Bürgschaft geben, sich glücklich mit ihm zu vergleichen.

gegenüber städtischen Bevölkerungen, in denen die Begharden und Beguinen nach allen Greueln der Inquisition noch immer großen Einfluß genossen; da konnte man sich von heimlichen Fem-Urtheilen, die sich auf den kaiserlichen Namen stützten, kurzweg auf Strang lauteten und zu deren Vollziehung man die Beamten und Unterthanen mit tausendfältigen Eiden verpflichtete, eine bessere Wirkung versprechen. Aber auch gegen Bauern und Bürger von Landstädten, die ihr Eigenthum an Markt-Waldungen, ihre freie Pürsch, ihre Freiheit von Frondiensten gegen den Landesherrn vertheidigten, ließen sich diese Femgerichte gut gebrauchen. Schon ihr schreckhafter Ruf mußte einschüchtern, und es mag den Erzählungen, die die Besucher der alten Schlösser zu Baden-Baden, Tübingen und andern Orten von den dunklen Sitzungs-Kammern der Femgerichte zu hören bekommen, mehr Wahrheit zum Grund liegen, als man bisher anzunehmen geneigt war.

Andere nebenherlaufende Maßregeln Wenzels und der Fürsten verfolgten ebenfalls den Zweck, die Städte hinunter zu bringen, namentlich die unter ihnen bestehenden Bündnisse zu zerreißen und neue unmöglich zu machen. Ganz besonders gilt dies von dem auf dem Mürraberger Reichstag am 11. März 1383 von Wenzel verkündigten Landfrieden, welcher das ganze Reich umfassen sollte¹⁾; Wenzel gebot sofort am 14. März allen Ständen und Angehörigen des Reichs, dem Frieden beizutreten und ihn zu beschwören, mit dem Beifügen, daß wer sich in das Bürgerrecht einer Reichsstadt habe aufnehmen lassen, oder sich mit den Städten verbunden habe, sofort sein Bürgerrecht aufgabe und vom Bunde zurücktrete²⁾. Die Reichsstädte weigerten aber den Beitritt; versprachen indessen in ihrer am 26. Juli 1384 zu Heibelberg mit den Fürsten geschlossenen Vereinbarung (der s. g. Heibelberger Stallung) § 13: keine der Städte, Märkte, Dörfer, Weiler der Fürsten und Herrn in ihr Bürgerrecht und ihren Bund aufzunehmen; aber einzelne Personen

¹⁾ Reichstagsakten 1, 362—364, 367, Nr. 205.

²⁾ 1, 375.

zu rechten Bürgern (nicht zu bloßen Scheinbürgern, pfaulburger) aufzunehmen, behielten sie sich vor¹⁾.

Warum doch waren die Fürsten so erbost über die Reichsstädte, daß diese Unterfassen von Fürsten die Anstreckung in der Stadt erlaubten? Um Leibeigene handelte es sich dabei kaum, da diese innerhalb Jahr und Tag zurückgefordert werden konnten, und die Städte solche auch jetzt bereits weniger gern einziehen sahen. Man muß vielmehr vorzugsweise an kirchliche Dinge denken. In den Reichsstädten fanden die evangelischen Brüder (Waldbenser, Hegharden, Beguinen u. s. w.), die im Geheimen alle Gegenden besuchten, allein Zuflucht oder wenigstens Versteck, und das war eine ärgerliche Lähmung des Arms der Inquisition, hinderte die volle Austilgung der Ketzer auch auf dem Land.

3) Einschränkung und gänzliche Aufhebung des Faimbundes durch König Wenzel 1386 und 1387. Wiederaufleben desselben seit 1393.

Glücklicherweise ist dafür gesorgt, daß die Bäume nicht in den Himmel wachsen. Die Reichsstädte setzten dem Faimbund einen großen Städtebund entgegen, der 1385 zu Konstanz von 52 Städten auf 9 Jahre eingegangen wurde, und keine zu verachtende Macht bildete, namentlich gegenüber unkriegertischen Priesterfürsten. Aber von noch viel größerer Bedeutung war die völlige Vernichtung, welche der mächtige süddeutsche Fürst, Herzog Leopold von Oesterreich mit einem großen Theil des schwäbischen Adels am Tage zu Sempach, 9. Juli 1386, von den bäuerischen Eidgenossen erfuhr; dieser Schlag machte die süddeutschen Herrn zum Tod erschrocken; denn sie waren, wenn die Reichsstädte jetzt der Eidgenossenschaft beitraten, wohl unzweifelhaft verloren. Sofort zogen sie gelindere Saiten auf, luden die Städte auf den 3. August 1386 zu einer gütlichen Verhandlung nach Mergentheim an der Tauber ein, und verglichen die meisten Streitpunkte. Die umfassende Urkunde läßt klar erkennen, auf welche Städte die verschiedenen Fürsten und Herrn es abgesehen hatten²⁾. Der Versuch der Fürsten, die Städte

¹⁾ Reichstagsakten 1, 437, 447.

²⁾ Reichstagsakten 1, 525—529 Nr. 289.

zur Hilfe gegen die Schweizer zu vermögen, blieb dagegen erfolglos¹⁾.

Aber auch König Wenzel lenkte ein. Unterm 13. Dez. 1386 erließ er von Prag aus an den Bischof von Bamberg und den Burggrafen Friedrich von Nürnberg, sodann an vier Markgrafen von Meißen, und wahrscheinlich noch an andere Fürsten eine Verordnung folgenden Inhalts: Er habe vernommen, daß von Einigen ohne sein Wissen und Willen Zusätze zu dem Westfälischen Frieden gemacht worden seien²⁾. Diese erkläre er hiermit für ungültig und kraftlos. Weiter bestimme er, daß, wenn sich Jemand durch die über den Landfrieden gesetzten Landrichter beschwert und verunrechtet dünkte, er sich an Kaiser und Reich berufen könne, und der Landrichter und seine Beisitzer dann sich aller weiteren Handlungen gegen ihn enthalten sollten. Außerdem verfüge er, daß seine Diener und Unterthanen seiner eigenen Erblande von Niemand vor einen Landrichter des Landfriedens geladen werden sollten, sondern wer Etwas zu klagen habe gegen Diener und Leute der königlichen Lande um den Rotenberg gelegen (Rotenberg eine Bergfeste bei Schnaittach nordöstlich von Nürnberg), solle das thun vor des Königs Pfleger auf dem Rotenberg, den der König seinen Landen und Dienern zu einem Richter gegeben und gesetzt habe, und wer einen Anspruch an Diener und Leute des Herzogthums Luxemburg zu erheben habe, solle das thun vor dem Grafen Simon von Spanheim, genannt von Biant, den er dort zu einem Richter gesetzt habe³⁾.

Es blickt aus diesen Bestimmungen das Zugeständniß heraus, daß der Landfrieden zu Zwecken verwendet worden ist, für welche der König nicht die Verantwortung tragen möchte; entscheidend wichtig aber ist, daß von allen Urtheilen der Landrichter nun Berufung an den König offen stehen soll, womit der Gewalt der Landrichter die Spitze abgebrochen ist.

¹⁾ Reichstagsakten 1, 519 (85).

²⁾ Vgl. schon oben S. 41.

³⁾ Reichstagsakten 1, 537 Nr. 297.

Viel merkwürdiger aber noch ist, daß er auf den 10. März 1387 die Fürsten Süddeutschlands ohne die Städte zu einem königlichen Tag nach Würzburg berief, und hier mit ihrer Zustimmung den Westfälischen Landfrieden ganz und gar widerrief, alle seine Richter und deren Urtheile und Alles, was daraus folgte, abthat, und Jedermann, dem Unrecht widerfahren sein möchte, Berufung an des Königs und des Reichs Hofgericht offen stellte. Als Grund ward angegeben, daß mit dem Landfrieden große Gefährde getrieben worden, zum Verderben und Schaden gar mancher Lande und Leute, und daß er nicht so gehalten worden als er lautet. Diese Verordnung ließ er in zahlreichen noch vorhandenen Briefen allen im Fembund stehenden Fürsten und auch den nordthüringischen Reichsstädten Mühlhausen und Nordhausen zufertigen¹⁾. Er begab sich auch wenige Tage darauf nach Nürnberg, wo 39 Städte aus Schwaben und Francken eben (21. März 1387) einen Städte-tag hielten, und schloß mit ihnen ein Bündniß, indem er versprach, sie beim Reich zu behalten und gegen Jedermann zu schützen und zu schirmen, während die Städte dem König ihren Beistand zusagten, wenn Jemand sich gegen ihn zum König aufwerfen und ihn vom Königreich bringen wollte²⁾.

Wenzel hat dann schon zwei Jahre nachher auf dem Reichstag zu Eger durch den neuen Landfrieden vom 5. Mai 1389 § 35 die Städtebündnisse wortbrüchig aufgehoben³⁾ und seitdem, seit Februar 1393 beginnen dieselben Fürsten, welche schon ehemals zum Westfälischen Faimbund gehört hatten, diesen Bund zu erneuern, ohne sich weiter um des Königs Verordnungen zu kümmern⁴⁾; sie gingen

¹⁾ Reichstagsakten 1, 538—541. Nr. 298—300.

²⁾ Reichstagsakten 1, 542—552.

³⁾ Reichstagsakten 2, 128. 157—167. Nr. 72.

⁴⁾ Zahlreiche Urkunden hierüber führt Weizsäcker in den Reichstagsakten 1, 522—523 an; es gehört dazu auch der Landfrieden des Erzbischofs von Mainz, der Herzoge von Braunschweig und Lüneburg und des Landgrafen von Hessen von 1405 (Chmel, Reg. Rup. S. 216) dahin lautend: „Wer ez aber sach, daz ymand so ubel dete, der diesen frieden mit fursacse verbroche, done oder die sal man von stund mit der daid in dez richs vnd auch dez landes, da daz geschoen ist, achte vnd feme tun, vnd sollen auch rechtlosse vnd von allen rechten überwonnen sin, heimlichen vnd offenlich.“

ja längst, seit 1386, mit seiner Absetzung um, und der Faimbund konnte ihnen nur dienlich sein, des Königs Anhänger niederzuschlagen.

In den Jahren 1393 und 1394 rauchten dann auch von Steiermark bis Pommern wie nie zuvor die Scheiterhaufen der päpstlichen Inquisitoren.

VII.

Die Femgerichte unter König Ruprecht (1400—1410) und Sigismund (1410—1437).

Unter dem schwachmüthigen König Ruprecht von der Pfalz hat der Faimbund der Fürsten jedenfalls in weiter Ausdehnung fortgebauert, besonders aber hat es Erzbischof Friedrich III. von Köln, der vierundvierzig Jahre lang, von 1370—1414 den erzbischöflichen Stuhl einnahm, drei Könige wählen und einen absetzen half, auch unter Ruprecht und Sigismund verstanden, seine westfälischen Freigrafen in das Licht kaiserlicher Richter mit Zuständigkeit über ganz Deutschland zu setzen. König Ruprecht ließ die Sachen laufen wie sie liefen; man weiß nichts weiter von ihm, als daß er im J. 1408 zu Heidelberg vier erzbischöflich-kölnischen Freigrafen die Ehre anthat, sie über die Einrichtung der Zuständigkeit der Westfälischen Frei- und Stillgerichte ausfragen und ihre Antworten protokollieren zu lassen. Daß dieselben natürlich im Sinne aller Anmaßungen derselben ausfielen, bezüglich der heimlichen Gerichte aber auswichen, versteht sich von selbst. Diese Protokolle sind noch vorhanden und es ist ihnen nachher, obwohl König Ruprecht die Antworten der Freischnitten nie gutgeheißen hat, fälschlicherweise der Name „Kaiser Ruprechts Reformation der Femgerichte“ beigelegt worden ¹⁾.

¹⁾ Abgedruckt in: Neue Sammlung d. Reichsabschiede 1, 105 und in den bei Lindner 211 Anm. 1 angeführten Werken. Lindner gibt S. 212—220 den Abdruck einer im J. 1428 gefertigten Abschrift. Warum diese aber allein echt sein soll, ist nicht einzusehen.

Vollkommen erreichten die Erzbischöfe von Köln ihre Ziele unter dem leichtfertigen und ganz haltlosen Kaiser Sigismund (1410—1437). Derselbe entblödete sich nicht, den heimlichen Gerichten eine ganz allgemeine Gerichtsbarkeit nicht bloß in Strafsachen, sondern auch in Civilsachen und in staatsrechtlichen Streitigkeiten zuzugestehen ¹⁾, und zwar über ganz Deutschland, über Hoch und Niedrig, und ausdrücklich sogar über Kurfürsten ²⁾. Thatsächlich ließ er sie auch nach ihrem Belieben wirthschaften, wenn es nicht etwa seinem Interesse entsprach, den Freigrafen die Annahme von Klagen zu verbieten und die Entscheidung einem Reichsfürsten aufzutragen, oder die Sache an seinen Hof selbst zu ziehen.

Alle Stände des Reichs, Fürsten, Grafen und Städte, sahen sich jetzt genöthigt, beim König Privilegien gegen die Westfälischen Gerichte nachzusuchen, eine willkommene Gelegenheit für Sigismund, Gnaden zu spenden, und für seine Kanzler, Geschenke einzusacken. Nicht wenige dieser Privilegien enthielten aber zugleich eine versteckte Anerkennung der Zuständigkeit der Femgerichte über das ganze Reich, da sie Ladungen vor dieselben keineswegs verboten, vielmehr dem Landesherrn oder der Reichsstadt nur das Recht beilegten, ihre Unterthanen unter dem Erbieten zur Rechtshilfe von dem Femgericht abzufordern. Eine schöne Aufgabe für die Obrigkeiten, von München oder Elbing Boten nach Westfalen zu schicken nur zu dem Zweck, eine Ladung rückgängig zu machen, die eine völlig unberechtigte war, und den Freigrafen für die Bescheinigung noch eine Gebühr zu zahlen!

Die kaiserliche Anerkennung der Femgerichte als kaiserlicher

¹⁾ Ganz richtig berichtet Aeneas Sylvius, Europ. c. 37. p. 296 : „Degeneravit autem hoc iudicium; nam et viles aliquae personae admittuntur, et civilia negotia tractare audent, quibus erat solum de criminalibus permissa potestas“.

²⁾ In dem Brief an die wissenden Rätthe der Herzoge Ernst und Wilhelm v. Bayern, Preßburg Nov. 1428 sagt der König : „Nu wist ir wol, das kein kurfürst, fürst, herre noch niemant ander für solich heimlich gerichte mag gefreiet sein“. (Im Archiv zu Dortmund. Vgl. Thiersch, B. Vernehmung d. Herzogs S. d. R. v. Baiern 1835 S. 11).

Gerichte mit unbeschränkter Zuständigkeit wußten alsbald die Erzbischöfe von Köln zu ihrem Vortheil auszubehnten. Da sie alle Freigrafen zu prüfen und mit dem Blutbann zu beleißen hatten, sie aber auch absetzen konnten, so begannen sie nun sich den Titel „oberster Statthalter und Verweser der Westfälischen Gerichte“ oder „oberster Stuhlherrn“ beizulegen ¹⁾ und von den Urtheilen der Femgerichte Appellationen an ihre Person oder an ihr geistliches Gericht anzunehmen.

Kaiser Sigismund schuf noch eine weitere folgenreiche Neuerung. Nachdem er im J. 1418 selbst schon durch den Grafen Johann von Nassau die Freigrafen der freien Stühle in Westfalen zu einer Versammlung nach Dortmund hatte berufen lassen, um eine Streitfache zwischen dem Grafen von Waldeck und Cuno von Scharffenstein im Namen des Kaisers zu entscheiden (!) ²⁾, ertheilte er am 7. März 1422 dem Erzbischof von Köln als Herzog zu Westfalen Gewalt und Macht, alle und jegliche Freigrafen in Westfalen alle Jahr zu einer Besprechung (Mal) zusammenzuheischen, auf Tag und Ort, die er ihnen verkünden werde, und zwar bei den Eiden, die sie dem Kaiser und heiligen Reich und dem Rechte (dem Landfriedensrecht v. 1371!) gethan haben, und auf solchen Versammlungen zu prüfen, wie die Gerichte gehalten worden sind, und zu ordnen und zu sorgen, daß sie Gott zu Lob und dem heiligen Reich zu Ehren recht gehalten werden. Erfinde sich dann, daß

¹⁾ Kopp, Heiml. Gerichte 1794 S. 303. 309—318. Wiganb, P., Denkwürdigkeiten des Reichskammergerichts. S. 147.

²⁾ Lindner 634. Dieser Vorgang zusammen mit dem Umstand daß Dortmund in alter Zeit eine „villa regia“, ein Königshof gewesen war und das Freigericht vor Dortmund noch im 15. Jahrh. „Freistuhl auf dem Königshof“ hieß, ist von den westfälischen Buchmachern, die gerade besonders in Dortmund zu Hause waren, benutzt worden um Dortmund als „des Reiches Kammer“ zu bezeichnen, was ja einen guten Anklang gab an das von Kaiser Friedrich III. neu eingerichtete kaiserliche Kammergericht. Vgl. auch Lindner 71. 228. Daß weber dem Freigericht von Dortmund noch der Stadt Dortmund irgenb eine Obergewalt über die Freigerichte zukam, auch die neu eingerichteten Kapiteltage nur ausnahmsweise hier stattfanden, bemerkt auch Frensdorff, Dortmund. Statuten Einl. CLII—CLVII.

ein Freigraf nicht gerichtet hätte, wie es billig und recht wäre, oder nicht alle Jahr zu der berufenen Versammlung käme oder sich nicht den dort gemachten Ordnungen gemäß verhielte, der solle für meineibig gehalten und in des Kaisers und des heiligen Reichs Ungnade gefallen sein ¹⁾).

Das bedeutete nicht weniger als eine Unterwerfung aller Freigrafen, mochten die Stuhlherrn sein, wer sie wollten, unter die Botmäßigkeit des Erzbischofs und eine Ermächtigung desselben, über die heimlichen und offenen Gerichte Gesetze zu geben. Solche Versammlungen, die den gut kanonischen Namen „Kapitelstage“ erhielten, haben denn auch die Erzbischöfe selbst oder durch Stellvertreter fortan öfters, aber weitaus nicht jährlich zu Soest, Dortmund, Arnsberg u. a. D. gehalten und es sind dabei nicht bloß Freigrafen und Freisassen, sondern auch zahlreiche Ritter und Knechte, Dienstmänner des Erzbischofs und auch nicht wenige Stuhlherrn, die ja ebenfalls meist erzbischöfliche Vasallen waren, erschienen ²⁾. Die Anwesenheit der Ritter und Knappen war ein vorzügliches Mittel, jeden Widerspruch aus den Reihen der Freigrafen und Sassen verstummen zu machen und den Entscheidungen und Befehlen des Erzbischofs vollen Gehorsam und Vollstreckung zu sichern.

Auf einem derartigen Kapitelstag zu Arnsberg am 27. April 1437 verkündigte Erzbischof Dietrich II. angeblich auf Befehl Kaiser Sigismunds, eine „Reformation der heimlichen Gerichte“ ³⁾, in welcher er die maßlose Gerichtsbarkeit derselben zu Papier brachte und aller Welt gegenüber als Rechtsatz vertrat.

Nun begann die Buchmacherei über die Femgerichte; es wurden von Mönchen und Laien „Femrechtsbücher“, „Weistümer Dortmunder Kapitelstage“, ein „Codex legum et consuetudinum

¹⁾ Diese wichtige Urkunde hat Lindner 635 zuerst mitgeteilt.

²⁾ Es werden sehr verschiedene Zahlen angegeben, im J. 1430: 15 „und viel mehr“ Freigrafen und über 400 Freisassen; 12 Freigrafen und 400 Freisassen; bei 320 Freigrafen und viel erbare Freisassen, (was Fabel ist, da es so viele Freigrafen gar nicht gab). Lindner 226. 227.

³⁾ Lindner 230.

judicii Westphalici summae sedis Tremoniensis^a in Umlauf gesetzt, welche durch ihre Widersprüche und Tollheiten die guten Gelehrten des 18. und 19. Jahrhunderts zur Verzweiflung gebracht haben, welche aber nichts als Nachwerke von Leuten waren, die von dem Unfug der Westfälischen Gerichte ihre Lebensucht zogen oder in des Erzbischofs Diensten standen. Eine Urkunde, die als „Dortmunder Weisthum“ vom 2. September 1429 bezeichnet wird¹⁾, gibt an, sie sei gegeben „als König Sigismund wissend geworden“, und andere Nachrichten erzählen umständlich, wie sich Sigismund auf dem Markt neben dem Rathhause zu Dortmund in großer Versammlung der Wissenden und in Beisein des Erzbischofs Dietrich II. zum Freischeffen habe aufnehmen und vor dem Freigrafen knieend den Femeid geschworen habe. Schon R. G. Wächter 135 erhob Zweifel gegen die Richtigkeit der Erzählung, da Sigismund im J. 1429 gar nicht in Westfalen gewesen ist²⁾; die Dortmunder Chroniken, die sich einen solchen Vorgang nicht hätten entgehen lassen, wissen nicht das Geringste davon; man muß daher, wenngleich vielleicht diesem Sigismund ein so unwürdiges Benehmen schon zuzutrauen wäre, die Erzählung so lange für bloßen Schwindel erachten, als nicht bessere Beweise erbracht werden³⁾. Ebenso verhält es sich mit der Angabe, die 1431 ein Freigraf Dufur macht, daß jeder neue Kaiser und König bei seiner Krönung die unverbrüchliche Beobachtung der Gesetze über die Feme beschwören müsse und jeder sie bisher beschworen habe⁴⁾.

¹⁾ Abgedruckt bei Senckenberg, Corp. jur. 2, 1, 120 Kopp. 271. Emdner S. 227 meint es in das Jahr 1430 setzen zu müssen.

²⁾ Vgl. Jos. Aschbach, Gesch. d. K. Siegmund 3, 464—472 und Nachträge in 4, 581—582. Itinerarium und Regesten; seltsamerweise erzählt Aschbach 3, 359 dennoch selber die Geschichte unter Berufung auf Wigand.

³⁾ Frensdorff, Dortmund. Stat. Einl. CXLVIII Anm. 8. 1882 meint gläubiger, die Nachricht an sich brauche nicht verworfen zu werden; die Aufnahme unter die Femscheffen könne etwa im J. 1414 stattgefunden haben; die von ihm hierfür beigebrachten Gründe sind aber von sehr leichtem Gewicht, die Behauptung des Freigrafen Dufur, eines Hauptschwindlers, aus dem J. 1430, gänzlich unbeweisend. Emdner 432 hält gar die Thatsache der Aufnahme Sigismunds für „sicher“!

⁴⁾ Emdner 440.

Die Absetzung des Erzbischofs Dietrich, Grafen von Mors, durch Papst Eugen IV. im J. 1445 und die papstfeindliche Stellung, welche Dietrich bis an seinen Tod 1461 festhielt, sowie andere Gründe lähmten dann bald aber doch wieder den erzbischöflichen Einfluß und es begannen auch Bischof Heinrich von Münster, der Graf Erwin zu Bentheim und die Stadt Münster gemeine Kapiteltage auszusprechen, was ihnen im J. 1483 Kaiser Friedrich III. verbot¹⁾. Auf dem von Erzbischof Hermann, Landgraf von Hessen, im J. 1490 nach Arnberg berufenen Kapitel blieb die Mehrzahl der Stuhlherren und Freigrafen aus (!); und wenn auch Arnberg von den Erzbischöfen fortan als „das Haupt der freien Stühle“ bezeichnet zu werden pflegte²⁾, so hat es doch diese Bedeutung nie voll erlangt und im 16. Jahrh. bald größtentheils wieder eingebüßt.

Die deutschen Fürsten, Grafen und Reichsstädte waren bald alle mit Privilegien gegen die Femgerichte versehen, und in vielen Fällen, namentlich anfänglich, werden sie, wenn sie selbst oder ihre Unterthanen Vorladungen vor einen solchen winzigen Freigrafen erhielten, ihre Boten nach Westfalen geschickt haben, um unter Erbietung zu Recht die Sache abzufordern. Sobald sich die Ladungen mehrten, war dies unausführbar, und man kümmerte sich nicht mehr um dieselben. Keinem einzigen Reichsstand fiel es ein, seine nach Westfalen geladenen Unterthanen zu zwingen dort zu erscheinen, oder die gegen sie erlassenen Urtheile zu vollstrecken, wenn sie nicht etwa selbst hinter der Vorladung steckten.

Es sind an dieser Stelle noch einige Bemerkungen beizufügen über die außerhalb Westfalens vorkommenden Bemenoten oder Femschaffen.

Unter den Bemenoten, welchen seit dem J. 1308 Seitens der Stadt Bremen der Aufenthalt und die Aufnahme in's Bürgerrecht verweigert blieb, hat man sich Westfalinge zu denken, welche nach Bremen zu ziehen wünschten, ebenso unter den Femschepen, welche

¹⁾ Seiberg, Urk. B. 3, 175. Nr. 989.

²⁾ Frensborff, Dortm. Stat. Einl. CLV Anm. 7.

die Gemeinde der Stadt Wesel 1311 nicht zum Rathe zugelassen sehen wollte (vgl. oben S. 23). Seit der Aufrihtung des Faimbundes durch Karl IV. und dem Beitritt der wichtigeren geistlichen und vieler weltlichen Fürsten zu demselben war es natürlich, ja nothwendig, daß alle Fürsten an ihrem Hof und in ihren Regierungskanzleien solche Bemenoten hatten, um sich einander für die Anklagen und Hinrichtungen hülfreiche Hand bieten zu können. Es ist auch von sehr vielen Fürstenhöfen bezeugt, daß unter den Räten Femscheffen oder Wissende gewesen seien, ja von vielen Fürsten wenigstens behauptet, daß sie sich zu Wissenden hätten aufnehmen lassen.

Eine bedeutende Vermehrung der Freischeffen außerhalb Westfalens trat ein, seitdem im 15. Jahrh. die Westfälischen Gerichte anfangen, sich unter dem Namen kaiserlicher Gerichte eine Zuständigkeit über ganz Deutschland beizulegen. Nun ließ sich Jeder, der vor einem Westfälischen Freistuhl eine Klage anhängig machen wollte, vom dortigen Freigrafen zum Wissenden aufnehmen, oder auch von einem andern sonstwo sitzenden Freigrafen oder Freischeffen, was die Westfalinge wohl schon anerkannten, wenn man ihnen nur die übliche Bezahlung leistete. Wer Wissender geworden war, erreichte seine Zwecke natürlich viel leichter und genoß überall den Beistand der Wissenden und in allen gegen ihn selbst gerichteten Klagen gewaltige Vorzüge. Damit wuchs für Fürsten und Reichsstädte, welche bisher noch keine wissenden Räte oder Rathswandten gehabt hatten die Nothwendigkeit, um sich und ihre Unterthanen besser gegen die Westfälischen Gerichte und die Anschläge der Wissenden schützen zu können, ebenfalls einige obrigkeitliche Personen unter die Wissenden aufnehmen zu lassen. Sehr genaue und zuverlässige Angaben über wissende Ordensritter und Unterthanen des Deutschordens in Preußen macht Joh. Voigt, Westph. Femg. 1836, S. 153—165 und stellt die Sache damit in ein ganz klares Licht ¹⁾.

¹⁾ Vgl. auch Thiersch, Vermemung S. 132. Nr 28, wonach im J. 1430 Meister Heinrich Baruter, Doktor der geistlichen Rechte, Rath des Herzogs Heinrich von Bayern, ein Freischeffe gewesen ist.

VIII.

Die Mißbräuche der Femgerichte im 15. Jahrhundert, an Beispielen erläutert.

Im Jahre 1835 fand der Gymnasialrektor Bernh. Thiersch zu Dortmund im dortigen Archiv unter einer eisernen Fallthüre Urkunden über Verhandlungen vor den heimlichen Gerichten mit der Aufschrift: „Diesen Brief soll Niemand lesen oder hören, er sei denn ein Freischnepfe“. Ein Theil betrifft die Verfemung des Herzogs Heinrich von Bayern und diese hat Thiersch herausgegeben¹⁾, auch in einer verworrenen Einleitung den Prozeß zu schildern versucht. Die wichtigsten Thatfachen sind folgende:

Um Johanni 1429 erschien Kaspar Torringer von Torringen, Erbjägermeister in Bayern, Rath, Diener und Hauptmann des Herzogs Ludwig von Bayern (der Linie Ingolstadt) vor dem freien Stuhl zu Limburg (Hohen-Limburg an der Renne, südlich von Dortmund) und erhob Namens seines Herrn und Namens des Bundes der Ritterschaft, Städte und Märkte (der Landstände) der Lande des Herzogs Heinrich von Bayern (Landshuter Linie) Klage gegen diesen Herzog Heinrich, wegen verschiedener Gewaltthaten desselben gegen die Person Herzog Ludwigs und gegen seine eignen Landstände, unter dem Anführen zugleich, daß den Klägern von Kaiser Sigismund Recht verweigert worden sei. Der Freistuhl wurde besessen von Albert Swinde, Freigraf des Grafen Wilhelm von Limburg und drei anderen Freigrafen, ferner 41 Rittern, zu den Wappen geboren, und noch viel mehr Freischnepfen. Nachdem durch Aussagen von Freigrafen und Freischnepfen bezeugt worden war, daß Herzog Heinrich nach Vorschrift der heimlichen Acht geladen worden sei (wie das geschehen sei, wurde nicht näher angegeben) und auf den Aufruf sich Niemand als Vertreter des Beklagten meldete, beschwor Torringer knieend, daß die geklagten

¹⁾ Thiersch, B., Der Hauptstuhl des Westphälischen Femgerichts auf dem Königshof vor Dortmund. 1838. S. 144. Verfasser hält das Freigericht Dortmund ganz mit Unrecht für den „Hauptstuhl“, hat überhaupt keine Ahnung von der Bodenlosigkeit der Gerichtsgewalt, die sich die Freigrafen beilegen.

Thatsachen wahr seien, sechs von ihm ausgesuchte Freischeffen bestätigten als Eideshelfer (volgere) seinen Eid als richtig, und darauf „versehnte“ der Freigraf Albert Swinde, „von königlicher Gewalt“ den Herzog Heinrich, sprach ihm Hals und Lehen ab, mit dem zu verfahren sei wie mit einem misthätigen versemten Mann und gebot allen Königen, Fürsten, Herren, Rittern und Knechten, besonders aber allen Freischeffen der heimlichen Acht das Urtheil zu vollstrecken. Der Kläger erhielt einen gesiegelten Brief darüber, der die Freigrafen und die 41 Ritter alle mit Namen aufzählt¹⁾. Am 28. November 1429 ertheilten zwei der Freigrafen, welche bei der Verhandlung gewesen waren, dem Ritter Wilhelm Wolfsteiner im Lande Bayern, als einem Freischeffen bei seinem Eide im Namen des römischen Königs den Befehl, alle Fürsten, Herren, Ritter, Städte und Dörfer zu mahnen, das Urtheil vollstrecken zu helfen, insbesondere die Untertanen des versemten Herzogs Heinrich zu warnen, nicht mehr ferner ihm Gehorsam zu leisten, widrigenfalls gegen sie ohne weitere Ladung nach Femrecht verfahren werden solle²⁾. Durch einen andern Brief, der aber die Namen der Freigrafen und Ritter und des freien Stuhls nicht nennt, und wohl irgendwo in Bayern öffentlich angeschlagen wurde, machten die Freigrafen den Untertanen des Herzogs Heinrich die Versemung desselben unmittelbar kund³⁾, mit ihrer Namensunterschrift meldeten sie ferner dem König Sigismund dieselbe, unter der Aufforderung des Vollzugs⁴⁾.

Hierauf wendete sich Herzog Heinrich an Kaiser Sigismund, stellte ihm vor, daß die Freigrafen von Herzog Ludwig bestochen worden seien, und daß letzterer sich längst durch Vertrag mit ihm, Herzog Heinrich, verpflichtet habe, die Sache dem Kaiser zur Entscheidung vorzulegen⁵⁾. Sigismund sagte hierauf dem Herzog Ludwig den Frieden auf und befahl den Freigrafen in Westfalen, in

¹⁾ Urk. Nr. Ia. S. 65—78. Eine Übersetzung der Hauptstellen S. 25—32.

²⁾ Nr. II. S. 79. Eine Übersetzung der Hauptstellen S. 33.

³⁾ Nr. III. S. 83.

⁴⁾ Nr. IV. S. 85.

⁵⁾ Nr. XXVIII. S. 132.

der Sache still zu stehen, was diese aber in frechen Briefen ablehnten, nachdem Herzog Ludwig ihnen inzwischen reichliches Geld zukommen hatte lassen, auch den Pfarrer Pflüzing von Rain in Pilgergewand nach Westfalen geschickt hatte, um den Freigrafen Muth zu machen. Der Kaiser trug dann die Untersuchung erst dem Herzog von Jülich auf, dann dem Erzbischof von Köln und der Stadt Dortmund¹⁾; es kam aber bei der ganzen Sache, in welcher eine Unmasse von Urtheilen und Briefen gewechselt wurden, Nichts weiter heraus.

Der Prozeß lehrt, wie sich mächtige Fürsten und aufrührerische Ritterschaften der bestechlichen Femgerichte zu ihren Zwecken zu bedienen suchten, und wie die westfälischen Freigrafen, wenn sie es nicht fertig bringen konnten einen Fürsten aufzuhängen, die Unterthanen ihres Eides entbanden und sie durch die Drohung, ohne jede Vorladung sie auch hängen zu lassen, zur Untreue zu zwingen suchten.

Die Geschichte des Ober-Elsasses weist ein ähnliches Beispiel auf, indem in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts die aufrührerische Ritterschaft sich ebenfalls in Westfalen Achtsbriefe gegen ihre Landesherrn erkaufte.

Gar manche dieser politischen Prozesse verdienten gewiß noch sorgfältigerer Erforschung und Darstellung, wie z. B. die Klage gegen den Grafen Heinrich von Wernigerode, der im Jahre 1389 von den westfälischen Scheffen umgebracht worden ist²⁾, oder gegen den Grafen von Tellenburg, der 1378 vorgeladen war, aber nach dem Bericht der Chronisten mit so viel gewaffneter Ritter- und Mannschaft vor den Freigrafen und Freischoffen erschien, daß ihnen die Lust zum Hängen verging³⁾.

Unübertroffen bleibt folgendes Beispiel westfälischer Verwegenheit. Um das Jahr 1470 war in einem „Kapitel“ zu Arnberg

¹⁾ Thierck, S. 38 und 60.

²⁾ Sendenberg bei Göbel in der Ausgabe Marqu. Froheri aliorumque de soc. iud. S. 139, 140. Kopp S. 191.

³⁾ Erdw. Erdmannus in Chron. Osnabrug. bei Meibom Script. rer. Germ. 2, 237. Kopp 191.

gegen die Stadt Straßburg ein Urtheil gefällt worden, gegen welches die Stadt an das Kaiserl. Kammergericht appellirte, was zur Folge hatte, daß jenes Urtheil vernichtet und der Graf von Walbeck als Stuhlherr und einige seiner Freigrafen in die Acht erklärt wurden. Darauf hin erdreisteten sich drei Freigrafen des Bischofs von Paderborn, Dietrich von Dietmarstheim, Heinrich Smedt und Hermann Grote, dem Kaiser zu schreiben, er möge sich noch bedenken, die Sache abstellen und kraftlos erklären und dies dem Boten mittheilen; wo das nicht geschehe, lüden sie ihn hiermit auf Samstag nach St. Jörgen Tag vor die kaiserliche Dingstatt und den freien Stuhl zwischen den Pforten zu dem Wannen-berg vor¹⁾; „dort wird Euch gegeben werden die letzte Urtheil und Sentenz über Euer Leib und Ehre, als ob Ihr ein ungehorsamer Kaiser wäret Gott und dem heiligen Reich mit Abziehung und Venehmung der Freiheiten, so von dem heiligen Papsst Leo und dem heil. Kaiser Carolo III. dem heiligen Christenglauben zu Stärkung und zu Trost aller gläubigen Christenmenschen geweiht und bestätigt sind, daß weder weltlich noch geistlich Schwert dawider nicht schneiden noch thun soll.“ Daß dem Kaiser die Ladung wirklich behändigt worden ist, bestätigt ein Schreiben der im Jahre 1471 am kaiserl. Hoflager zu Graz weilenden Abgesandten der Stadt Straßburg²⁾. Es kennzeichnet die Auffassungen Wigands, daß er — freilich hierin ganz allein stehend — selbst diese lächerliche Frechheit der bischöflichen Freigrafen für keine Überschreitung ihrer Kompetenz erachtet³⁾. Aller Wahrscheinlichkeit nach steckte hinter dem ganzen Streiche der Erzbischof Ruprecht von Köln selbst⁴⁾.

Auch gegen ihre eignen Unterthanen benutzten manche Landesherren die Femgerichte, und dann wurde die Sache für die Ver-

¹⁾ Diesen Freistuhl hatte der Bischof im Jahre 1335 von Wolrab von Büren erlaßt. (Kopp, 137).

²⁾ Die Ladung ist mitgetheilt bei Wender, Jac., *Apparatus et instructus archivorum*. Straßburg 1713. S. 383. Vgl. Wächter, Beitr. S. 240—244.

³⁾ Wigand, *Fehmgericht*. S. 520.

⁴⁾ Lindner, 439.

femten selbstverständlich recht ernst. So verklagte der Landgraf zu Hessen im Jahre 1479 das ganze Zentgericht Benschhausen, zwischen Schmalkalben und Suhl im Thüringer Wald gelegen, welches sich noch im Jahre 1405 „ein rechtes freies Gericht König Karls“ nannte ¹⁾, aber nun wahrscheinlich den Landgrafen als seinen Herrn erkennen sollte, vor dem freien Stuhl zu Freienhain (Freienhagen in Walbeck), weil die Bewohner ihren Hulbigungsseid gebrochen hätten. Der Freistuhl gehörte dem Landgrafen und dem Grafen von Walbeck gemeinschaftlich und der Freigraf Hans Wolmar war von ihnen beiden gesetzt. Das Freigericht erklärte denn die von Benschhausen in die Acht und verurtheilte, da sie keine Anstalt machten sich daraus zu ziehen, alle Mannspersonen sämmtlicher Gemeinden, die über 14 Jahr alt seien, zum Tod mit dem Strang und befahl allen Freischeffen bei ihren Eiden das Urtheil zu vollstrecken ²⁾.

Folgender Mord ist vielleicht in das Kapitel der Ketzerverfolgungen einzureihen ³⁾: Um's Jahr 1460 begaben sich einige Laienbrüder des am Bodensee gelegenen Klosters Salem, welche als des Klosters Amtleute in den Dörfern Nußdorf und Bermatingen fungirten, bei Nacht in diese Dörfer und nöthigten vier Bauern von da, mit ihnen in das Gebiet der freien Reichsstadt Ueberlingen einzufallen, dort einen Bewohner der Stadt, Namens Johs Dachs, widerrechtlich gefangen zu nehmen, und zu Schiff in des Klosters Gebiet zu schleppen. Hier angekommen, ließen sie die Bauern abtreten, und handelten mit dem Johs Dachs, „als die Wissenden des heimlichen Gerichts Solches zu thun pflegten“, d. h. sie hingen den Mann an einem Baume auf. Die Stadt Ueberlingen wollte zu dieser Unthat nicht stille schweigen, getraute aber doch nicht, die Laienbrüder des Klosters zu beklagen, sondern erhob beim kaiserlichen und Reichshofgericht zu Rotweil Anklage gegen die vier

¹⁾ Grimm, J. Weisthümer 3, 595 nach Schultes J. A. Gesch. v. Henneberg 2, Nr. 163.

²⁾ Kopp, C. Ph. Heiml. Ger. 1794. S. 359. 144—148.

³⁾ Zeitschr. f. d. G. d. Oberrheins 25, 228—233 (1873).

Bauern und verlangte Erkennung der Acht und Anleit (Einziehung der Güter) gegen sie, wegen Morbs und Verletzung der Gerichtsbarkeit der Stadt. Die Bauern machten zu ihrer Vertheidigung geltend: wenn sie geholfen hätten den Dachs gefangen zu nehmen, so sei dieß auf Befehl der Laienbrüder, ihrer Amtleute, geschehen, denen sie darin hätten gehorchen müssen; im Uebrigen hätten sie keine Beihülfe geleistet, den Dachs zu hängen, auch nicht davon gewußt, daß die Laienbrüder dieß zu thun vorhätten. Sei dieß ein Unrecht, so erhebe die Stadt billiger ihre Anklage gegen diese; denn dieselben lebten noch und gingen frei einher. Ritter und Urtheiler des kaiserlichen Hofgerichts fanden diese Vertheidigung stichhaltig und sprachen die Bauern, nachdem sie ihr Vorbringen eidlich beschworen hatten, frei (15. September 1463). Daß die Klosterleute und Wissenden zur Verantwortung gezogen worden wären, davon wird nichts berichtet.

Auch über das Deutschordensland Preußen maßten sich die Femgerichte eine Gerichtsbarkeit an, obwohl dasselbe vermöge päpstlicher Privilegien von 1226 und 1419 von aller fremden Gerichtsbarkeit befreit war. Die in den Preussischen Archiven hierüber vorhandenen zahlreichen Urkunden hat Joh. Voigt mit der ihm eignen Gründlichkeit durchforscht und die Ergebnisse in lichtvoller Weise zusammengestellt¹⁾. Es muß hiervon um so mehr Einiges mitgetheilt werden, als Voigt's Schrift bisher viel zu wenig Beachtung gefunden hat.

Der erste Versuch der Femgerichte nach Preußen hin Ladungen zu senden fällt in das Jahr 1419 und veranlaßte den Hochmeister, sich im J. 1420 von König Sigismund ein Privilegium auszuwirken dahin lautend: Niemand solle die Mitglieder des Ordens oder ihre Diener und Armenleute vor das kaiserliche Hofgericht oder andere Landgerichte oder geistliche Gerichte laden, ausgenommen wenn den Klägern Recht verzogen werde; wer aber den Hochmeister rechtlich anzusprechen hätte, solle vor dem König selbst das Recht von ihm nehmen²⁾.

¹⁾ Voigt, Joh., Die Westphäl. Femgerichte in Beziehung auf Preußen. 1836.

²⁾ Voigt, 1—4.

Zwanzig Jahre lang wurde keine Klage in Westfalen wieder versucht, bis im J. 1438 ein Bürger von Danzig, Johann David, zu diesem Mittel griff¹⁾. Er gewann den Freischeffen Paul Frankelin aus Meissen zu seinem Sachwalter, und erwirkte durch diesen beim Freigrafen des Freistuhls vor Wartberg im Stift Paderborn, Heinrich Fötkeler, einen Ladungsbrief gegen den Hochmeister. Auf Beschwerde des letzteren befahl aber der Erzbischof von Köln als oberster Stuhlherr dem Heinrich Fötkeler, die Ladung zurückzunehmen. Hierauf ging der Anwalt des Danzigers einfach vor einen andern Freistuhl, nämlich den zu Freienhagen unter der Linde²⁾ und der Hessisch-Waldeck'sche Freigraf Namens Mangolt erließ im J. 1441 einen Ladungsbrief an den Hochmeister Paul von Rußdorf, den Kommenthur von Koblenz, sämmtliche Ordensritter in ganz Deutschland und die Bürger der Ordensstädte Kulm, Thorn, Elbing und Danzig, wodurch er sie alle, soweit sie über 14 Jahre alt seien, aus Kaiserlicher Gewalt heisset, vor ihn nach Freienhagen unter die Linde zu dem Freistuhl vor ein offenes Gericht des heiligen (!) Freigerichts zu kommen und daselbst ihren Leib und höchste Ehre gegen den erwähnten Johannes David und seinen Sachwalter Paul Frankelin zu verantworten, widrigenfalls der Freigraf über sie richten müsse als über unwissende Leute³⁾. Wiederum suchte der Hochmeister und der Koblenzer Komthur Hülfe beim Erzbischof, der Komthur übergab eine Appellation an ein Konzilium, an den Papst, den römischen König, der Hochmeister beauftragte Ende 1441 einen Ordensritter, dem Freigrafen heimlich 20, 30 bis 40 Goldgulden zu zahlen, wenn er die Ladung abstelle⁴⁾; allein umsonst; der Kläger hatte ohne Zweifel viel mehr bezahlt und noch geboten, und so blieb die Ladung bestehen; der Freigraf zog aber doch die Sache hin, erließ drohende Mahnungen nach Preußen, ohne zur Aukserklärung zu schreiten.

¹⁾ Voigt, 8.

²⁾ Vgl. schon oben S. 67.

³⁾ Voigt, 12—14; Berichtigung S. 89.

⁴⁾ Voigt, 33.

Nunmehr versuchte auf Rath des gerade in Preußen anwesenden Hauskomthurs von Köln der Hochmeister ein anderes Mittel. In seinem Auftrag begab sich der Hauskomthur von Köln, der in Westfalen unter dem Abel viele Bekannte hatte, an den Freistuhl zu Brünninghausen, brachte dort 8 Freigrafen, eine Anzahl von Freischeffen und Knappen zu den Wappen geboren zusammen und ließ durch sie am Gudenstag nach St. Philipps und St. Jakobs Tag (1. Mai) 1442 ein Urtheil geben, daß der Deutsche Orden und seine Unterthanen nicht vor die Femgerichte geladen werden dürften, außer im Fall verweigerten Rechts, und der Ladungsbrief des Freigrafen Mangolt ungültig und machtlos sei; es wurde dann darüber eine feierliche Pergament-Urkunde mit 22 Siegeln aufgesetzt und auch ein Brief an den Freigrafen Mangolt geschickt, für welche die Herrn Freigrafen, Freischeffen und Edelknappen sich die stattliche Geldsumme von 500 fl. in die Taschen steckten¹⁾. Außerdem erwirkte der Komthur ein Urtheil des Officials des Erzbischofs von Köln, welches den Freigrafen Mangolt, den Kläger und seinen Anwalt Paul Frankelin in den geistlichen Bann that²⁾.

Allein der Freigrafkehrte sich an all Das gar nicht. Jetzt rief der Hochmeister den Kaiser Friedrich III. an; dieser ließ die Frage durch das Gericht des Erzbischofs von Köln begutachten, und als dieses die Ladung des Ordens vor die Femgerichte als widerrechtlich erklärt hatte, erließ der Kaiser am 10. Aug. 1442 einen scharfen Befehl an den Freigrafen Mangolt, die Ladung abzuthun. Jetzt endlich fügte sich der Freigraf³⁾. Allein die Sache war damit noch lange nicht aus.

Der Erzbischof Dietrich von Köln, der dem Orden auffässig war und die Femgerichte nicht gerne in's Unrecht gesetzt sah, nahm die Sache nun selbst in die Hand, befahl seinem Official bei seiner Ungnade, die Kläger aus dem Bann zu thun, ohne Verpflichtung, dem Orden seine Unkosten zu ersetzen (1), und ließ durch sein Ge-

¹⁾ Voigt 37—46. 185 u. 191. Urf. Nr. 3a und 3b.

²⁾ 46 u. 51.

³⁾ 46—49. 197. Urf. Nr. 5.

richt ein Urtheil fällen, welches dem Kläger Johann David Recht, dem Orden Unrecht gab ¹⁾). Gegen dieses merkwürdige Kölner Urtheil appellirte der Deutschmeister an den Kaiser, der dem Markgrafen Jakob von Baden die Untersuchung auftrug, während gleichzeitig der Hochmeister Berufung nach Rom einlegte, und es stritten sich nun Kaiser und Papst drei Jahre lang über ihre Kompetenz, was den Kläger Hans David ermuthigte, im J. 1446 eine neue Ladung beim Freigrafen Mangolt gegen den Orden auszuwirken ²⁾). Nun verstand sich der Kaiser dazu, dem Papst die Entscheidung zu überlassen, und es wurden dem Hochmeister auch von den römischen Karbinälen die besten Hoffnungen gemacht; allein ein Urtheil wollte immer nicht kommen, wohl weil der Hochmeister zu wenig Gold zeigte, und es dauerte sechs Jahre, bis endlich im Nov. 1452 der päpstliche Auditor das Urtheil verkündigte, welches dahin lautete: daß die Ladung des Freigrafen Mangolt gesetzwidrig gewesen sei, dem Kläger Hans David und seinem Anwalt Paul Frankelin in Rücksicht ihrer Geldforderung ewiges Stillschweigen aufzuerlegen und sie schuldig seien, dem Orden als Schadensersatz 6000 Rheinischer Gulden zu zahlen, bei Vermeidung der Strafe des Banns ³⁾). Allein der Hans David hatte die Kühnheit, gleich darauf, im J. 1453, bei einem andern Freigrafen, dem Grafen Walrab von Walbeck, eine neue Ladung gegen den Orden auszuwirken, die freilich ohne Folgen blieb. Der Orden erhielt natürlich von der ihm zugesprochenen Entschädigung keinen Pfennig, berechnete aber, daß ihn der Prozeß 1580 Dukaten und über 7000 Rhein. Gulden gekostet habe ⁴⁾).

Daß dieser freche Freigraf Mangolt wegen der Geldschuldb eines Einzelnen alle Unterthanen des Ordens haftbar erklärte, beweist ein anderes Urtheil desselben vom J. 1449. Auf Klage eines Johann Dachberg hatte er einen Bürger von Danzig, Namens Hans Morung, eines Schuldanpruchs wegen vor seinen Freistuhl

¹⁾ Voigt, 50—52.

²⁾ 52—54.

³⁾ 57.

⁴⁾ 58—60.

geladen und ungeachtet der Abforderung durch den Hochmeister und der Weisungen seines Stuhlherrn, des Landgrafen von Hessen, im Jahre 1449 ein Endurtheil „über des Deutschen Ordens Lande und Leute“ erlassen: daß Jedermann berechtigt sei ihren Leib und ihre Güter anzugreifen, wo man sie irgend ankomme, im Holze, im Felde, auf Wassern, auf Landen, auf Märkten und Straßen, bis dem Kläger seine Schuld, und dem Femgericht die verwirkten Strafgebühren (seine Brüche und Buße) bezahlt wären¹⁾. Auf Beschwerde beim Landgrafen von Hessen blieb die Sache dann beruhen.

Was solche Femurtheile zuweilen auf sich hatten kam in einer andern Sache zum Vorschein. Henning Louwe, ein Unterthan des Herzogs Heinrich von Braunschweig, hatte im J. 1441 bei dem oftgemeldeten Freigraf Mangolt am Freistuhl zu Freienhagen eine Klage gegen Bürgermeister, Rathsmänner und ganze Gemeinde der beiden Städte Elbing und Marienburg erhoben, wegen Geldforderung und Ehrenkränkung, und eine Verurtheilung, ein „Vollgericht“, erlangt, dessen Vollziehung aber der Kläger auf Rath des Freigrafen vorläufig nicht beantragte²⁾. Obwohl nun Kaiser Friedrich III. durch seinen Befehl an den Freigrafen Mangolt vom 1. Aug. 1442 auch diese Ladung für rechtswidrig und ungültig erklärt hatte, nahm der Kläger seine Sache im J. 1445 doch wieder auf, erlangte nun von Mangolt Achtsbriefe, und legte sie dem Bischof von Verden, Johannes von Asel, vor. Der Bischof schämte sich nicht, etliche Unterthanen des Deutschen Ordens, die in seinem Gebiet betreten wurden, in's Gefängniß zu werfen, anderen ihre Habe und Güter einzuziehen, bis ihm auf Klage des Hochmeisters ein strenger Brief Kaiser Friedrichs III. befahl, die Gefangenen freizulassen, die Güter herauszugeben oder Schadenserfaz zu leisten. Mehrere der Gefangenen waren aber in den scheußlichen Behältern des Bischofs inzwischen gestorben³⁾. Möglich, daß sie

¹⁾ Voigt 91.

²⁾ 84—85.

³⁾ 50.

dem Bischof als Keger verdächtig waren und er nicht bloß aus Habgier, sondern aus Verfolgungssucht sich zur Vollstreckung hatte bereit finden lassen.

Es mag hier noch aus der Zahl der vielen Duzende von Prozessen, die Voigt beschreibt, Einer des Näheren betrachtet werden ¹⁾, weil er einen guten Einblick gewährt in die inneren Vorgänge bei den Femgerichten und der Nutzlosigkeit selbst der päpstlichen Privilegien von 1447—1448, von welchen nachher noch zu melden ist.

Um's Jahr 1445 verlangte Martin Scheper, Bürger von Essen in Westfalen, „ein ächter rechter Freischöffe des heiligen römischen Reiches“ durch Dieterich Lufindorf, ebenfalls Freischöffe zu Essen, den es als Procurator angenommen hatte, in der Stadt Danzig die Herausgabe der Erbschaft eines Danziger Bürgers, der ihn zum Erben eingesetzt habe. Die Besitzer, Danziger Bürger, verweigerten aber die Herausgabe; ob mit Recht oder Unrecht, ist nicht erkennbar; möglich, daß die Erbeinsetzung eines Westfälischen Freischöffen nur das Mittel geben sollte, die Sache vor die Femgerichte bringen zu können und so die Besitzer einzuschüchtern. Vier Jahre lang wurde in Danzig, wie es scheint, bloß außergerichtlich ohne Erfolg unterhandelt. Da erhob der Procurator im J. 1449 Klage vor dem Freigrafen Johann Kruse am Freistuhle zu Horeibe in der Grafschaft Mark, dessen Stuhlherr der Herzog von Cleve war. Dieser Freigraf ermahnte zuerst den Hochmeister, dem Kläger zu seinem Recht zu verhelfen, und lud dann, sofern dies nicht in kurzer Frist geschehe, den Hochmeister selbst unter Bedrohung mit schweren Folgen vor seinen Freistuhl vor; der Herzog von Cleve richtete gleichzeitig, als Schutzherr (Vogt) des Stifts Essen und dessen Unterthanen, ein Vorschreiben an den Hochmeister (!). Dieser erbot sich hierauf, die Klage vor den ordentlichen Gerichten in Preußen entscheiden zu lassen und stellte dem Kläger sicheres Geleit dazu aus. Der Procurator Dietrich Lufindorf erschien darauf auch im Anfang des Jahres 1450 zu Danzig, weigerte sich aber sowohl vor den ordentlichen Gerichten

¹⁾ Voigt 105 ff.

als vor Schiedsrichtern Recht zu nehmen, erklärte vielmehr rund heraus, „er sei gar nicht in's Land gekommen, um allhier zu rechten“, und stellte flugs beim Freigrafen zu Horeide Klage an, indem er „durch offene, vollmächtige und besiegelte Briefe“ (wessen, ist nicht gesagt!) bewies, daß ihm der Hochmeister sein Versprechen nicht gehalten, sondern ihn „betrogen“ habe, worauf der Freigraf Urtheil gab: der Deutsche Orden sei schuldig, dem Kläger die Hauptsumme mit Kosten und Schäden zu erlegen, und der Kläger möge darum den Deutschen Orden und dessen Untersassen und Güter jetzt berauben und aufhalten zu Wasser, zu Land, auf Stegen und Straßen mit geistlichen oder weltlichen Gerichten oder auch ohne Gericht, wo er es am besten bekommen könnte. Zugleich lud der Freigraf den Hochmeister nochmals auf Montag nach Martini vor seinen Freistuhl zu Horeide vor, ob er etwas gegen das Urtheil zu sagen wisse.

Der Hochmeister sendete nun seinen Sekretär, den Kleriker Stephan Mathie von Reidenburg, mit Vollmachten und Briefen sowohl an den Herzog von Cleve, als an den Freigrafen ab, ließ nochmals versprechen, daß dem Kläger vor den Gerichten des Ordens Recht werden solle, zugleich aber die Freiheit des Ordens gegen fremde Gerichte geltend machen. Der Sekretär hat über die Ausführung seines Auftrags einen Bericht erstattet, folgenden Inhalts¹⁾:

„Hochwürdigster Fürst, Großmächtiger, Allergnädigster Herr! Sonntag vor Martini (1450) bin ich Tag und Nacht reisend nach Dortmund gekommen; der Herzog Johann von Cleve ist zum heiligen Grabe und konnte ich von keinem Menschen ausfragen, wem ich an seiner Statt mein Anliegen anbringen möchte. Die Rathsherrn zu Dortmund gingen mir mit gutem Rath an die Hand; Jedermann aber warnte mich, selbst zum Freigrafen gen Essen zu ziehen wegen Gefahr Leibes und Lebens, weil Dietrich Lufindorf (der Procurator) dort wohne und großen Beifall in den Sachen (in Femsachen) habe. Am bestimmten Montag nach Martini verfügte ich mich aber dennoch selbst ohne Begleitung eines Knechtes

¹⁾ Voigt, 111—116.

in Angst gen Horeide vor den Freistuhl, der in einer Wüstung liegt. Allda fand ich Dietrich Lufindorf mit etwa 100 Gewappneten, darunter ein Graf von Limburg, Ritter und Knechte und sehr viele aus dem Rathe und von der Gemeinde zu Essen. Sie gingen mich an mit vielen Betrügunen und sonderlich wollten sie mich dazu bringen, einen Vorsprecher zu nehmen, der für mich reden möchte; ich sagte aber: Ich habe mein Maul selbst mit mir gebracht. Und das gebrauchte ich auch, daß sie es eine Zeit lang werden gebenten. Ich las ihnen die Bulle des Papstes Nikolaus über die Freiheit des Ordens von fremden Gerichten vor und warnte sie, nicht des Papstes Bann auf sich zu laden. Die Knappen zu den Wappen geboren waren mir gram; der eine wollte mich hängen, der andere fressen, der dritte u. s. w. Sie schrieten mit großem Geschrei: man solle das Gericht besetzen und wider Euere Gnade vollführen. Das geschah und der Freigraf schrie mit solchen Worten: „Ich helfe Herrn Ludwig von Erlichshausen, Hochmeister des Deutschen Ordens zum Erstenmale oder ob Jemand an seiner Statt ist, der ihn zu Recht verantworten will“; da lief ich hastig durch das gewappnete Volk zu dem Stuhle und schrie mit lauter Stimme: Ich appellire, ich appellire für ihn und seinen Orden und übergab eine Abschrift der päpstlichen Bulle; gleichzeitig traten zwei von mir beauftragte Freischöffen, geschworne Boten der Stadt Dortmund vor und übergaben meine Appellationschrift. Ich hatte ihnen dieselbe darum gegeben, daß sie, auch wenn ich gefangen oder sonst weggebracht worden wäre, doch sicher in's Gericht käme. Da wurden die Knappen zu den Wappen geboren auf mich armen Mann sehr zornig; Vorsprecher beantragten, daß die zwei armen Boten, die die Appellation für mich übergeben hatten, zum Strang verurtheilt würden und einer aus dem Umstand faßte mich selbst an, brach mir meinen über die Schranke gelegten Arm und wollte mir auch mit Urtheil das Leben abgewinnen. Bei meinen Tagen kam ich nie in größeren Jammer. Ich armer Mann schrie: Ich bin Clericus! ich bin Publicus Notarius! ich bin Secretarius! ich appellire, ich citire, ich banne! Es war alles umsonst. Unser Herr Gott und ein guter Mann half mir und auch den zwei Boten

mit Mühe von dem Stränge. Als ich los war und auf dem Anger auf und nieder ging, kam der und jener zu mir heran, um mich zu bereben, die Appellation fallen zu lassen; da sie aber meine Festigkeit sahen, beschloßen sie Ladung und Urtheil gegen Euere Gnade und den Orden abzustellen, und übergaben mir darüber zwei Briefe. Jedermann in Westfalen war über meine Redheit erstaunt. Da ich aber wußte, daß man mir auflauere, nahm ich Geleit von Dortmund nach Essen und von da hatte ich 30 Schützen, die mich an den Rhein gen Orseln brachten.“

Deutlicher kann die Schreckenswirthschaft dieser Femgerichte nicht beleuchtet werden als durch diesen Fall, wo doch ein Kleriker mit mächtigstem Schutzherrn vor ihnen auftrat; die Furcht, die sie verbreiteten, erwies sich noch nebenbei dadurch einträglich, daß die Beklagten sich theures Geleit geben ließen. Was müssen das für herabgekommene Hungerleider gewesen sein, diese westfälischen Ritter und Knappen zu den Wappen geboren und diese Bürger der kleinen Landstädte!

IX.

Urtheile von Zeitgenossen über die Femgerichte im 15. Jahrhundert.

Obwohl im 15. Jahrhundert die Einrichtung der Femgerichte noch in dichtes Dunkel gehüllt war und Niemand ihr ganzes Getriebe so durchschauen konnte, wie es der Gegenwart seit Oeffnung zahlreicher Archive vergönnt ist, so hat es doch auch schon damals nicht an Männern gefehlt, welche die aller Gerechtigkeit Hohn sprechenden Seiten der Feme erkannten, den Kampf gegen sie aufnahmen und damit die gesetzgeberischen Vortehrungen der Fürsten und Städte unterstützten.

Der um's J. 1430 lebende Johann von Diepurg, von Frankfurt stammend, Doktor, Capellan und Geheimschreiber des Pfalzgrafen Ludwig von der Pfalz, verfaßte eine eigene Abhandlung gegen die Feimer (Feimgrafen, Feimscheffen), worin er sagt: „Diese, ich weiß nicht wie genannten Leute, behaupten, sie hätten

vom Papst, ich weiß nicht wie er hieß, und auch von irgend einem Kaiser, von Karl, wie sie sagen, die Vollmacht, Menschen aufzuhängen ohne vorgängige Verhandlung und ohne gerichtliche Form, wie es bei Überführten oder Geständigen geschehen muß. Wie können diese in Einer Person Richter und Ankläger sein? In allen rechtmäßigen und vernünftigen Gerichten ist es doch gestattet sich selbst oder durch einen Vertreter zu vertheidigen, damit nicht übereilt Blut vergossen werde.“ Von den Freigrafen spricht Johann nicht in den schmeichelhaftesten Ausdrücken; sie seien kaum zu Schweinhirten zu gebrauchen (*vix digni porcos custodire*)¹⁾.

Ein Schriftsteller des 15. Jahrh., der hochdeutsch schreibt, klagt über die Bestechlichkeit der Freigrafen und schließt: „Dan er will das Gelt verdiennen, und ist kein Sache, die der Westualling nit thut, on umb Gelt. Darumb we den Armen, die do zuschaffen müssen haben“²⁾. Und klang es etwa auf dem Kapitelstage zu Arnberg im J. 1490 besser? Dort wurde gerügt, daß seit langer Zeit, an die 60 Jahre her, die alten Gebräuche über Aufnahmen von Freischeffen in Abfall gerathen wären und viele Freigrafen Scheffen machten um des Geldes wegen (!), ohne Beobachtung der von Carolus Magnus eingesetzten Gebräuche und wurden letztere wieder eingeschärft. Desgleichen kam zur Sprache, „daß die Scheffen sich viel auf den Suff legten und öfters trunken wären“ und lautete das Weisthum des Kapitels: solche hätten verbrochen 15 tur. (*turnos*) Schilling und zum zweiten Mal 30, „utbescheeden an Sune und vier Dagen“³⁾.

In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts unternahmen es einige Westfalen in einer ausführlichen Schrift die Anmaßungen und Verbrechen der Freigrafen und Femscheffen für Mit- und Nachwelt

¹⁾ Joannis de Francordia, tractatus contra Feymeros bei Freher, tractatus de secretis judiciis ed. Goebel. Regensb. 1762. 4. S. 113. Eichhorn, d. St. u. R. G. 1844. 3, 207. 211.

²⁾ Sahn, S. F. Collectio monum. vet. 2, 611—618. 1726. Urfundl. Beweise gibt auch Lindner, Beme 1888. S. 621—625.

³⁾ bei Wigand, P., Femgericht 265—266. 1825. Vgl. schon oben S. 14.

zu schildern. Die Schrift hat den wenig zutreffenden Titel „*Informatio . . . ex speculo Saxonum*“, ist in westfälischem Dialekt verfaßt und in zwei Handschriften vorhanden; nach einer im Archiv der Stadt Soest aufgefundenen Urkunde hat zuerst Homeyer in den Abhandl. d. Berliner Akademie 1856 S. 646—667 eine Reihe besonders wichtiger Stellen mitgetheilt; die andere Handschrift befindet sich in Osnabrück und stimmt nach Angabe Lindners 278 mit den Auszügen Homeyers genau überein. Für die Abfassung nach 1470 spricht der Umstand, daß die Verfasser von der Anmaßung der Freigrafen, sogar den Kaiser selbst vor ihr Gericht laden zu wollen, handeln, was sich wohl auf die im J. 1471 gegen Kaiser Friedrich III. erlassene Ladung bezieht, da eine andere bis jetzt nicht bekannt ist; außerdem die Angabe, daß der Sachsenspiegel in 5000 Exemplaren verbreitet sei, was nur auf gedruckte Exemplare gehen kann, die seit 1474 an's Licht traten. In der Einleitung heißt es: Diejenigen, die diese Information gesammelt haben — es sind also mehrere an der Arbeit theilhaftig gewesen — haben das von ihnen Gemeldete Alles gesehen und gehört, daß es so in und außer Gericht geschieht. Da sie Das nicht göttlich und löblich zu sein dächte, so haben sie diese Information gesammelt, in Hoffnung, daß sie vielleicht in die Hände eines rechtschaffnen Mannes käme, der Macht und Willen hätte, der Unredlichkeit zu steuern. Homeyer, welcher von einem sehr günstigen Vorurtheil für die Femgerichte befangen war und den Standpunkt Wigands und Wächters in dieser Beziehung theilte, hat sich nach Kräften bemüht, in Anmerkungen zu seinen Auszügen die Femgerichte in Schutz zu nehmen, und die Beschuldigungen der *Informatio* als Mißverständnis oder Übertreibung zu behandeln, meiner Überzeugung nach mit sehr geringem Glück. Die Verfasser der *Informatio* erscheinen als durchaus wahrheitsliebende, verständige und von Betrübnis über das Unrecht erfüllte Leute, deren Angaben überall übereinstimmen mit dem, was auch aus anderen Quellen bekannt ist.

Gleich im Anfang des den Femgerichten gewidmeten Abschnitts sagen sie: Nirgends in der Welt geschehe mehr Bosheit und Un-

recht mit Gericht, als vor den Grafen mit ihren Gerichten, das die Leute heißen ein frei oder heimlich Gericht.

Als unsinnig bezeichnen sie es, ganze Städte vorzuladen oder zu verfemen und Leute aus ganz Deutschland vor sich zu fordern, ohne Nachweis, daß den Klägern Recht verweigert sei. Mancher Bube und anderer Mann komme weither mit einem Prokurator nach Westfalen gelaufen, werde Scheppe (!) und beklage dann daselbst andere in fernen Gegenden gefessene Leute mit einer peinlichen Klage, und kaufe zu solcher Klage den Grafen mit Geld und Gut (!).

„So steht ja all ihr Gericht auf Geld und Gierigkeit des Gutes; das ist Alles wider Gott und Recht, da das Richten geschehen soll um Gottes willen und um des Menschen“¹⁾.

Die Freigrafen verurtheilten (verweiseten) manchen armen Mann, der kein Scheppe oder Wissender sei, und hängten ihn, ohne ihn vorzuladen (zu verboden) und zu seiner Antwort kommen zu lassen, was wider Gott und Recht sei²⁾.

Unverantwortlich sei es, die Verfestung oder Verfemung heimlich zu lassen und einem Menschen seinen Leib heimlich so abzustehlen; wenn man Jemand verfemt habe, so solle man es allen Leuten sagen. Ebenso falsch und unrecht der Satz, daß kein Verfemter sich je aus der Feme wieder zu befreien vermöge.

Mit gutem Grund erklären die Verfasser es für Anmaßung der Freischeffen, sich eine Gerichtsbarkeit selbst über den Kaiser beizulegen, sich für höchste Gerichte auszugeben, die keinen Richter über sich hätten, und fahren dann fort: „Auch so sagt man und hält es also, daß der Röm. König nicht unternehmen solle in den Sachen, welche an das heimliche Gericht gehören, zu richten, wenn er nicht zuvor Scheppe geworden sei, und wer Scheppe werden will, der muß bekanntlich vor dem Grafen und vor dem Reich Hulde

¹⁾ Someyer 666.

²⁾ Someyer 649: „Ind were ouch ein selssen dink ind unredelik, soulede man einen minschen verweisen ind doden ind to sinre antwerde nicht komen laten, als die greven doch doit“.

thun. Daß ein Römischer König Hulde und Eide thun sollte vor einem Pelzer (pelsser) oder Schuhmacher, der ein Grefe ist, wie nun die Grefen belehrt sind, und vor einem Grefen Scheppe werden, das ist nicht zu loben. Nirgend findet man Das geschrieben, daß ein römischer König Scheppe werden und vor dem Grefen seinem Unterrichter Eid und Hulde thun solle“¹⁾).

Die Zimmernsche Chronik, welche zwar dem 16. Jahrh. angehört, aber sich in vielen Dingen auf Mittheilungen des Grafen Wilhelm Werner von Zimmern, geb. 1485, sowie auf das Zimmernsche Archiv stützt, erzählt zum J. 1450²⁾: Im Dorfe Winzeln bei Rotweil habe sich ein vermögender Bauer erhängt, keiner der Nachbarn aber habe es gewagt, den Leichnam herabzunehmen, weil Jedermann glaubte, daß er vom heimlichen Gericht zum Tod verurtheilt gewesen sei, bis sich endlich ein junges Mädchen des todtten Mannes erbarmte, gestalten denn das weibliche Geschlecht bei den westfälischen Femern als befreit geachtet gewesen sei. Es entstand daraus aber doch eine Anklage bei den Freistühlen in Westfalen und ein durch mehrere Jahre dauernder Prozeß. „Nun ist es“, sagt die Chronik, „damals eine sorgliche Sache gewesen, an diesem heimlichen Gericht zu handeln haben; denn manchmal sind etliche Leut in Kraft dieser Westfälischen Freiheit erhängt gefunden worden, was dann von Wissenden geschehen ist, die Solches ohne alle Strafe der Obrigkeit vollbrachten; und es sind vielmalen Prozesse ausgegangen, darnach Mancher zum Tod verurtheilt wurde, dem keine Ladung zugekommen war (dem zum rechten nit verkündt worden), der auch davon eher Nichts erfuhr, als bis die Exekution des Urtheils an ihm vollstreckt wurde. Deßhalb ist es ein sorgliches Gefährt gewesen.“

¹⁾ Homeyer, S. 656.

²⁾ Vgl. hierüber D. v. Franklin, die freien Herrn und Grafen von Zimmern 1884 S. 102—104.

X.

Privilegien gegen die Femgerichte; Reichs- und Landesgesetze gegen dieselben im 15. Jahrh.

So viele Klagen auch allezeit gegen die Femgerichte erschollen, das Reich half ihnen vor 1495 niemals ab, weil Kaiser Friedrich III. es ebenso wie vor ihm Sigismund in seinem Vortheil gelegen fand, diese sog. kaiserlichen Gerichte wirthschaften zu lassen, um die Reichsstände zu nöthigen bei ihm Privilegien dagegen zu kaufen, auch um Appellationen von den Freistühlen an den kaiserlichen Hof zu leiten. Auf dem Reichstag zu Nürnberg am 16. Okt. 1438 kamen die Beschwerden zu recht lautem Ausdruck und wurde die Einrichtung der Femgerichte nach allen Richtungen hin als eine bodenlose gekennzeichnet ¹⁾; aber der Reichsabschied zu Frankfurt a. M. vom 15. Aug. 1442, die s. g. Reformation Friedrichs III., § 13—15 gab dann doch nur so allgemeine Bestimmungen, daß damit nichts geholfen war, zumal der Kaiser niemals Ernst zeigte.

Die Reichsstädte schlugen zuerst einen eigenen Weg ein, um sich die Femgerichte vom Hals zu halten; da es die Kaiser waren, unter deren Schutz das Unwesen der Feme wucherte, so wandten sie sich an den Papst (!); und Martin V. ertheilte wirklich unterm 31. Okt. (II. Kal. Nov.) 1428 den schwäbischen Reichsstädten einen Befreiungsbrief gegen die Westfälischen Gerichte, die er als unchristlich bezeichnete ²⁾.

Unterm 26. Mai 1429 erhielt auch die Reichsstadt Köln ein solches päpstliches Privileg, in welchem Ladungen an die Westfäl. Gerichte nur zugelassen werden im Fall der Rechtsverweigerung in Köln ³⁾. Päpstliche Privilegien kauften sich auch 1447 der Hochmeister des Deutschen Ordens, 1452 der Erzbischof Dietrich von

¹⁾ Vgl. die sehr lesenswerthen Berathungspunkte in d. Neuen Samml. d. Reichsabsch. 1, 160—163. 1747.

²⁾ Zäger, R., Ums Verfassungs-, bürgerl. und comm. Leben 1881. S. 300 nach einer Handschrift, deren vollständige Veröffentlichung erwünscht wäre.

³⁾ Ennen, Gesch. d. St. Köln 3, 414 nach einer Urk. im Kölner Stadtarchiv.

Mainz ¹⁾, 1459 der Markgraf von Baden ²⁾). Der päpstliche Bann, welchen verschiedene dieser Privilegien den Verletzern drohten, half aber ebenfalls nicht viel, und sahen die Reichsstände allmählich ein, daß es am Besten sei, sich selbst zu helfen, wozu sie auch bei der Ohnmacht des Kaisers erst während der Hussitenkriege dann der übrigen auswärtigen Gefahren vollkommen im Stande waren.

Im J. 1429 April 3. faßten 15 Niederdeutsche Städte, nämlich Goslar, Magdeburg, Braunschweig, Halle, Hilbesheim, Halberstadt, Göttingen, Duedlinburg, Aschersleben, Einbeck, Hannover, Helmstedt, Northeim, Merseburg und Hameln zu Braunschweig den Beschluß ³⁾): „Sintemalen die Freigrafen keine Gerichtsbarkeit ostwärts der Weser haben, und sich dessenungeachtet etwelche Fürsten und andere Leute darein ergeben haben (daß sie eine solche ausüben), so wollen wir uns doch in die Westfälischen Gerichte nicht geben, sondern wir wollen bleiben bei unserer Fürsten, Herrn und Städte Gerichten wie die gestiftet und von altem Recht und Gewohnheit begriffen und wir auch geprivilegirt und begnadet sind. Und wäre es, daß Jemand uns oder die unsrigen in peinlichen oder bürgerlichen Klagen mit bemeltem Westfälischem oder anderen auswärtigen Gerichten bemühten, so wollen wir auf Ersuchen gemeinsam an die Freigrafen und die Richter schreiben und sie bitten, die Kläger vor das Gericht der Stadt zu weisen wo der Beklagte wohnhaft und dingpflichtig ist, um dort nach der Stadt Recht und Gewohnheit Ehre und Recht zu nehmen. Und wenn Jemand uns oder einen der unsrigen darüber vergewaltigen oder verweisen (zum Tode verurtheilen) wird, so wollen und sollen wir dieselben nicht für verwiesene noch für verfolgte (abgeurtheilte) Leute halten und den Klägern, Freigrafen und ihren Executoren wissentlich und vorsätzlich keine Fürderung thun, sondern den Kläger, der sich in der vorgeschriebenen Weise am Recht nicht wollte genügen lassen, den soll der Beklagte in der Stadt, wo er wohnt, mit dem Gericht verfesten

¹⁾ Abgedr. bei Kopp, Heiml. Ger. 361—364.

²⁾ Schöpflin, J. D., Histor. Zaringo-Badensis 2, 163. 1764.

³⁾ Schmidt, Gussl., Göttinger Urk. B. 2, 90—91. Nr. 134. 1867.

(ächten) und verfolgen, und der Rath der Stadt, darin er verfestet wäre, soll uns anderen Städten das verkündigen, und wir wollen dann den verfesteten Mann in unseren Städten gleicherweise verfesten und verfolgen, und, wenn man demnächst denselben verfesteten Manns in unseren Städten habhaft würde, den soll der Rath der Stadt aufhalten und richten lassen, wie man bei einem verfesteten Mann zu Recht soll.“

Im J. 1436 verbanden sich Märktische Städte, den Vorladungen der Freigrafen nicht folgen zu wollen, weil diese diesseits der Weser keine Macht hätten ¹⁾.

Die Stadt Augsburg, nachdem sie sich im J. 1432 und 1433 von R. Sigismund kaiserliche Privilegien gegen die Femgerichte verschafft hatte, erließ im J. 1440 ein Gesetz, welches jedem Bürger, der einen andern vor fremde Gerichte laden würde, die Strafe des Ertränkens drohte und ließ im J. 1468 zwei Bürger, die das übertreten und Mitbürger vor die westfälischen Gerichte geladen hatten, enthaupten ²⁾.

Im J. 1444 beschloß der Rath der Stadt Köln, daß wer vor den Freigerichten klage oder ihren Befehlen folge oder sich zum Wissenden oder Freischaffen aufnehmen lasse, fortan vom Rath oder von städtischen Aemtern und Diensten ausgeschlossen bleiben solle ³⁾.

Herzog Wilhelm III. von Sachsen verkündigte mit Zustimmung des Landtags zu Weiskensee im J. 1446 eine Landesordnung, daß wer sich an dem Recht vor inländischen Gerichten nicht genügen lassen sondern ausländische Gerichte anrufen würde, von Stund an für einen Geächteten (Echter) des Landes gehalten werden solle. Gerade deshalb wohl wurde er acht Jahre später 1454 von dem Freigraf zu Limburg vor dessen Stuhl geladen ⁴⁾.

Im J. 1447 faßten die Hansestädte auf einem Hansetage den Beschluß, daß es in allen Städten außerhalb Westfalens künftig

¹⁾ Lenz, Brandenburg. Urk. 570.

²⁾ Stetten, Paul v., Gesch. v. Augsburg 1, 158—165. 202. 1743.

³⁾ Ennen, E. Gesch. d. St. Köln 3, 418.

⁴⁾ Kopp 183.

verbotten sein solle, sich zum Freischeffen aufnehmen zu lassen, und daß diejenigen, welche dem Verbot zuwider Freischeffen würden, zu keinem Amte zugelassen werden sollten. Nur die Hansestädte in Westfalen, also Dortmund, Soest u. s. w. sollten es anders halten dürfen ¹⁾).

Im J. 1457 verordneten Bürgermeister, großer und kleiner Rath der Stadt Eßlingen, damit kein Bürger dem andern gegenüber die Ausflucht gebrauchen möge, daß er exempt und nicht verbunden sei vor dem Stadtgericht Recht zu nehmen, Folgendes: Jährlich auf Sonntag nach St. Jacobstag (25. Juli) so man einem Bürgermeister schwört, solle der Wortlaut des Bürgereids zuvor verlesen werden, damit jeder Bürger wisse, was er zu thun schuldig sei, und solle demnach Jeder, der Bürger ist oder wird, schwören: Erstlich daß er von wegen Leibeigenschaft keinem Herrn Etwas gelobt oder geschworen habe oder dessen zuvor gänzlich ledig gezählt und entlassen sei; ferner, daß er wolle der Stadt Eßlingen Treue und Wahrheit halten, ihren Nutz und Frommen fördern und Schaden verhüten, einem Bürgermeister und Rath daselbst und ihren Satzungen und Geboten gehorsam und gewärtig sein und um alle Sachen, die sich während der Zeit seines Bürgerrechts erheben und begeben würden, hier zu Eßlingen und nirgend anderswo Recht geben und nehmen, und sein Bürgerrecht nicht anders aufzusagen dann mündlich vor einem geseßenen Rath ²⁾).

Am 1. Dez. 1461 schlossen Erzherzog Albrecht v. Oesterreich, Kurfürst Friedrich v. der Pfalz, Bischof Ruprecht von Straßburg, Markgraf Karl von Baden, mehrere Aebte, Grafen und Herrn, die Städte Straßburg und Basel, die 10 Reichsstädte im Elsaß, die Städte Offenburg, Gengenbach, Freiburg, Breisach, Neuenburg und Emdingen einen Bund, worin sie festsetzten, daß diejenigen, welche einen der Verbündeten oder deren Untertbanen außer dem

¹⁾ Abgebr. bei Voigt, Die Westf. Femger. in Beziehung auf Preußen. S. 204. Beil. Nr. 8. Hanseerechse 2, 3, Nr. 288, §. 28.

²⁾ Datt, J. Ph., De pace publica 1698. S. 753.

Fall verweigerten Rechts vor die Westfälischen Gerichte laden würde, ebenso die, welche Ladungen und Urtheilsbriefe ins Land bringen würden, am Leib zu strafen seien ¹⁾). Der Einung trat im nämlichen Jahr auch Graf Ulrich von Württemberg ²⁾ und am 7. Okt. 1469 die Erzherzogin Mechtildis für die Grafschaft Hohenberg bei ³⁾).

In Straßburg wurden am 7. Okt. 1472 zwei Fronboten des Femgerichts, welche Urtheilsbriefe dorthin gebracht hatten, an der Schindbrücke ertränkt ⁴⁾).

Besondere Aufmerksamkeit verdienen die Anstrengungen des Deutsch-Ordenslandes Preußen unter dem Hochmeister Paul von Rußdorf. Schon auf dem Landtage zu Elbing am 26. Nov. 1441 hatten die Städte den Schutz des Landesherrn gegen die Femgerichte angerufen, durch welche die Unterthanen in unerträglicher Weise beschwert würden und die Ritterschaft war diesem Verlangen beigetreten. Als der Hochmeister antwortete, er wolle das Land wohl schützen, wenn er nur Mittel und Wege wüßte, wie das mit Erfolg geschehen könne, antwortete der Redner der Städte: „Können wir des Übels nicht anders überhoben sein, so bitten wir Euer Gnaden uns zu erlauben, daß wir die aus der Feme und ihre Genossen und Helfershelfer ebenfalls wieder hängen und zum Tod verurtheilen; wir wollen auf gut Glück (zcur ebenteur) so viele der ihrigen aufknüpfen und auf die Seite bringen, als sie der unsrigen ⁵⁾“. Solche urkräftige Mittel getraute sich der Hochmeister doch nicht zu erlauben; der Respekt vor dem Kaiser, in dessen Namen die Femgerichte ihr Unwesen trieben, war in jener Zeit noch viel zu groß, und die Furcht machtloser Landesherren, zu

¹⁾ Abgebr. bei Müller, Jo. Joa., Reichstags-Theatrum unter Friedr. V. (III.) 1, 126–128. 1718. Dumont 3, 273. Vgl. auch Schönowsky, E. M. Fürst, Gesch. d. H. Habsburg 7. Verz. d. Urk. Nr. 617. 1843.

²⁾ Sattler, Chr. F., Württemberg unter den Graven 2, Weil. Nr. 122 S. 164. 1775. Stälin, Würtemb. G. 3, 736.

³⁾ Kremer, Chr. Jac., G. d. Kurfürsten Friedrichs I. v. b. Pfalz. 403. 1765.

⁴⁾ Strobels, A. W. Vaterländ. Gesch. d. Elsaßes. 2. Ausg. 3, 369. 1851.

⁵⁾ Voigt, Joh., Die Westphäl. Femger. 1836 S. 37. Köppen, M., Acten der Ständetage Ost- und Westpreußens 2, 378; vgl. auch 299. 1879.

anderen Feinden auch den Kaiser noch auf den Hals zu bekommen, auch oft nicht ganz ungegründet, da sich dies andere Gegner sofort zu Nutz gemacht hätten.

Im J. 1448 endlich wurde vom Hochmeister mit Ritterschaft und Städten auf dem Landtag zu Marienburg ein Gesetz vereinbart: Wer hinfort einen Landesangehörigen außer Landes in das heimliche Gericht laden lasse und keinen glaubwürdigen Beweis liefern könne, daß ihm hier im Lande das Recht verweigert worden sei, der solle auf ewig des Landes verwiesen werden, und, wenn er dennoch wieder zurückkehre, Leben und Vermögen verlieren ¹⁾.

Allein gegen Kläger, die nicht Untertanen waren, half diese Bestimmung nicht und gar mancher Untertan mag sie dadurch umgangen haben, daß er seine Ansprüche an Auswärtige abtrat und diese dann bei den Femgerichten klagten; so kann es z. B. zusammenhängen, daß man die Stadt Dortmund als solche gegen Untertanen des Ordens klagend auftreten sieht.

Der Hochmeister kam daher auf den Gedanken, wie es andere Fürsten und Städte auch thaten, beim Papst Hülfe zu suchen, und sich zu seinem nutzlosen kaiserlichen Privilegium v. J. 1420 ein Privilegium des Papstes auszuwirken, und erlangte auch am 31. Mai 1447 eine Bulle Nikolaus V., welche den Hochmeister und alle Ordenspersonen gegen jede Ladung freite ²⁾; allein von den Untertanen des Ordens sagte sie Nichts, und so mußte der Hochmeister in Rom um eine zweite Bulle ansuchen, welche auch die Untertanen schützte, und erlangte dieselbe nach vielen Bemühungen und Geldzahlungen an die päpstlichen Beamten am 2. Sept. 1448. Der Papst bedroht darin jeden Verletzter der Freiheit des Ordens mit dem großen Kirchenbann, der durch die That selbst, ohne weiteres Urtheil (ipso facto) eintreten soll und von welchem, außer in der Todesstunde, Niemand als der Papst selbst absolviren dürfe ³⁾.

¹⁾ Voigt 93.

²⁾ 138—140. 214. Urf. Nr. 11.

³⁾ 141—148. 217. Urf. Nr. 12. Seinem Vertreter in Rom hatte der Hochmeister Vollmacht gegeben: „Nehmt Geld auf Schäden, wo ihr könnt, und richtet aus die Bulle“ u. s. w.

Nicht wenig merkwürdig ist, wie sich der Papst in seiner Bulle über die Femgerichte ausspricht. „Einige Richter des heimlichen Gerichts (*vetiti iudicii iudices*), gewöhnlich Freigrafen genannt, in Westfalen und angränzenden Theilen Sachsens, obwohl ihnen von Rechtswegen keinerlei Gerichtsbarkeit über die Vasallen und Untertanen des Ordens zukomme, hätten sich unter Benutzung günstiger Umstände und unter dem Vorwand einer abscheulichen und mißbräuchlichen angeblichen Gewohnheit, die vielmehr eine Schmach sei, herausgenommen, des Ordens Vasallen und Untertanen vor ihre von Preußen und Livland 12, 16, 18 Tagereisen entfernten Gerichtsplätze zu laden, nicht einmal unter Zustellung gehöriger Ladungsbriefe. Sofort, wenn die Geladenen, die oft von der Ladung gar keine Kenntniß erhielten, an den Gerichtsstätten nicht erschienen, erließen sie gegen dieselben ohne Beobachtung irgend eines rechtlichen Verfahrens und ohne vorgängige Beweisführung sogenannte Urtheile, wodurch sie alle Güter der Nicht-erschiedenen für verfallen erklärten oder sich dieselben selbst aneigneten und beföhlen, daß man sie den Verurtheilten entreißen und sie veräußern solle. Sie scheuten sich außerdem nicht, die Vasallen und Untertanen des Ordens übel und schelmisch zu behandeln, ja sie, wenn sie ihrer habhaft werden können, an dem ersten besten Baum mit dem Strick aufzuhängen.“

Wahrlich eine wahrheitsgetreue Schilderung des Unfugs aus dem Munde des Papstes, die an diejenige erinnert, welche sein damaliger Legat in Deutschland, Aeneas Sylvius, in seiner Geschichte des Kaisers Friedrich III. von den Femgerichten entwirft. Daß der römische Stuhl so abfällig über die Femgerichte urtheilte, erklärt sich aber doch nur aus der damaligen Haltung des Erzbischofs von Köln, Dietrich von Mörs, welcher als Anhänger des Basler Konzils 1445 von Eugen IV. abgesetzt worden war, am 5. Februar 1447 in Folge des Auftretens der deutschen Fürsten wieder zu Gnaden kam, aber dem Papst doch verhaßt genug blieb.

Selbst mit diesem päpstlichen Privilegium fühlte sich der Hochmeister noch nicht ganz beruhigt und wünschte noch ein Privilegium des Kaisers zu haben, welches den Orden und seine Untertanen

ausdrücklich auch gegen alle „kaiserlichen“ Gerichte freie, für welche sich ja die Femgerichte ausgaben. Er wolle sich das 5 oder 600 Gulden und mehr „unserem Könige zur Ehrung“ kosten lassen, schrieb er seinem Komthur zu Wien; ein solches Privileg vermochte er aber doch nicht auszuwirken¹⁾.

Ganz gegen das Ende seiner Regierung sah sich Kaiser Friedrich III. durch das Drängen der Fürsten veranlaßt, sich der Angelegenheiten des Reiches besser anzunehmen und richtete nun ernstliche Vorstellungen an den Erzbischof von Köln darüber, „daß manche Freigrafen und Schuppen in Schwaben und in der Grafschaft Nassau unschuldige Leute aufgehängt hätten.“ Der Erzbischof ließ durch seinen Bevollmächtigten diese Beschwerde auf dem Kapitelstag zu Arnsherg 1490 mittheilen und fragen, wie dergleichen zu verhüten sei. Die Antwort der versammelten Stuhlherren und Freigrafen lautete: „Diese Grafen und Schuppen wären nicht auf rother Erde gemacht und gingen die heimliche Nacht, welche Carolus Magnus für das Land zu Sachsen eingesetzt, Nichts an. — Unser lieber gnädiger Herr von Köln solle Kaiserliche Majestät bitten, sie alle zu verjagen und die Sachen an uns zu weisen“ (!). Eine prächtige Auskunft!²⁾

Auf dem großen Reichstag zu Worms 1495, auf welchem durch Verkündigung des ewigen Landfriedens und Errichtung eines ständigen obersten Reichsgerichts eine neue bessere Ordnung des Reichs eingeleitet wurde, konnte doch eine Beschränkung der Westfälischen Gerichte auf Westfalen noch nicht durchgeführt werden, sondern die beschlossene „Reformation, die Freischüssen und das heiml. Gericht zu Westfalen betr.“³⁾ wiederholte eigentlich nur die behnbaren Vorschriften der Reformation v. 1442.

Im J. 1515 machte Herzog Ulrich von Württemberg die Femgerichte noch einmal zum allgemeinen Gespräch in Deutschland. Nachdem er seinen Stallmeister Hans von Hutten aus Rache für

¹⁾ Voigt 151—152.

²⁾ Wigand, P. Femger. 266.

³⁾ R. Samml. d. Reichs-Absh. 2, 18.

schwere Kränkungen seiner fürstlichen Ehre bei Wöblingen erschlagen hatte und deswegen von der Familie v. Hutten und auch von seiner eignen Gemahlin bei Kaiser Maximilian angeklagt worden war, vertheidigte er in einer gedruckten Schrift die That als eine wohlberichtigte; er, Ulrich, sei Freischeffe der heimlichen Acht und habe gehandelt, wie es gegen einen treulosen Übelthäter das Femrecht mit sich bringe¹⁾. So übel war diese Bemäntelung der That nicht, denn wenn Mordthaten in tausend anderen Fällen der Feme ungestraft hingegangen waren, warum sollte es in diesem Fall nicht auch so gehn; waren es auch nicht drei Femscheffen gewesen, die den Hutten erstochen und sinnbildlich aufgehängt hatten, sondern nur Einer, so war dieser dafür Herzog und hatte gegen seinen Diener klärllich mehr Grund zu der That als die meisten Faimer je für ihre Mordthaten gehabt haben. Daß es Ulrich gelungen wäre, großen Eindruck mit seiner Vertheidigung zu machen, läßt sich bei der allgemeinen Abneigung gegen die Femgerichte nicht behaupten; aber das unterliegt keinem Zweifel, daß nicht diese jähzornige That, sondern die politischen Ziele seiner Gegner der Grund seiner Erklärung in der Reichsacht und seiner Vertreibung gewesen sind.

Erst die sittliche Wiedergeburt Deutschlands durch die Reformation ist im Stande gewesen, den heimlichen Gerichten, diesem schweren Schandfleck der Deutschen Geschichte, auch in Westfalen selbst ein Ende zu bereiten.

¹⁾ Stälin, Chr. F., Wirtemb. G. 4, 116. 128. 134.

Beilage I.

Freie Gerichte in Westfalen vor und nach dem Jahr 1180.

Vor dem Jahre 1177 hat das Erzstift Köln in Westfalen und Engern keine Gerichte besessen, welche den Namen „Freigrasschaft“ führten; denn das Privilegium vom 19. Juni 1177, wodurch Papst Alexander III. dem Erzbischof Philipp I. von Köln auf dessen Bitten alle seine weitläufig aufgezählten Rechte bestätigt, nennt zwar „Gograffschaften in Westfalen“ aber keine Freigrasschaften. (nec non eciam comitias in Westphalia que vulgariter Gograifschaf dicuntur et allodia Dulberch etc.) Seiberg, Urf.B. 1, 102 Nr. 73. Auch das Verzeichniß der Schlösser, Gerichte und Güter, welche Erzbischof Philipp (1167—1191) für die kölnische Kirche erworben hat, nennt keine Freigerichte. (Vgl. Seiberg, Urf.B. 3, 431—434. Nr. 1072).

Die Urkunden, welche man früher für das Vorkommen der Bezeichnungen „Freigericht“ und „Freigrasschaft“ im 12. Jahrh. anzuführen pflegte, sind entweder gefälscht oder unsicher, oder enthalten diese Namen gar nicht. Zunächst ist das Privileg R. Heinrichs V. v. 14. Mai 1111, worin den Bürgern von Bremen die Freiheit ertheilt wird, daß sie nicht außerhalb der Diözese Bremen vor einen Freistuhl (sedes libera) sollen geladen werden dürfen, bloße Fälschung. (Ehmsd u. v. Wippen, Bremisches Urf.-Buch 1, 30—32 Nr. 28 und S. 597 ff. Die ältere Literatur darüber bei Gengler, Cod. j. munic. 316.) Seiberg, 3, c. 372 hielt sie noch für ächt. — Im J. 1144 bekundet Bischof Bernard zu Paderborn einen Gütertausch zwischen H. v. Gerben und D. v. Bospert, geschehen vor dem Dincgrafen des Freigerichts, Kether von Werther. (Kindlinger, Beiträge 3, Nr. 11, angeführt bei Seiberg 3, c. 372.

Erhard, Reg. Westf. 2, 38 Nr. 249.) Da Kindinger ein nach kritischem Vermögen und Zuverlässigkeit nicht genügender Gewährsmann ist, kann auf diese Urkunde, so lange sie nicht im Original beigebracht wird, kein Gewicht gelegt werden. — Urf. v. 1150 bei Lacomblet, Urf.-Buch d. Niederrheins 1, 252 Nr. 368 1840 : coram liberis scabinis ad ipsum comitatum pertinentibus. Lacomblet gibt aber nicht an, welcher Quelle er die Urkunde entnommen hat, und arbeitete noch viel zu sehr in harmloser Vertrauensseligkeit. — Die bei Erhard, Reg. Westfal. 2, Cod. dipl. S. 66 Nr. 284 mitgetheilte Urkunde v. 1152, welche verschiedene Schriftsteller als Beweis anführen, sagt gar Nichts von Freigerichten.

Im J. 1174 schenkt Egenand, Ministerial der Kölner Kirche, mit seiner Gattin und mit Zustimmung seiner Erben dem Kloster Delinghausen ererbte nicht lehnbare Güter zu Delinghausen und Bachem. Der Rechtsakt geschah „in loco qui dicitur Grambeke sub banno imperiali“, — — quo in banno illo predia predicta sita sunt. Als Zeugen werden zahlreiche nobiles, liberi und ministeriales aufgeführt, und unter den nobiles und liberi auch „Geuehardus, qui in banno imperiali officium gessit.“ (Seiberg, Urf.B. 1, 93—95 Nr. 67 nach dem Original im Archiv des Klosters Delinghausen. In seiner Besprechung der Urkunde in der Landes- und Rechtsg. v. Westf. 1, 3c, S. 372 redet Seiberg von „Freigericht“, „Freibann“, „Freigraf“, obwohl keiner dieser Ausdrücke in der Urkunde vorkommt.) Von demselben Gericht über Grambeke handelt eine zehn Jahre jüngere Urkunde von 1184. Hiernach schenkten Graf Simon von Teckeneburg und seine Mutter Eilike Güter zu Delinghausen an das dortige Kloster, und gaben dieselben feierlich auf vor Arnold von Wiclo, „welcher damals den kaiserlichen Bann im Orte Grambeke über diese Güter verwaltete.“ (Kindinger, Gesch. v. Volmestein 2, 40. Urf. Nr. 8. Einen ganz unbrauchbaren Auszug daraus gibt Seiberg, Urf.B. 1, 119 Nr. 86. Vgl. auch Seiberg, l. u. R. 3c, 372.)

Im J. 1177 bekundet Philipp, Erzbischof von Köln : ein gewisser freier Mann mit Namen Hejelin habe seine in Merinchusen

gelegenen Äcker der Kirche des heil. Patroclus in Soest verkauft, und hierauf habe Heinrich, genannt Munzun, welcher damals bei jenem Ort (Merinchusen) mit der Grafschaft über die Freien und die Äcker der Freien betraut war, das ihm in Bezug auf diese Äcker gebührende, zum königlichen Fiskus gehörende Recht, in seine, des Erzbischofs, Hände aufgegeben. Er, der Erzbischof, mache jetzt dieses besondere Recht, da es sich in seinen Händen befinde, der Kirche zu Soest zum Geschenk. Der lateinische Wortlaut ist: *Heinricus cognomento Munzun eodem tempore apud eundem locum super liberos et liberorum agros comicia positus, quicquid juris in prenotatis agris habebat, quod ad fiscum regium pertinebat, in manus nostras (des Erzbischofs) resignavit. Nos ergo prenotatum particulare Jus, cum esset in manibus nostris, ob amorem Dei et petitionem prefati Nobilis, ecclesie Susatiensi stabili donatione contraditum, scripti et sigilli nostri attestationse roborauimus*“. (Pindlinger, Gesch. v. Volmestein 2, 31 u. hiernach bei Erhard Reg. v. Westf. 2, 56 Nr. 2036 und Cod. dipl. 136 Nr. 396. Ein ungenügender, irreführender Auszug bei Seiberg, Urf. B. 1, 103 Nr. 74; vgl. auch Seiberg, L. u. R. G. 3c, 380.) Der nobilis ist nicht Hezelin, wie Seiberg meint, sondern dem ganzen Saßbau und der Natur der Sache nach Heinrich Munzun; die Schenkung des Hezelin war ja auch bereits früher geschehen und es ist nur berichtend von ihr die Rede. Es handelt sich hier um Gefälle, die von den Äckern der Freien dem königlichen Fiskus gebühren, wahrscheinlich Grundsteuern, Weeden, oder dergl., die Munzun bisher als Verwalter des Gerichts genossen hatte. Dieser Nutznießer leistet darauf Verzicht, der Erzbischof aber bestätigt, wahrscheinlich als Reichsverweser (!); denn Kaiser Friedrich I. war im Jahr 1177 in Italien. Die von Seiberg u. A. als Beweisstück für das frühe Vorkommen von Freigerichten angeführte Urf. v. 1178 bei Erhard Reg. 2, Cod. dipl. Nr. 398 enthält nicht das Geringste davon.

1186 Juli 19. erneuert und bestätigt Erzbischof Philipp I. von Köln die Rechte der Kölner Unfreien in Soest und Umgegend. Freien Leuten, welche Wittinnen (Halbunfreie) heirathen, wird zu-

gesichert, daß sie (nach wie vor einer solchen Heirath) „coram comite qui vrigreve dicitur sive advocato loco liberorum sententias proferant, advocati esse possunt et patroni causarum. Quod si aliquis liber se ad condicionem hanc contulerit, habens predia vel mancipia, possidebit ea, et pro eis stabit loco liberi absque mundiburdio infra ipsum bannum.“ (Seiberg, Urf.B. 1, 124 Nr. 90.)

Das ist die erste Urkunde, in welcher der Name Freigraf vorkommt. Allein auch sie ist gänzlich unsicher; denn wir besitzen sie nur in einer Abschrift aus dem 14. Jahrh. im Soester Stadtarchiv; und verschiedene Stellen sind vom Abschreiber offenbar geändert oder mißverstanden. — Im J. 1187 wird ein Verzicht auf Güter bekundet, der geschah „Herebrugken, in banno imperiali“ (J. Müser, Osnabr. G. 2, 337. Ges. Werke 8, 127. Erhard, Reg. 2, 74 Nr. 2212). Herebrugge liegt an der Ems südwestlich von Harswinkel. In einer Urkunde aus der Zeit um 1202 bei Erhard, Westfäl. Urf.-Buch 3, 888 Nr. 1693 wird Herebrugge „locus judicialis“, der Vorsitzende „comes Rothard“, und als Zeugen drei „scabini“ genannt; im Register macht Erhard daraus ohne Weiteres „Freigraf“, „Freigericht“. — Im J. 1197 schenkt Godschalk, Dompfropst zu Paderborn, Kirche, Hof und Mühle zu Unkinthorp nebst einem Gute zu Havikesbroke dem Kloster Mariensfeld, und zwar vor dem Gerichte des Freigrafen Lambertus, Herebruffe bei Mattenheim, weil das Gericht, unter welchem die Güter eigentlich gelegen sind, wegen der Excommunication des Freigrafen Suether schon seit 3 Jahren nicht verwaltet wurden (Kindslinger, Münster. Beitr. 3, 1, 107. Erhard, Reg. 2, 90 Nr. 2396). — Im J. 1211 schenkt Graf Moriz zu Oldenburg seinen Hof zu Nienstädt dem Kloster Bessum, und zwar „coram nobili Ludolfo de Brockhusen, liberorum tunc comite, in placito legitimo quod dicitur Frigethinc“ und begehrt „ut haec bonorum traditio regio banno confirmaretur“. (Lappenberg, J. M., Hamburgisches Urf.-Buch 1 Nr. 384, S. 338, 1842, nach Vogt, Monum. ined. Bremens. 1, 35. Ob die Urkunde ächt und welches der verschiedenen Orte Nienstädt gemeint sei, vermag ich nicht zu beurtheilen.)

In der Zeit zwischen 1216—1224 bekundet Bischof Adolf von Osnabrück, daß Helibert von Manen seine Güter in Lohus dem Kloster Marienseld verkauft und dieselben zuerst mit einem seiner Söhne „in foro civili quod in Teutonico dicitur Vriethinc, sodann mit seinen beiden anderen Söhnen vor dem Bischof in Osnabrück aufgelassen habe. (Erhard, Westfäl. U. B. 3, 52 Nr. 103. 1859 nach dem Original.) — Im J. 1218 schenken die Edlen von Hustedde an die Kirche des Stifts Gesese Güter vor Gerhard, welcher ein Gericht, welches gewöhnlich Freibann heißt, vorsigt und die geschehene Schenkung unter Königsbann bestätigte, desgleichen vor Freien, welche zu jenem Bann gehören und mehreren Ministerialen. Testes : Gerhardus qui presedit iudicio quod in vulgari dicitur urieban et sub banno regio donationem factam confirmavit. Bernhardus miles de Tuthorp. Insuper liberi illo banno attinentes. Praeterea ministeriales ecclesie Thethardus, Menricus, Conradus, Hermannus, Heinricus et alii quam plures. (Seibertz, Urf.B. 1, 194 Nr. 151 nach d. Original.) — 1221 : in foro quod vulgariter dicitur friething apud Mattenheim coram comite Eggehardo tunc presidente. (Kindslinger 3, Nr. 57.) 1225 : Rudolfo milite de Eruehe, auctoritate regia banno in Volkelinchusen presidente. (Seibertz, Urf.B. 1, 229 Nr. 177.) 1244 : in iudicio quod vulgo uriedinc dicitur. (Seibertz 1, 294 Nr. 234 nach dem Original).

Das sind sämtliche Urkunden, welche die westfälischen Urkundenbücher zu der Streitfrage enthalten, wahrlich sehr wenige; keine einzige derselben steht der oben S. 6 aufgestellten Ansicht entgegen, daß auch in Westfalen „freie“ Gerichte solche sind, die unmittelbar unter dem Kaiser stehen.

Beilage II.

Königliche Verleihungen des Blutbanns an Kirchen-Bögte.

Die in rechtsgeschichtlichen Werken bisher angezogenen Beispiele solcher Verleihungen aus dem 9. und 10. Jahrh. sind vorläufig nicht für genügend zuverlässig zu erachten; z. B. ist das Privileg Ludwigs des Frommen für das Kloster Masmünster im südblichen Elsaß vom 21. Juni 823 jetzt als Fälschung erkannt (Böhmer-Müllbacher, *Regesta Imperii* unter den Karolingern 1, 277 Nr. 751, 1880); dagegen unterliegen wohl folgende Belege keiner erheblichen Beanstandung. Bei Stiftung des Klosters Camberg im Taunus im J. 1090 bestimmte der Stifter Burghard und Erzbischof Wezelo von Mainz, der Abt des Klosters solle mit Rath des Konvents den advocatus wählen, „et bannum legitimum non iure hereditario eum a rege suscipere efficiat“. (Guden, *Cod. dipl.* 1, 28. 1743 nach zwei Abschriften.) Einen besonders deutlichen Ausdruck enthält das I. Straßburger Stadtrecht nach 1126 bei W. Wiegand, *Urf.B. d. St. Straßb.* 1, 468. 1879: „Illam enim potestatem, que spectat ad sanguinis effusionem suspendendorum, decollandorum, truncandorum et hujusmodi pro qualitate delictorum, ecclesiastica persona nec habere nec dare debet. unde, postquam episcopus advocatum posuerit, imperator ei bannum, id est gladii vindictam in hujusmodi dampnandos et omnem potestatem stringendi, tribuit.“ — Im J. 1197 übertrug König Friedrich II. (d. h. der Reichsverweser für den erst drei Jahre alten König) auf Bitten Sifrids III., Erzbischofs von Mainz, dem Gottfried von Eppenstein, Neffen des Erzbischofs, den Bann über die dem Erzstift gehörige Grafschaft Mechtildbehusen. (Sauer, *W., Nassauisches Urf.-Buch* 1, 216).

König Richard verleiht am 13. April 1262 auf Bitten der Grafen von Arnberg dem Ritter Ruteler, genannt Klerikus, als Schutzbogt das Vogtamt in seiner, des Königs, Stadt Soest, welches Königsbann heißt. (In Wiegands *Archiv* 6, 235. Hiernach bei Seiberg, *Urf.B.* 1, 404 Nr. 323.) Dieser Abdruck hat unrichtig

„protestantes“ statt protestantes, und „porrigentes“ statt „porrigentis“; auch gibt Seiberg ein falsches Regest, da der Kuteler keineswegs als vom Grafen von Arnberg „ernannt“ bezeichnet wird. Böhmer-Ficker, Reg. Imp. 1198—1272 1882 S. 1009 liest „in civitate vestra“ während Seiberg „nostra“ hat.

Die Freigraffschaft zu Horhus hatten Abt und Konvent von Corvey im J. 1358 zur Hälfte der Stadt Marsberg verkauft, mit der Verabredung, daß der Abt den Freigrafen mit Einwilligung des Stadtrathes setzen solle, und daß Abt und Stadt gemeinschaftlich die Kosten tragen, wenn für den neu gesetzten Freigrafen die Bestätigung vom Reich eingeholt wird. Unterm 12. März 1358 verließ Kaiser Karl IV. auf Bitte des Abts dem zum Freigrafen zu Marsberg ernannten Johann genannt Rochke de Monte den Blutbann unter dem ausdrücklichen Anführen: „quia — — non potest in causis criminalibus, que capitis et membrorum plexionem exigunt, exercere iudicia, nisi iurisdictio huiusmodi a Romana imperatoria potestate suscipiatur“. (Wigand, P., Femgericht, S. 549 Nr. 25. Lünig, Reichsarchiv. Spicil. eccles. III. (oder Vol. 18) S. 107. Hiernach bei Kopp, Die heiml. Gerichte 1794 S. 103. Böhmer-Huber, Regesten 1877 S. 225 Nr. 2758.)

Im Jahr 1364 März 26. verließ Karl IV. dem Heinrich genannt Mymiden, welchen der Bischof Heinrich zu Paderborn als Abt zu Corvey zum Freigrafen zu Horhusen, Corvey, Lwisne, Dorpebe und Westhem ernannt hatte, den Blutbann. (Falke, Trad. Corbeienses 2, 273. Schaten, Ann. Paderb. 2, 366. Böhmer-Huber, Reg. 1877 S. 327 Nr. 4023.)

Beilage III.

Die Heimlichkeit der Femgerichte. *Judicia vetita*.

Es ist im 19. Jahrhundert, zunächst wieder durch die westfälischen Schwärmer für die „althehrwürdigen“ Femgerichte, immer von Neuem der Versuch gemacht worden, ganz und gar zu leugnen, daß die heimlichen Gerichte überhaupt ihren Namen von der Heimlichkeit des Verfahrens hätten, indem heimliches Gericht nichts weiter als das kleine Gericht gewesen sei, bei welchem nur Richter, Scheffen und Parteien zu erscheinen hatten im Gegensatz zum offenen Gericht, zu welchem alles Volk erscheinen mußte. Seiberg 3, 3, 659 (1864) ist einer der neueren Vertreter dieser Meinung, und Lindner S. 477—487 hält die Heimlichkeit für etwas „erst“ seit der Mitte des 14. Jahrhunderts Aufgekommenes, das allmählich im Lauf der Zeit an Ausdehnung gewinnt, läßt aber den Zweck davon unerklärt. Über diese Zweifel ist kein Wort mehr zu verlieren; nur ein Grund, den die Zweifler für sich anführen zu können glaubten, ist hier noch einer Prüfung zu unterwerfen.

In lateinischen Urkunden des 15. Jahrhunderts werden die heimlichen Gerichte Westfalens öfters „*judicia vetita*“ genannt, namentlich in den Verhandlungen des Basler Konzils (Hatzheim, Conc. Germ. V Sessio IV) in Urkunden des Papstes Nikolaus V. für den deutschen Orden v. J. 1447 und 1448 und in einer Appellation des Ordens an den Papst v. J. 1450 (abgedr. bei Voigt, Joh., Die Westphäl. Femgerichte in Bez. auf Preußen 1836 S. 208, 215, 218), auch in kaiserlichen Privilegien für Nürnberg (König, Reichsarchiv P. spec. Cont. IV. Th. 2 ober Vol. 14, 119). Die Verfasser der *Informatio ex speculo Saxonum*, welche in der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. geschrieben, melden, daß das heimliche Gericht „von den Geistlichen“ *jus vetitum* genannt zu werden pflege (Homeyer in d. Abh. d. Berl. Ak. 1856 S. 648).

Eichhorn 3, 189 und 210 (1844) und nach ihm Wächter, Beitr. S. 154 (1845) meinten, der Ausdruck *vetitum judicium* sei lediglich auf eine „mißverständliche“ Übersetzung des deutschen

Wortes „verboten“ zurückzuführen, welches ebensoviel wie „verboden“, „geladen“ oder „geboden“ bedeute. Nun mag „verbieten“ ja manchmal im Sinn von gebieten vorgekommen sein; Schmeller 1, 222 (1827) kennt ihn nicht, und Grimms Weisthümer geben ihn laut Register (Bd. 7, S. 260—268) ein einziges Mal in einem schlecht überlieferten Weisthum v. 1549 vom Hundsrück (nicht Westfalen), welches den Ausdruck hat: „wer auf jährlichen verbotten dingtag aussplieben“ (Bd. 2, 197); die Stelle im Weisthum auf dem Landsberg bei Heppenheim, auf fränkischer Erde, v. J. 1430 § 13 u. 17 (Bd. 1, 473) gebraucht dagegen „verbotenes Ding“ ganz unzweideutig für „heimliches“ Ding, indem es als Recht weist, daß das ganze Zentvolk dreimal im Jahr auf dem Landsberg zu erscheinen habe und daselbst „in verbotenen Dingen“, „heimlich und verborgen“ zu rügen habe, was rügbar sei; die Bedeutung „gebotnes“ Gericht kann das Wort hier auch darum schon gar nicht haben, weil von Rügen bei der ungebotenen großen Volksversammlung die Rede ist. Im Münzenberger Weisthum v. 1427 § 9 steht „verboiden“ in der nämlichen Bedeutung wie „vorgeboiden“ in § 6 (Bd. 5, 258). Schon diese Stellen entziehen den Erklärungsversuchen Eichhorn's und Wächter's ihren Hauptuntergrund.“ Wie soll man sich aber auch erklären, daß Päpste und Kaiser ein deutsches Wort „mißverständlich“ übersetzt hätten, wiederholt, sogar ständlg, da die Geistlichen gerade diesen Ausdruck zu gebrauchen pflegten? Warum sollte ein solcher Mißverständnis überhaupt nur in Bezug auf Westfalen vorgekommen sein, da es gebotne Gerichte überall in Deutschland gab? Jeder Schatten einer solchen Möglichkeit schwindet Angesichts der Thatsache, daß schon im Jahre 1294 Graf Otto von Waldeck einen Ritter befehlt „cum vetido iudicio prope fryenstol sito prope Regerluttersen“, worauf Lindner S. 316 zuerst aufmerksam gemacht hat; hier wird dieser Ritter mit dem Recht befehlt, lediglich die verbotenen (heimlichen) Gerichte an diesem Freistuhl abzuhalten, und der Graf von Waldeck wußte doch wohl, was er in seinem Lehnbrief sagen wollte.

„Verbotene“ Gerichte sind also allerbing's solche, an deren Verhandlungen Theil zu nehmen regelmäßig Jedermann außer den

Wissenden verboten ist, und zwar, wie oben S. 17 gezeigt, bei Strafe des Strangs; es bedeutet dasselbe wie: „verschlossenes Gericht“, „verschlossene Acht“.

Beilage IV.

Das Schicksal des Herzogthums Engern und Westfalen seit 1180 nach den glaubwürdigen Nachrichten.

Im Januar 1180 sprach Kaiser Friedrich I. auf dem Fürstentag zu Würzburg gegen Heinrich den Löwen die Reichsacht aus und beraubte ihn seiner Lehen, darunter der Herzogthümer Baiern und Sachsen. Baiern erhielt Otto von Wittelsbach; was mit Sachsen geschehen sei, ist von jeher sehr bestritten gewesen. Der zuverlässigste und vermöge seiner Beziehungen zu hochstehenden Personen sehr gut unterrichtete Geschichtschreiber jener Zeit, Arnold von Lübeck (Abt des Johannisklosters zu Lübeck, † 1212), berichtet darüber ¹⁾: Der Kaiser setzte auf die Klage des Erzbischofs Philipp von Köln gegen den Herzog Heinrich diesem einen Rechtstag nach Worms an (13. Jan. 1179), dann, da der Herzog dort nicht erschien, einen zweiten nach Magdeburg (24. Juni), endlich einen dritten nach Goslar und als der Herzog auch hier ausblieb, erkannten die Fürsten, wer auf dreimalige Ladung ausbleibe, sei seiner Ehren zu entsetzen und in die Acht zu erklären, so daß er des Herzogthums und aller Beneficien verlustig sei und ein Anderer in seine Stelle aufsteige, — welches Urtheil der Kaiser bestätigte. Auf Bitten der Fürsten setzte ihm indessen der Kaiser einen vierten Rechtstag an (den Ort gibt Arnold nicht an) und als Heinrich auch dort nicht erschien, that der Kaiser, wie ihn das Urtheil der Fürsten belehrt hatte und setzte Bernhard Grafen von Anhalt zum Herzog „an Stelle Heinrichs“. Daß dieser vierte Rechtstag in Würzburg stattgefunden habe, läßt sich aus verschiedenen Um-

¹⁾ Mon. Germ. Sor. 21, 133. 1868.

ständen schließen. Heinrich erklärte nun, er sei mit Unrecht verurtheilt, weil er aus Schwaben stamme und Niemand in die Acht erklärt werden könne, wenn er nicht im Lande seiner Geburt überführt worden sei. Davon, daß der Kaiser daraufhin einen fünften Rechtstag nach einem Ort auf Schwäbischer Erde gesetzt habe, weiß Arnold nichts. Mit dieser Erzählung Arnolds stimmen auch alle übrigen gleichzeitigen Berichterstatter, namentlich Otto von St. Blasien, Chron. c. 24 und Albert von Stade überein; kein einziger berichtet Etwas von einer Übertragung herzoglicher Rechte an die Erzbischöfe von Köln¹⁾.

In Urkunden aus den Jahren 1180 und 1181 wird Bernhard von Anhalt von Kaiser Friedrich I. als „Herzog von Engern und Westfalen“ und dazwischen auch als Herzog von Sachsen bezeichnet²⁾; Bernhard bezeichnet sich auch selbst so³⁾. Seit 1182 ist ausschließlich die Bezeichnung „dux Saxoniae“ im Gebrauch.

Als Herzog Bernhard dreißig Jahre später, 1212, starb, theilten seine beiden Söhne das Erbe; dasselbe umfaßte aber außer den Stammlanden nur Herzogsrechte östlich der Elbe, die fortan unter dem Namen der Herzogthümer Sachsen-Wittenberg und Sachsen-Lauenburg fortbauerten.

Wann und wie die herzogliche Gewalt über die linkselbischen Theile des Herzogthums Sachsen, namentlich über Engern und Westfalen für das Askaniische Haus verloren gegangen sind, ist bis

¹⁾ Darauf hat schon Eichhorn, *St. u. R. G.* 2, 182 Anm. b 1844 aufmerksam gemacht. Vgl. auch Erhard *Regesta Westphal.* 61 Nr. 2080.

²⁾ „Dux Agariae et Westfalie“ nennt ihn Kaiser Friedrich I. in einer Urf. v. 18. Aug. 1180 bei Lacomblet, *Urf. B. z. G. d. R.* 1, 885 Nr. 475 nach dem Original im Stadtarchiv zu Köln, auch abgebr. im *Cod. dipl. Anhalt* 1, 434 Nr. 586, ferner in einer Urf. v. 1. Dez. 1181 in *Origines Guelf.* 3, 547 nach dem Original, auch im *Cod. dipl. Anhalt.* 1, 450 Nr. 609. Unter den Zeugen steht auch Erzbischof Philipp von Köln. — „Dux Saxonie“ wird Bernhard genannt in zwei Urkunden Kaiser Friedrichs I. v. 9. Okt. 1180 im *Codex dipl. Anhalt.* 1, 438. 439. Nr. 594. 595.

³⁾ „Dux Angariae et Westfalie“ nennt sich Bernhard selbst in einer Urkunde von 1180 und einer zweiten v. Sept. 1181. *Cod. dipl. Anhalt.* 1, 438. 446. Nr. 593. 605.

jetzt nicht klargestellt, ebensowenig die Frage, was den Inhalt der Herzogsgewalt dort ausgemacht habe; nur Das steht fest, daß die Welfischen Stammlande, Braunschweig u. s. w., seit 1235 durch Verfügung R. Friedrichs II. zu einem unmittelbaren Herzogthum des Reichs erhoben, also von fremder Herzogsgewalt befreit worden sind.

Möglich wäre, daß noch Kaiser Friedrich I. selbst seine im J. 1180 getroffenen Verfügungen seit 1182 geändert und die herzoglichen Rechte in Engern und Westfalen an das Reich gezogen hätte; denn auffallend bleibt immerhin, daß Bernhard von Anhalt seit 1182 nie mehr Herzog von Engern und Westfalen heißt; und gewiß hätte der Kaiser damit den Wünschen namentlich aller dortigen geistlichen Fürsten entsprochen, die von einem Herzog in ihrer Nachbarschaft wenig wissen wollten. Allein auch nach Kaiser Friedrichs I. Abzug nach Italien 1184 und nach Palästina 1188 und gar in den folgenden schrecklichen Zeiten, in welchen Deutschland durch äußere Feinde (wie Dänemark) und innere Kämpfe zerrüttet wurde, konnte nur ein kriegstüchtiger und verschlagener Fürst sich oben erhalten, und beides war der dickleibige Bernhard nicht. Er hatte es freilich auch mit zwei mächtigen Gegnern zugleich zu thun, mit Heinrich dem Löwen, der bis zu seinem Tod (6. Aug. 1195) sein Herzogthum wieder zu erringen strebte, und mit Erzbischof Philipp von Köln († 13. Aug. 1191), der sich heute mit Heinrich dem Löwen verband, um morgen die Früchte des Bündnisses für sich allein einzuheimsen ¹⁾.

Unter der Regierung König Heinrichs VI., am 7. Juli 1194, hielt Erzbischof Adolf von Köln eine große Landesversammlung zu Paderborn ab, um Reichsangelegenheiten zu ordnen; in der Urkunde darüber bezeichnet er die Provinzen Westfalen und Engern als unter seiner Gewalt stehend ²⁾. Das ist indessen durchaus nicht noth-

¹⁾ Vgl. Arnob v. Lübeck 3, c. 1. Mon. Germ. Scr. 21, 142.

²⁾ „At ubi Dei omnipotentis gratia in cathedrę pontificalis culmine nos constituit, et nostrę potestatis prouincias Westfaliam scilicet et Angariam pro liberatione oppressorum intrare nos contigit, principes, nobiles, omnesque terrę populos pro iudicio et iusticia faciendā

wenig von einer Herzogsgewalt zu verstehen¹⁾, sondern kann auch nur Rechte eines königlichen Statthalters bedeuten; denn der König war im ganzen Jahr 1194 in Italien und Sizilien und es müssen in Deutschland seine Rechte durch Statthalter ausgeübt worden sein. Der Erzbischof bestätigt auch die rechtliche Entscheidung „regii banni auctoritate“. Gar nicht zu bezweifeln aber ist, daß die Kölner Erzbischöfe zugriffen, wo sie konnten und namentlich die von den Herzogen von Sachsen unmittelbar beherrscht gewesenen Gerichte entweder sei es als Reichsstatthalter oder in eigenem Namen an sich zu ziehen suchten, was die Bischöfe gewiß auch nicht unterließen. Nachdem dann im Nov. 1210 König Otto vom Papst gebannt worden war und seine Macht schnell zerrann, hatten die Erzbischöfe von Köln noch mehr freie Hand sich in Westfalen festzusetzen. Die weitaus günstigste Gelegenheit dazu aber eröffnete sich während der Jahre 1220—1225, als Erzbischof Engelbert Statthalter für den in Italien abwesenden König Friedrich II. und Erzieher und Regierungsvormund des im J. 1220 zum Deutschen König gewählten Knaben Heinrichs VII. war²⁾. In einer Urkunde König Heinrichs, die eben von dem Regierungsvormund selber ausging, im Jahre 1223, wird Erzbischof Engelbert zum Ersten mal als „dux Westvalie et Angario“ bezeichnet³⁾. Aber der Name verschwindet dann wieder; erst 1310 nennt sich Erzbischof Heinrich II. wieder „Westfalie dux“⁴⁾; dann treten unter R. Ludwig b. Baiern „königliche Statthalter zwischen Weser und Rhein“ auf, wie 1314 Graf Dieterich von Cleve, und erst seit der

conuocauimus. — — — Statim ergo iudiciario procedente ordine, pristinam ipsius predii proprietatem ac perpetuam possessionis quiete stabilitatem regii banni auctoritate confirmantes Campo beate Marie perpetualiter assignauimus.“ (Erhard, H. A., Reg. Hist. Westfaliae, 2, 283. Nr. 536 nach d. Orig. unb S. 88 Nr. 2322.)

¹⁾ Wie Lindner 350 will.

²⁾ Winkelmann, E. Kaiser Friedrich II. 1889. 1, 345.

³⁾ Wilmans-Philippi Nr. 267. Lindner, S. 338.

⁴⁾ Seiberg, Urk.B. 2, 55 Nr. 532 nach dem Original im Soester Archiv. Vgl. Grauert, S., Die Herzogsgewalt. 1877. S. 140.

Regierung Kaiser Karls IV. führen die Erzbischöfe stänbig den Titel „dux Westfalie et Angarie“¹⁾).

Dem König Friedrich II. war am 26. April 1220, vor seinem Abzug nach Italien, eine Constitution über die Rechte der geistlichen Fürsten abgerungen worden, welche bestimmt, daß die von den Bischöfen dem König als exkommunizirt Bezeichneten unfähig sein sollten, gerichtliche Urtheile zu sprechen, Zeugniß zu geben und andere zu beklagen, während sie selbst beklagt werden können, ohne sich durch einen Rechtsbeistand vertheidigen zu dürfen. Wenn sie 6 Wochen in der Exkommunikation bleiben, soll sie der König in die Acht erklären, und sie nicht eher begnabigen, als bis sie von der Exkommunikation losgesprochen sind. Das bedeutete für alle Gebiete, wo Erzbischof Engelbert von Köln seine Reichsstatthalterschaft thatsächlich zur Geltung bringen konnte, namentlich in Westfalen, die Gewalt, alle von ihm Exkommunizirten auch sogleich in die Reichsacht zu thun und darnach zu behandeln, und daß er nicht bloß alle Häeretiker, sondern überhaupt alle ihm in irgend einer Weise Widerstehenden darnach behandelt haben wird, wer möchte das bezweifeln. Zur bequemen Vollstreckung diente dann der Strang der von ihm geschaffenen heimlichen oder Femgerichte.

Das Reichsgesetz Friedrichs II. über die Rechte der Fürsten v. 1232, welches keineswegs bloß von Rechten der weltlichen Fürsten handelt, wie die gewöhnliche Überschrift fälschlich angibt, enthält einige weitere gerade auf Westfalen abzielende Bestimmungen: „Unusquisque principum libertatibus, jurisdictionibus, comitatibus, centis, sive liberis sive infeodatis utatur quiete, secundum terrae suae consuetudinem approbatam. Centumgravii recipiant centas a domino terrae vel ab eo qui per dominum terrae fuerit infeodatus.“ Daß der Schlußsatz den Zweck gehabt haben könne, das alte Recht des Volks zur Wahl des Zent- oder Gografen aufzuheben, daß Dies aber nicht eine nothwendige Auslegung sei, habe ich in meiner Gau- und Marktverfassung 1860 S. 50 ausgeführt; der vorausgehende Satz ist noch dunkler, da es sich von

¹⁾ Vgl. oben S. 29. Privileg Karls IV. v. 1358; auch Lindner, Beme 338.

selbst versteht, daß jeder Fürst und Graf die Gerichte, die ihm gehören, mag er sie auch einem andern zu Lehen gegeben haben, ruhig besitzen darf. Aber, sobald man an Westfalen denkt, fällt Licht auf die Stelle. Hier gab es „Freigravschaften“, deren Besitz noch nicht sicher stand, über welche die Erzbischöfe sich die landesherrliche Gewalt beileigten, und auf sie angewendet besagt die Constitution: die Erzbischöfe von Köln sollen die Freigravschaften ruhig besitzen nach der anerkannten Gewohnheit ihres Landes; es wird also ein Gewohnheitsrecht angerufen!; und sie als Landesherrn oder die von ihnen Belehnten ernennen oder bestätigen die Freigrafen, nicht der König (dem ursprünglich die Freigerichte unmittelbar unterworfen waren). Der Name Centgraf steht im Gesetz für alle die zahlreichen anderen Benennungen, welche in den verschiedenen Theilen des Reiches für die Vorsteher der den fränkischen Zenten gleichstehenden Gerichtsbezirke in Gebrauch waren, wie der Vografen in Sachsen, Landrichter in Schwaben und Bayern, gerade so wie auch in Urkunden aus der Karolingerzeit von „Zenten“ in Schwaben die Rede ist, obwohl der Name der Schwäbischen Sprache ganz unbekannt ist.

Dafür, daß die Bestimmung auf Betreiben nichtfränkischer Fürsten, also etwa des kölnischen Erzbischofs abgefaßt ist, zeigt die Form des Wortes „centumgravii“, welche bis jetzt nur in diesem Reichsgesetz vorkommt (vgl. meine Gau- und Marktverf. S. 19; ein Franke würde sicher „centgravii“ oder „centuriones“ gesagt haben.

Beilage V.

Die gefälschte Urkunde Kaiser Friedrichs I. vom 13. April 1180 über Verleihung eines Theils des Herzogthums Westfalen und Eugern an die Erzbischöfe von Köln.

Die Erzbischöfe von Köln haben in bis jetzt nicht näher ermittelte Zeit aus ihrem eignen Archiv eine Urkunde vorgelegt, nach welcher Kaiser Friedrich I. auf einem Reichstag zu Gelnhausen am 13. April 1180 der Kölner Kirche die herzoglichen Rechte über

diejenigen Theile des Herzogthums Westfalen und Engern, welche in den Kirchen-Diöcesen Köln und Paderborn lagen, auf ewig übertragen, und den Erzbischof Philipp feierlich mit der kaiserlichen Fahne belehnt habe; ferner eine Urkunde König Ottos v. 3. Febr. 1200, wonach dieser dem Erzbischof Adolf von Köln Alles zu belassen verspricht, was weiland Erzbischof Philipp von Köln von dem Herzogthum Herzog Heinrichs des Löwen erlangt hatte (*universa illa bona, quae Philippus — — de ducatu quondam patris nostri obtinuerat*)¹⁾; endlich eine Urkunde vom 12. Jan. 1204, wonach König Philipp dem Erzbischof Adolf von Köln das Herzogthum Westfalen und Engern verliehen und bestätigt haben soll (*concedimus et confirmamus ducatum Westphaliae et Angariae*)²⁾. Diese letzteren Worte lauten so, als wenn damit das ganze Herzogthum Westfalen und Engern überlassen sein solle, nicht bloß ein Theil, und unter den Zeugen ist Bernardus dux Saxoniae genannt.

Ob die beiden letztgenannten Urkunden nach diplomatischen Grundsätzen und nach den jedesmaligen Parteistellungen für ächt gehalten werden dürfen, soll hier nicht untersucht werden. Die zweite paßt den Herausgebern und auch Böhmer, Reg. mit ihrem Datum so schlecht, daß sie dieselbe einfach in's Jahr 1205 versetzen, aus Gründen, die ich nirgends angeführt sehe. Wenn es keine anderen sind als die Unwahrscheinlichkeit, daß König Philipp im Jan. 1204 dem ihm noch feindlichen Erzbischof Adolf nicht eine solche wichtige Gnade erwiesen haben könne, so sind sie natürlich hinfällig und nöthigen im Gegentheil die Urkunde für gefälscht zu erklären.

Die Urkunde vom 13. April 1180 ist zweifellos gefälscht.

¹⁾ Golenius, Egid., Vita. S. Engelberti p. 87. 1633; hiernach Orig. Guelf. 3, 762 Nr. 272.

²⁾ Das „Original“ mit dem an gelblichen Seidenfäden anhängenden Siegel des Königs, „das jedoch ziemlich beschädigt ist“, im geh. Staatsarchiv zu Berlin. Lacomblet, Urk. B. 2, 7—8, früher bei Golen. ad vitam S. Engelberti p. 32 und hiernach im Orig. Guelf. 3, 683; ferner nach dem Wiener Copialbuch bei Seiberg, Urk. B. 1, 164 Nr. 121. Böhmer, Reg. 1849 S. 17 zum 12. Jan. 1205.

Sie ist zuerst in dem Buche von Egid. Gelenius *de admiranda magnitudine Coloniae urbis* 1645. 4^o. p. 73 bekannt gemacht worden, nach dem großen Kopialbuch der Kölner Kirche aus dem 14. Jahrhundert (*liber privil. eccles. Colon. oder maior coreaceus ruber clausus*), welches sich jetzt im Provinzial-Archiv zu Düsseldorf befindet. Vgl. Erhard, *Regesta Westphal.* 18, Vorrede S. X. Im J. 1840 veröffentlichte Lacomblet im *Urk.-Buch f. d. G. d. Niederrheins* 1, 331—332 Nr. 472 die Urkunde nach dem „Original“, welchem an rothseidenen Schnüren die goldene Bulle „von gewöhnlicher Form“ anhängt, und welches jetzt im Staatsarchiv zu Berlin aufbewahrt wird. Dasselbe ist durch Feuchtigkeit sehr beschädigt, aber überall lesbar, während der Abschreiber des Kölner Kopialbuchs das ganze erste Drittel der Urkunde, mit Ausnahme der ersten Zeile unter dem Bemerken wegläßt, daß er die Vorlage wegen ihrer Verderbtheit nicht mehr habe lesen können (!). Außerdem weicht jene Abschrift von dem „Original“ in mehreren Punkten ab. Die Abschrift hat vor den entscheidenden Stellen, wo gesagt ist, daß der Kaiser „einen Theil Westfalens“ an den Erzbischof verleihe, eine Lücke (!), während im Original dazu gar keine Veranlassung ist. Die Abschrift hat statt „*legitime donavimus et de imperatoria liberalitate contulimus*“ : „*legitimo donationis titulo imperat. lib. cont.*“, also eine viel entschiedener Betonung, daß eine Schenkung gemacht, nicht ein Lehen gereicht worden sei. Der Erzbischof von Magdeburg wird als Wignandus statt Wicmanus, der Erzbischof von Salzburg als Hermannus statt Cunradus aufgeführt. Die Abschrift nennt als Zeugen Henricus comes de Arnsberg und Hermannus comes de Hafsburg, welche im „Original“ fehlen.

Wegen dieser Verschiedenheiten und weil der Abschreiber des 14. Jahrhunderts den Eingang der Urkunde als unlesbar bezeichnet hat, während er in dem Berliner „Original“ lesbar ist, nahm Erhard, *Reg. Westph.* 2, 61 Nr. 2081, 1851 an, daß es ursprünglich zwei Originalausfertigungen gegeben habe, und die Abschrift im Kopialbuch nach einer jetzt verlorenen Ausfertigung gemacht sei. Erhard, *Urk.-Buch* 2, 150 zimmert nun aus der Ab-

Schrift und dem Berliner Original eine neue Urkunde, aus der mehrfach gar nicht ersichtlich ist, aus welcher Quelle die oder jene Lesart stammt. Auch v. Heinemann im Codex dipl. Anhaltinus 1, 429—431 Nr. 581 (1867—73) mischt beide Fassungen durcheinander, gibt aber doch in den Anmerkungen etwas mehr Rechenschaft über sein, übrigens ebenfalls ganz unzulässiges Verfahren.

Die Annahme des Vorhandenseins von zwei Originalien ist an sich schon ein etwas künstlicher Behelf; sie kann aber vorhandene Schwierigkeiten darum nicht lösen, weil gar nicht einzusehen ist, wie zwei Originalien in so vielen wesentlichen Punkten abweichend gelautet haben könnten. Die Berliner Urkunde leidet nur an Einem Mangel der Form, sie trägt nicht das Monogramm des Kaisers, wie Erhard 2, 151 Anm. 39 bemerkt; nach Schrift und Siegel scheint sie demjenigen zu entsprechen, was ums J. 1180 in der kaiserlichen Kanzlei üblich war. Aber nichtsdestoweniger muß sie für Jeden, der die Nachahmung von Schriften und die Fälschung von Siegeln oder die mißbräuchliche Verwendung von Siegelstempeln nicht für unmögliche Dinge hält, aus zwingenden sachlichen Gründen als Fälschung erscheinen.

Nachdem ich bereits aus Veranlassung meiner Arbeit über die Femgerichte selbständig zu dieser Überzeugung gekommen war, erfuhr ich zu meiner lebhaften Freude, daß schon v. Daniels in seinem Handbuch d. D. Reichs- u. Staatenrechtsgeschichte Bb. 3, 394—398, 1863 die Unächttheit behauptet hatte, mit mehreren zutreffenden, aber auch mit unstichhaltigen Gründen, weshalb seine Ansicht bisher von Niemand mehr angenommen worden ist.

Die Unächttheit ergibt sich aus zahlreichen inneren Widersprüchen und historischen und juristischen Unmöglichkeiten.

1. Die ganze in der Berliner Urkunde enthaltene Einleitung bis zu den Worten „nos itaque“ ist für eine kaiserliche Urkunde auffallend, weil überflüssig und künstlich redselig. Die Worte: qualiter — Heinricus — — pro hac contumacia principum et sue conditionis Suevorum proscriptionis nostre inciderit sententiam“ wollen besagen, auch die Fürsten seines eigentlichen Heimathlandes Schwaben hätten dem Urtheil bei-

gestimmt, und spielen also an auf die Behauptung Heinrichs des Löwen, daß er gültig nur auf Schwäbischem Boden gerichtet werden könne (vgl. oben S. 100). Allein der Kaiser und die Fürsten haben auf diese Behauptung niemals etwas gegeben und geben können, da sie im Reichsrecht keinen Schatten von Grund hatte, und der Kaiser konnte unmöglich in einer von ihm ausgehenden Urkunde hervorheben, daß auch die Schwäbischen Fürsten zugestimmt hätten, da es nach Reichsrecht darauf noch viel weniger ankam, Heinrich der Löwe auch die Nothwendigkeit der Zustimmung der Schwäbischen Fürsten gar nicht behauptet hatte. Auf jeden Fall würde sich der Kaiser nicht so unbeholfen ausgedrückt haben, wie es in dem Berliner Pergament steht.

Eine Anzahl kleinerer Sonderbarkeiten des Stils versucht Waig in den Forschungen zur D. Gesch. 10, 151—166 1870 zu erklären und zu glätten, weil er jeden Zweifel an der Ächtheit weit wegwirft, anstatt zu dem Schluß zu gelangen, daß solche lotterige und kaum zu erklärende Sätze und Worte, wie sie die Urkunde enthält, in einer Urkunde der kaiserlichen Kanzlei, in der es sich um Herzogthümer handelt, wahrlich Verdacht genug erwecken müssen.

2. Der Kaiser theilt das Herzogthum Westfalen und Engern in zwei Theile, und übergibt dem Erzbischof Philipp von Köln und der Kölner Kirche denjenigen Theil, der sich über die Diözese Köln und Paderborn erstreckt. Hierbei ist zunächst auffallend, daß Westfalen vor Engern genannt wird, während in allen unbezweifelten ächten Urkunden immer von dem Herzogthum „Engern und Westfalen“ die Rede ist; sodann wird die Übertragung erst als Schenkung (*legitime donavimus*), dann nachher doch als Belehnung (*investivimus*) bezeichnet; und endlich wird betont, daß dies alles geschehen sei „mit Rath und Zustimmung der Fürsten“, während heimgefallene Lehen vom König nach eigenem Gefallen verliehen werden konnten und stets verliehen worden sind.

3. Die Urkunde hebt hervor, daß insbesondere auch Herzog Bernhard zugestimmt habe (*accedente quoque publico consensu dilecti consanguinei nostri ducis Bernhardi, cui reliquam*

partem ducatus concessimus); allein wenn diesem vom Kaiser nur der Theil des Herzogthums Westfalen und Engern, welcher nicht zu den Bisthümern Köln und Paderborn gehörte, verliehen worden war, so lag keine Veranlassung vor, gerade auch seine Zustimmung einzuholen oder sie als wichtig hervorzuheben.

Nach dem Bericht des Arnold von Lübeck ist übrigens schon auf dem vierten Rechtstag (zu Würzburg) über das Herzogthum Heinrichs des Löwen verfügt und Bernhard an die Stelle desselben, also in alle seine Herzogsrechte, eingesetzt worden.

4. Daß unter den Zubehörungen zum Herzogthum auch Bauernhöfe und Leibeigene besonders hervorgehoben werden, dürfte ungewöhnlich sein.

5. Der Kaiser erteilt dem Erzbischof Philipp für den ihm übertragenen Theil des Herzogthums die Belehnung mittelst einer kaiserlichen Fahne (*vexillo imperiali solempniter investivimus*). Nun bestimmte aber das Wormser Konkordat v. 1122: „*Electus autem regalia per sceptrum a te recipiat*“. Im J. 1180 war diese Regel doch gewiß in aller Gedächtniß. Auch der Sachsenspiegel Landrecht 3, 60 § 1 sagt: „Der Kaiser leihet alle geistlichen Fürsten-Lehn mit dem Scepter, alle weltlichen Fahnenlehen leihet er mit Fahnen“. Homeyer, *Sachsensp.* 2, 2, 547 und 324 (1844) vermag kein weiteres Beispiel der Belehnung eines geistlichen Fürsten mit einer Fahne beizubringen und andere Schriftsteller bieten auch kein solches. Dem Fälscher, wohl einem Cleriker des 14. Jahrh., waren die Grundsätze des Reichsrechts eben nicht genügend bekannt. Auch die Bezeichnung „*vexillum imperiale*“ dürfte falsch sein, da im Gegentheil *vexillum ducale* stehen müßte.

6. Die Ordnung, in welcher die Zeugen aufgezählt werden, beweist Unkunde des Fälschers mit dem Rang der von ihm genannten Zeugen. Er nennt unter den weltlichen an erster Stelle Ludowicus palatinus Saxonie et langravius Thuringie vor drei Herzogen und zwei Markgrafen, während er als Landgraf hinter ihnen stehen muß und als Pfalzgraf von Sachsen erst recht, da die Pfalzgrafen Ministerialen der Herzoge von Sachsen waren. Man vergleiche z. B. die Urk. K. Friedrichs I. v. 29. Juli 1179 im

C. d. Anh. 1, 422 Nr. 571, welche nennt: Teodericus marchio, Otto marchio, Otto comes palatinus, Ludewicus comes provincialis (Landgraf) et frater eius comes Heinricus Raspo, comes Sifridus de Orlamunde. Auch in der Urk. Friedrich II. v. 1235 über Erhebung des Herzogthums Braunschweig zum Fürstenthum. Mon. Germ. Leg. 2, 318 lautet die Reihe der weltlichen Zeugen: O. dux Bawarie Palatinus comes Reni, H. dux Brabancie, A. dux Saxonie, B. dux Karinthie, M. dux Lothoringie, H. lancravius Turingie Palatinus comes Saxonie, H. marchio Misinensis, H. marchio de Baden u. s. w.

7. Am Schluß der weltlichen Zeugen stehen noch „Conradus princerna, Heinricus marscalcus de Bappinheim, Sibodo de Groix camerarius“. Ob es im 12. Jahrh. auch sonst noch vorkam, daß solche unbedeutende Ministerialen in kaiserlichen Urkunden von Wichtigkeit als Zeugen genannt wurden, kann ich nicht beurtheilen; jedenfalls verdient es eine Prüfung, ob im J. 1180 die Ritter von Pappenheim bereits Marschälle waren.

8. Wenn der Kölner Kirche im J. 1180 ein großes Herzogthum in Westfalen und Engern geschenkt worden wäre, müßte es schwer verständlich erscheinen, wie Erzbischof Philipp bereits gleich nachher dem Kaiser entfremdet sein, ja in ein geheimes Einvernehmen mit Heinrich dem Löwen treten konnte, der doch gewiß im Fall seines Sieges seine herzoglichen Rechte wieder an sich gezogen hätte, auch bald mit Herzog Bernhard darum kämpfte.

9. Das Verzeichniß der Schlösser, Herrschaften und Güter, welche Erzbischof Philipp (1167—1191) für die Kölner Kirche erworben hat, aufgestellt zu Ende des 12. Jahrh. (bei Seibert, Urk. B. 3, 431—434 Nr. 1072, nach dem Original), erwähnt des Erwerbs des Herzogthums Westfalen und Engern nicht.

Angeichts des Zusammentreffens so zahlreicher und schwerwiegender Gründe wird man sich doch wohl entschließen müssen, den Glauben an die Richtigkeit der Urkunde vom 13. April 1180 fahren zu lassen.

o

Der angebliche

Ursprung der Nemegerichte

aus der Inquisition.

Eine Antwort

an Herrn Prof. Dr. Friedrich Gudichum

von

Dr. Theodor Lindner,

ord. Prof. der Geschichte an der kgl. Universität Halle-Wittenberg.

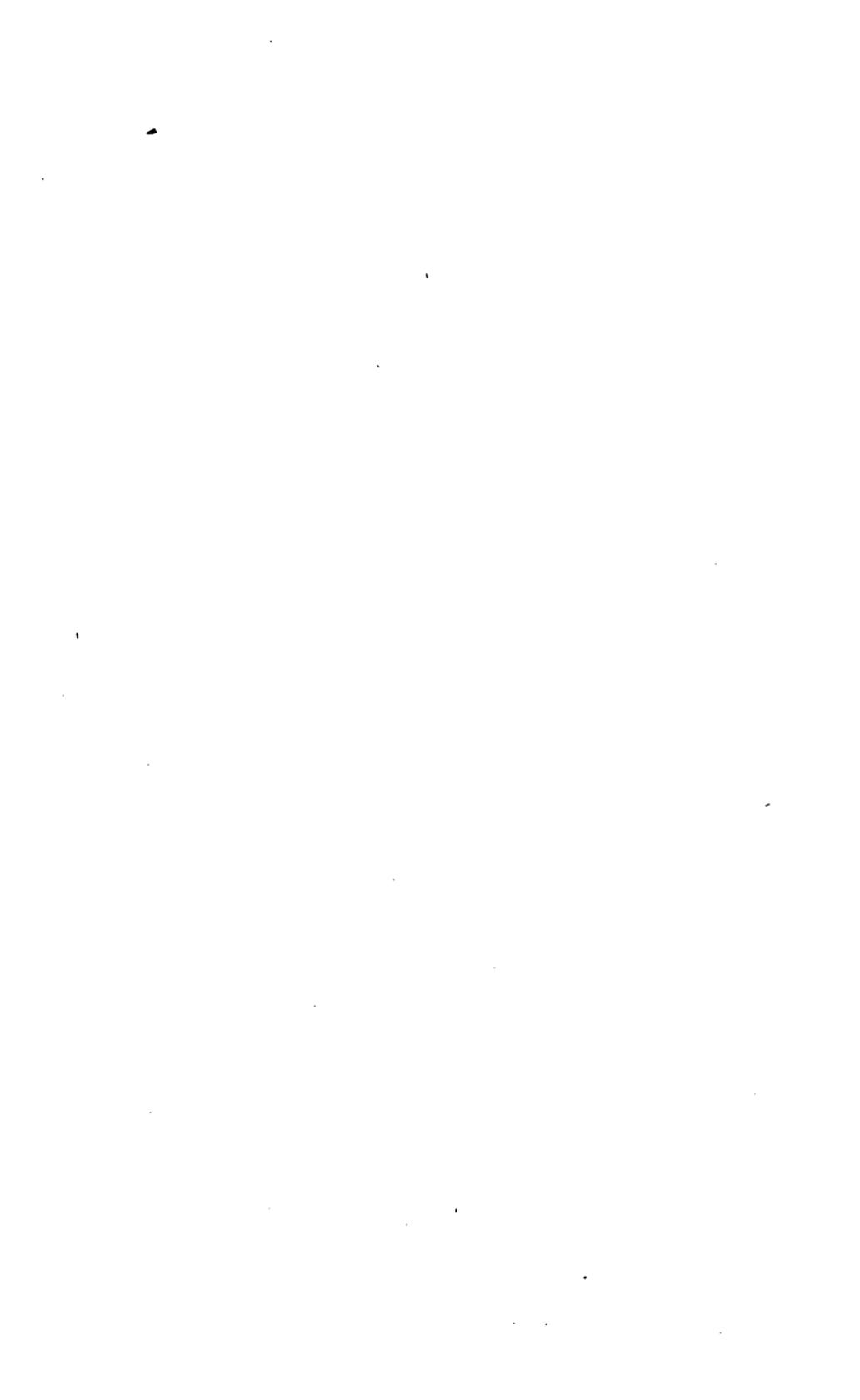


Haderborn.

Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh.

1890.

Münster i. W., Prinzipalmarkt 1. — Osnabrück.



Vor kurzem erschien das Buch: Femgericht und Inquisition. Von Dr. Friedrich Thudichum, ordentl. Professor des deutschen und öffentlichen Rechts an der Universität Tübingen. 1889. Gießen.

Als ich den Titel las, erstaunte ich, und meine Verwunderung wuchs mit jedem Blatt, welches ich umschlug; ich legte dann die Schrift bei Seite, mit dem Gedanken, sie für alle Zukunft ungestört ruhen zu lassen. Mit anderen Arbeiten zur Genüge beschäftigt, hielt ich es für überflüssig, noch einmal das Wort zu ergreifen, nachdem ich über die Beme in meinem Buche, welches 1888 in Paderborn erschien, ausführlich gehandelt; ich war der Meinung, jeder mit wissenschaftlichen Dingen einigermaßen Vertraute werde die Leistung des Herrn Thudichum auf den ersten Blick zu würdigen wissen. Indessen mußte ich bald sehen, daß das Gewicht, welches die Stellung des Verfassers für das Büchlein in die Waagschale wirft, ausreicht, um bei weniger Kundigen Verwirrung anzurichten und einen hochwichtigen Abschnitt unserer Reichs- und Rechtsgeschichte aufs neue wüster Phantasie preiszugeben. Gleichwohl würde ich mich vielleicht nicht entschlossen haben, Herrn Thudichum entgegenzutreten, wenn nicht sein Buch zugleich durchdrungen wäre von dem Tone maßloser Überhebung, nicht sowohl gegen mich, als gegen andere hochverdiente Männer, deren Andenken zu schützen mir, der ich ihnen für treffliche Vorarbeiten so großen Dank schulde, Pflicht erschien. Wäre er bescheiden gewesen, hätte ich ihn laufen lassen, er hat sein Schicksal selbst heraufbeschworen. Freilich war es keine angenehme Aufgabe für mich, weil dabei unvermeidlich ist, auch die eigene Person und Leistung zur Sprache zu bringen.

Die deutschen Gelehrten pflegen, wenn sie über eine Sache schreiben, erst die von früheren Forschern verfaßten Bücher zu lesen. Doch mag man darüber vielleicht auch anders denken und dem eigenen Selbst vertrauend fremde Arbeit beiseite schieben. Ebenso mag es dem Ermessen eines jeden überlassen sein, wie gründlich er die Werke, welche er zur Hand nimmt, durcharbeiten will, aber eine wenn auch noch so flüchtige Durchsicht wird man von dem verlangen dürfen, welcher es übernimmt, über anderer Bücher

ein Urtheil abzugeben und seinen Leserkreis über deren Inhalt zu unterrichten. Ich denke, darüber werden alle einig sein.

In der That ist mein Buch Herrn Thudichum nicht unbekannt geblieben. Er gedenkt seiner am Schlusse des Vorwortes mit den wohlwollenden Worten: „Endlich bietet das umfangreiche Werk von Th. Lindner, „Die Beme“ 1888, wenn es sich auch im Geleise der bis jetzt herrschenden Anschauungen bewegt, mancherlei schätzbare Aufklärungen im einzelnen und bringt am Schluß einige wenige, aber sehr wichtige Urkunden zuerst zu unserer Kenntnis“. Er nimmt auch mehrfach, wohl etwa zwanzigmal, auf mein Werk Bezug; doch darüber später.

Ob ich mich so ganz „im Geleise der bis jetzt herrschenden Anschauungen bewegt“ habe, mögen andere entscheiden; ich erkenne vielmehr dankbar an, daß Herr Thudichum mir bezeugt, ich hätte die Sache, wenn auch nur in Einzelheiten, gefördert und am Schluß zwar wenigen, aber brauchbaren neuen Stoff beigebracht. Doch würde ich noch dankbarer gewesen sein, wenn er seinen Lesern auch mitgeteilt hätte, daß ich wenigstens berichte, mehr als 2000 ungedruckte Urkunden und zahlreiche Handschriften benutzt zu haben, wie er gleich auf der zweiten Seite lesen konnte. Außerdem denke ich, daß mein umfangreiches zweites Buch über die Rechtsquellen eine ganz bedeutende Fülle von neuem Erkenntnisstoff enthält. Sollte Herr Thudichum das ganz übersehen haben, was ihn als Juristen in erster Stelle interessieren mußte? Doch nicht ganz, denn er macht einige Hinweise auf Seiten dieses Abschnittes; aber auch davon später!

Schade nur, daß er offenbar in Ungeduld, mein drittes Buch möglichst bald zu bewältigen, die ersten 200 Seiten völlig überschlagen hat. Schade für ihn, denn er würde dort die Erfüllung seiner Herzenswünsche gefunden haben. Er sagt S. 3 wörtlich: „Hätte ich meinen Wohnsitz in Westfalen, so würde ich längst daran gegangen sein, ein einzelnes oder einige Freigerichte — in derselben Weise zu untersuchen, wie ich einst für die Gerichte der Wetterau — gethan —. Eine solche Lokalforschung erfordert freilich viel Geduld, Zeit und Geld, und ein Maß allgemeiner rechtsgeschichtlicher und diplomatischer Kenntnisse, welche man nicht von jedem bloßen Liebhaber von deutscher Geschichte verlangen kann: aber nur auf diesem Wege können die bis jetzt dunklen Punkte ins Klare kommen: wie groß der geographische Umfang eines Freigerichts war, wie groß die Zahl der Bevölkerung und ihrer Klassen, der Ritter, Freien, Laffen und Eigentnechte, wessen Güter die Unfreien bauten und unter welchen Bedingungen, welche Rechte jedem Bewohner an der gemeinen Mark zukamen —; seit wann s. g. Freistuhls-Güter erwähnt werden, wieviele derselben in einem Gerichte lagen, von welcher Größe dieselben waren, wie sie vererbten; wie viele Scheffen zur

richtigen Besetzung der Scheffenbank gehörten, wie die Scheffen bestellt oder gewählt wurden, und auf welche Zeitdauer; wie oft das Volk zur Gerichtsversammlung erschien, und wer dingpflichtig war; endlich wer unter dem Gerichte stand, und in welchen Sachen? — Schwieriger vielleicht aber ebenfalls unentbehrlich ist eine zweite Untersuchung, nämlich über die räumliche Verbreitung der Freigerichte: ob sie sich nur in Westfalen oder Engern und dort überall vorfinden, oder wo statt dessen Gogerichte bestanden —; es muß zugleich die Zeit festgestellt werden, seit welcher der Name Freigericht, Freigraf, Freischeffen in einem Bezirke vorkommt“. Und S. 7 äußert er sich: „Im 13. Jahrhundert scheint die Zahl der Freigerichte gewachsen, aber irgend welche sichere Anschauung läßt sich bis jetzt darüber nicht gewinnen, da die davon handelnden Arbeiten ohne wissenschaftlichen Plan unternommen sind, nicht das Jahr feststellen, in welchem der Name Freigericht zum erstenmal für ein Gericht urkundlich gebraucht wird, ja vielfach ins Blaue hinein von Freigerichten und Freigrafen reden bei Urkunden, die diese Benennungen gar nicht enthalten“.

Das erste Buch meiner Beme behandelt auf 198 Seiten nicht „ein einzelnes oder einige Freigerichte“, sondern sämtliche, von denen wir Kunde haben, gegen vierhundert, mit Heranziehung alles erreichbaren und, wie sich für den größten Teil mit Sicherheit sagen läßt, allen vorhandenen Materials, von dem ein großer Teil bisher unbekannt war. Es wird dort angegeben, welchen Umfang die Freigerichte hatten, wann sie das erstemal genannt werden, welches die oft wechselnden Stuhlherren waren, welche Freigrafen, wie lange und wes Standes dort amtierten. Die Untersuchung umfaßt nicht nur ganz Westfalen und Engern, sondern auch die darüber hinaus liegenden Gebiete. Spätere Abschnitte stellen fest, wie die Benennungen für Richter und Gericht sich zeitlich entwickelten, das Verhältnis von Eigengut und Freigut, wobei gerade die eigentümliche Erscheinung der Freistuhlgüter bis ins kleinste erörtert wird, die Zinsleistungen, die Freien und Schöffen, die Pflichtigkeit für das Gericht, dessen Zeit und Inhalt. Es ist alles zur Darstellung gebracht, was irgendwie zu den Freigerichten gehört und darüber sich ermitteln läßt. Die Idee, welche Herrn Thudichum vorschwebt, hatte ich ebenfalls; es besteht zwischen uns nur der Unterschied, daß ich sie auch ausführte.

Wer hat also „ins Blaue hinein geredet“? Freilich, hätte Herr Thudichum „seinen Wohnsitz in Westfalen“, er würde, glaube ich gern, noch ganz andere Dinge aus den von mir benutzten Schriftstücken herausgelesen haben, und Fragen stellen ist leicht, wenn man weiß, daß man sie nicht zu beantworten braucht. Trotzdem scheint es mir Unrecht, daß er meine geringe Leistung den Lesern ganz verschweigt, ihnen nur ausführlichst erzählt, was er gethan haben würde, nicht aber auch, was ein anderer wirklich gethan hat.

Aber er giebt ja zahlreiche Hinweise auf mein Buch! Die sind auch danach! Entweder berühren sie gleichgiltige Dinge, oder sie setzen das, was ich sagte, in falsches Licht oder bezeugen die unendliche Überlegenheit des Tübinger Professors über den armseligen Vorgänger. So spricht Herr Thudichum S. 56 von den Ruprechtischen Fragen und fügt in der Anmerkung hinzu: „Kindner giebt S. 212 — 229 den Abdruck einer im Jahre 1428 gefertigten Abschrift. Warum diese aber allein echt sein soll, ist nicht einzusehen“. Also statt des Dankes, den ich mir für diese hochwichtige Mitteilung versprach, einen Rippenstoß! Eine so sinnlose Angabe, diese Abschrift sei allein „echt“, habe ich selbstverständlich nicht gemacht, — diese Fassung ist eigenste Leistung, — sondern daß sie die älteste und beste sei. Warum sie das ist, hätte Herr Thudichum aus meiner früheren Abhandlung darüber „einsehen“ können, aber wozu sich bemühen und erst den Anzeiger des Germanischen Nationalmuseums von der Bibliothek holen? Mit einer kurz hingeworfenen Bemerkung den Weiseren spielen, macht mehr Eindruck.

So gering denkt jedoch Herr Thudichum von meinem Buche nicht, daß er nicht gelegentlich einiges daraus für sich in Anspruch nähme. Unsere heutige Wissenschaft legt ja auf die urkundliche Überlieferung großes Gewicht, und Bemerkungen darüber reichen zum Schmucke. Daher entlehnte die Anmerkung 3 S. 37 aus meinem Buche S. 443 die Beschreibung der drei Exemplare des westfälischen Landfriedens, ohne es zu nennen; erst in einem andern Zusammenhange hinterher wird mir eine nichts sagende Bemerkung gewidmet.

Doch genug davon; ich wollte hier nur eine vorläufige Charakteristik geben, da wir uns mit den Eigenschaften des Verfassers noch genug zu beschäftigen haben. Ich beabsichtigte dabei lediglich, von vornherein einen festen Standpunkt zur Beurteilung des Buches zu gewinnen und den Verfasser — was man vielleicht nicht vermuten wird — nach Möglichkeit zu entschuldigen. Denn wie konnte er zu einem solchen, unter deutschen Gelehrten beispiellosen Verfahren kommen? Erklären heißt ja entschuldigen, und so will ich mit einer Erklärung für den Verfasser eintreten, wenn ich auch natürlich nur eine Vermutung aufstellen kann. Das Buch scheint mir nämlich in seiner Hauptmasse, ausgenommen etwa Teile der Beilagen und Anmerkungen, schon vor langer Zeit geschrieben zu sein. Herr Thudichum sagt selbst S. 3, er habe die Arbeit wiederholt begonnen, aber immer wieder zur Seite gelegt. Manches deutet darauf hin, daß sie zwischen 1867 und 1871 entstand, denn wie wäre es sonst denkbar, daß ein so wichtiges Werk, wie das westfälische Urkundenbuch von Wilmans, nicht benutzt worden ist. Die Veröffentlichung unterblieb jedoch. Da fühlte Herr Thudichum sich im verflossenen Jahre verpflichtet, Thering eine Festgabe zu überreichen. Die alte Schrift wurde

hervorgeholt und noch für gut befunden. Denn so viel konnte Herr Thudichum beim schnellsten Durchblättern meines Buches sehen, daß ich ihm auch nicht eine einzige seiner großen Ideen vorweggenommen hatte. Daher unterließ er es — und Eile mochte drängen — sich mit ihm näher zu beschäftigen; Siegesbewußtsein, die Überzeugung, nur Neues zu bringen, berauschten ihn und machten ihn blind. Aber er mußte sich doch gegen meine Arbeit wenden und den Eindruck erwecken, sie studiert zu haben — er glaubte wohl auch selber daran —, denn seine Schrift sollte als neu erscheinen. Daher wurden in der Schnelle ein paar Anmerkungen dem alten Texte eingefügt. Herr Thudichum über sah dabei, daß nicht allein durch die von mir bereits bezeichneten Stellen, sondern noch durch viele andere sofort klar werden mußte, daß er mein Buch wohl vor Augen hatte und einige Seiten darin aufschlug, es aber sonst so wenig kannte, wie Westfalen, daß er vieles unmöglich so hätte schreiben können, wenn er wußte, was ich gesagt hatte.

Doch genug des Persönlichen. Wenden wir uns dem Inhalt zu. Da giebt es wenigstens eine fröhliche Jagd, denn wer möchte ernst bleiben über einem lustigen Buch?

Doch wo beginnen? Überall reicher Stoff zum Angriff, ernster und scherzhafter, nicht eine Seite ohne ihn; auch nicht ein Steinchen von dem Buche kann auf dem andern bleiben! Überall veraltete Geschichten, sonderbare Darlegungen auf Grund eines schon für die Zeit, in der sie einst geschrieben wurden, unvollständigen Quellenstoffes. Dazwischen feste Behauptungen, ungerechte Angriffe anderer. Wigand, dieser für die Wissenschaft begeisterte, nie rastende Arbeiter heißt kurzweg: Dilettant und Konfusionarius (S. 2); er trug sich allerdings mit phantastischen Anschauungen, aber es giebt ein Sprichwörtlein von jemandem, der selbst in einem Glashause sitzt. Kindlinger „war ein nach kritischem Vermögen und Zuverlässigkeit nicht genügender Gewährsmann“ (S. 91); hätte Herr Thudichum jemals nur einen einzigen Band von der wahrhaft riesigen Abschriftensammlung, welche wir neben manchem anderen Kindlinger verdanken, in Händen gehabt, er würde anders über ihn denken. Auch Racomblet „arbeitete noch zu sehr in harmloser Vertrauensseligkeit“ (S. 91). So geht es weiter über Eichhorn, Seibert, Wächter bis zu Böhmer-Huber (S. 39) und mir.

Aber was soll ich klüger sein, als der Meister? Folgen wir lieber seinem Gange von dem ersten Schritte an, beginnen auch wir mit seinen Anfangsworten.

„Unter der Regierung des Kaisers Wenzel (1378 — 1400) und namentlich Sigismunds (1410—1437) tauchten in allen Teilen Deutschlands,

bis an die Oder und Weichsel hin, pergamentene Ladungsbriefe auf, ausgestellt von Freigrafen westfälischer Freigerichte“. Unter Wenzel, der es übrigens nie zum Kaiser brachte, ist von Ladungen nach dem fernen Osten nichts bekannt, die erste nach Preußen ist von 1419 (Beme 517). Pergamenten waren die Ladebriefe auch nicht, sondern von Papier, aber ersteres klingt schöner. „Welche Gefahren es barg, diese Ladungsbriefe gering zu achten, zeigte sich zum allgemeinen Schrecken bald, indem nicht selten der Geladene einige Zeit nachher eines Morgens ermordet, gewöhnlich an einem Baum aufgehängt gefunden wurde. — Auf diese unsichtbaren Helfer der Feme blickte das Volk mit ratloser Furcht, umsomehr als es häufig genug die schimpfliche Todesstrafe heimlich an Männern vollstreckt sah, denen eine Ladung oder ein Urteil niemals zugestellt worden war. Es herrschte darob ein allgemeines Zagen, wie wir es in unseren Tagen gegenüber den heimlichen Gerichten der Nihilisten miterleben konnten“. Herr Thudichum versteht das Malen vortrefflich, doch wie steht die Wirklichkeit zu seinem Schaugemälde? S. 603 ff. meiner Beme habe ich alle mir bekannten Fälle zusammengestellt, in denen die Hinrichtung wirklich vollzogen wurde: bis 1500 sind sechs, sage sechs sicher überliefert, dazu kommt noch eine allgemein gehaltene Klage. Herr Thudichum muß noch Hunderte Gehängter auf Lager haben, möchte er mir doch wenigstens einige zu meiner Belehrung ablassen. Da verstehen sich die russischen Nihilisten anders aufs Geschäft! — In den folgenden Sätzen bricht der Verfasser über alle seine Vorgänger den Stab, wobei auch Wächter sein Teil abbekommt, jetzt in der oben mitgetheilten Weise auseinander, was er gethan haben würde, und tritt dann in die eigentliche Untersuchung ein.

Freigerichte sind nach ihm solche, welche unmittelbar unter dem Kaiser standen; seit dem 13. Jahrhunderte kommen diese und entsprechende Bezeichnungen vielfach im Reich vor. Freilich nirgends so viele wie in Westfalen und Engern, und allerhand Vermutungen stellt er darüber auf, aber ein sicheres Urteil kann er nicht gewinnen, „da die westfälische Geschichte des ganzen Jahrhunderts, von 1180 an, noch sehr im Argen liegt“. Natürlich, die Westfalen sind schuld, wenn Herr Thudichum nicht zur Klarheit kommen kann.

Ganz richtig sagt der Verfasser, die Vorstellung von einer hervorragenden Freiheit der Westfalen sei irrig. Das habe ich auch bereits S. 391 ff. ausgeführt, nur auf den geistvollen Gedanken, daß die dortige Unfreiheit von der Befiegung der Cherusker durch die Chatten herrühre, leider nicht gekommen. Der Schluß aber, der unmittelbar daran folgt wird: „mit dem Fortblühen altgermanischer Freiheit haben also unen Freigerichte, Freigrafen u. s. w. nichts zu thun“, scheint ein

wenig kühn. Selbst wenn man die an sich inhaltslose Erklärung von Freigerichten als unmittelbar kaiserlicher Gerichte annehmen will, folgt doch aus ihr nichts über die Rechtsstellung der Beteiligten.

Herr Thudicum vermißt S. 10 den Beweis, daß die erblichen Grafen oder Stuhlherren in Westfalen ihre Amtleute (Gografen und Freigrafen werden hier zusammengeworfen) vor den Zeiten Karls IV. an den königlichen Hof zum Empfang des Königsbannes schicken mußten; er hätte ihn bei mir S. 334 gefunden. Für die geistlichen Herren nimmt er das an und ebenso für „die Freigrafen derjenigen Freigerichte, welche im 12., 13., 14. Jahrhundert von den Kaisern unmittelbar ans Reich gezogen worden waren“. Ich möchte gern wissen, welche in Westfalen das waren, aber meine Begierde bleibt leider ungestillt, Namen werden nicht genannt. Daß das „Dingen unter Königsbann“ keine Zuständigkeit über das ganze Reich verlieh, ist sehr richtig, aber keine neue Entdeckung.

Das ist die ganze rechts- und reichsgeschichtliche Grundlage, aber wozu mehr? Denn das dritte Kapitel bringt die Lösung aller Rätsel, einen wahren Platzregen von ungeahnten Enthüllungen; es ist der Glanzpunkt des Buches. Selbst die Rücksicht auf Wiederholungen, die man sonst gern vermeidet, kann mich nicht abhalten, einen kurzen Auszug voranzuschicken, welcher die Reihenfolge der Gedanken giebt. Denn ein Kunstwerk will doppelt genossen sein, erst als Ganzes, dann in seinen Einzelheiten.

Seit 1251 treten neue Benennungen für die Freigerichte auf, welche die Heimlichkeit bezeichnen, ferner Veme. Dabei sind dieselben Freigrafen thätig, welche auch das öffentliche Freigericht abhalten. Eine sichere Auskunft, welche Sachen vor das offene, welche vor das heimliche Gericht gehören, geben die sonstigen Quellen nicht. „glücklicherweise hat die neuere Zeit eine Urkunde aus dem Jahre 1490 hervorgespült, welche alle Zweifel beseitigt“. Es ist das Protokoll eines Kapitels in Arnsberg. „Hiernach waren die heimlichen Gerichte Strafgerichte, wie denn auch der Name Veme — zuverlässig Strafe, Züchtigung, Achtung bedeutet, und zwar waren sie weltliche Rekergerichte“, „welche bis zum Jahre 1490 Rekerjagd in weit abgelegene Landstriche übten“. „Ihre Einrichtung und ihr Verfahren blieb Jahrhunderte in Dunkel gehüllt“; den Eid, welchen die Schöffen schworen, können wir allein erraten aus einer noch im Jahre 1595 gebrauchten Formel und der Reformation Maximilians von 1495. Dann folgen einige Betrachtungen über das Verfahren der heimlichen Gerichte, (nicht ganz fünf Seiten). Wegen dieser Gefährlichkeit ließen sich die westfälischen Städte selbst Privilegien dagegen geben, zuerst 1251 Brilon.

„Den Auftrag, Reker und Heren ums Leben zu bringen, haben die Freigrafen und Freischeffen Westfalens entweder unmittelbar vom Papste

oder doch mit seiner Genehmigung erhalten; sie erfreuten sich allezeit der Gunst der Päpste und haben von denselben verschiedene, leider bis jetzt geheim gebliebene Privilegien erhalten, namentlich solche des Inhalts, daß niemand sie hemmen, exkommunizieren oder außerhalb eines gewissen Gebiets vor Gericht ziehen dürfe“. „Am wahrscheinlichsten bleibt es, daß ein Erzbischof von Köln mit päpstlicher Genehmigung ihnen die Vollmacht erteilt hat“, und zwar war das Engelbert der Heilige.

Die Päpste wurden nämlich durch den Widerstand, welchen die Kegerverfolgungen Konrads von Marburg fanden, veranlaßt, sie in die Hand von Laiengerichten zu legen, und gerade auf die westfälischen Freigrafen konnte sich die Kirche verlassen, denn sie waren abhängig von Bischöfen und haßten als deren Dienstmännern die gemeinen Bürger und Bauern, dann hatten sie ihren päpstlichen Glauben bei dem Zug gegen die Albigenser bewährt. „Außerhalb Westfalen im übrigen Deutschland war dergleichen nicht zu haben“, „die Wissenden sind zu vergleichen den familiares del santo officio in Spanien“.

Andere Nachrichten bestätigen, daß Reinhaltung des Glaubens Zweck der heimlichen Gerichte war. So versichert ein Dortmunder Weistum, Karl der Große habe das heimliche Gericht eingeführt mit Bestätigung des Papstes Leo, weil die Westfalen dem Christentum widerstrebten, und da auch Aneas Sylvius dieselbe Anschauung hat, so folgt daraus, obgleich die Sage von Karl natürlich grundlos ist, daß die heimlichen Gerichte ursprünglich als Glaubensgerichte eingesetzt wurden.

Ein wahrer Rattenkönig von Irrtümern und Wunderlichkeiten; alle Schwänze auseinanderzufnoten und glatt zu streichen, ist schier unmöglich. Richtig ist, daß 1251 zum erstenmale die Ausdrücke: occultum iudicium und Vehma erscheinen und 1227 zuerst Vimenoten genannt werden. Folgt daraus, daß letztere Bezeichnung nicht schon älter sein kann? Das Wort Veme und Ableitungen daraus sind über ganz Norddeutschland gebräuchlich, also keineswegs ausschließlich westfälischen Ursprungs, sondern im allgemeinen Sprachhaß von altersher vorhanden. Herr Thudichum meint zwar, Veme bedeute „zuverlässig“ Strafe. Jostes und ich haben dafür eine ganz andere Deutung, nämlich „Genossenschaft“ zu geben gesucht, aber seinen Geschmack so wenig getroffen, daß er davon lieber gar nicht spricht. Die Vimenoten, deren wir genug kennen lernen, sind nichts anderes, als der Umstand bei höchst friedlichen Gutsübertragungen. Doch gesetzt, Veme bedeute wirklich Strafe, weshalb gleich ein weltliches Kegergericht? Wenn sie das in ~~Westfalen~~ von Anfang an war, warum nicht auch in Brandenburg, Pommern, Schlesien, in Magdeburg, Braunschweig, Goslar?

„Am wahrscheinlichsten bleibt es, daß ein Erzbischof von Köln mit päpstlicher Genehmigung den Femgerichten die Vollmacht erteilt hat“. Denn warum? „Da sie sich anscheinend ursprünglich nur in Westfalen und Engern finden, welche unter der Herzogsgewalt oder Statthaltertschaft der Kölner Erzbischöfe standen, nicht in der ganzen Kirchenprovinz Köln, ja nicht einmal in der ganzen Erzdiöcese Köln“. Ich habe lange darüber nachgedacht, weshalb gerade der Umstand, daß die Bemeegerichte nicht in der ganzen Erzdiöcese Köln, sondern nur in einem Teile errichtet wurden, die Urheberschaft der Erzbischöfe beweisen soll; mein kleiner Verstand mußte darauf verzichten, solche Feinheiten zu fassen. Die Erzbischöfe hatten zudem keineswegs in ganz Westfalen und Engern das Herzogtum, wie durch Grauert's und meine Untersuchungen feststeht; in ihren rheinischen Landen waren sie dagegen die Landesherrn, von keinerlei Herzogtum gehindert; was sie rechts vom Rhein thaten, hätte ihnen, wenn sie wollten, auch links erst recht freigestanden.

Merkwürdig, daß gerade die armen Westfalen mit den Kegergerichten bedacht wurden und zwar gar deswegen, weil sie ganz allein in Deutschland gut päpstlich gesinnt waren; da erhielten sie wahrlich üblen Lohn. Freilich Herr Thudichum faßt das als Auszeichnung und bildet sich offenbar ein, daß schon zu Zeiten Engelbert's die Bemeegerichte mit ihrer Thätigkeit das ganze Reich umspannten. Wenn dafür nur ein Schatten von Beweis vorläge! Und in wiefern waren die Westfalen damals päpstlicher als alle andern Deutschen? „Weil sie oder doch einige aus dem Lande an Engelbert's Kriegszug gegen die Albigen'ser teilnahmen“. Aber Engelbert hatte doch auch Ritter aus den Rheinlanden mit, die also ebenso gute Gesinnung an den Tag legten. Weshalb er diese so gröblich zurücksetzte und ihnen keine Kegergerichte aufhalfte, weiß nur Herr Thudichum zu erklären. Und seine rheinischen Ministerialen waren doch auch von ihm, als einem Kirchenfürsten abhängig, genau so wie die Westfalen, und liebten die Bürger gewiß auch nicht platonisch. Herr Thudichum kann mir aufs Wort glauben, daß die damaligen Westfalen um kein Haar päpstlicher gesinnt waren, als alle übrigen Deutschen; im Gegenteil, die Landesherrlichkeit der Bischöfe gab gerade hier fortwährend Veranlassung zu Zusammenstößen und blutigen Kaufereien mit der geistlichen Gewalt.

Doch Engelbert war es nun einmal, denn 1227 kommen zum erstenmal Vimenoten vor! Da war ja aber Engelbert schon tot. Schadet nichts, denn wer wird mit zwei Jahren rechen? Aber dann wird doch zugegeben, daß Name und Sache schon vor 1227 bestanden. Gewiß, eben unter Engelbert! Warum nicht auch ein paar Jahre früher, da dieser überhaupt nur neun Jahre regierte? Weil es eben Engelbert war! Also — Scherz bei Seite — aus jener Jahreszahl läßt sich für dessen Person nichts erweisen.

„Daß Engelbert in der That der Urheber der Femgerichte war, berichtet schon ein alter Schriftsteller und nehmen bereits verschiedene Gelehrte im vorigen Jahrhundert an“. Vorzügliche Bestätigung von Herrn Thudichums Ansicht! Leider hat er uns nicht gesagt, wer der alte Schriftsteller war; danach hätte er doch forschen sollen. Seine Weisheit schöpfte er aus Haltaus Glossarium germanicum, auf das ihn Ropp brachte. Ihm fehlte nur die Geduld genau zu lesen, sonst hätte er gesehen, daß Haltaus sich gar nicht auf einen alten Schriftsteller beruft, sondern auf einen im Jahre 1733 aus Pistorius' Amoenitates IV erschienenen Aufsatz, als dessen Urheber dieser Hahn vermutet. Daher sagt auch Thudichum unten in der Anmerkung weise: ein dort angeführter ungenannter Schriftsteller, wahrscheinlich Hahn. Das wäre also, wie es scheint, der alte Schriftsteller oben im Text? Hahn war jedoch Bibliothekar in Hannover, der aber wirklich ein Bemechttsbuch des fünfzehnten Jahrhunderts herausgab, für dessen Verfasser ihn Herr Thudichum zu halten scheint. Herausgeber oder Verfasser, ist ja ganz gleich. Gleichviel, Herr Thudichum hätte dann doch das Rechtsbuch lesen sollen, um sich zu überzeugen, ob dort wirklich Engelbert genannt wird als Stifter der Beme. Die Hahnsche „Gerichtsordnung“ hat jedoch einen wahrhaft schändlichen Text und wer wird von einem rechtschaffenen Gelehrten verlangen, daß er sich damit abplagt? Da ich es aber zufällig gethan habe, will ich Herrn Thudichum sagen, daß dort von Engelbert nichts steht. Er wird also für die zweite Auflage seines Buches den „alten Schriftsteller“ suchen müssen. Sonderbar, daß Herr Thudichum es unterließ, die Zustimmung eines ganz anders ins Gewicht fallenden neueren Gelehrten für sich ins Feld zu führen, nämlich die von Julius Ficker. Er hat dessen Buch über Engelbert auch wirklich gekannt, da er es wenigstens einmal S. 25 anführt. Ob auch wirklich gelesen, steht dahin, und damit er das wirklich thut, will ich ihm nicht verraten, auf welcher Seite Ficker mit viel besseren Gründen als er Engelbert als Urheber der Beme gerichte darstellt. Natürlich bildet Fickers Meinung keinen wissenschaftlichen Beweis.

Aber Engelbert war „den Verbrechern“ durch große Strenge fürchtbar und bekämpfte die Keger. Wie viele weltliche und geistliche Fürsten kann man so für die Beme verantwortlich machen! Sollten nicht in erster Stelle die Päpste? — richtig, da komme ich selber auf den glorreichsten Gedanken des Herrn Thudichum. Die Päpste steckten hinter Engelbert. „Da das tolle Verfahren Konrads von Marburg in weiten und einflussreichen Kreisen Widerstand machgerufen, schien es geraten, die Bestrafung von Kegnern in die Hand von Laiengerichten zu legen“. Ich glaubte bisher allerdings, daß auch die Laienkreise sich gegen die Inquisition sträubten, doch Herr Thudichum muß das besser wissen. Aber die Zeitfolge, verehrtester Herr!

Engelbert wurde bereits 1225 ermordet, Konrad hat erst 1227 die päpstliche Vollmacht erhalten und sein furchtbares Treiben begann erst so recht nach dem Tode der hl. Elisabeth (1231). Allerdings — Engelbert wurde heilig gesprochen wegen der Wunder, welche er nach seinem Tode wirkte. Zu diesen gehört nun auch die Einrichtung der Beme.

Engelbert geben wir also wohl auf? Die Päpste können ja auch ohne ihn das Werk durchgeführt haben. Auf die Einwendungen, daß die Kirche sich nie herbeiließ, geistliche Gewalt in weltliche Hände zu geben, daß den von der Beme verurteilten Ketzern nicht der übliche Feuertod zuteil wurde, der ja einen geistlichen Hintergedanken hatte, wird Herr Thudichum kaum etwas geben, denn er weiß es: „die Freigrafen erfreuten sich allezeit der Gunst der Päpste!“ Die Forschung hat allerdings über die Beziehungen zwischen Papsttum und Beme bisher nichts zutage gebracht, als daß ersteres, doch erst seit dem dritten Jahrzehnt des fünfzehnten Jahrhunderts, jedem, der sie bezahlte, Privilegien zum Schutz gegen die Bemegerichte gab, welche deren Treiben aufs schärfste verdammten, aber die Päpste thaten das nach Herrn Thudichums Meinung nur zum Scheine: „die Freigrafen haben von denselben verschiedene, leider bis jetzt geheim gebliebene Privilegien erhalten, daß niemand sie hemmen (oder hängen? — suspendere¹), exkommunizieren oder außerhalb eines gewissen Gebietes vor Gericht ziehen dürfte“.

Das ist in der That unter seinen vielen die großartigste, staunenswerteste Entdeckung, welche seinen Ruhm für die Kirchengeschichte bis in die fernsten Zeiten erhalten wird! Da lohnt es sich, einen Augenblick zu verweilen.

Es ist ein wahres Glück, daß die Päpste doch so thöricht waren, von dieser geheimen Verbindung zu schwagen und sonach den Inhalt der Privilegien nicht geheim zu halten, — denn wie wüßte z. B. Herr Thudichum sonst etwas davon? — sondern ihn vor aller Welt kund zu thun. Ein noch viel größeres Glück ist, daß diesmal Herr Thudichum großmütig angiebt, wo der Beweis zu finden ist. Ich denke, alle Schriftstücke und Urkunden gelesen zu haben, welche irgendwie für die Beme in Betracht kommen, aber ich wäre sonst in ärgster Verlegenheit gewesen. Also Papst Nikolaus V. ist es, welcher im Oktober 1452 in einer Bulle für das Erzstift Mainz uns das wichtige Geheimnis enthüllt. Da ihm der Erzbischof von Mainz geklagt, daß die westfälischen Gerichte, trotz kaiserlicher Privilegien, seine Untertanen vorladen, sie mit Vermögensentziehung bedrohen und dire horrible executioni demandare presumpserunt, so befiehlt der Papst einer Anzahl von Erzbischöfen und Bischöfen, darunter auch dem von

¹ Röstlich!

C. d. Anh. 1, 422 Nr. 571, welche nennt: Teodericus marchio, Otto marchio, Otto comes palatinus, Ludewicus comes provincialis (Landgraf) et frater eius comes Heinricus Raspo, comes Sifridus de Orlamunde. Auch in der Urk. Friedrich II. v. 1235 über Erhebung des Herzogthums Braunschweig zum Fürstenthum. Mon. Germ. Leg. 2, 318 lautet die Reihe der weltlichen Zeugen: O. dux Bawarie Palatinus comes Reni, H. dux Brabancie, A. dux Saxonie, B. dux Karinthie, M. dux Lothoringie, H. lancravius Turingie Palatinus comes Saxonie, H. marchio Misinensis, H. marchio de Baden u. s. w.

7. Am Schluß der weltlichen Zeugen stehen noch „Conradus princerna, Heinricus marscalcus de Bappinheim, Sibodo de Groix camerarius“. Ob es im 12. Jahrh. auch sonst noch vorkam, daß solche unbedeutende Ministerialen in kaiserlichen Urkunden von Wichtigkeit als Zeugen genannt wurden, kann ich nicht beurtheilen; jedenfalls verdient es eine Prüfung, ob im J. 1180 die Ritter von Pappenheim bereits Marschalle waren.

8. Wenn der Kölner Kirche im J. 1180 ein großes Herzogthum in Westfalen und Engern geschenkt worden wäre, müßte es schwer verständlich erscheinen, wie Erzbischof Philipp bereits gleich nachher dem Kaiser entfremdet sein, ja in ein geheimes Einvernehmen mit Heinrich dem Löwen treten konnte, der doch gewiß im Fall seines Sieges seine herzoglichen Rechte wieder an sich gezogen hätte, auch bald mit Herzog Bernhard darum kämpfte.

9. Das Verzeichniß der Schlösser, Herrschaften und Güter, welche Erzbischof Philipp (1167—1191) für die kölnische Kirche erworben hat, aufgestellt zu Ende des 12. Jahrh. (bei Seibertz, Urk. B. 3, 431—434 Nr. 1072, nach dem Original), erwähnt des Erwerbs des Herzogthums Westfalen und Engern nicht.

Angeichts des Zusammentreffens so zahlreicher und schwerwiegender Gründe wird man sich doch wohl entschließen müssen, den Glauben an die Richtigkeit der Urkunde vom 13. April 1180 fahren zu lassen.

©

Der angebliche

Ursprung der Nemegerichte

aus der Inquisition.

Eine Antwort

an Herrn Prof. Dr. Friedrich Gudichum

von

Dr. Cheodor Lindner,

ord. Prof. der Geschichte an der kgl. Universität Halle-Wittenberg.



Haderborn.

Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh.

1890.

Münster i. W., Prinzipalmarkt 1. — Osnabrück.



Vor kurzem erschien das Buch: Femgericht und Inquisition. Von Dr. Friedrich Thudichum, ordentl. Professor des deutschen und öffentlichen Rechts an der Universität Tübingen. 1889. Gießen.

Als ich den Titel las, erstaunte ich, und meine Verwunderung wuchs mit jedem Blatt, welches ich umschlug; ich legte dann die Schrift bei Seite, mit dem Gedanken, sie für alle Zukunft ungestört ruhen zu lassen. Mit anderen Arbeiten zur Genüge beschäftigt, hielt ich es für überflüssig, noch einmal das Wort zu ergreifen, nachdem ich über die Veme in meinem Buche, welches 1888 in Paderborn erschien, ausführlich gehandelt; ich war der Meinung, jeder mit wissenschaftlichen Dingen einigermaßen Vertraute werde die Leistung des Herrn Thudichum auf den ersten Blick zu würdigen wissen. Indessen mußte ich bald sehen, daß das Gewicht, welches die Stellung des Verfassers für das Büchlein in die Waagschale wirft, ausreicht, um bei weniger Kundigen Verwirrung anzurichten und einen hochwichtigen Abschnitt unserer Reichs- und Rechtsgeschichte aufs neue wüster Phantasie preiszugeben. Gleichwohl würde ich mich vielleicht nicht entschlossen haben, Herrn Thudichum entgegenzutreten, wenn nicht sein Buch zugleich durchdrungen wäre von dem Tone maßloser Überhebung, nicht sowohl gegen mich, als gegen andere hochverdiente Männer, deren Andenken zu schützen mir, der ich ihnen für treffliche Vorarbeiten so großen Dank schulde, Pflicht erschien. Wäre er bescheiden gewesen, hätte ich ihn laufen lassen, er hat sein Schicksal selbst heraufbeschworen. Freilich war es keine angenehme Aufgabe für mich, weil dabei unvermeidlich ist, auch die eigene Person und Leistung zur Sprache zu bringen.

Die deutschen Gelehrten pflegen, wenn sie über eine Sache schreiben, erst die von früheren Forschern verfaßten Bücher zu lesen. Doch mag man darüber vielleicht auch anders denken und dem eigenen Selbst vertrauend fremde Arbeit beiseite schieben. Ebenso mag es dem Ermessen eines jeden überlassen sein, wie gründlich er die Werke, welche er zur Hand nimmt, durcharbeiten will, aber eine wenn auch noch so flüchtige Durchsicht wird man von dem verlangen dürfen, welcher es übernimmt, über anderer Bücher

ein Urtheil abzugeben und seinen Leserkreis über deren Inhalt zu unterrichten. Ich denke, darüber werden alle einig sein.

In der That ist mein Buch Herrn Thudichum nicht unbekannt geblieben. Er gedenkt seiner am Schlusse des Vorwortes mit den wohlwollenden Worten: „Endlich bietet das umfangreiche Werk von Th. Lindner, „Die Beme“ 1888, wenn es sich auch im Geleise der bis jetzt herrschenden Anschauungen bewegt, mancherlei schätzbare Aufklärungen im einzelnen und bringt am Schluß einige wenige, aber sehr wichtige Urkunden zuerst zu unserer Kenntnis“. Er nimmt auch mehrfach, wohl etwa zwanzigmal, auf mein Werk Bezug; doch darüber später.

Ob ich mich so ganz „im Geleise der bis jetzt herrschenden Anschauungen bewegt“ habe, mögen andere entscheiden; ich erkenne vielmehr dankbar an, daß Herr Thudichum mir bezeugt, ich hätte die Sache, wenn auch nur in Einzelheiten, gefördert und am Schluß zwar wenigen, aber brauchbaren neuen Stoff beigebracht. Doch würde ich noch dankbarer gewesen sein, wenn er seinen Lesern auch mitgeteilt hätte, daß ich wenigstens berichte, mehr als 2000 ungedruckte Urkunden und zahlreiche Handschriften benutzt zu haben, wie er gleich auf der zweiten Seite lesen konnte. Außerdem denke ich, daß mein umfangreiches zweites Buch über die Rechtsquellen eine ganz bedeutende Fülle von neuem Erkenntnisstoff enthält. Sollte Herr Thudichum das ganz übersehen haben, was ihn als Juristen in erster Stelle interessieren mußte? Doch nicht ganz, denn er macht einige Hinweise auf Seiten dieses Abschnittes; aber auch davon später!

Schade nur, daß er offenbar in Ungebulb, mein dieses Buch möglichst bald zu bewältigen, die ersten 200 Seiten völlig überschlagen hat. Schade für ihn, denn er würde dort die Erfüllung seiner Herzenswünsche gefunden haben. Er sagt S. 3 wörtlich: „Hätte ich meinen Wohnsitz in Westfalen, so würde ich längst daran gegangen sein, ein einzelnes oder einige Freigerichte — in derselben Weise zu untersuchen, wie ich einst für die Gerichte der Wetterau — gethan —. Eine solche Lokalforschung erfordert freilich viel Geduld, Zeit und Geld, und ein Maß allgemeiner rechtsgeschichtlicher und diplomatischer Kenntnisse, welche man nicht von jedem bloßen Liebhaber von deutscher Geschichte verlangen kann: aber nur auf diesem Wege können die bis jetzt dunklen Punkte ins Klare kommen: wie groß der geographische Umfang eines Freigerichts war, wie groß die Zahl der Bevölkerung und ihrer Klassen, der Ritter, Freien, Laffen und Eigenknechte, wessen Güter die Unfreien bauten und unter welchen Bedingungen, welche Rechte jedem Bewohner an der gemeinen Mark zustamen —; seit wann s. g. Freistuhls-Güter erwähnt werden, wieviele derselben in einem Gerichte lagen, von welcher Größe dieselben waren, wie sie vererbten; wie viele Scheffen zur

richtigen Besetzung der Schöffentbank gehörten, wie die Schöffen bestellt oder gewählt wurden, und auf welche Zeitdauer; wie oft das Volk zur Gerichtsversammlung erschien, und wer dingspflichtig war; endlich wer unter dem Gerichte stand, und in welchen Sachen? — Schwieriger vielleicht aber ebenfalls unentbehrlich ist eine zweite Untersuchung, nämlich über die räumliche Verbreitung der Freigerichte: ob sie sich nur in Westfalen oder Engern und dort überall vorfinden, oder wo statt dessen Gogerichte bestanden — —; es muß zugleich die Zeit festgestellt werden, seit welcher der Name Freigericht, Freigraf, Freischoffen in einem Bezirke vorkommt“. Und S. 7 äußert er sich: „Im 13. Jahrhundert scheint die Zahl der Freigerichte gewachsen, aber irgend welche sichere Anschauung läßt sich bis jetzt darüber nicht gewinnen, da die davon handelnden Arbeiten ohne wissenschaftlichen Plan unternommen sind, nicht das Jahr feststellen, in welchem der Name Freigericht zum erstenmal für ein Gericht urkundlich gebraucht wird, ja vielfach ins Blaue hinein von Freigerichten und Freigrafen reden bei Urkunden, die diese Benennungen gar nicht enthalten“.

Das erste Buch meiner Veme behandelt auf 198 Seiten nicht „ein einzelnes oder einige Freigerichte“, sondern sämtliche, von denen wir Kunde haben, gegen vierhundert, mit Heranziehung alles erreichbaren und, wie sich für den größten Teil mit Sicherheit sagen läßt, allen vorhandenen Materials, von dem ein großer Teil bisher unbekannt war. Es wird dort angegeben, welchen Umfang die Freigerichte hatten, wann sie das erstemal genannt werden, welches die oft wechselnden Stuhlherren waren, welche Freigrafen, wie lange und wes Standes dort amtierten. Die Untersuchung umfaßt nicht nur ganz Westfalen und Engern, sondern auch die darüber hinaus liegenden Gebiete. Spätere Abschnitte stellen fest, wie die Benennungen für Richter und Gericht sich zeitlich entwickelten, das Verhältnis von Eigengut und Freigut, wobei gerade die eigentümliche Erscheinung der Freistuhlgüter bis ins kleinste erörtert wird, die Zinsleistungen, die Freien und Schöffen, die Pflichtigkeit für das Gericht, dessen Zeit und Inhalt. Es ist alles zur Darstellung gebracht, was irgendwie zu den Freigerichten gehört und darüber sich ermitteln läßt. Die Idee, welche Herrn Thudichum vorschwebt, hatte ich ebenfalls; es besteht zwischen uns nur der Unterschied, daß ich sie auch ausführte.

Wer hat also „ins Blaue hinein geredet“? Freilich, hätte Herr Thudichum „seinen Wohnsitz in Westfalen“, er würde, glaube ich gern, noch ganz andere Dinge aus den von mir benutzten Schriftstücken herausgelesen haben, und Fragen stellen ist leicht, wenn man weiß, daß man sie nicht zu beantworten braucht. Trotzdem scheint es mir Unrecht, daß er meine geringe Leistung den Lesern ganz verschweigt, ihnen nur ausführlichst erzählt, was er gethan haben würde, nicht aber auch, was ein anderer wirklich gethan hat.

Aber er giebt ja zahlreiche Hinweise auf mein Buch! Die sind auch danach! Entweder berühren sie gleichgiltige Dinge, oder sie setzen das, was ich sagte, in falsches Licht oder bezeugen die unendliche Überlegenheit des Tübinger Professors über den armseligen Vorgänger. So spricht Herr Thudichum S. 56 von den Kuprechtischen Fragen und fügt in der Anmerkung hinzu: „Kindner giebt S. 212 — 229 den Abdruck einer im Jahre 1428 gefertigten Abschrift. Warum diese aber allein echt sein soll, ist nicht einzusehen“. Also statt des Dankes, den ich mir für diese hochwichtige Mitteilung versprach, einen Rippenstoß! Eine so sinnlose Angabe, diese Abschrift sei allein „echt“, habe ich selbstverständlich nicht gemacht, — diese Fassung ist eigenste Leistung, — sondern daß sie die älteste und beste sei. Warum sie das ist, hätte Herr Thudichum aus meiner früheren Abhandlung darüber „einsehen“ können, aber wozu sich bemühen und erst den Anzeiger des Germanischen Nationalmuseums von der Bibliothek holen? Mit einer kurz hingeworfenen Bemerkung den Weiseren spielen, macht mehr Eindruck.

So gering denkt jedoch Herr Thudichum von meinem Buche nicht, daß er nicht gelegentlich einiges daraus für sich in Anspruch nähme. Unsere heutige Wissenschaft legt ja auf die urkundliche Überlieferung großes Gewicht, und Bemerkungen darüber gereichen zum Schmucke. Daher entlehnte die Anmerkung 3 S. 37 aus meinem Buche S. 443 die Beschreibung der drei Exemplare des westfälischen Landfriedens, ohne es zu nennen; erst in einem andern Zusammenhange hinterher wird mir eine nichts sagende Bemerkung gewidmet.

Doch genug davon; ich wollte hier nur eine vorläufige Charakteristik geben, da wir uns mit den Eigenschaften des Verfassers noch genug zu beschäftigen haben. Ich beabsichtigte dabei lediglich, von vornherein einen festen Standpunkt zur Beurteilung des Buches zu gewinnen und den Verfasser — was man vielleicht nicht vermuten wird — nach Möglichkeit zu entschuldigen. Denn wie konnte er zu einem solchen, unter deutschen Gelehrten beispiellosen Verfahren kommen? Erklären heißt ja entschuldigen, und so will ich mit einer Erklärung für den Verfasser eintreten, wenn ich auch natürlich nur eine Vermutung aufstellen kann. Das Buch scheint mir nämlich in seiner Hauptmasse, ausgenommen etwa Teile der Beilagen und Anmerkungen, schon vor langer Zeit geschrieben zu sein. Herr Thudichum sagt selbst S. 3, er habe die Arbeit wiederholt begonnen, aber immer wieder zur Seite gelegt. Manches deutet darauf hin, daß sie zwischen 1867 und 1871 entstand, denn wie wäre es sonst denkbar, daß ein so wichtiges Werk, wie das westfälische Urkundenbuch von Wilmans, nicht benutzt worden ist. Die Veröffentlichung unterblieb jedoch. Da fühlte Herr Thudichum sich im verflossenen Jahre verpflichtet, Rudolf Jhering eine Festgabe zu überreichen. Die alte Schrift wurde

hervorgeholt und noch für gut befunden. Denn so viel konnte Herr Thudicum beim schnellsten Durchblättern meines Buches sehen, daß ich ihm auch nicht eine einzige seiner großen Ideen vorweggenommen hatte. Daher unterließ er es — und Eile mochte drängen — sich mit ihm näher zu beschäftigen; Siegesbewußtsein, die Überzeugung, nur Neues zu bringen, berauschten ihn und machten ihn blind. Aber er mußte sich doch gegen meine Arbeit wenden und den Eindruck erwecken, sie studiert zu haben — er glaubte wohl auch selber daran —, denn seine Schrift sollte als neu erscheinen. Daher wurden in der Schnelle ein paar Anmerkungen dem alten Texte eingefügt. Herr Thudicum übersah dabei, daß nicht allein durch die von mir bereits bezeichneten Stellen, sondern noch durch viele andere sofort klar werden mußte, daß er mein Buch wohl vor Augen hatte und einige Seiten darin aufschlug, es aber sonst so wenig kannte, wie Westfalen, daß er vieles unmöglich so hätte schreiben können, wenn er wußte, was ich gesagt hatte.

Doch genug des Persönlichen. Wenden wir uns dem Inhalt zu. Da giebt es wenigstens eine fröhliche Jagd, denn wer möchte ernst bleiben über einem lustigen Buch?

Doch wo beginnen? Überall reicher Stoff zum Angriff, ernster und scherzhafter, nicht eine Seite ohne ihn; auch nicht ein Steinchen von dem Buche kann auf dem andern bleiben! Überall veraltete Geschichten, sonderbare Darlegungen auf Grund eines schon für die Zeit, in der sie einst geschrieben wurden, unvollständigen Quellenstoffes. Dazwischen feste Behauptungen, ungerechte Angriffe anderer. Wigand, dieser für die Wissenschaft begeisterte, nie rastende Arbeiter heißt kurzweg: Dilettant und Konfusionarius (S. 2); er trug sich allerdings mit phantastischen Anschauungen, aber es giebt ein Sprichwörtlein von jemandem, der selbst in einem Glashause sitzt. Kindlinger „war ein nach kritischem Vermögen und Zuverlässigkeit nicht genügender Gewährsmann“ (S. 91); hätte Herr Thudicum jemals nur einen einzigen Band von der wahrhaft riesigen Abschriftensammlung, welche wir neben manchem anderen Kindlinger verdanken, in Händen gehabt, er würde anders über ihn denken. Auch Lacomblet „arbeitete noch zu sehr in harmloser Vertrauensseligkeit“ (S. 91). So geht es weiter über Eichhorn, Seibert, Wächter bis zu Böhmer-Huber (S. 39) und mir.

Aber was soll ich klüger sein, als der Meister? Folgen wir lieber seinem Gange von dem ersten Schritte an, beginnen auch wir mit seinen Anfangsworten.

„Unter der Regierung des Kaisers Wenzel (1378 — 1400) und namentlich Sigismunds (1410—1437) tauchten in allen Teilen Deutschlands,

bis an die Oder und Weichsel hin, pergamentene Ladungsbriefe auf, ausgestellt von Freigrafen westfälischer Freigerichte“. Unter Wenzel, der es übrigens nie zum Kaiser brachte, ist von Ladungen nach dem fernen Osten nichts bekannt, die erste nach Preußen ist von 1419 (Beme 517). Pergamenten waren die Ladebriefe auch nicht, sondern von Papier, aber ersteres klingt schöner. „Welche Gefahren es barg, diese Ladungsbriefe gering zu achten, zeigte sich zum allgemeinen Schrecken bald, indem nicht selten der Geladene einige Zeit nachher eines Morgens ermordet, gewöhnlich an einem Baum aufgehängt gefunden wurde. — Auf diese unsichtbaren Helfer der Feme blickte das Volk mit ratloser Furcht, umsomehr als es häufig genug die schimpfliche Todesstrafe heimlich an Männern vollstreckt sah, denen eine Ladung oder ein Urteil niemals zugestellt worden war. Es herrschte darob ein allgemeines Zagen, wie wir es in unseren Tagen gegenüber den heimlichen Gerichten der Nihilisten miterleben konnten“. Herr Thudichum versteht das Malen vortrefflich, doch wie steht die Wirklichkeit zu seinem Schauergemälde? S. 603 ff. meiner Beme habe ich alle mir bekannten Fälle zusammengestellt, in denen die Hinrichtung wirklich vollzogen wurde: bis 1500 sind sechs, sage sechs sicher überliefert, dazu kommt noch eine allgemein gehaltene Klage. Herr Thudichum muß noch Hunderte Gehängter auf Lager haben, möchte er mir doch wenigstens einige zu meiner Belehrung ablassen. Da verstehen sich die russischen Nihilisten anders aufs Geschäft! — In den folgenden Sätzen bricht der Verfasser über alle seine Vorgänger den Stab, wobei auch Wächter sein Teil abbekommt, setzt in der oben mitgetheilten Weise auseinander, was er gethan haben würde, und tritt dann in die eigentliche Untersuchung ein.

Freigerichte sind nach ihm solche, welche unmittelbar unter dem Kaiser standen; seit dem 13. Jahrhunderte kommen diese und entsprechende Bezeichnungen vielfach im Reich vor. Freilich nirgends so viele wie in Westfalen und Engern, und allerhand Vermutungen stellt er darüber auf, aber ein sicheres Urteil kann er nicht gewinnen, „da die westfälische Geschichte des ganzen Jahrhunderts, von 1180 an, noch sehr im Argen liegt“. Natürlich, die Westfalen sind schuld, wenn Herr Thudichum nicht zur Klarheit kommen kann.

Ganz richtig sagt der Verfasser, die Vorstellung von einer hervorragenden Freiheit der Westfalen sei irrig. Das habe ich auch bereits S. 391 ff. ausgeführt, nur auf den geistvollen Gedanken, daß die dortige Unfreiheit von der Befiegung der Cheruster durch die Chatten herrühre, bin ich leider nicht gekommen. Der Schluß aber, der unmittelbar daran geknüpft wird: „mit dem Fortblühen altgermanischer Freiheit haben also die Namen Freigerichte, Freigrafen u. s. w. nichts zu thun“, scheint ein

wenig kühn. Selbst wenn man die an sich inhaltslose Erklärung von Freigerichten als unmittelbar kaiserlicher Gerichte annehmen will, folgt doch aus ihr nichts über die Rechtsstellung der Beteiligten.

Herr Thudichum vermißt S. 10 den Beweis, daß die erblichen Grafen oder Stuhlherren in Westfalen ihre Amtleute (Vografen und Freigrafen werden hier zusammengeworfen) vor den Zeiten Karls IV. an den königlichen Hof zum Empfang des Königsbannes schicken mußten; er hätte ihn bei mir S. 334 gefunden. Für die geistlichen Herren nimmt er das an und ebenso für „die Freigrafen derjenigen Freigerichte, welche im 12., 13., 14. Jahrhundert von den Kaisern unmittelbar ans Reich gezogen worden waren“. Ich möchte gern wissen, welche in Westfalen das waren, aber meine Begierde bleibt leider ungestillt, Namen werden nicht genannt. Daß das „Dingen unter Königsbann“ keine Zuständigkeit über das ganze Reich verlieh, ist sehr richtig, aber keine neue Entdeckung.

Das ist die ganze rechts- und reichsgeschichtliche Grundlage, aber wozu mehr? Denn das dritte Kapitel bringt die Lösung aller Rätsel, einen wahren Plazregen von ungeahnten Enthüllungen; es ist der Glanzpunkt des Buches. Selbst die Rücksicht auf Wiederholungen, die man sonst gern vermeidet, kann mich nicht abhalten, einen kurzen Auszug voranzuschicken, welcher die Reihenfolge der Gedanken giebt. Denn ein Kunstwerk will doppelt genossen sein, erst als Ganzes, dann in seinen Einzelheiten.

Seit 1251 treten neue Benennungen für die Freigerichte auf, welche die Heimlichkeit bezeichnen, ferner Veme. Dabei sind dieselben Freigrafen thätig, welche auch das öffentliche Freigericht abhalten. Eine sichere Auskunft, welche Sachen vor das offene, welche vor das heimliche Gericht gehören, geben die sonstigen Quellen nicht. „glücklicherweise hat die neuere Zeit eine Urkunde aus dem Jahre 1490 hervorgespült, welche alle Zweifel beseitigt“. Es ist das Protokoll eines Kapitels in Arnberg. „Hiernach waren die heimlichen Gerichte Strafgerichte, wie denn auch der Name Veme — zuverlässig Strafe, Züchtigung, Achtung bedeutet, und zwar waren sie weltliche Rekergerichte“, „welche bis zum Jahre 1490 Rekerjagd in weit abgelegene Landstriche übten“. „Ihre Einrichtung und ihr Verfahren blieb Jahrhunderte in Dunkel gehüllt“; den Eid, welchen die Schöffen schworen, können wir allein erraten aus einer noch im Jahre 1595 gebrauchten Formel und der Reformation Maximilians von 1495. Dann folgen einige Betrachtungen über das Verfahren der heimlichen Gerichte, (nicht ganz fünf Seiten). Wegen dieser Gefährlichkeit ließen sich die westfälischen Städte selbst Privilegien dagegen geben, zuerst 1251 Brilon.

„Den Auftrag, Reker und Hexen ums Leben zu bringen, haben die Freigrafen und Freischeffen Westfalens entweder unmittelbar vom Papste

oder doch mit seiner Genehmigung erhalten; sie erfreuten sich allezeit der Gunst der Päpste und haben von denselben verschiedene, leider bis jetzt geheim gebliebene Privilegien erhalten, namentlich solche des Inhalts, daß niemand sie hemmen, exkommunizieren oder außerhalb eines gewissen Gebiets vor Gericht ziehen dürfe. „Am wahrscheinlichsten bleibt es, daß ein Erzbischof von Köln mit päpstlicher Genehmigung ihnen die Vollmacht erteilt hat“. und zwar war das Engelbert der Heilige.

Die Päpste wurden nämlich durch den Widerstand, welchen die Ketzer=verfolgungen Konrads von Marburg fanden, veranlaßt, sie in die Hand von Laiengerichten zu legen, und gerade auf die westfälischen Freigrafen konnte sich die Kirche verlassen, denn sie waren abhängig von Bischöfen und haften als deren Dienstmännern die gemeinen Bürger und Bauern, dann hatten sie ihren päpstlichen Glauben bei dem Zug gegen die Albigenser bewährt. „Außerhalb Westfalen im übrigen Deutschland war dergleichen nicht zu haben“, „die Wissenden sind zu vergleichen den familiares del santo officio in Spanien“.

Andere Nachrichten bestätigen, daß Reinhaltung des Glaubens Zweck der heimlichen Gerichte war. So versichert ein Dortmunder Weistum, Karl der Große habe das heimliche Gericht eingeführt mit Bestätigung des Papstes Leo, weil die Westfalen dem Christentum widerstrebten, und da auch Aneas Sylvius dieselbe Anschauung hat, so folgt daraus, obgleich die Sage von Karl natürlich grundlos ist, daß die heimlichen Gerichte ursprünglich als Glaubensgerichte eingesetzt wurden.

Ein wahrer Rattenkönig von Irrtümern und Wunderlichkeiten; alle Schwänze auseinanderzuknoten und glatt zu streichen, ist schier unmöglich. Wichtig ist, daß 1251 zum erstenmale die Ausdrücke: occultum iudicium und Vehma erscheinen und 1227 zuerst Vimenoten genannt werden. Folgt daraus, daß letztere Bezeichnung nicht schon älter sein kann? Das Wort Veme und Ableitungen daraus sind über ganz Norddeutschland gebräuchlich, also keineswegs ausschließlich westfälischen Ursprungs, sondern im allgemeinen Sprachschatz von altersher vorhanden. Herr Thudichum meint zwar, Veme bedeute „zuverlässig“ Strafe. Jostes und ich haben dafür eine ganz andere Deutung, nämlich „Genossenschaft“ zu geben gesucht, aber seinen Geschmack so wenig getroffen, daß er davon lieber gar nicht spricht. Die Vimenoten, deren wir genug kennen lernen, sind nichts anderes, als der Umstand bei höchst friedlichen Gutsübertragungen. Doch gesetzt, Veme bedeute wirklich Strafe, weshalb gleich ein weltliches Ketzergericht? Wenn sie das in Westfalen von Anfang an war, warum nicht auch in Brandenburg, Pommern, Schlesien, in Magdeburg, Braunschweig, Goslar?

„Am wahrscheinlichsten bleibt es, daß ein Erzbischof von Köln mit päpstlicher Genehmigung den Femgerichten die Vollmacht erteilt hat“. Denn warum? „Da sie sich anscheinend ursprünglich nur in Westfalen und Engern finden, welche unter der Herzogsgewalt oder Statthalterschaft der Kölner Erzbischöfe standen, nicht in der ganzen Kirchenprovinz Köln, ja nicht einmal in der ganzen Erzdiocese Köln“. Ich habe lange darüber nachgedacht, weshalb gerade der Umstand, daß die Bemegerichte nicht in der ganzen Erzdiocese Köln, sondern nur in einem Teile errichtet wurden, die Urheberschaft der Erzbischöfe beweisen soll; mein kleiner Verstand mußte darauf verzichten, solche Feinheiten zu fassen. Die Erzbischöfe hatten zudem keineswegs in ganz Westfalen und Engern das Herzogtum, wie durch Grauert's und meine Untersuchungen feststeht; in ihren rheinischen Landen waren sie dagegen die Landesherrn, von keinerlei Herzogtum gehindert; was sie rechts vom Rhein thaten, hätte ihnen, wenn sie wollten, auch links erst recht freigestanden.

Merkwürdig, daß gerade die armen Westfalen mit den Kezgergerichten bedacht wurden und zwar gar deswegen, weil sie ganz allein in Deutschland gut päpstlich gesinnt waren; da erhielten sie wahrlich üblen Lohn. Freilich Herr Thudichum faßt das als Auszeichnung und bildet sich offenbar ein, daß schon zu Zeiten Engelbert's die Bemegerichte mit ihrer Thätigkeit das ganze Reich umspannten. Wenn dafür nur ein Schatten von Beweis vorläge! Und in wiefern waren die Westfalen damals päpstlicher als alle andern Deutschen? „Weil sie oder doch einige aus dem Lande an Engelbert's Kriegszug gegen die Albigenfer teilnahmen“. Aber Engelbert hatte doch auch Ritter aus den Rheinlanden mit, die also ebenso gute Gesinnung an den Tag legten. Weshalb er diese so gröblich zurücksetzte und ihnen keine Kezgergerichte aufhalste, weiß nur Herr Thudichum zu erklären. Und seine rheinischen Ministerialen waren doch auch von ihm, als einem Kirchenfürsten abhängig, genau so wie die Westfalen, und liebten die Bürger gewiß auch nicht platonisch. Herr Thudichum kann mir aufs Wort glauben, daß die damaligen Westfalen um kein Haar päpstlicher gesinnt waren, als alle übrigen Deutschen; im Gegenteil, die Landesherrlichkeit der Bischöfe gab gerade hier fortwährend Veranlassung zu Zusammenstößen und blutigen Kaufereien mit der geistlichen Gewalt.

Doch Engelbert war es nun einmal, denn 1227 kommen zum erstenmal Vimenoten vor! Da war ja aber Engelbert schon tot. Schadet nichts, denn wer wird mit zwei Jahren rechten? Aber dann wird doch zugegeben, daß Name und Sache schon vor 1227 bestanden. Gewiß, eben unter Engelbert! Warum nicht auch ein paar Jahre früher, da dieser überhaupt nur neun Jahre regierte? Weil es eben Engelbert war! Also — Scherz bei Seite — aus jener Jahreszahl läßt sich für dessen Person nichts erweisen.

„Daß Engelbert in der That der Urheber der Femgerichte war, berichtet schon ein alter Schriftsteller und nehmen bereits verschiedene Gelehrte im vorigen Jahrhundert an“. Vorzügliche Bestätigung von Herrn Thudichums Ansicht! Leider hat er uns nicht gesagt, wer der alte Schriftsteller war; danach hätte er doch forschen sollen. Seine Weisheit schöpfte er aus Haltaus Glossarium germanicum, auf das ihn Ropp brachte. Ihm fehlte nur die Geduld genau zu lesen, sonst hätte er gesehen, daß Haltaus sich gar nicht auf einen alten Schriftsteller beruft, sondern auf einen im Jahre 1733 aus Pistorius' Amoenitates IV erschienenen Aufsatz, als dessen Urheber dieser Hahn vermutet. Daher sagt auch Thudichum unten in der Anmerkung weise: ein dort angeführter ungenannter Schriftsteller, wahrscheinlich Hahn. Das wäre also, wie es scheint, der alte Schriftsteller oben im Text? Hahn war jedoch Bibliothekar in Hannover, der aber wirklich ein Bemerrechtsbuch des fünfzehnten Jahrhunderts herausgab, für dessen Verfasser ihn Herr Thudichum zu halten scheint. Herausgeber oder Verfasser, ist ja ganz gleich. Gleichviel, Herr Thudichum hätte dann doch das Rechtsbuch lesen sollen, um sich zu überzeugen, ob dort wirklich Engelbert genannt wird als Stifter der Beme. Die Hahnsche „Gerichtsordnung“ hat jedoch einen wahrhaft schändlichen Text und wer wird von einem rechtschaffenen Gelehrten verlangen, daß er sich damit abplagt? Da ich es aber zufällig gethan habe, will ich Herrn Thudichum sagen, daß dort von Engelbert nichts steht. Er wird also für die zweite Auflage seines Buches den „alten Schriftsteller“ suchen müssen. Sonderbar, daß Herr Thudichum es unterließ, die Zustimmung eines ganz anders ins Gewicht fallenden neueren Gelehrten für sich ins Feld zu führen, nämlich die von Julius Ficker. Er hat dessen Buch über Engelbert auch wirklich gekannt, da er es wenigstens einmal S. 25 anführt. Ob auch wirklich gelesen, steht dahin, und damit er das wirklich thut, will ich ihm nicht verraten, auf welcher Seite Ficker mit viel besseren Gründen als er Engelbert als Urheber der Beme gerichte darstellt. Natürlich bildet Fickers Meinung keinen wissenschaftlichen Beweis.

Aber Engelbert war „den Verbrechern“ durch große Strenge fürchtbar und bekämpfte die Keger. Wie viele weltliche und geistliche Fürsten kann man so für die Beme verantwortlich machen! Sollten nicht in erster Stelle die Päpste? — richtig, da komme ich selber auf den glorreichsten Gedanken des Herrn Thudichum. Die Päpste steckten hinter Engelbert. „Da das tolle Verfahren Konrads von Marburg in weiten und einflußreichen Kreisen Widerstand nachgerufen, schien es geraten, die Bestrafung von Kägern in die Hand von Laiengerichten zu legen“. Ich glaubte bisher allerdings, daß auch die Laienkreise sich gegen die Inquisition sträubten, doch Herr Thudichum muß das besser wissen. Aber die Zeitfolge, verehrtester Herr!

Engelbert wurde bereits 1225 ermordet, Konrad hat erst 1227 die päpstliche Vollmacht erhalten und sein furchtbares Treiben begann erst so recht nach dem Tode der hl. Elisabeth (1231). Allerdings — Engelbert wurde heilig gesprochen wegen der Wunder, welche er nach seinem Tode wirkte. Zu diesen gehört nun auch die Einrichtung der Beme.

Engelbert geben wir also wohl auf? Die Päpste können ja auch ohne ihn das Werk durchgeführt haben. Auf die Einwendungen, daß die Kirche sich nie herbeiließ, geistliche Gewalt in weltliche Hände zu geben, daß den von der Beme verurteilten Kezern nicht der übliche Feuertod zuteil wurde, der ja einen geistlichen Hintergedanken hatte, wird Herr Thudichum kaum etwas geben, denn er weiß es: „die Freigrafen erfreuten sich allezeit der Gunst der Päpste!“ Die Forschung hat allerdings über die Beziehungen zwischen Papsttum und Beme bisher nichts zutage gebracht, als daß ersteres, doch erst seit dem dritten Jahrzehnt des fünfzehnten Jahrhunderts, jedem, der sie bezahlte, Privilegien zum Schutz gegen die Bemegerichte gab, welche deren Treiben aufs schärfste verdamnten, aber die Päpste thaten das nach Herrn Thudichums Meinung nur zum Scheine: „die Freigrafen haben von denselben verschiedene, leider bis jetzt geheim geliebene Privilegien erhalten, daß niemand sie hemmen (oder hängen? — suspendere¹), exkommunizieren oder außerhalb eines gewissen Gebietes vor Gericht ziehen dürfte“.

Das ist in der That unter seinen vielen die großartigste, staunenswerteste Entdeckung, welche seinen Ruhm für die Kirchengeschichte bis in die fernsten Zeiten erhalten wird! Da lohnt es sich, einen Augenblick zu verweilen.

Es ist ein wahres Glück, daß die Päpste doch so thöricht waren, von dieser geheimen Verbindung zu schwätzen und sonach den Inhalt der Privilegien nicht geheim zu halten, — denn wie wüßte z. B. Herr Thudichum sonst etwas davon? — sondern ihn vor aller Welt kund zu thun. Ein noch viel größeres Glück ist, daß diesmal Herr Thudichum großmütig angiebt, wo der Beweis zu finden ist. Ich denke, alle Schriftstücke und Urkunden gelesen zu haben, welche irgendwie für die Beme in Betracht kommen, aber ich wäre sonst in ärgster Verlegenheit gewesen. Also Papst Nikolaus V. ist es, welcher im Oktober 1452 in einer Bulle für das Erzstift Mainz uns das wichtige Geheimnis enthüllt. Da ihm der Erzbischof von Mainz geklagt, daß die westfälischen Gerichte, trotz kaiserlicher Privilegien, seine Untertanen vorladen, sie mit Vermögensentziehung bedrohen und dire horribilique executioni demandare presumpserunt, so befiehlt der Papst einer Anzahl von Erzbischöfen und Bischöfen, darunter auch dem von

¹ Röstlich!

Röln, vorkommendenfalls die Bedrohten zu schützen und über die Freigrafen und deren Helfer Exkommunikation, Suspension, Interdikt und andere schwere Kirchen- und Geldstrafen zu verhängen und die so Bestraften öffentlich bekannt zu machen: non obstantibus Bonifacii VIII, — quibus cavetur, ne quis extra suam civitatem vel diocesim nisi in dictis exceptis casibus et in illis ultra unam dietam a fine sue diocesis ad iudicium evocetur, seu ne iudices a sede apostolica deputati extra civitatem seu diocesim, in quibus deputati fuerint, contra quoscumque procedere sive alii vel aliis vices suas committere presumant, ac de duabus dietis in concilio generali et aliis apostolicis constitutionibus editis contrariis quibuscumque (nun kommt's!) aut si frigraviis iudicibus scabinis presidentibus et aliis predictis communiter vel divisim a dicta sit sede indultum, quod interdicti suspendi vel excommunicari vel ultra certa loca ad iudicium evocari non possint per literas apostolicas, non facientes plenam et expressam ac de verbo ad verbum de indultu hujusmodi mentionem, contradictores per censuram ecclesiasticam appellatione postposita competente, invocato ad hoc, si opus fuerit, auxilio brachii secularis.

Ich habe diesen ganzen Schwulst mitteilen müssen, damit kein Tröpflein von seinem kostbaren Inhalt verloren gehe. Also richtig, die Freigrafen und ihre Helfer haben päpstliche Privilegien gegen die Exkommunikation gehabt! Oder auch nicht! Jeder, der nur oberflächlich mit diesen Zeiten vertraut ist und einige Bullen gelesen hat, sieht sofort, daß wir es hier mit ganz gewöhnlichen Kanzleiformeln zu thun haben. Der Sinn ist einfach: Gegen die Freigrafen und Genossen soll unter allen Umständen mit dem Banne eingeschritten werden, ohne Rücksicht auf die Verfügung des Papstes Bonifacius VIII., welche gewisse Beschränkungen aufstellte, und auch für den Fall, daß jene etwa Privilegien besitzen, welche ihre Exkommunikation nur unter gewissen Bedingungen gestatten, wenn diese nicht einen ganz bestimmten Wortlaut haben. Da solche Privilegien leicht zu erwerben waren, konnte immerhin auch irgend ein Freigraf ein solches besitzen und sich damit zu decken suchen. Nur der Vorsicht und Vollständigkeit halber stehen diese Wendungen in der Bulle, wie in der Regel in allen gleichen Inhalts, wem sie auch verliehen wurden. Damit mir aber nicht wieder vorgeworfen wird, ich redete ins Blaue, will ich Herrn Thudicum wenigstens eine solche Urkunde aus dem ersten besten Buche, das mir gerade zur Hand steht, bezeichnen: G. Schmidt, Urkundenbuch der Stadt Halberstadt, II, 280 f. Andere kann er sich selber suchen.

Mit den Päpsten ist es demnach leider nichts! Dadurch wird jedoch die Thatfache nicht erschüttert, daß die Bemeegerichte ihre Thätigkeit gegen

die Keger richteten. Denn das steht deutlich geschrieben in — aber halt, wir müssen uns erst noch über anderes auseinandersetzen. „Eine Auskunft darüber, welche Sachen vor das offene, welche vor das heimliche Gericht gehörten, geben die Quellen des 13. und 14. Jahrhunderts überhaupt nicht“; selbstverständlich nicht, wenn man sie nicht kennt und nicht liest, denn an Nachrichten fehlt es durchaus nicht. „Die sogenannten Femordnungen und Femrechtsbücher aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts dürfen nicht als gute Beweise gelten, weil sie aus einer Zeit stammen, in welcher die heimlichen Gerichte sich eine unbeschränkte Gerichtsbarkeit anmaßten und thaten, was sie wollten, und weil diese Ordnungen zum Teil bloße Privatarbeiten oder von den Erzbischöfen von Köln in ihrem Interesse veranlaßte Weistümer sind“. Darunter steht als Anmerkung: „Das übersteht Lindner S. 472—477“. Was habe ich übersehen, Herr Professor? An dem Ort, auf welchen Sie hindeuten, habe ich alle Angaben über die bemerkenswerten Punkte zusammengestellt und deren Entwicklung der Reihe nach dargelegt. Ein großer Teil von ihnen gehört in die Zeit, wo es noch gar keine Bemerechtsbücher gab, ein weiterer ist aus unmittelbaren Gerichtsweistümern entnommen, wie deren ein einziges, das späteste von allen, für Sie ausreicht, um Ihre ganze Theorie zu begründen. Die Bemerechtsbücher kommen bei meiner Auseinandersetzung erst in zweiter Stelle in Betracht, aber daß diese „bloße Privatarbeiten“ waren und die Erzbischöfe von Köln einzelne Ordnungen veranlaßten, kann jeder in meiner Untersuchung über sie lesen. Also Ihre üble Laune trifft mich zwar schmerzlich, aber ungerecht. Warum aus den Gründen, welche Sie anführen, die Bemerechtsbücher keinen Glauben verdienen, verstehe ich freilich nicht recht, namentlich nicht, warum sie die Verfolgung der Keger nicht als ihren Zweck nennen sollten, weil sich die Freigerichte damals eine unbeschränkte Gerichtsbarkeit anmaßten. Da waren doch die Rechtsbücher gerade dazu geeignet, als Stütze zu dienen. Indessen, wie kann Herr Thudichum sich ein Urteil über Bemerechtsbücher erlauben, wenn er kein einziges gelesen hat, wie wir gleich sehen werden? Er weiß von ihnen nur aus zweiter Hand, was er bei Wigand, Kopp, Seiberg, Wächter und sonst vorfand. Weder das große Rechtsbuch, noch das Coesfelder, noch das Hahn'sche, noch das Nördlinger hat er studiert, allein die *Informatio ex speculo Saxonico* hat er wirklich durchgesehen. Er hat allerdings auch in den Dunderschen Aufsatz einen Blick geworfen und sich daraus notiert, daß Dunder die „Wertlosigkeit vieler aufgedeckt“, weil ihm das gut gefiel. Ich habe nun freilich gezeigt, daß Dunder in die Irre gegangen, daß die von ihm verworfenen Bücher für die Geschichte des Rechts von höchster Bedeutung sind. Wir sahen aber schon oben, wie sich Herr Thudichum mit meinen Untersuchungen über die Rechtsquellen abfindet. Da

ich den Beweis erbrachte, daß erst die Arnberger Reformation von 1437 den Abfall vom Christenglauben zu den vemewrogigen Punkten zählt, wahrscheinlich in Folge der hussitischen Wirren, zog er es vor, seine Leser von diesem Ergebnis nichts wissen zu lassen.

„Glücklicherweise hat die neuere Zeit aus dem Dunkel der Archive eine Urkunde von 1490 hervorgespielt, welche alle Zweifel beseitigt“. Nun, so neu ist die Entdeckung dieses Schatzes nicht, denn seit 1825, seit fast siebenzig Jahren liegt er gehoben da. Allerdings, erst Herr Thudichum hat ihn voll gewürdigt. Das Protokoll eines Generalkapitels in Arnberg von 1490 steht zwar auch ganz unter dem Einflusse des Erzbischofs von Köln, aber daß er es nach dem, was er auf der vorangehenden Seite sagte, folgerichtig ebenfalls verwerfen mußte, hat er schon wieder vergessen. Da dieses wirklich Hexerei und Zauberei als Verbrechen aufzählt, welche vor die Beme gehören, ist es ihm vielmehr ganz allein glaubwürdig, werden alle älteren Aufzeichnungen aus dem Dasein gestrichen, obgleich sein Schriftstück erst in die Zeit des Sinkens der heimlichen Gerichte gehört. Hinterher, S. 61, beklagt dann Herr Thudichum, daß bei eben diesem Kapitel die Mehrzahl der berufenen Stuhlherren und Freiherren ausblieb, aber das thut dessen weltgeschichtlicher Bedeutung keinen Abbruch.

In der That wurde damals über eine Hexersache verhandelt. Gotthard von Ketteler berichtete, vor seinem Freistuhl habe ein Freischöffe aus Raumburg angefragt, ob man zwei Leute, welche die Lehren eines von der Kirche verbrannten Johannes verbreiteten, vor die heimliche Acht bringen solle. Er (Ketteler) habe die Sache auf das Kapitel aufgeschoben und frage nun, ob man das wohl thun möge. Die Freiherren erklärten, da sie nicht wüßten, ob der verbrannte Johannes Unglauben gestiftet, solle deswegen bei dem Erzbischofe nachgefragt werden.

Wie ist demnach der Verlauf? Der klagende Freischöffe und der Stuhlherr waren im ungewissen, ob die Hexerei vor das heimliche Gericht gehöre, und letzterer hielt es für geraten, das Kapitel zu fragen. Dieses lehnt ab zu richten; es will erst geistliche Belehrung einholen! Und das alles, nachdem die Freigerichte bereits über zwei Jahrhunderte Hexengerichte waren? Ihr Beweis erhärtet das Gegenteil, Herr Thudichum! Doch das Dortmunder Weistum? Die Stelle steht in keinem Weistum, sondern in einer privaten Auseinandersetzung über die Beme. Und Privatarbeiten beweisen ja nichts, sagten Sie vorhin.

Das Bild, welches Herr Thudichum von dem Prozeßverfahren und Wesen der heimlichen Gerichte entwirft, will ich nicht erst weiter zergliedern. Er reiht eine ganze Perlenkette zusammen von Mißverständnissen, Verdrehungen und wunderbaren Erfindungen. Es genügt eine einzige Bemerkung,

den Sachverhalt zu zeigen. Er behauptet z. B., der Schöffeneid sei bis auf diesen Tag unbekannt. Hätte er nur die Rechtsbücher gelesen, er würde ihn schon gefunden haben. Er strengt somit überflüssigerweise seinen Scharfsinn an, dennoch die Geheimnisse zu ergründen, welche jener in sich schloß. Da stößt ihm nur der kleine Irrtum zu, ihn mit dem Freigrafeneid zu verwechseln. Ihm kommt gar nicht zu Bewußtsein, unmöglich könne der Freischöffe geschworen haben, daß er auf westfälischem Boden geboren sei, da doch jeder freie Deutsche ein solcher werden konnte. Doch zuweilen schief bekanntlich sogar Homer!

Aber trennen wir uns von dem interessanten Kapitel, dem gegenüber das vierte eine kleine Erholungspause bietet. Es berichtet von den Urkunden, welche Karl IV. „der Pfaffenkaiser“ den Erzbischöfen von Köln gab, natürlich unvollständig, und eine kleine Anleihe aus meiner Beme S. 410 ff. hätte sich vielleicht gelohnt. Über den Schluß, welcher die große Verfolgung der Begarden und Beginen unter Karl IV. behandelt, können wir hinweggehen, nachdem ich genügend gezeigt, wie wenig diese Dinge mit den Bemegerichten zusammenhängen.

Desto mehr regt das folgende Kapitel über den berühmten westfälischen Landfrieden Karls vom 25. November 1371 zum Nachdenken an. Es ist ganz eine eigene Leistung des Herrn Thudichum. Ich habe zweimal, erst in meiner Geschichte des deutschen Reiches unter König Wenzel I, 301 ff. und dann nochmals in der Beme S. 441 ff. mit mancherlei wichtigem, neuem Stoff Ursprung und Verlauf dieses Landfriedens besprochen, aber glücklicherweise ließ sich Herr Thudichum dadurch nicht irre machen. Hätte er doch auch seine ursprüngliche Neigung, die ganze Urkunde für eine Fälschung zu halten, weil darin durch einen leicht begreiflichen Kanzleirrtum der Osnabrücker Bischof Melchior „Balthasar“ heißt, nicht aufgegeben! Unverdächtig ist sie ihm deswegen doch nicht, wie er auf den ganzen Vorgang schlecht zu sprechen ist. Denn „Landfrieden“ war nur das Aushängeschild für etwas ganz anderes: der Pakt ging gegen Keger und Städte, namentlich Dortmund. Selbstverständlich durfte man das letzteren nicht sagen, „der eigentliche Wortlaut des Landfriedensrechtes wurde bloß den verbündeten Fürsten und ihren Freigrafen und Freischeffen bekannt, den Dienstmannen, Städten und Unterthanen verheimlicht“ (S. 41). Das ist „unwidersprechlich“, denn in der Urkunde vom 25. Juli 1372, in welcher sich die Bischöfe, denen der Frieden verliehen war, und eben die Stadt Dortmund zur ewigen Aufrechthaltung des vom Kaiser Karl gewährten Friedens verbündeten, steht „kein Wort vom Hängen und allem dem, was das Besondere des Landfriedensrechtes ausmacht“. Die Urkunde dient eben nur dem Zwecke der Bündniserklärung auf Grund des darin genannten Rechtes, ohne es

ausführlich auseinanderzusetzen. Herr Thudichum denkt einmal von den Menschen schlecht, also hielt er auch die Dortmunder für so ausgemachte Dummköpfe, daß sie sich auf etwas verpflichteten, was sie nicht kannten. Und waren die städtischen Freigrafen auch nicht eingeweiht, oder schlugen diese ihren Herren hinter dem Rücken ein Schnippchen?

„Ob die Bestimmungen über das Verfemen und Hängen wirklich von Karl IV. herrührten oder „Zusätze“ des Erzbischofs und der Bischöfe sind, in Ausfertigungen, die sie sich von den Geheimschreibern der kaiserlichen Kanzlei hinter dem Rücken des Kaisers erkaufte oder welche sie selber hinzuzufälschten, wer kann das entscheiden?“ (S. 41). Gewiß; wer kann entscheiden, ob diesen seinen Satz nicht auch ein von boshaften Feinden bestochener Seherjunge nachträglich in den Text geschmuggelt hat? „König Wenzel sprach später unterm 13. Dezember 1386 von „Zusätzen“; aber auf Angaben eines so unzuverlässigen Mannes ist auch nicht viel zu bauen“. Sehr fein!

Unter König Wenzel gelangte der westfälische Landfriede zu neuem Leben und großer Ausbreitung. Das schildert der sechste Abschnitt. Er beruht ganz allein auf den Reichstagsakten, „unter Ausdruck des Wunsches, daß in den Archiven weitere Nachforschungen stattfinden möchten, ob nicht noch viel mehr Fürsten dem Faimbund beigetreten, und weitere Aufschlüsse darüber zu erlangen sind“. Diesen Wunsch habe ich längst in Erfüllung gebracht, wie ich Herrn Thudichums Wünschen immer schon entgegengekommen bin, ehe er sie nur aussprach. Alle die königlichen Urkunden wurden wieder geheim gehalten, aber die süddeutschen Reichsstädte bekamen doch Wind, wie eine viel besprochene Aufzeichnung aus dem November 1386 im Frankfurter Archiv zeigt.

Natürlich, was Weizsäcker, Wigand, Eichhorn und Wächter über dieses Schriftstück gesagt haben — ich komme gar nicht in Betracht —, „erscheint in keiner Weise haltbar“. Erst Herr Thudichum eröffnet der Welt das gräßliche Geheimnis: „Der große Kirchenbann und das Interdikt waren verbrauchte Werkzeuge, namentlich gegenüber städtischen Bevölkerungen, in denen die Begharden und Beguinen nach allen Greueln der Inquisition noch immer großen Einfluß genossen; da konnte man sich von den heimlichen Femurteilen — eine bessere Wirkung versprechen. Aber auch gegen Bauern und Bürger von Landstädten, die ihr Eigentum an Markt-Waldungen, ihre freie Pürsch, ihre Freiheit von Frondiensten gegen den Landesherrn verteidigten, ließen sich diese Femgerichte gut gebrauchen. Schon ihr schrecklicher Ruf mußte einschüchtern, und es mag den Erzählungen, die die Besucher der alten Schlösser zu Baden-Baden, Tübingen und anderen Orten von den
*len Sitzungs-Kammern der Femgerichte zu hören bekommen, mehr

Wahrheit zum Grund liegen, als man bisher anzunehmen geneigt war“ (S. 52). Man sieht, welche treffliche Studien Herr Thudichum in seiner Heimat gemacht, welche Gewährsmänner er da zu Räte gezogen hat; es ist demnach doppelt zu bedauern, daß er nicht in Westfalen war. Welche Freude würde die selige Miß Trollope haben, wenn sie lesen könnte, wie ein deutscher Professor mit ihr im Märchenerzählen wetteifert.

Indessen die Süddeutschen sind immer klüger gewesen, als die plumpen Norddeutschen. Für die heutige Zeit beweist das Herr Thudichum selbst den Westfalen zur Genüge, aber schon damals stand es so. Die norddeutschen Städte ließen sich in das Bündnis einfangen, ohne zu fragen, welchen Inhalt es hatte, aber die süddeutschen waren schlauer. „Glücklicherweise ist dafür gesorgt, daß die Bäume nicht in den Himmel wachsen. Die Reichsstädte setzten dem Faimbund einen großen Städtebund entgegen, der 1385¹ zu Konstanz eingegangen wurde“ (S. 53). Also ein ganzes Jahr vorher, ehe sie überhaupt etwas von dem Faimbund erfuhren! Herr Thudichum hat wahrscheinlich in einem Anfall von Zerstretheit gemeint, das vierzehnte Jahrhundert gehöre noch ins Altertum, in dem man die Jahre rückwärts zählt. Ja, ja, glücklicherweise ist dafür gesorgt, daß die Bäume nicht in den Himmel wachsen.

Die teuflischen Pläne der Fürsten wurden somit vereitelt. Herzog Leopold von Osterreich (wahrscheinlich auch ein Faimgenosse?) fiel, König Wenzel widerrief den westfälischen Landfrieden und verbündete sich sogar mit den Reichsstädten, nachher hob er aber zu Eger die Städtebündnisse auf. Die Fürsten, welche schon ehemals zum westfälischen Faimbund gehört hatten, erneuerten 1393 diesen Bund; „sie gingen ja längst, seit 1386, mit seiner Absetzung um, und der Faimbund konnte ihnen nur dienlich sein, des Königs Anhänger niederzuschlagen“. Was doch alles die Beme geleistet hat! „In den Jahren 1393 und 1394 rauchten dann auch von Steiermark bis Pommern wie nie zuvor die Scheiterhaufen der päpstlichen Inquisition“. Ich denke, der Faimbund hatte gerade die Aufgabe, dieses machtlos gewordene Institut zu erzeugen?

„Unter dem schwachmütigen König Ruprecht hat der Faimbund der Fürsten jedenfalls in weiter Ausdehnung fortgedauert. — Er ließ die Sachen laufen, wie sie liefen; man weiß nichts weiter von ihm, als daß er im Jahre 1408 zu Heidelberg vier erzbischöflich-kölnischen Freigrafen die Ehre anthat, sie über die Einrichtung der Zuständigkeit der westfälischen Frei- und Stillgerichte ausfragen — zu lassen“ (S. 56). Etwas mehr vom König Ruprecht

¹ Diese Jahreszahl ist nicht etwa ein Druckfehler, sondern bitter ernst den sonstigen Thatfachen entsprechend. S. 49 sagt er ausdrücklich: „Im Jahr 1386 wurden die Reichsstädte aufmerksam“.

wissen andere Leute freilich, und die vier verhörten Freigrafen waren alle-
samt nicht erzbischöflich-kölnische.

„Vollkommen erreichten die Erzbischöfe von Köln ihre Ziele unter dem leichtfertigen und ganz haltlosen Kaiser Sigismund“. Das ist wenigstens nicht ganz unrichtig und auch was über Sigmunds Stellung zur Beme gesagt wird, läßt sich nicht völlig verwerfen, wenn es auch dürftig genug ist und man es wohl „in etwas andere Worte“ gekleidet sehen möchte. Trotzdem will Herr Thudichum nicht zugeben, daß Sigmund sich wissen machen ließ; „man muß, wenngleich diesem Sigismund ein so unwürdiges Benehmen schon zuzutrauen wäre, die Erzählung so lange für bloßen Schwindel erachten, als nicht bessere Beweise erbracht werden“. Hier auf einmal (S. 60, Anm. 3) erweist mir Herr Thudichum die Ehre, meiner zu gedenken: „Kindner hält gar die Thatsache der Aufnahme Sigismunds für „sicher“!“ Und das Buch eines solchen Schwachkopfs sollte er lesen?

Ich habe zwar nicht die Absicht, Herrn Thudichum zu befehlen, da er alle seine Erkenntnis lediglich aus dem innersten Schrein seines Herzens schöpft, aber vielleicht interessiert die Frage andere. Der Freigraf Bernt Dufur schreibt 1430 an Sigmund selbst: als juwe koniglike gnade selven und alle fryeschepen mit eren eden ok also to der hemeliken achte verbunden synt. Nun mag ja Dufur wirklich ein „Hauptschwindler“, wie ihn Herr Thudichum nennt, gewesen sein, aber sollte er dem Könige selber haben aufbinden wollen, daß er wider Wissen und Willen heimlich Freischöffe geworden sei? So sehr Sigmund die Berechtigung der Beme gerichte anerkannte, so griff er doch vielfach persönlich in ihre Thätigkeit ein. Unter seiner Umgebung befanden sich Wissende, deren Meinung er einholte, mit denen er, wenn auch vielleicht nicht wirkliche Gerichtsitzungen abhielt, doch Beratungen pflegte; von Italien aus schrieb er 1433 an Dortmund, er könne dort kein heimliches Gericht besetzen wegen Mangel an Freischöffen. Das wäre, wie sich einmal die Anschauungen herausgebildet hatten, unmöglich gewesen, wenn er nicht selbst Wissender war. Die Briefe, welche er in Sachen des heimlichen Gerichtes an Dortmund und an Freigrafen erließ, tragen die übliche Aufschrift: es solle sie niemand lesen, als ein Freischöffe. Er wünschte auch, daß andere Fürsten die Wissenschaft erwürben, wie das Herzog Wilhelm von Baiern von sich selbst erzählt. Die westfälischen Gerichte zeigten sich endlich gegen ihn widerspenstig genug, aber nie weisen sie seine Eingriffe mit dem Vorwande zurück, er sei nicht wissend, während dem Nachfolger Kaiser Friedrich III. oft aus diesem Grunde Troß geboten wurde. Überhaupt, wenn sich so viele Fürsten des Reiches, selbst Kurfürsten, „so unwürdig benahmen“, Freischöffen zu werden (vgl. meine Beme 509 f.), mag das auch dem Kaiser als Milderungsgrund zu gute kommen. Freilich,

Herr Thudichum glaubt nicht recht, daß Fürsten so verworfen waren (S. 62).

Die Gewalt, welche Sigmund den kölnischen Erzbischöfen einräumte, übten diese dadurch aus, daß sie „fortan öfters, aber weitaus nicht jährlich zu Soest, Dortmund, Arnsberg u. a. D. Versammlungen abhielten, die den gut kanonischen Namen „Kapitelstage“ erhielten.“ Selbst diese harmlose Bezeichnung ärgert Herrn Thudichum! Oder soll sie etwa gar beweisen helfen, daß die Bemeegerichte gegen die Kezer gingen? Zu Soest und Dortmund fand jedoch nur das erste Kapitel 1430, alle späteren aber zu Arnsberg statt, und die überlieferten Daten lassen schließen, daß in der That vorchriftsgemäß alle Jahre solche zusammentraten, wie ich S. 422 gezeigt habe. Von diesen Kapiteln macht sich Herr Thudichum ein recht kriegerisches Bild: „Die Anwesenheit der Ritter und Knappen war ein vorzügliches Mittel, jeden Widerspruch aus den Reihen der Freigrafen und Scheffen verstummen zu machen und den Entscheidungen und Befehlen des Erzbischofes vollen Gehorsam und Vollstreckung zu sichern“. Aber die Freigrafen waren doch von jeher schlechte Menschen, die also gar nicht erst gezwungen werden mußten, den Niederträchtigkeiten der Erzbischöfe zuzustimmen.

„Auf einem derartigen Kapitelstag zu Arnsberg am 27. April 1437 verkündigte Erzbischof Dietrich II. angeblich auf Befehl Kaiser Sigismunds, eine „Reformation der heiligen Gerichte“ (hier die Anmerkung: „Lindner 230“), in welcher er die maßlose Gerichtsbarkeit zu Papier brachte und aller Welt gegenüber als Rechtsfaz vertrat“.

Weshalb mir gerade hier eine Erwähnung zuteil wird, weiß ich nicht, wohl nur als Beweis, wie sorgfältig mein Buch benutzt ist. Aber er hat mit seinen Beweisen immer Unglück. In dem angezogenen Abschnitt habe ich gezeigt, daß der Kaiser wirklich den Befehl gegeben hatte, die Gebrechen der Freigerichte zu untersuchen, daß die Reform damals wohl beraten und beschlossen, aber nicht „verkündigt“, sondern erst der Genehmigung des Kaisers unterbreitet wurde. Da Sigmund noch in demselben Jahre starb, konnte er eine solche nicht erteilen, doch betrachtete man die Reformation trotzdem als gültig, und Friedrich III. erkannte sie 1442 an; eine offizielle Verkündigung durch Erzbischof Dietrich erfolgte indessen erst 1456. Diese „Arnsberger Reformation“ vertrat zwar ganz und voll die Berechtigung der heimlichen Gerichte und die Gerechtfame des Kölner Erzbischofs, aber ihr hauptsächlichster Zweck war, das Verfahren zu regeln und mancherlei Mißbräuche abzuwehren. Denn in ersterer Beziehung brachte sie wenig Neues, der weitaus größte Teil ihres Inhaltes ist aus älteren Bestandteilen zusammengefaßt, den Beschlüssen der großen grundlegenden Kapitel von 1430 u. f. w.

„Nun begann die Buchmacherei über die Femgerichte; es wurden von Mönchen und Laien „Femrechtsbücher“, „Weistümer Dortmund der Kapitels- tage“, ein »Codex legum et consuetudinum iudicii Westphalici summae sedis Tremoniensis« in Umlauf gesetzt, welche durch ihre Widersprüche und Tollheiten die guten Gelehrten des achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderts zur Verzweiflung gebracht haben“. Geehrter Herr Thudichum, ich kann Ihnen versichern, daß meiner Wenigkeit — denn mich „guten Gelehrten“ müssen Sie doch an erster Stelle meinen, da niemand den Bemerechtsquellen ein so ausgedehntes Studium gewidmet hat, wie ich — die Untersuchungen zwar sehr viel Mühe gemacht haben, aber zur Verzweiflung hat mich nicht einmal — Ihr Buch gebracht. Aber Sie haben Sich wohl vor der Verzweiflung gefürchtet und deswegen hübsch vorsichtig die Rechtsbücher unbeachtet gelassen? Nun kennt man doch wenigstens einen triftigen Grund für Ihre Unterlassungssünde!

Diese „Buchmacherei“! Durch den wiederholten Gebrauch dieses Ausdruckes giebt Herr Thudichum recht zu erkennen, welch tiefen Abſcheu er vor Menschen hat, die schlechte Bücher machen. Glücklicherweise bin ich hier in der Lage, ihm einmal zustimmen zu können. Er sucht diese „Buchmacher“ nur an einer falschen Stelle. Sie sollen besonders in Dortmund zu Hause gewesen sein. Ich habe sehr bedauert, daß sich in dem so reichen Dortmunder Archive nicht ein einziges Bemerechtsbuch fand; von den sonst bekannten läßt sich beweisen, daß sie nicht in Dortmund entstanden sind. Herr Thudichum muß dennoch nicht nur von einem, sogar mehreren dort verfaßten heimliche Kenntnis haben, aber der Menschenfreund teilt sie wahrſcheinlich nur deswegen nicht mit, um nicht meine Verzweiflung noch zu steigern. In der Zwischenzeit, welche seit dem „Faimbunde“ verfloſſen war, müssen nun aber wenigstens die Dortmunder, die früher so dumm waren, daß sie auf die Leimrute des westfälischen Landfriedens gingen, genau so gescheut geworden sein, wie es damals bereits die süddeutschen Reichsstädte waren, welche einen Bund gegen den Faim schlossen, ehe sie etwas von ihm wußten. Nämlich diese „westfälischen Buchmacher“ benutzten verschiedene Umstände, „um Dortmund als des Reiches Kammer zu bezeichnen, was ja einen guten Anflang gab an das von Kaiser Friedrich III. neu eingerichtete Kammergericht“. Hinter diesem Satz steht: „Vgl. auch Lindner 71, 228“. Wenn man Unrichtiges sagt, sollte man doch nicht andere Leute in den Verdacht bringen, dazu veranlaßt zu haben. Die Bezeichnung: „des Reiches heimliche Kammer“ hat kein anderer als König Sigmund selber der Stadt beigelegt, und sie wurde auch sonst zu seinen Zeiten viel gebraucht. Sie war also da, ehe die „Buchmacher“ ihr Geschäft begannen, und diese begannen es, ehe Friedrich das Kammergericht neu einrichtete. Da sie nach Herrn

Thudichums Meinung auf den Namensanflug Wert gelegt haben, müssen sie in die Zukunft gesehen haben. Aber diese Bememensen brachten ja alles fertig, und außerdem ist bekanntlich in Westfalen das Borschaufen, das sogenannte „Borkfien“ weit verbreitet. Ohne dagewesen zu sein, kennt er die geheimsten Tiefen der westfälischen Volksseele so gut, wie — die Rechtsbücher! — Übrigens muß ich mich auch nachdrücklich dagegen verwahren, daß die Gründe, aus welchen Herr Thudichum sonst den Namen „des Reiches Kammer“ erklären will, irgendwie von mir herrühren, wie es nach seinem Hinweis scheinen könnte.

Über Herrn Thudichums Kenntnis der Rechtsbücher habe ich schon mehrfach gesprochen. Neu kommt hier hinzu, daß auch „Mönche“ solche verfaßten, ferner daß es „Weistümer Dortmundur Kapitelstage“ als besondere Schrift gab. Über die Entstehung aller der Rechtsbücher weiß er trotz allem am genauesten Bescheid und bemitleidet daher mit Recht die „guten Gelehrten“, welche sich die überflüssige Mühe gaben, sie durchzuarbeiten. „Sie sind nichts als die Nachwerke von Leuten, die von dem Unfug der Westfälischen Gerichte ihre Lebensucht zogen oder in des Erzbischofs Diensten standen“. Nun ist der Verfasser eines der ältesten, des von Hahn veröffentlichten, ein entschiedener Gegner der Ausbreitungen der Gerichte, von keinem Rechtsbuche läßt sich beweisen, daß es von erzbischöflichen Bediensteten herrührt, meist ist vielmehr der Ursprung in anderen Landesteilen anzunehmen, ja auffallender Weise hat das westliche und südliche Deutschland an ihrer Entstehung einen verhältnismäßig großen Anteil.

Über den Rest des Kapitels will ich hinweggehen, obgleich es mich betrübt hat, daß Herr Thudichum in den letzten Worten Joh. Voigt warmes Lob spendet für seine Angaben über Wissende in Preußen, und meine Bemühungen, die Verbreitung der Freischoffen durch das ganze Reich und durch alle Stände festzustellen, mit stillschweigender Verachtung straft.

Das achte Kapitel unter der Überschrift: „Die Mißbräuche der Femgerichte im fünfzehnten Jahrhundert, an Beispielen erläutert“, enthält Nachrichten über einige Prozesse, die meistens aus Voigts Buch: „Die westfälischen Femgerichte in Beziehung auf Preußen“ entnommen sind. Ich halte mich damit nicht auf, nur im Vorbeigehen muß ich wieder bemerken, daß ich einer von Herrn Thudichum hier (S. 65) für künftige Forschung gegebenen Anregung auch bereits entsprochen habe; wir müssen wirklich schon in Seelenbeziehungen gestanden haben, ehe wir uns litterarisch kennen lernten. Über die Hinrichtung des Grafen Heinrich von Wernigerode, der allerdings nicht „von westfälischen Scheffen“, sondern auf Landfriedenspruch hin „umgebracht worden ist“, auch nicht Heinrich, sondern Dietrich von Stollberg-Wernigerode hieß und nicht 1389, sondern 1386 starb, habe ich alle Kunde

zusammengefaßt in der Geschichte König Wenzels I, 342. Mit dem Grafen von Tecklenburg lag die Sache etwas anders, als die späte Osnabrücker Chronik berichtet, welche Kopp, den Thudichum hier ausschreibt, benutzte; vgl. meine Beme 184.

Von allen Quellen über das Bemerecht ist, wie ich schon bemerkte, wirklich benutzt allein die sogenannte Informatio ex speculo Saxonico, welche Homeyer bekannt gemacht hat. Von ihr spricht Herr Thudichum auch ausführlicher S. 77—80. Er erweist mir sogar die Ehre, einen Grund für eine spätere Abfassungszeit, als Homeyer ansetzte, aufzunehmen, aber meine Ausführungen, daß der Verfasser wahrscheinlich nicht nach Westfalen, sondern nach dem östlichen Sachsen gehört und vielleicht gar nicht Freischöffe gewesen sei, haben so wenig behagt, daß sie totgeschwiegen werden. Denn durch sie wird die Zuverlässigkeit der ohnehin so späten Aufzeichnung in Zweifel gestellt. Freilich auch Homeyer hegte solche, aber „er war von einem sehr günstigen Vorurteil für die Femgerichte befangen und teilte den Standpunkt Wigands und Wächters in dieser Beziehung“. Indessen über dürftige Mitteilung einiger ihm zusagenden Stellen kommt Herr Thudichum nicht hinaus.

„So viele Klagen auch allezeit gegen die Femgerichte erschollen, das Reich half ihnen vor 1495 niemals ab, weil Friedrich III. es ebenso wie vor ihm Sigismund in seinem Vorteil gelegen fand, diese sogenannten kaiserlichen Gerichte wirtschaften zu lassen, um die Reichsstände zu nötigen, bei ihm Privilegien dagegen zu kaufen“. Das ist unwahr, denn Friedrich III. ist den Ausschreitungen der Gerichte immer entgegen getreten und hat viel dazu beigetragen, daß sie von der Höhe, auf der sie beim Begium seiner Regierung noch standen, zum Schluß derselben bereits tief herabgekommen waren. Die Reichsstädte verfielen daher, als der Kaiser nicht half, auf den schlauen Gedanken, den Teufel durch Beelzebub auszutreiben, „sie wandten sich an den Papst (!)“, und in der That nicht ohne Erfolg. Was sich die Päpste dabei dachten, wenn sie gegen ihr geliebtes Schößkind wirksame Verordnungen erließen, hat uns Herr Thudichum unglücklicherweise nicht offenbart.

Da ich die Bemühungen, sich der heimlichen Gerichte zu erwehren, nach allen Seiten hin verfolgt habe, will ich die paar zusammengewürfelten Angaben, welche den Schluß des eigentlichen Textes bilden, auf sich beruhen lassen.

Aber wir sind — leider — noch nicht zu Ende. Denn es ist heute einmal Sitte, daß kein gelehrtes Buch erscheinen darf ohne „Beilagen“ am Ende, also wie könnten solche hier fehlen?

Es sind ihrer fünf, die jedoch nicht von gleich großem Gewicht sind.

Die erste soll darthun, daß die Bezeichnungen Freigericht und Freigrasschaft vor dem zwölften Jahrhundert oder wenigstens vor 1180 nicht vorkommen. Die Beweisführung ist von überraschender Einfachheit: Die seine Behauptung widerlegenden Urkunden verlangt Herr Thudicum im Original zu sehen, und da das eben nicht erhalten ist, betrachtet er die Sache als erledigt. Aber er ist stolz auf die zusammengebrachten Notizen, welche er schon (S. 6) angekündigt hatte mit den klangvollen Worten: „Ich habe die Mühe nicht gescheut, (die auf Freigerichte bezüglichen Urkunden des zwölften Jahrhunderts) im Anhang mit erreichbarer Vollständigkeit durchzumustern“. Ich muß beschämt wie Gretchen vor ihm stehen und Ja! dazu sagen. Und noch einmal erklärt er am Schluß der Beilage selbst: „Das sind sämtliche Urkunden, welche die westfälischen Urkundenbücher zu der Streitfrage enthalten“. Das wird ihm gern glauben, wer nur sein Buch liest und das meinige nicht kennt, nicht weiß, daß ich die Spuren der Freigerichte durch alle dabei in Betracht kommenden Erscheinungsformen verfolgt habe. Mit dem für unecht Erklären ist überhaupt Herr Thudicum im ganzen Buche stink zur Stelle; wohl gegen ein Dutzend Urkunden erscheinen ihm ungehenerlich, als „unächt“, mit „ungewisser Glaubwürdigkeit überliefert“ u. dgl.; wir werden seine größte Leistung in dieser Hinsicht noch kennen lernen. Aber in dem einzigen Falle, wo ich einmal Ursache hatte, Zweifel auszusprechen, findet er meine Gründe „nicht erheblich“ (S. 21). Er will als Freigerichtsurkunden nur solche anerkennen, in denen das Wort „frei“ in irgend einer Verbindung vorkommt; Rechtscharakter und Rechtsverhältnisse gelten ihm nichts. Kann er doch so einige unbequeme Stücke flottweg streichen.

Die zweite Beilage, die nichts enthält, als einige Beispiele von „Königlichen Verleihungen des Bluthannes an Kirchen = Bögte“, übergehe ich, um mich tiefgebeugt der dritten zuzuwenden: „Die Heimlichkeit der Femgerichte, *judicia vetita*,” und den Todesstoß zu empfangen. Hoch schwingt mein Gegner im Triumph die Waffe, um sie zermalnend niederfallen zu lassen, und er frohlockt um so lauter, da ich selbst sie ihm geliefert habe, sie stammt aus meiner Kistkammer.

„Es ist im neunzehnten Jahrhundert, zunächst wieder durch die westfälischen Schwärmer für die „altherwürdigen“ Femgerichte, immer von neuem der Versuch gemacht worden, ganz und gar zu leugnen, daß die heimlichen Gerichte überhaupt ihren Namen von der Heimlichkeit des Verfahrens hätten, indem heimliches Gericht nichts weiter als das kleine Gericht gewesen sei, bei welchem nur Richter, Scheffen und Parteien zu erscheinen hatten, im Gegensatz zum offenen Gericht, zu welchem alles Volk erscheinen mußte. Seiberß ist einer der neueren Vertreter dieser Meinung und Lindner S. 477—487 hält die Heimlichkeit für etwas „erst“ seit der Mitte des

vierzehnten¹ Jahrhunderts Aufgekommenes, das allmählig im Lauf der Zeit an Ausdehnung gewinnt, läßt aber den Zweck davon unerklärt. Über diese Zweifel ist kein Wort mehr zu verlieren; nur ein Grund, den die Zweifler für sich anführen zu können glaubten, ist hier noch einer Prüfung zu unterwerfen“. Nämlich im fünfzehnten Jahrhundert kommt häufig die Bezeichnung »judicia vetita« vor, und Thudichum wendet sich zunächst gegen die längst widerlegte Meinung, daß hier eine mißverständliche Übersetzung von „verbotene“ d. h. gebotene Gerichte vorliege. „Jeder Schatten einer solchen Möglichkeit schwindet angesichts der Thatsache, daß schon im Jahre 1294 Graf Otto von Waldeck einen Ritter belehnt »cum vetido iudicio prope fryenstol sito prope Regerluttersen«, worauf Rindner S. 316 zuerst aufmerksam gemacht hat; hier wird dieser Ritter mit dem Rechte belehnt, lediglih die verbotenen (heimlichen) Gerichte an diesem Freistuhle abzuhalten, und der Graf von Waldeck wußte doch wohl, was er in seinem Lehnbrief sagen wollte“. — „Verbotene Gerichte sind allerdings solche, an deren Verhandlungen teilzunehmen regelmäßig außer den Wissenden verboten ist, und zwar bei Strafe des Stranges; es bedeutet dasselbe wie „verschlossenes Gericht, verschlossene Aht.““

Was folgt nun aus der von mir angezogenen Urkunde? Doch nur, daß der betreffende Ausdruck bereits 1294 bekannt war. Mag es nun wirklich verbotenes Gericht in dem von Herrn Thudichum entwickelten Sinne bedeuten, so ist das sachlich ganz gleichgiltig, da die bezeichnenderen Worte: iudicium occultum, secretum erheblich früher vorkommen. Wie kann also Herr Thudichum die waldeckische Urkunde überhaupt in Verbindung mit der Frage bringen, in welcher Zeit die Heimlichkeit begann? Denn mag er sich drehen und wenden, wie er will: er hat mit ihr seine Äußerung über mich verknüpft, und diese selbst ist unzweideutig.

Doch sein gewaltiger Vorstoß gegen mich beruht auf — ja ich weiß nicht, wie ich es nennen soll; möge der Leser selber den rechten Namen finden. Ich soll die Heimlichkeit für etwas erst seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts Aufgekommenes halten? Einleitung S. XVIII steht bei mir zu lesen: „Seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts beginnt langsam die Umgestaltung, welche den Freigerichten frisches Blut zuführte. Zugleich finden sich die Zeichen einer Heimlichkeit. Der Freischöffenstand, sich selbst ergänzend, fing an sich abzuschließen und eigene Formen und Gebräuche einzuführen, welche er geheim hielt. Die einfache Verpflichtung, welche der Freischöffe einging, wurde zum Bemeeid“. Ebenso dort S. XX: „Die

¹ Auch diese Ziffer ist nicht etwa ein Druckfehler für dreizehntes. Denn er selbst ist ja der Meinung, daß die Beme überhaupt erst im dreizehnten Jahrhundert aufkam. — Dies zu bemerken ist notwendig für das Verständnis des Folgenden.

Heimlichkeit, dieser Hauptreiz aller Zeiten, bildete sich, wie bereits angedeutet, allmählich heraus. Sie zeigt sich schon im dreizehnten Jahrhundert und mag im vierzehnten zu gewissen gleichmäßigen Formen gelangt sein“. Der Abschnitt endlich, auf welchen Herr Thudichum besonders hindeutet, stellt alle Bezeichnungen der Heimlichkeit seit dem dreizehnten Jahrhundert zusammen. S. 480 spreche ich davon, wie sich aus der Heimlichkeit das Geheimnis herausgebildet haben mag, und bemerkte, daß es 1349 bereits bestand, aber zum erstenmale ausdrücklich erwähnt wird. Denn Heimlichkeit und Geheimnis sind nicht ganz gleiche Dinge; Formeln für die Aufnahme und Verpflichtung von Schöffen, die Losung u. dgl. werden sich erst allmählich als Folge aus der Bildung eines eigenen, sich abschließenden Schöffenstandes ergeben haben. Aber S. 487 sage ich ausdrücklich: „Zedenfalls bestand ein Geheimnis schon weit früher, als unsere Nachrichten hinaufreichen, noch ehe sich die Beme zur allgemeinen Bedeutung heraufarbeitete. Trotzdem lassen die erhaltenen Schriften und Urkunden zur Genüge erkennen, wie das Brunken mit dem Geheimnis, die Geheimnisfrämerei erst spät, etwa seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts, mehr und mehr um sich griff und üppig emporwucherte“.

Was meint dann Herr Thudichum mit seinem Widerspruch gegen die Annahme, daß das heimliche Gericht das kleine gewesen sei, bei welchem nur Richter, Schöffen und Parteien zu erscheinen hatten? Wer erschien denn sonst, worin hätte die Heimlichkeit bestanden? Ihm ist eben der historische Entwicklungsgang ganz verschlossen geblieben, er spricht darauf los, ohne sich ehrlich bemüht zu haben, von den Freigerichten, den Schöffen, den Stuhlfreien und von allem, was dazu gehört, irgend ein Bild zu gewinnen. Es mag ja sein, daß ich geirrt habe, aber leere Redensarten für redliches Streben, wo hat er die Berechtigung her, solchen Lohn zu erteilen? In der Einleitung habe ich vorsichtig dargestellt, wie ich mir die frühere Entwicklung denke, auf S. 317 ff. die Verhältnisse aus den älteren Verfassungszuständen herauszuschälen gesucht, wie Grafschaft und Vografschaft sich schieben, aus deren letzterer sich die Landeshoheit entwickelte, wie sich so aus der alten Grafschaft als eine selbständige Neugestaltung ausschied die Freigrafschaft, die krumme Grafschaft, wie diese dann durch das Festhalten am Königsbann zur späteren Beme wurde.

Ich bin kein Westfale; ich habe zwar lange genug in Westfalen gelebt, um Land und Leute von Herzen lieben zu lernen, aber bei meiner Arbeit schwebte mir allein das Streben vor, eine der schwierigsten Fragen unserer Geschichte mit Heranziehung aller erdenkbaren und findbaren Hilfsmittel zu lösen. Ich möchte wissen, wer mir nachsagen wollte, daß ich westfälischer Eitelkeit gedient habe, im Gegenteil, ich habe sie schwer verlegt. Und da

kommt Herr Thudichum, dem ich Schritt für Schritt nachwies, daß von allen seinen Behauptungen auch nicht eine einzige wahr ist, und wagt es, mit geringschätzigem Spott mich „guten Gelehrten“ auch „einen westfälischen Schwärmer für die altehrwürdigen Femgerichte“ zu nennen, mich, der ich im Gegentheil zuerst wissenschaftlich den Nachweis führte, daß von Altehrwürdigkeit gar nicht die Rede sein kann. Jetzt gestehen Sie endlich, Herr Professor! haben Sie mein Buch gelesen oder nicht? Haben Sie es gelesen, warum verbreiten Sie nur Unwahrheiten darüber? Haben Sie es nicht gelesen, wie können Sie Sich erlauben, darüber zu sprechen? So vernehmen Sie wenigstens hier, was ich über die Beme sage, und dann — dann thun Sie, was Sie wollen!

Ich beschränkte mich auf wenige Sätze der Einleitung.

„Das Ergebnis unserer Untersuchung ist ein von den bisherigen weit abweichendes. Wenn auch eine Wurzel in sehr frühe Zeit hinabreicht, die Bemegerichte, welche eine Zeitlang Deutschland in Schrecken versetzten und noch heute die Einbildungskraft erregen, waren das späte Erzeugnis mißverständener überlebter Rechtsverhältnisse und willkürlicher, aber glücklich durchgeführter Rechtsanmaßung.

Selbst die so oft ausgesprochene Ansicht, sie seien in furchtbaren Zeiten ein zwar furchtbares aber heilsames Mittel gegen Gewaltthat gewesen, kann höchstens in engster Beschränkung gelten. Gerade der Mächtige und Reiche fand stets Mittel und Wege, etwa gegen ihn ergangene Sprüche durch andere Freistühle vernichten zu lassen, und was halfen alle Urteile, wenn sie nicht vollzogen wurden. Einzelne bekannte Fälle, wo wirklich Verzweifelte Hilfe suchten, führten zu keinem Ergebnis. Selbst in ihrer Heimat trugen diese Gerichte nichts dazu bei, die trostlosen Zustände zu bessern; nie war es dort, wie im ganzen übrigen Deutschland mit der öffentlichen Ordnung und Sicherheit schlechter bestellt, als zur Blütezeit der Beme. Sie bot im Gegentheil, wie die Urkunden zuverlässig erweisen, manchem Lump Gelegenheit, ehrliche Leute in Bedrängnis und Unkosten zu stürzen. Sie klärte und besserte nicht das Recht, sondern sie vermehrte nur noch die herrschende Verwirrung“.

Ich könnte noch mancherlei sagen über die falschen Folgerungen, welche Herr Thudichum aus der Waldecker-Urkunde zieht, aber ich bin es müde, mich mit einem solchem Buche herumzuschlagen. Daher eile ich zum Schluß und berichte nur noch kurz über die beiden letzten Beilagen. Die vierte will zeigen, daß Kaiser Friedrich I. im Jahre 1180 ganz Sachsen dem Herzoge Bernhard übertragen habe. Vorangestellt ist die späte Erzählung des Arnold von Lübeck, mit dem angeblich alle übrigen gleichzeitigen Berichterstatter übereinstimmen, „kein einziger berichtet etwas von einer Übertragung herzoglicher Rechte an die Erzbischöfe von Köln“. Also die großen Annalen von

Köln, die von Pegaun, von Stade auch nicht? Es lohnt sich nicht, hierüber erst Worte zu verlieren, die Übertragung des Herzogtums Westfalen an Köln 1180 ist gerade so sicher gestellt, wie daß Friedrich Rotbart und Heinrich der Löwe gelebt haben. Nur über den Umfang der ihm erteilten Herzogsgewalt ist Streit gewesen, der jetzt aber als geschlichtet gelten kann. „Bis jetzt ist nicht festgestellt worden, was den Inhalt der Herzogsgewalt dort ausgemacht habe“, meint der Tübinger Professor; ich habe darüber S. 337—357 vielleicht zu ausführlich gehandelt.

Die fünfte Beilage endlich erklärt die berühmte Gelnhausener Urkunde vom 13. April 1180 für Erzbischof Philipp als „zweifellos gefälscht“. Es ist bezeichnend, daß sich Herr Thudichum bis zum Schluß gleich bleibt. Er kennt nicht den neuesten, allein maßgebenden Abdruck der Urkunde bei Wilmans-Philippi: Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen, II, 334, obgleich er scheinbar das Buch benutzte, das er S. 102 einmal anführt.

Ich überlasse es gern anderen, an denen es gewiß nicht fehlen wird, über die fragliche Urkunde das Wort zu ergreifen. Mein Hauptzweck ist erledigt: Die Beme ist nicht entsprungen aus der Inquisition, aber ich fürchte, daß sich aus diesem meinem Inquisitionsprozeß ein Bemeurteil ergeben wird.

Da sich die Gelegenheit bietet, will ich noch ein kurzes Wort hinzufügen über die Schrift von F. Philippi: „Das westfälische Bemeegericht und seine Stellung in der deutschen Rechtsgeschichte, Stettin 1888“, da man geglaubt hat, zwischen ihm und mir einen Gegensatz annehmen zu sollen. Das ist keineswegs der Fall, schon deswegen nicht, weil der Verfasser selbst, so lange er in Münster war, mir in der lebenswürdigsten und dankenswertesten Weise zur Seite gestanden, meine archivalischen Untersuchungen gefördert und unterstützt hat. Oft genug haben wir mit einander die grundsätzlichen Fragen besprochen. In seiner Schrift erklärt er ausdrücklich, daß er meine Untersuchungen „durchweg als richtig und abschließend“ betrachte; die Entwicklung der Bemeegerichte faßt er zusammen „unter steter Zugrundelegung der Ergebnisse“ meines Buches, und ich erkenne gern an, daß das in geistreicher und eigenartiger Weise geschehen ist.

Aber ein Unterschied liegt in der mehr oder minder stärkeren Betonung einzelner Punkte. Philippi hält sich meines Erachtens zu sehr an meinen letzten Schlusssatz, in welchem ich sage, die Bemeegerichte seien zwar kein so ruhmvolles, wie übertriebene Wertschätzung sie auffaßte, aber auch kein unrühmliches Blatt unserer deutschen Geschichte. Ich erinnere deswegen an die in meinem Buche voranstehenden Sätze, welche ich oben S. 28 anführte. Sie müssen notwendig mit herangezogen werden, um mein Urteil vollständig zu

geben. Wie stark Eigennutz unterließ, wie gemeinstes Geldmachen bei Stuhlherren und Freigrafen eine mächtige Rolle spielten, lege ich in ausführlichen Kapiteln dar, ebenso die mangelhafte Ordnung des Gerichtswesens, ihre Wirkungslosigkeit zur Besserung der öffentlichen Zustände und was sonst noch hierher gehört.

Philippi sagt nun: „Mir dagegen drängte sich die Anschauung auf, daß das Freigerichtswesen ein durch außerhalb desselben stehende Gewalten in selbstsüchtigem Interesse heraufbeschworenes Unwesen war“; und was er damit meint, spricht er bestimmt am Schlusse aus: „Die Freigerichte sind anzusehen als ein, wenn auch hervorragendes Glied in der Kette der Versuche der Fürstengewalt im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderte, die Landesherrschaft durch Erweiterung und Umbildung alter Einrichtungen fester zu begründen“.

Er denkt dabei an die Erzbischöfe von Köln. Sie hätten die Freigerichte benutzen wollen, um einen neuen Rechtstitel für ihre Herzogsgewalt zu gewinnen. Ich kann nun nicht recht erkennen, ob Philippi meint, daß sie ihre Herzogsgewalt über alle westfälischen und engernschen Gebiete, in denen es Freigerichte gab, ausdehnen wollten, aber es scheint so. Die Herzogsgewalt hatte jedoch selbst in dem wirklichen Herzogtum der Kölner nicht mehr viel zu bedeuten; ich würde eher sagen, auf Grund des alten Titels bemühten sich die Erzbischöfe, alle Freigerichte unter ihre Leitung zu bekommen. Denn das ist richtig. Die Erzbischöfe machten indessen diesen Versuch erst, als die Freigerichte schon die neue Richtung eingeschlagen hatten; mag diese entstanden sein, wie sie wolle, nirgends liegt ein Beweis vor oder auch nur eine Andeutung, daß die Umgestaltung der Gerichte durch sie erfolgte. Im Gegenteil, alle Nachrichten zeigen, daß auch dort, wohin kölnischer Einfluß nicht reichte, sich Bemegerichtsbarkeit gebildet hatte. Also an ihrer Entstehung waren die Erzbischöfe nicht beteiligt, gewiß aber an ihrer Weiterbildung. Dabei kamen aber nicht Interessen der Landeshoheit oder der Fürstengewalt in Betracht, eben deswegen nicht, weil nur in der Pflege des Reichscharakters die Zukunft der Gerichte lag. Selbst das kann man nicht behaupten, daß die Erzbischöfe und die übrigen Landesherren in Westfalen in späterer Zeit sonderlich bemüht gewesen seien, alle Freigerichte in ihrem unmittelbaren Besitze zu vereinen, was man doch zunächst erwarten sollte.

Die Verweserschaft der Freigerichte war den Erzbischöfen begehrenswert, einmal weil schon die Belehnung der Freigrafen Einnahmen brachte — und große Fürsten waren damals auch auf die kleinsten sehr bedacht —, dann weil sie Glanz und auch Einfluß gab. Aber die Blütezeit der Beme war bereits vorbei, ehe sie wirklich zum Ziele gelangten. Zahllose Beispiele im ganzen fünfzehnten Jahrhundert zeigen zur Genüge, wie Freigrafen dem

erzbischöflichen Willen Trotz boten. Und eines darf man nicht vergessen. Es war ja Dietrich von Mörs, welcher von Sigmund die großen Zugeständnisse erreichte und das Ansehen der Gerichte voll begründen half, aber ich weiß keinen einzigen Fall, daß er in all den großen politischen Unternehmungen, mit denen der rastlose Mann sich unaufhörlich trug, je die Beme gerichte hätte mitspielen lassen. Das gleiche gilt von Sigmund. Gewiß wurde dieser, der bis zu seiner Königskrönung 1414 nie den Westen gesehen hat, erst durch Dietrich auf diese Gerichte hingewiesen. Sie sagten seiner romantischen Art zu, ihm gefiel, daß sie kaiserliche Gerichte sein sollten, also seinem Einflusse unmittelbar zugänglich, er hoffte, sie würden das Recht bessern, dessen elenden Zustand in Deutschland er stets beklagte; aber doch wäre es zuviel gesagt, wenn man behaupten wollte, er hätte beabsichtigt, sie zum Ausgangspunkt einer Reichs- oder Rechtsform im kaiserlichen Sinne zu machen.

So steht es überall. Die Stuhlherren haben erst begonnen, ihren Besitz auszunutzen, als die Verhältnisse es ihnen gestatteten, die Fremden haben sich erst zum Schöffentum gedrängt, als es in der Entwicklung vorgeschritten war. Gewiß entstand dadurch eine Wechselwirkung, welche die Gerichte förderte, aber sie war doch nur eine Folge, nicht die Ursache.

Ich denke, bei Entwicklungen, welche, wie diese, einen langen Zeitraum und ein weites Gebiet umfassen und in so verschiedenartigen Verhältnissen wurzeln, ist es nicht ratsam, die persönliche Einwirkung einzelner, die bewußte Macht allzusehr zu betonen. Der ruhige Überblick wird durch das Vordrängen solcher Annahmen mehr getrübt als geklärt. Noch weniger halte ich es für recht, in erster oder alleiniger Stelle nur unlautere, eigennützige Beweggründe vorauszusetzen. Ich habe genug von dem schändlichen Treiben gesprochen, welches die Beme heraufbeschwor, und es gebrandmarkt, aber ich möchte es nicht verantworten, alle an ihrem Aufkommen beteiligten Personen, Erzbischöfe, Stuhlherren und Freigrafen von vornherein als durch die bloße Begierde nach Geld geleitet zu bezeichnen. Danach habe ich mein Schlußurteil bemessen. Daher kann ich mich auch nicht entschließen, die Beme kurzweg als „Unwesen“ oder wie es geschehen ist, als „Schandfleck der deutschen Geschichte“ zu bezeichnen. Wir nehmen zu leicht unsere heutigen glücklichen Zustände zum Ausgang und vergessen darüber, daß andere Zeiten einen anderen Maßstab erfordern. Was für uns unzweifelhaft schandbar wäre, kann in jener chaotischen Verwirrung, welche den Zusammenbruch des Mittelalters begleitete, vielleicht entschuldbar sein; mindestens müssen wir uns bemühen, es in seinem geschichtlichen Zusammenhang zu begreifen und zu beurteilen.



.....YASR.....

